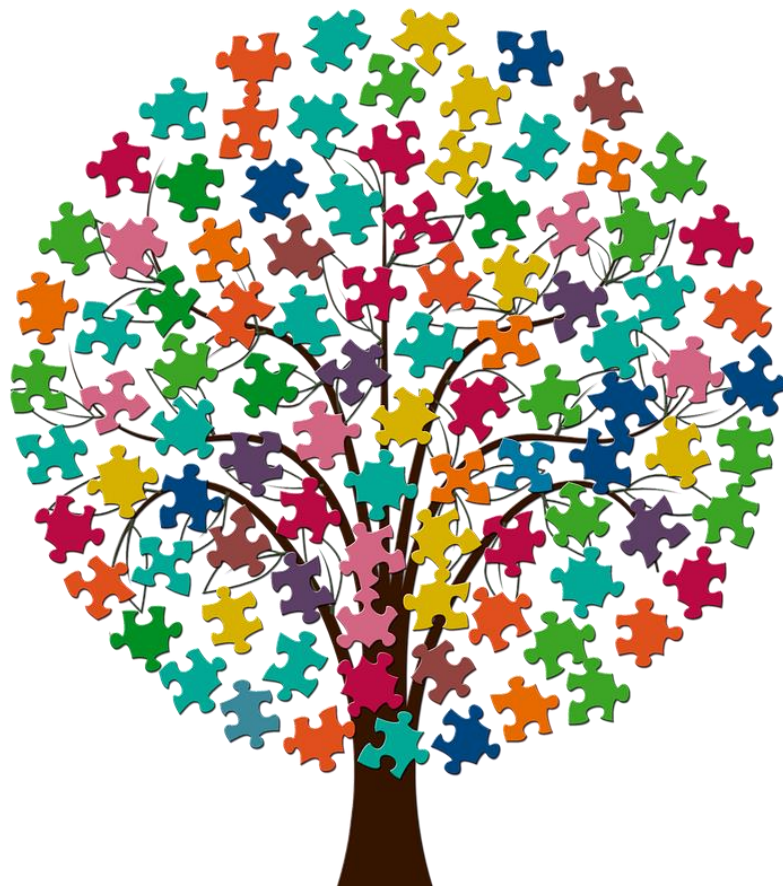


# **Das Potential von Restorative Justice bei sexualisierter Gewalt im Erwachsenenbereich**

Eine empirische Untersuchung bei Opferberatungsstellen  
in der Deutschschweiz



Master-Thesis

Petra Baumann und Anna Kampouri

---

Master in Sozialer Arbeit, Bern | Luzern | St. Gallen

**Das Potential von Restorative Justice  
bei sexualisierter Gewalt im Erwachsenenbereich**

Eine empirische Untersuchung bei Opferberatungsstellen  
in der Deutschschweiz

Verfasserinnen: Petra Baumann und Anna Kampouri

Studienbeginn: Herbstsemester 2019 und Herbstsemester 2018

Fachbegleitung: Prof. Peter Mösch lic. iur. LL. M.

Abgabedatum: 4. Juli 2023

Originaldokument gespeichert auf LARA – Lucerne Open Access Repository and Archive  
der Zentral- und Hochschulbibliothek Luzern



Urheberrechtlicher Hinweis:

Dieses Werk ist unter einem Creative Commons Namensnennung-Keine kommerzielle Nutzung-  
Keine Bearbeitung 3.0 Schweiz (CC BY-NC-ND 3.0 CH) Lizenzvertrag lizenziert.

Um die Lizenz anzuschauen, gehen Sie bitte zu <https://creativecommons.org/licenses/by-nc-nd/3.0/ch>

Sie dürfen:



**Teilen** — das Material in jedwedem Format oder Medium vervielfältigen und weiterverbreiten.

Zu den folgenden Bedingungen:



**Namensnennung** — Sie müssen angemessene Urheber- und Rechteangaben machen, einen Link zur Lizenz beifügen und angeben, ob Änderungen vorgenommen wurden. Diese Angaben dürfen in jeder angemessenen Art und Weise gemacht werden, allerdings nicht so, dass der Eindruck entsteht, der Lizenzgeber unterstütze gerade Sie oder Ihre Nutzung besonders.



**Nicht kommerziell** — Sie dürfen das Material nicht für kommerzielle Zwecke nutzen.



**Keine Bearbeitungen** — Wenn Sie das Material remixen, verändern oder darauf anderweitig direkt aufbauen dürfen Sie die bearbeitete Fassung des Materials nicht verbreiten.

**Keine weiteren Einschränkungen** — Sie dürfen keine zusätzlichen Klauseln oder technische Verfahren einsetzen, die anderen rechtlich irgendetwas untersagen, was die Lizenz erlaubt.

Jede der vorgenannten Bedingungen kann aufgehoben werden, sofern Sie die Einwilligung des Rechteinhabers dazu erhalten.

Diese Lizenz lässt die Urheberpersönlichkeitsrechte nach Schweizer Recht unberührt.

Eine ausführliche Fassung des Lizenzvertrags befindet sich unter

<https://creativecommons.org/licenses/by-nc-nd/3.0/ch/legalcode.de>

## Abstract

Sexualisierte Gewalt ist ein komplexes Phänomen. Ihr Charakter ist intim und sie belastet Opfer schwer. Straftaten sind schwierig zu beweisen, viele Opfer erstatten keine Strafanzeige. Opferberatungsstellen bieten eine Palette an Leistungen an, dabei stehen die individuellen Bedürfnisse der Opfer im Zentrum wie der Wunsch nach Anerkennung und Wiedergutmachung des erlittenen Leids; darauf zielt Restorative Justice ab. Die Schweizer Politik diskutiert, diesen Ansatz in die Rechtsordnung aufzunehmen. Im engeren Sinne bezeichnet Restorative Justice eine Justizrichtung, welche ergänzend, alternativ oder unabhängig von Strafverfahren eingesetzt werden kann. Im weiteren Sinne drückt der Begriff eine Lebensphilosophie aus, die beabsichtigt Konflikte konstruktiv auf der Basis von Dialog und Gleichberechtigung zu lösen.

Bislang gibt es in der Schweiz wenig Forschung zu Restorative Justice. Diese Master-These untersucht mittels Mixed Method Design das Potential von Restorative Justice bei sexualisierter Gewalt im Erwachsenenbereich. Eine Online-Umfrage und Leitfadeninterviews bei Opferberatungsstellen in der Deutschschweiz zeigen den Befund, dass Restorative Justice eher bei leichten Straftaten als geeignet erachtet wird, schwere Delikte werden nicht gänzlich ausgeklammert. Für Fachberatende ist es denkbar unter bestimmten Voraussetzungen in Restorative Justice-Verfahren mitzuwirken; sie äussern Interesse an entsprechender Weiterbildung. Diese Master-These regt den Diskurs an, indem sie einen Überblick zu Restorative Justice bei sexualisierter Gewalt und wichtige Erkenntnisse sowie eine Definition der Autorinnen in der Schlussbetrachtung liefert.

## **Vorwort und Dank**

Die Autorinnen dieser Masterarbeit haben selbst beobachtet, dass es in der Praxis der Hilfe für Opfer von Straftaten Situationen gibt, in denen das bestehende Regelwerk trotz hoher Qualität nicht immer ausreichend ist. Einige Betroffene haben das gesamte Prozedere mit Strafverfahren und Opferhilfe durchlaufen und finden dennoch keinen Frieden. Diese Beobachtung hat die Autorinnen dazu angeregt, über alternative oder ergänzende Möglichkeiten nachzudenken. Die Aufmerksamkeit richtete sich auf das Konzept der Restorative Justice aufgrund der Diskussion im Schweizer Parlament. Diese motivierte, nach intensiven Recherchen die Umsetzungsmöglichkeiten des Ansatzes im Kontext der Opferberatungsstellen zu untersuchen.

An dieser Stelle gilt den Fachberatenden der Opferberatungsstellen ein besonderer Dank. Sie gewährten wertvolle Einblicke in ihre Haltung zur Restorative Justice und ihre Offenheit trug massgeblich zum Erfolg dieser Forschung bei. Ein weiterer Dank gebührt Prof. Peter Mösch für die fachliche Begleitung und Unterstützung. Auch gegenüber Dr. Nadia Baghdadi soll ein Dank ausgesprochen sein, die als Dozentin des Mastermoduls bei Fragen um den Forschungsteil zur Verfügung stand. Abschliessend danken wir all jenen Personen, die uns ermutigt haben, am Vorhaben festzuhalten, wie Claudia Christen-Schneider und andere, die uns auch bei auftretenden Fragen spontan Auskunft erteilten.

# I. Inhaltsverzeichnis

II. Abbildungsverzeichnis .....	9
III. Tabellenverzeichnis .....	10
IV. Abkürzungsverzeichnis .....	11
1 Einleitung.....	1
1.1 Ausgangslage .....	1
1.2 Herleitung der Problemstellung .....	2
1.3 Relevanz der Problemstellung und Erkenntnisinteresse .....	3
1.4 Stand der Forschung .....	3
1.5 Begriffliche Annäherungen und konkrete Fragestellungen.....	5
1.5.1 Opferbegriff.....	5
1.5.2 Begriff Täterschaft .....	6
1.5.3 Fragestellungen.....	7
1.6 Aufbau der Arbeit.....	8
Theoretischer Teil .....	9
2 Sexualisierte Gewalt im Erwachsenenbereich .....	10
2.1 Begriffsklärung und Definition sexualisierte Gewalt.....	10
2.2 Formen der sexualisierten Gewalt im Erwachsenenbereich .....	11
2.3 Daten und Statistiken, Charakteristika .....	13
2.4 Auswirkungen auf die Opfer .....	15
2.5 Unterstützungssystem .....	16
2.5.1 Polizei und Justiz.....	16
2.5.2 Das Gesundheitswesen .....	18
2.5.3 Weitere Stellen des Unterstützungssystems .....	19
3 Opferberatungsstellen.....	21
3.1 Rahmenbedingungen und Begriffsklärungen.....	21
3.2 Geschichte .....	22
3.3 Organisation der Opferberatungsstellen und der Opferhilfe .....	22
3.4 Rolle und Auftrag .....	23
3.5 Leistungen .....	25
3.6 Praxis der Opferberatungsstellen bei sexualisierter Gewalt.....	26
4 Restorative Justice .....	28
4.1 Definition und Begriffsklärung .....	28

4.1.1	Abgrenzung zu Retributive Justice.....	30
4.2	Historische Entwicklung.....	31
4.3	Charakteristik und Grundidee.....	32
4.3.1	Gemeinschaft und Gesellschaft .....	33
4.3.2	Konflikte als Eigentum.....	34
4.3.3	Opferbewegung.....	35
4.4	Die Ziele von Restorative Justice.....	35
4.4.1	Die Beteiligung aller involvierten Personen .....	36
4.4.2	Wiederherstellung der geschädigten Beziehungen .....	36
4.4.3	Stärkung sozialer Werte.....	36
4.4.4	Priorisierung zukunftsorientierter Wiedergutmachung .....	36
4.4.5	Rückfallprophylaxe .....	36
4.4.6	Empowerment .....	36
4.5	Formen von Restorative Justice.....	37
4.5.1	Täter-Opfer-Dialog.....	37
4.5.2	Restorative Justice-Konferenzen .....	38
4.5.3	Kreisprozesse.....	39
4.6	Standards von Restorative Justice.....	41
4.6.1	Constraining Standards.....	41
4.6.2	Maximising Standards .....	41
4.6.3	Emergent Standards .....	41
4.7	Phasen in Restorative Justice-Verfahren.....	42
4.8	Restorative Justice in der Schweiz .....	43
4.9	Restorative Justice bei sexualisierter Gewalt .....	45
4.9.1	Kritische Aspekte.....	45
4.9.2	Unterstützende Aspekte .....	45
4.9.3	Best Practice .....	47
4.9.4	Voraussetzungen.....	48
5	Zusammenfassung theoretischer Teil .....	50
	Empirischer Teil .....	53
6	Forschungsdesign.....	54
7	Quantitativer Methodenteil .....	54
7.1	Entwicklung des Fragebogens .....	55
7.2	Sampling und Feldzugang.....	56
7.3	Datenerhebung, Datenbereinigung und Gütekriterien .....	56
7.4	Datenauswertung.....	58
7.5	Reflexion des quantitativen Teils.....	58

8	Darstellung der quantitativen Ergebnisse .....	59
8.1	Themengruppe – Struktur.....	59
8.2	Themengruppe – Erfahrung mit Restorative Justice .....	63
8.3	Themengruppe – Bedürfnisse .....	67
8.4	Themengruppe – Verhältnis Restorative Justice und Strafjustiz.....	70
8.5	Themengruppe – Chancen und Herausforderungen .....	78
8.6	Themengruppe – Perspektiven .....	83
8.7	Zusammenfassung der Ergebnisse quantitativer Methodenteil .....	88
9	Qualitativer Methodenteil .....	91
9.1	Entwicklung der Leitfragen .....	91
9.2	Sampling, Durchführung der Interviews.....	91
9.3	Datensicherung und Gütekriterien .....	93
9.4	Auswertung.....	94
9.5	Reflexion qualitativer Teil .....	95
10	Darstellung der qualitativen Ergebnisse.....	96
10.1	Besonderheiten bei sexualisierten Gewalt .....	96
10.1.1	Erscheinungsbild sexualisierter Gewalt .....	96
10.1.2	Verhalten der Opfer .....	97
10.2	Restorative Justice als Handlungsoption .....	97
10.2.1	Eignung von Restorative Justice .....	97
10.2.2	Einstellung gegenüber Restorative Justice .....	97
10.3	Politische Diskussion über Restorative Justice .....	98
10.3.1	Kriterien für die Einführung in die StPO .....	98
10.3.2	Expertise der Opferberatungsstellen.....	98
10.4	Restorative Justice im Kontext der Opferberatungsstellen.....	99
10.4.1	Einfluss auf die Beratung .....	99
10.4.2	Rolle und Auftrag der Opferberatungsstellen.....	100
10.5	Chancen von Restorative Justice bei sexualisierter Gewalt .....	101
10.5.1	Chancen für Opfer .....	101
10.5.2	Chancen für Opferberatungsstellen .....	101
10.5.3	Chancen für Täterschaft und Gesellschaft.....	101
10.6	Herausforderungen von Restorative Justice bei sexualisierter Gewalt .....	102
10.6.1	Herausforderungen für Opfer .....	102
10.6.2	Herausforderungen für Opferberatungsstellen .....	102
10.7	Voraussetzungen für Restorative Justice bei sexualisierter Gewalt.....	103
10.7.1	Aus- und Weiterbildung .....	103
10.7.2	Rahmenbedingungen .....	103



10.7.3	Eignungsabklärung.....	103
10.7.4	Allgemeine Standards .....	104
10.8	Zusammenfassung der Ergebnisse.....	105
	Synthese .....	107
11	Diskussion der Ergebnisse .....	108
11.1	Eignung von Restorative Justice [Forschungsfrage 1].....	108
11.1.1	Profil und Tätigkeit der Fachberatenden .....	108
11.1.2	Opferberatungsstellen – Anlaufstellen bei sexualisierter Gewalt.....	109
11.1.3	Passung von Restorative Justice und sexualisierter Gewalt .....	110
11.1.4	Die Bedürfnisse der Opfer sind prioritär .....	112
11.1.5	Beantwortung der Forschungsfrage 1 .....	113
11.2	Auswirkungen von Restorative Justice [Forschungsfrage 2].....	113
11.2.1	Opferberatungsstellen als Systempfeiler .....	113
11.2.2	Rolle und Auftrag der Opferberatungsstellen.....	114
11.2.3	Einführung von Restorative Justice ins Gesetz .....	115
11.2.4	Exkurs Offenlegungsgespräche .....	116
11.2.5	Beantwortung der Forschungsfrage 2.....	117
11.3	Voraussetzungen der Restorative Justice [Forschungsfrage 3].....	117
11.3.1	Bereitschaft zur Auseinandersetzung mit Restorative Justice .....	117
11.3.2	Organisatorische Bedingungen .....	118
11.3.3	Standards .....	119
11.3.4	Beantwortung der Forschungsfrage 3.....	120
12	Schlussbetrachtung.....	121
13	Ausblick .....	124
14	Kritische Abschlussreflexion .....	125
15	Literaturverzeichnis .....	126
16	Anhang .....	145
	A) Fragebogen Willkommenstext .....	145
	B) Fragebogen.....	146
	C) Leitfadeninterview .....	179
	D) Einverständniserklärung .....	180
	E) Mail Christen-Schneider Restorative Justice .....	182
	F) Mail Christen-Schneider SG RJ steigende Nachfrage .....	183

## II. Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1	Vergleich Opferberatungen nach Straftaten mit polizeilich erfassten Straftaten, Bereich Sexuelle Integrität: Art. 187–195, 198, 199 StGB .....	14
Abbildung 2	Das Unterstützungssystem und seine Schnittstellen.....	20
Abbildung 3	Das Dialogmuster beim Täter-Opfer-Dialog.....	38
Abbildung 4	Das Dialogmuster bei Restorative Justice-Konferenzen.....	39
Abbildung 5	Das Dialogmuster beim Kreisprozess/Circle.....	40
Abbildung 6	Restorative Justice-Standards nach Braithwaite.....	42
Abbildung 7	Berufsabschlüsse der Fachberatenden bei OBS.....	60
Abbildung 8	Beratungserfahrung und Dauer der Beratungsbeziehung.....	61
Abbildung 9	Quellen der Aufmerksamkeit für RJ.....	62
Abbildung 10	Aktivitäten von in RJV involvierte Stellen.....	66
Abbildung 11	Bedürfnisse Opfer und dessen Unterstützungsgemeinschaft in RJV.....	68
Abbildung 12	Bedürfnisse Täterschaft und deren Unterstützungsgemeinschaft in RJV.....	69
Abbildung 13	RJ als Alternative und/oder Ergänzung.....	70
Abbildung 14	Eignung von RJV bei Official-, Antragsdelikten und spärlicher Beweislage....	71
Abbildung 15	Bewertung von RJV als leichte Massnahme.....	72
Abbildung 16	Abschaffung der Bedeutung der Strafe durch RJV.....	73
Abbildung 17	Anwendbarkeit von RJV bei SG unter Voraussetzungen und Freiwilligkeit...	74
Abbildung 18	Geeigneter Zeitpunkt für RJV.....	74
Abbildung 19	Eignung RJV bei Straftaten gegen die sexuelle Integrität.....	75
Abbildung 20	Eignung RJV innerfamiliärer Kreis/nahes Beziehungsumfeld.....	76
Abbildung 21	Bereitschaft zur Mitwirkung in RJV bei SG.....	84
Abbildung 22	Eignung bestimmter RJV bei SG.....	85
Abbildung 23	Eignung der Mitwirkung von OBS in Phasen der RJ.....	85
Abbildung 24	Bereitschaft zum Besuch einer Weiterbildung in RJ.....	86
Abbildung 25	Zusammenfassung der Ergebnisse, Kapitel 8.1, 8.2.....	88
Abbildung 26	Zusammenfassung der Ergebnisse, Kapitel 8.3, 8.4.....	89
Abbildung 27	Zusammenfassung der Ergebnisse, Kapitel 8.5, 8.6.....	90
Abbildung 28	Ablaufschema der Inhaltsanalyse.....	95
Abbildung 29	Zusammenfassung der Ergebnisse, Kapitel 10.1, 10.2, 10.3.....	105
Abbildung 30	Zusammenfassung der Ergebnisse, Kapitel 10.4, 10.5, 10.6, 10.7.....	106

### III. Tabellenverzeichnis

Tabelle 1	Vergleich von Retributive Justice und Restorative Justice.....	30
Tabelle 2	Vergleich von Gemeinschaft und Gesellschaft nach Parsons.....	34
Tabelle 3	Straftaten gegen die sexuelle Integrität bei den OBS.....	61
Tabelle 4	Personen oder Stellen die RJV initiieren.....	65
Tabelle 5	Gründe gegen die Initiierung von RJV.....	77
Tabelle 6	Chancen von RJV für die Opfer.....	79
Tabelle 7	Herausforderungen von RJV für die Opfer.....	80
Tabelle 8	Chancen von RJV für die OBS.....	81
Tabelle 9	Herausforderungen von RJV für die OBS.....	82
Tabelle 10	Beschreibung der interviewten Personen.....	92

## IV. Abkürzungsverzeichnis

Art.	Artikel
AJURES	Association pour la Justice Restaurative en Suisse
BFS	Bundesamt für Statistik
bspw.	beispielsweise
bzw.	beziehungsweise
CoE	Council of Europe
EBG	Eidgenössisches Büro für die Gleichstellung von Frau und Mann
EDA	Eidgenössisches Amt für auswärtige Angelegenheiten
etc.	et cetera
HSLU SA	Hochschule Luzern – Soziale Arbeit
IFSW	International Federation of Social Workers
IP1	Interviewte Person Nummer eins
IP2	Interviewte Person Nummer zwei
IP3	Interviewte Person Nummer drei
JStG	Schweizerisches Jugendstrafgesetz
Kap.	Kapitel
o. ä.	oder ähnlich
OBS	Opferberatungsstelle(-n)
OfGe	Offenlegungsgespräch(-e)
OHG	Bundesgesetz über die Hilfe an Opfer von Straftaten (Opferhilfegesetz)
OHCHR	United Nations Office of the High Commissioner for Human Rights
RJ	Restorative Justice
RJV	Restorative Justice-Verfahren (Einzahl und Mehrzahl)
SG	Sexualisierte(-r) Gewalt
SKP	Schweizerische Kriminalprävention
SODK	Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen und Sozialdirektoren
StGB	Schweizerisches Strafgesetzbuch
StPO	Schweizerische Strafprozessordnung
SVK-OHG	Schweizerische Verbindungsstellen-Konferenz Opferhilfegesetz
TNC	Teilnehmendencode
UNOCD	United Nations Office on Drugs and Crime
UNO	United Nations Organization
vgl.	vergleiche
WHO	World Health Organization
z. B.	zum Beispiel

## 1 Einleitung

### 1.1 Ausgangslage

Sexualisierte Gewalt (SG)<sup>1</sup> ist ein gesellschaftliches Phänomen, das weder soziale, wirtschaftliche noch geografische Grenzen kennt und die Menschenrechte verletzt, so der Generalsekretär der United Nations Organization [UNO] (United Nations Meetings Coverage and Press Releases, 1999)<sup>2</sup>. Die World Health Organization [WHO] (2003) kommt zum Schluss, dass SG stets von ungleichen Machtverhältnissen gekennzeichnet ist (S. 9; Gysi, 2018, S. 19). Durch SG erleben Opfer einen Kontrollverlust, der für die Auslösung eines Traumas massgeblich ist (Tov, 2012, S. 22). Solche Erlebnisse bedürfen einer Aufarbeitung und Einordnung in die Biografie (Tov, 2012, S. 23). Viele Opfer sind nach SG nicht bereit eine Strafanzeige zu erstatten (Treibel et al., 2020, S. 318); laut Hellmann (2014; zit. in Gysi, 2018) sind dies rund 80 % aller Betroffenen (S. 19). Strafprozesse können aus verschiedenen Gründen auf Opfer abschreckend wirken (Christen-Schneider, 2020a, S. 58) und sie noch mehr in eine Opferrolle drängen (Helfferich et. al., 2017, S. 264).

Die öffentliche Debatte der letzten Jahrzehnte bewegte einiges im Opferschutz im Bereich der SG. Seit der Revision des Sexualstrafrechts 1992 ist bspw. die Vergewaltigung in der Ehe strafbar und seit 2004 ist sie ein Officialdelikt, das bei Kenntnisnahme der Strafbehörden angezeigt werden muss (Hürlimann, 2008). Dennoch ist die Verurteilungsrate der Beschuldigten weltweit niedrig. Ein effektiver Schutz der Opfer ist nicht immer möglich (Treibel et. al., 2020, S. 318).

Hier greift das Angebot der Opferberatungsstellen (OBS)<sup>3</sup>. Sie können Opfern nach SG ihre Handlungsmöglichkeiten aufzeigen sowie sie bei der Verarbeitung der Gewalterlebnisse unterstützen. Grundsätzlich gehen die OBS parteilich vor. Dies bedeutet für den Beratungsprozess, dass das Opfer mit all seinen Anliegen und Erlebnissen im Zentrum steht (Kanton Luzern, 2016, S. 8). Die Achtung seiner Anliegen und Bedürfnisse ist ebenfalls ein Grundsatz von Restorative Justice (RJ)<sup>4</sup>.

---

<sup>1</sup> In vorliegender Arbeit wird hauptsächlich der Begriff sexualisierte Gewalt mit der Abkürzung SG (ausgenommen in Überschriften) verwendet. Der Begriff der sexualisierten Gewalt (SG) legt einen stärkeren Fokus auf die Gewalt und die Machtdemonstration im Vergleich zum Begriff der sexuellen Gewalt (Terre des Femmes Schweiz, ohne Datum; persönliche Mitteilung von Nora Scheidegger am 18. Mai 2022, Podiumsdiskussion im Anna Göldi Museum).

<sup>2</sup> Die Zitate und Belege dieser Arbeit gründen auf den Richtlinien der Hochschule Luzern – Soziale Arbeit (2022). Diese übernehmen die Richtlinien der American Psychological Association (APA, 2020), 7. Auflage.

<sup>3</sup> In dieser Arbeit wird der Begriff der Opferberatungsstelle(-n) mit OBS abgekürzt (ausgenommen in Überschriften).

<sup>4</sup> In dieser Arbeit wird laut Zanolini (2014) Restorative Justice in Englisch mit deutschem, weiblichem Artikel verwendet. Er wird mit RJ abgekürzt (ausgenommen in Überschriften). Der Begriff bleibt undekliniert.

RJ basiert auf der Idee, dass Menschen durch ein Netz von Beziehungen miteinander verbunden sind; wenn dieses Netz reisst, sind alle Beteiligten betroffen (Zanolini, 2014, S. 22). Der Ansatz fokussiert nicht nur das Opfer und die Täterschaft, sondern die Gemeinschaft (Zanolini, 2014, S. 15–18). RJ soll Opfern mehr Schutz gewähren, die nötige Beachtung schenken und gleichsam die Strafjustiz ergänzen (Kilchling, 2019, S. 6) oder alternativ (Kilchling, 2019, S. 10) genutzt werden.

Der Einsatz von RJ bei SG sorgt weltweit für Kontroversen hinsichtlich der Gefährlichkeit für die Beteiligten eines entsprechenden Verfahrens (RJV)<sup>5</sup> (Pali & Sten Madsen, 2011, S. 50). Im Allgemeinen besitzt RJ trotz Kritik ein hohes Wirkpotential für die Verbesserung der physischen und psychischen Integrität aller an RJV beteiligten Personen (Marinho Ribeiro, 2021, S. 105). Dies ist relevant, da Opfer von SG mit diversen Herausforderungen konfrontiert sind (Schlumpf & Jäncke, 2018, S. 113; Müller-Pfeiffer, 2018, S. 118).

## 1.2 Herleitung der Problemstellung

SG geschieht oft im intimen Beziehungsraum zwischen zwei Personen und unabhängig von einer Drittperson, die das Ereignis bestätigen könnte. Damit liegen meist nur Beweise in Form von Aussagen durch das Opfer und die Täterschaft vor. Für die Bestrafung der Täterschaft ist die Glaubhaftigkeit der Aussagen zentral, da ansonsten im Zweifel zugunsten der Täterschaft entschieden wird (Knodel, 2022, S. 6). In einem Strafverfahren wird die Sachverhaltsermittlung angestrebt. Opferseitig müssen deshalb intimste Details erfasst und erfragt werden. Dies verlangt den Opfern viel ab und fordert ihre psychische Gesundheit (Holliger-Schalch, 2022, S.18).

Es stellt sich deshalb die Frage, ob bei SG sinnvoll RJ einzusetzen wäre. Gemäss Schneider (2010) ist RJ als bedürfnisorientierter Ansatz für diejenigen Delikte gelingend einsetzbar, «bei denen wegen niedriger Anzeigeraten hohe Dunkelfelder entstehen» (S. 383). Darüber hinaus wird die aktive Beteiligung dialogisch zwischen den Beteiligten gefördert (Pali & Sten Madsen, 2011, S. 60). Der Europarat ermutigt zur Anwendung und Entwicklung von RJ (Council of Europe [CoE], 2018, S. 3). Keller und Fux (2021) bekunden laufende Bemühungen, RJ in der Schweiz einzuführen. Am 19. Oktober 2021 reicht die Kommission für Rechtsfragen des Ständerates folgende Motion zur Änderung der Schweizerischen Strafprozessordnung [StPO] beim Bundesrat ein: «Der Bundesrat wird beauftragt, eine Gesetzesgrundlage zur Verankerung der justice restaurative in der Strafprozessordnung unter Einbezug der Strafbefreiungsgründe gemäss Art. 52 ff. StGB auszuarbeiten» (Das Schweizer Parlament, 2021).

---

<sup>5</sup> In der vorliegenden Arbeit wird der Begriff Restorative Justice-Verfahren hauptsächlich mit dem Kürzel RJV verwendet (ausgenommen in Überschriften).

Die Bundesrätin Keller-Sutter plädierte im Nationalrat am 2. März 2022 dafür, dass vertiefere Abklärungen unter anderem bei der Opferhilfe einzuholen sind, bevor RJ in die Rechtsordnung eingeführt werden kann (Das Schweizer Parlament, 2022). Claudia Christen-Schneider, Präsidentin des Swiss RJ Forums, teilte mit, dass die Ausarbeitung der Gesetzesgrundlage noch einige Zeit in Anspruch nehmen wird (E-Mail, 17. April 2023): Bislang ist noch nicht absehbar, ob eine Verankerung in der StPO vorgenommen wird. Es ist davon auszugehen, dass eine gesetzliche Verankerung von RJ auch Auswirkungen auf die OBS haben wird. Somit bleibt bislang offen, mit welcher Relevanz die OBS tangiert wird. Aktuell sind fast ausschliesslich das Swiss RJ Forum in der Deutschschweiz und die Association pour la Justice Restaurative en Suisse [AJURES] in der Westschweiz aktiv. Christen-Schneider betont, dass die Nachfrage nach RJV in Fällen von sexualisierter Gewalt wächst (E-Mail, 31. Mai 2023).

### **1.3 Relevanz der Problemstellung und Erkenntnisinteresse**

Je nach Arbeitsfeld, jedoch insbesondere bei OBS, kommen Sozialarbeitende mit dem Thema der SG in Berührung, wobei es zu ihrem Auftrag gehört Betroffene vor Gewaltübergriffen zu schützen und Rückzugsmöglichkeiten zu schaffen (AvenirSocial, 2010, S. 12). Unter anderem wird ihr Handeln durch die Grundwerte «der Selbstbestimmung, der Partizipation und der Integration sowie der Ermächtigung von Individuen, Gruppen und des Gemeinwesens» (AvenirSocial, 2010, S. 10) bestimmt. Darüber hinaus verdeutlicht die International Federation of Social Workers [IFSW] in ihrer Definition die Prinzipien der sozialen Gerechtigkeit und der gemeinschaftlichen Verantwortung; diese werden von Theorien der Human- und Sozialwissenschaft sowie von indigenem Wissen gestützt (IFSW, 2022). Diese Werte weisen Parallelen zu den Grundsätzen und Handlungsmaximen von RJ auf, die von Gerechtigkeit und Respekt, Sicherheit und Freiwilligkeit spricht (United Nations Office on Drugs and Crime [UNODC], 2020, S. 6; S. 21). Van Ness (2005) bestätigt diese und ähnliche Werte, die für RJ relevant sind (S. 6).

Beck, Kropf und Leonard (2011) betonen, dass Sozialarbeitende aufgrund ihres fachlichen Hintergrunds fähig sind RJ und die interdisziplinäre Zusammenarbeit zu fördern, wenn sie Teil der «zunehmend inkludierenden, heilenden und restaurativen Kultur werden» (zit. in Buhr, 2014, S. 23). OBS sind Teil des Einsatzgebietes von Sozialarbeitenden, weshalb es von Interesse ist, wie die Fachberatenden der OBS das Potential der RJ bei SG einschätzen.

### **1.4 Stand der Forschung**

Es folgt eine Übersicht von Studien über RJ, welche allgemeine Aspekte beleuchten, danach solche, die spezifisch die SG berücksichtigen. Dieses Kapitel schliesst mit einem Exkurs von weiteren Untersuchungen aus der Schweiz.

RJ hat sich ab den 70er Jahren aus «einigen isolierten Experimenten und utopisch erscheinenden Ideen zu einem etablierten Studien- und Praxisfeld» (Domenig, 2008, S. 6) entwickelt. Inzwischen gibt es umfangreiche Literatur und Fachzeitschriften (Johnstone, 2013, S. 48). Gromet und Darley (2009) sowie Wenzel et al. (2010) haben untersucht, warum bestimmte Gruppen RJ unterstützen oder ablehnen. Dabei spielen die Schwere der Straftat und die gemeinsame Identität eine Rolle. Der Ansatz der gemeinsamen Identität besagt, dass der Wunsch nach RJV von dem wahrgenommenen Wertekonsens zwischen Täterschaft und Opfer im Urteilkontext abhängt (Wenzel et al., 2010, S. 909). Demzufolge reagiert gemäss Van de Vyver et al. (2015) die Gesellschaft selektiv und voreingenommen auf RJV (S. 4). Die meisten Personen betrachten RJV als eher geeignet innerhalb der Mitglieder der eigenen Gruppe, immerhin bei geringfügigen Delikten. Für fremde Gruppen werden eher Strafverfahren als geeignet gesehen. Diskriminierte Minderheiten wie bspw. die Muslime im Vereinigten Königreich erhalten selten Angebote zu RJ (Van de Vyver et al., 2015, S. 41).

Aertsen et al. (2011) befragen Opfer zum veränderten Opferverständnis im Zusammenhang mit RJ. Sie stellen fest, dass sich das Bild des Opfers in der öffentlichen Debatte in den letzten Jahren verändert hat. Frühere Darstellungen bezeichnen das Opfer als hilflos und abhängig, heute lehnen viele Opfer diese traditionelle Vorstellung ab. Sie sehen sich als selbstbestimmte Individuen, die sich aktiv am Strafverfahren beteiligen können (S. 5).

Studien über RJ im Zusammenhang mit SG bilden die Minderheit, jedoch beleuchten sie das Thema aus verschiedenen Perspektiven. Exemplarisch untersucht die Studie von McGlynn et al. (2017) die Bedeutung der Gerechtigkeit für Opfer und ihre Übereinstimmung mit dem Gerechtigkeitsverständnis von RJ. Die befragten Opfer empfinden laut Herman (2005) Gerechtigkeit «neither restorative nor retributive in the conventional sense» (zit. in McGlynn et al., 2017, S. 9). Sie schliessen auch sozialen und kulturellen Wandel, Prävention von SG, Unterstützung und die Wahrung von Würde als grundlegende Werte ein. Diese Elemente ergeben zusammen mit Anerkennung, Mitspracherecht und Konsequenz eine «kaleidoscopic vision» von Gerechtigkeit (McGlynn et al., 2017, S. 9).

Pali und Sten Madsen (2011) finden bei der Untersuchung der Praxis von RJ und der Haltung der Frauenbewegung heraus, dass RJ bei SG zwar befürwortet wird, aber die Anliegen und Themen der Bewegung miteinbezogen werden müssen. Dazu gehört, dass Informationen über Statistiken bereitgestellt werden und die Strafjustiz mit der RJ zusammenarbeitet. So werden Opfer durch die Justiz geschützt; gleichzeitig wird die Gefahr einer neuen Viktimisierung reduziert, weil Opfer ihre Geschichte erzählen können (S. 60–61).



Marsh und Wager (2015) interessiert die Meinung der Opfer zu RJ im Zusammenhang mit SG. Opfer von SG begegnen RJ grundsätzlich positiv und sie möchten nach Möglichkeit ohne Druck an RJV teilnehmen. Hinsichtlich der Gefährlichkeit von RJV äussern sich Opfer SG weniger misstrauisch als Personen, die keine SG erfahren haben (S. 353). In der Studie von Jülich und Buttle (2010) sind die Bedenken von RJV im Rahmen von Abhängigkeitsbeziehungen Thema: Wenn in RJV die Machtungleichheit nicht berücksichtigt wird, kann das Opfer erneut traumatisiert werden (S. 22).

Insgesamt ist die Wirksamkeit von RJ in verschiedenen Kontexten unabhängig der Schwere der Straftat belegt (Zanolini, 2014, S. 85). Nicht nur Opfer von SG, sondern auch die Täterschaft sind sehr zufrieden mit RJ (Keenan, 2014, S. 155).

In der Schweiz sind erste Projekte und Veröffentlichungen zu RJ zu beobachten, wie das Pilotprojekt zur Mediation im Strafrecht im Kanton Zürich (Zanolini, 2014). Domenig (2008) erarbeitet in seiner Studie eine grundlegende Bestandsaufnahme über RJ und untersucht, inwieweit dieser Ansatz zu einer neuen Orientierung im Strafrecht und in der Kriminalpolitik beitragen kann. Kanyar (2008) behandelt die Diskussion über die Integration von Wiedergutmachung und Täter-Opfer-Ausgleich im deutschen Rechtsraum. Die Arbeit befasst sich mit der Kritik an Wiedergutmachung und am Täter-Opfer-Ausgleich und zeigt anhand eines Modellentwurfs, wie diese Aspekte angemessen in das bestehende schweizerische Strafrecht integriert werden können. Moeschler (2020) analysiert in ihrer Dissertation die Praktiken in verschiedenen Ländern in Ozeanien, Amerika und Europa. Insgesamt bietet ihre Arbeit einen breiten Überblick zu Vorteilen und Risiken von RJ. Die qualitative Studie von Voyer (2021) zeigt die Standpunkte von Fachpersonen zum Thema RJ im Kontext häuslicher Gewalt auf. Eine neuere Forschung in der Schweiz betrachtet die Möglichkeiten und Grenzen von RJ im Jugendbereich (Tissira, 2021). Gemäss den Recherchen der Autorinnen liegen aktuell keine Veröffentlichungen zu RJ bei SG im Kontext der OBS in der Schweiz vor.

## **1.5 Begriffliche Annäherungen und konkrete Fragestellungen**

Dieses Kapitel nähert sich an zentrale Begriffe dieser Arbeit an, die für eine gemeinsame Verständnisbasis im Kontext von RJ unerlässlich sind.

### **1.5.1 Opferbegriff**

Je nach Kontext durchläuft der Begriff «Opfer» verschiedene Prägungen und es existieren viele Definitionen und Verständnisse. In der Viktimologie dient er zuerst der Entwicklung von Opfertypologien. Sukzessive bedeutsamer wurde die Untersuchung derjenigen

Lebenssituationen, in denen Menschen zu Opfern werden. Die viktimologische Betrachtung ist bis heute umstritten, da unklar ist, ob der Opferbegriff eine Rechtsgutverletzung oder die persönliche Betroffenheit ausdrückt (Sautner, 2010, S. 25–26). Aus strafrechtlicher Sicht wird der Opferbegriff vor allem durch das materielle Strafrecht bestimmt (Sautner, 2010, S. 28). Im strafprozessualen Recht geht es um das Opfer als Verfahrensobjekt (Sautner, 2010, S. 39). Traditionell wird der Opferbegriff mit Passivität, Abhängigkeit, Schwäche o. ä. in Verbindung gebracht. Dieses Bild wird inzwischen von vielen Opfern abgelehnt. In der angelsächsischen Literatur über RJ sind Termini wie Trauma- oder Gewaltüberlebende zu finden. Das Opfer wird dadurch mit positiven Begriffen verbunden wie Empowerment und Resilienz (Aertsen, et al., 2011, S. 6). Gavrielides (2019), Autor von Literatur über RJ, definiert ein Opfer als eine natürliche Person, die körperlichen, psychischen, emotionalen Schaden oder wirtschaftlichen Verlust durch eine Straftat erlitten hat (S. 106). Der Opferbegriff ist also flexibel und anpassungsfähig, weshalb er in der vorliegenden Arbeit in einem heuristischen Sinne, dem jeweiligen Kontext entsprechend, verwendet wird.

### 1.5.2 Begriff Täterschaft

Täterschaft wird mit einer Vielzahl von Begriffen umschrieben. Die StPO erwähnt «Täterinnen, Täter, Mittäterinnen, Mittäter, Teilnehmerinnen oder Teilnehmer» (Art. 26 Abs. 1 StPO) und spricht von der «beschuldigten Person (. . .) die in einer Strafanzeige, einem Strafantrag oder von einer Strafbehörde in einer Verfahrenshandlung einer Straftat verdächtigt, beschuldigt oder angeklagt wird» (Art. 111 Abs. 1 StPO). Weiterführend ist die Person nach einer ersten Verurteilung die «verurteilte Person» (Art. 231 Abs. 1 StPO) oder die «inhaftierte beschuldigte Person» (Art. 231 Abs. 2 StPO). Im Strafrecht gilt als Täterschaft eine Person, welche die Straftat selbst oder durch eine andere Person ausführt (Thommen, 2020, S. 5). Roxin (1984) betrachtet den Begriff der Täterschaft aus dem Blickwinkel verschiedener Ansätze, bspw. ontologisch und teleologisch. Er spricht aber auch darüber, dass eine Täterschaft die Tatherrschaft besitzt, somit die zentrale Figur des Deliktgeschehens ist, den Geschehensablauf beherrscht und ihn steuern kann (zit. in Thommen, ohne Datum). Adler (1992) führt aus, dass die Täterschaft als Individuum durchaus in der Lage ist, sich selbst und die Tat moralisch zu prüfen und daraus einen konstruktiven Beitrag zur Linderung des Schadens zu leisten (S. 23). Damit schafft es eine Täterschaft auch, nützlich zu handeln. Im Rahmen von RJ bspw. kann die Täterschaft ihre eigene Strafe festlegen oder Vorschläge zur Wiedergutmachung geben (Radzik, 2007, S. 192). Analog zu den Ausführungen zum Opferbegriff lässt sich auch der Begriff der Täterschaft nicht abschliessend definieren. Er wird deshalb ebenfalls in einem heuristischen Sinne, dem jeweiligen Kontext entsprechend, verwendet.

### 1.5.3 Fragestellungen

Diese Master-Thesis fokussiert die anerkannten OBS<sup>6</sup> in der Deutschschweiz<sup>7</sup>. Es werden unter dem Begriff Deutschschweiz auch die mehrsprachigen Kantone<sup>8</sup> subsumiert, da in diesen ebenfalls Deutsch gesprochen wird. Die Hauptfragestellung erfolgt unter Eingrenzung des Erwachsenenbereichs<sup>9</sup> und lautet wie folgt.

- Welches Potential hat Restorative Justice bei sexualisierter Gewalt im Erwachsenenbereich im Kontext der Opferberatungsstellen in der Deutschschweiz?

Darauf aufbauend beleuchten drei Theoriefragen verschiedene Aspekte der Hauptfragestellung, wobei sich eine auf SG konzentriert. Entsprechend werden im Theorieteil Sexualstraftaten beleuchtet, die im empirischen Teil erneut aufgenommen werden. Die Auswahl beschränkt sich auf jene mit möglichem Körperkontakt (Scheidegger, 2018, S. 125; vgl. Kap. 2.2), welche die sexuelle Integrität unmittelbar beeinträchtigen. Darauf aufbauend ergeben sich folgende Theoriefragen:

- Was ist SG und wie präsentiert sich dieses Phänomen in der Schweiz?
- Was ist die Rolle und der Auftrag der Opferberatungsstellen in der Schweiz?
- Was ist Restorative Justice und inwiefern wird dieses Verfahren bei sexualisierter Gewalt im Erwachsenenbereich praktiziert?

Da die Forschung explizit auf den Kontext der OBS abzielt, interessieren die nachstehenden Forschungsfragen:

- Wie schätzen Fachberatende der Opferberatungsstellen der Deutschschweiz die Eignung von Restorative Justice bei sexualisierter Gewalt ein?

---

<sup>6</sup> Anerkannte OBS in der Schweiz sind solche, die Einsitz in der schweizerischen Verbindungsstellen-Konferenz OHG haben (vgl. Kap. 3.3).

<sup>7</sup> Die Deutschschweiz ist durch diejenigen Kantone definiert, in denen die Sprache Deutsch dominiert (Bundesamt für Statistik, 2023a).

<sup>8</sup> Als mehrsprachige Kantone gelten laut dem Eidgenössischen Amt für auswärtige Angelegenheiten [EDA] (2020) die Kantone Bern, Fribourg, Wallis und Graubünden.

<sup>9</sup> Unter Erwachsenenbereich werden in dieser Arbeit urteilsfähige Personen ab 18 Jahren verstanden. Ihre Gewalterlebnisse können aber auch in der Kindheit stattgefunden haben, wobei sie dieses Thema erst ab einem Alter von 18 Jahren angehen.

- Wie bewerten Fachberatende der Opferberatungsstellen in der Deutschschweiz die Auswirkungen von Restorative Justice bei sexualisierter Gewalt?

- Welche Voraussetzungen müssen erfüllt sein, damit Restorative Justice bei sexualisierter Gewalt im Kontext der Opferberatungsstellen in der Deutschschweiz umgesetzt werden kann?

Bevor im theoretischen Teil den Theoriefragen nachgegangen wird, folgt ein Abschnitt über den Aufbau der Arbeit. Dieser bietet eine Übersicht der Inhalte und Struktur der Themen.

## **1.6 Aufbau der Arbeit**

Die Arbeit setzt sich aus dem theoretischen und dem empirischen Teil zusammen. Im theoretischen Teil wird SG im Erwachsenenbereich beleuchtet. Es folgen die Ausführungen zu den OBS in der Schweiz, danach die Ausführungen über RJ, unter anderem über die Eignung und Auswirkungen von RJ bei SG. Im empirischen Teil werden die Forschungsmethode der Mixed Methods und die Ergebnisse des Fragebogens vorgestellt, ergänzt durch die Auswertung der Interviews von Experten und Expertinnen. Es folgt die Synthese der Theorie und Empirie mit der Diskussion. Abschliessend wird die Essenz der Forschung im Kontext der OBS eingeordnet und die Hauptfragestellung anhand der Forschungsfragen beantwortet. Darüberhinaus folgt eine Anregung für weiterführende Schritte bezüglich der Mitwirkung der OBS im Bereich der RJ.

In der vorliegenden Arbeit wird gendergerechte Sprache verwendet, ausgenommen wenn in den Originalzitate darauf verzichtet wird und die Literatur einen Bezug zu etablierten, nicht gendergerechten Fachbegriffen herstellt, zum Beispiel der Opfer-Täter-Dialog. In den Ausführungen wird in der Regel auf kursive Schreibweise verzichtet, ausgenommen um Begriffe hervorzuheben oder ihnen eine spezielle Bedeutung zu verleihen.

---

# Theoretischer Teil

---

## 2 Sexualisierte Gewalt im Erwachsenenbereich

SG ist im gewöhnlichen Alltag zu Hause und tritt breit in der Gesellschaft auf (Burgsmüller et al., 1998, S. 51). Vor rund sechs Jahren beschränkte sich die Diskussion über SG auf die Erhöhung des Strafmasses bei Vergewaltigung. Heute stehen wir in der Schweiz vor einer Revision des Sexualstrafrechts (Bernet, 2022). Es herrschen immer noch falsche Annahmen über SG wie zum Beispiel, dass Übergriffe meist vom «bösen Unbekannten» verübt werden (Bernet, 2022). Diese erschweren die Einführung neuer Ansätze und damit deren nachhaltige Wirkung (Burgsmüller et al., 1998, S. 51). In diesem Abschnitt wird SG erläutert und dargelegt, wie sich das Phänomen in der Schweiz präsentiert. Es liegt die nachstehend aufgeführte Theoriefrage vor:

- Was ist sexualisierte Gewalt und wie präsentiert sich dieses Phänomen in der Schweiz?

Es folgen zunächst eine Begriffsklärung und definatorische Aussagen. Danach werden die Formen von SG anhand des schweizerischen Strafgesetzbuches [StGB] erläutert. Ergänzend zeigen Zahlen und Statistiken ihre Ausprägungen in der Schweiz. Zudem werden die Auswirkungen von SG auf die Opfer beschrieben. Den Abschluss dieses Kapitels bilden die Erläuterungen über das Unterstützungssystem bei SG.

### 2.1 Begriffsklärung und Definition sexualisierte Gewalt

SG lässt sich nicht einfach oder eindimensional erklären. Allein der Begriff Gewalt geht bis auf die indogermanischen Wurzeln zurück, wobei das Verb «giwaltan» historisch für den Besitz von «Verfügungsfähigkeit» und «Gewalt» stand. Gleichsam wurde es auch für «Kraft oder Macht haben» und «über etwas verfügen, beherrschen können» eingesetzt. Je nach Epoche der Geschichte und Kontext betonte der Begriff mehr die Macht einer Körperschaft wie die «Gebietsherrschaft» oder die Macht einer einzelnen Person wie «Gewaltsamkeit» (Imbusch, 2002, S. 29). Der Ursprung des Wortes Gewalt lässt ableiten, welche Qualität SG hat. Stein-Hilbers (2000) führt dies konkret aus: SG entsteht, wenn «strukturell und/oder individuell Menschen mit als sexuell definierten Handlungen oder Situationsdeutungen konfrontiert werden und dabei ihre Beeinträchtigung, Herabsetzung oder Schädigung in Kauf genommen oder angestrebt werden» (S. 148). Die WHO (2003) formuliert ergänzend, dass der Begriff SG die Machtdemonstration mehr als das sexuelle Begehren betont (S. 9). Das Eidgenössische Büro für Gleichstellung [EBG] (2014) bildet die Breite des Spektrums ab: SG reicht von «unerwünschtem Herstellen einer sexualisierten Atmosphäre über sexistisches Blossstellen bis hin zum Zwang zu sexuellen Handlungen oder Vergewaltigungen» (S. 3). Eine Möglichkeit,

das Phänomen zu erfassen, erschliesst sich aus der schweizerischen Gesetzgebung. Im nächsten Kapitel wird darauf fokussiert.

### 2.2 Formen der sexualisierten Gewalt im Erwachsenenbereich

In diesem Kapitel werden im Sinne eines Abrisses die Straftaten mit Körperkontakt (vgl. Kap. 1.4) aufgeführt, welche die sexuelle Integrität unmittelbar verletzen (Scheidegger, 2018, S. 125). In den Ausführungen zur sexuellen Belästigung gemäss Art. 198 StGB wird entgegen Scheidegger (2018) nicht die tätliche sexuelle Belästigung, sondern die sexuelle Belästigung als Ganzes behandelt (S. 281).

Die Sexualstraftaten im Schweizer Strafgesetzbuch sind unter dem Titel «Strafbare Handlungen gegen die sexuelle Integrität» subsumiert und von Art. 187 bis 200 StGB zu finden. Ihr Ziel ist es, die sexuelle Integrität und Unversehrtheit zu schützen. Sexualdelikte können einzeln oder in Kombination auftreten. Die Art der Konstellation der Jahrgänge von Opfer und Täterschaft und die persönliche Verbindung zum Zeitpunkt eines sexuellen Übergriffs wirken sich darauf aus, welcher Artikel des Strafgesetzbuches angewendet werden kann. Genauso relevant ist aber auch die kognitive und geistige Reife der beteiligten Personen sowie das Tatvorgehen. Überwiegend handelt es sich um Delikte, welche die Polizei von Amtes wegen verfolgen muss, sobald sie davon erfährt. Es gibt aber auch Antragsdelikte, welche nur dann strafrechtlich belangt werden können, wenn das Opfer eine Strafverfolgung bei den Ermittlungsbehörden beantragt (Erdoes, ohne Datum). Die folgende Aufstellung präsentiert die Einordnung gemäss Strafgesetzbuch. Die Straftaten gegen die sexuelle Integrität werden im empirischen Teil teilweise wieder aufgenommen.

- Sexuelle Handlungen mit Kindern, Art. 187 StGB

Art. 187 StGB stellt alle sexuellen Handlungen mit Kindern unter 16 Jahren unter Strafe, ausgenommen wenn die Beteiligten «weniger als drei Jahre Altersunterschied» aufweisen (Erdoes, ohne Datum). Sexuelle Handlungen mit Kindern sind unverjährbar, wenn die «Strafverfolgung oder die Strafe am 30. November 2008 nach dem bis zu jenem Zeitpunkt geltenden Recht noch nicht verjährt war» (Art. 101 Abs. 1 lit. e StGB). Damit können erwachsene Personen auch noch nach vielen Jahren ein Sexualdelikt aus der Kindheit anzeigen.

- Sexuelle Handlungen mit Abhängigen, Art. 188 StGB

Im Anschluss an Art. 187 StGB umreisst Art. 188 StGB sexuelle Handlungen mit Personen, die in einem Abhängigkeitsverhältnis stehen und zwischen 16 und 18 Jahren alt sind wie Lehrpersonen, Coaches, Jugendgruppenleitende etc. (Erdoes, ohne Datum).

- Sexuelle Nötigung, Art. 189 StGB

Dieses Delikt umfasst alle denkbaren Handlungen gegen die sexuelle Integrität des Opfers mittels Zwang. Opfer kann jedes Geschlecht sein. Es braucht für die Erfüllung dieses Tatbestandes ein Nötigungsmittel. Das bedeutet, Mittel oder Handlungen dienen dazu, eine andere Person gegen ihren Willen zu einer bestimmten Handlung zu zwingen oder von einer Handlung abzuhalten. Dabei können verschiedene Mittel eingesetzt werden wie bspw. Gewalt, Drohung, Täuschung oder psychischer Druck (Erdoes, ohne Datum).

- Vergewaltigung, Art. 190 StGB

Massgebend für diese Tat ist, dass das Opfer zum Widerstand unfähig gemacht wird. Das Opfer kann nur weiblichen Geschlechts sein, da gemäss Definition vaginaler Geschlechtsverkehr vorliegen muss (Erdoes, ohne Datum). Auch dieser Tatbestand setzt ein Nötigungsmittel voraus, wobei aktuell das blosses Hinwegsetzen über ein ausdrückliches «Nein» nicht bestraft werden kann (Markwalder, 2022, S. 10).

- Schändung, Art. 191 StGB

Die Schändung ist ein Delikt gegen die sexuelle Integrität, welche zwei massgebende Merkmale aufweist. Sie setzt voraus, dass eine Person keinen Widerstand leisten kann, entweder weil sie urteilsunfähig oder zum Widerstand unfähig gemacht worden ist. Die Urteilsunfähigkeit liegt aufgrund einer physischen oder psychischen Einschränkung vor, zum Beispiel wenn eine Person mit geistiger Behinderung aufgrund ihrer Situation nicht in der Lage ist einen Widerstandswillen aufzubringen. Die Widerstandsunfähigkeit kann auch ohne Einschränkung der Urteilsfähigkeit vorliegen, zum Beispiel eine Fesselung (Scheidegger, 2018, S. 224).

- Sexuelle Handlungen mit Anstaltspfleglingen, Gefangenen, Beschuldigten, Art. 192 StGB

Auch bei diesem Delikt geht es um ein Abhängigkeitsverhältnis wie bei Art. 188 StGB. Der Kontext setzt jedoch die Volljährigkeit des Opfers voraus (Erdoes, ohne Datum). Zudem stehen die Personen in einem «dauerhaften oder drohenden Freiheitsentzug oder aufgrund einer Krankheit und/oder in einer Hilfs- oder Pflegebedürftigkeit, wodurch sie in ihrer Handlungs- und Entscheidungsfreiheit» beeinträchtigt sind (Scheidegger, 2018, S. 256).

- Ausnützen der Notlage, Art. 193 StGB

Dieser Straftatbestand setzt sich ebenso mit Abhängigkeitsverhältnissen auseinander. Gemäss Rehberg et al. (2003), handelt es sich beim Opfer um eine sich in einer Notlage



befindliche Person; diese kann finanziellen Ursprungs sein wie bspw. bei einer obdachlosen Person (S. 437). Es kann sich aber auch vor dem Hintergrund einer anderen Notlage manifestieren, wie bspw. im Falle einer verletzten bergwandernden Person im Hochgebirge (Rehberg et al., 2003, S. 438).

- Sexuelle Belästigung, Art. 198 StGB

Sexuelle Belästigung ist die einzige Straftat der vorliegend aufgeführten Sexualstraftaten, die einen Strafantrag erfordert. Der Übergriff hängt vom Verhalten der übergriffigen Person gegenüber dem Opfer ab. Sexuelle Belästigung ist eine Straftat, welche am Arbeitsplatz, im öffentlichen Raum, aber auch im privaten Umfeld auftreten und sich von einer verbalen, anzüglichen Bemerkung bis hin zu einem tätlichen Übergriff manifestieren kann (Universität Bern, 2023).

Die Ausführungen allein vor dem Hintergrund des Schweizer Strafgesetzbuches vermögen nicht das ganze Phänomen der SG abzubilden. So führte die jüngst geführte Debatte um die Revision des Sexualstrafrechts in der Schweiz zu einer Einigung des National- und Ständerats hinsichtlich des Schockzustands von Opfern; dieser soll in den Vergewaltigungstatbestand eingeschlossen werden. Damit wird anerkannt, dass der Schockzustand als Ablehnung gegen das Eindringen in den Körper gedeutet werden kann (Keystone-sda-ats AG, 2023). Trotz dieser Errungenschaft werden weitere gesellschaftliche Handlungen nötig sein, um die SG zu bekämpfen (Amnesty International Deutschland e. V., 2023). Es folgen zur Verdeutlichung der Ausprägung im nächsten Kapitel Bezüge zu statistischen Daten sowie die Charakteristika der Opfer.

### 2.3 Daten und Statistiken, Charakteristika

Statistische Daten im Zusammenhang mit SG sind in der schweizerischen Opferhilfestatistik auffindbar. Im Jahr 2022 führten die schweizerischen OBS 14'460 Opferberatungen im Zusammenhang mit SG durch (Bundesamt für Statistik BFS, 2023b).

Demgegenüber präsentiert die schweizerische Polizeistatistik eine andere Kennzahl: Das Jahr 2022 verzeichnet 5'955 Straftaten (BFS, 2023c); sie umfasst die Straftaten gegen die sexuelle Integrität von Art. 187–195 und Art. 198–199 StGB (vgl. Kap. 2.2). In Abbildung 1 werden Straftaten gegen die sexuelle Integrität dargestellt, welche sowohl in der schweizerischen Polizei- als auch in der Opferhilfestatistik enthalten sind. In letzterer werden Vergewaltigung und sexuelle Nötigung zusammen ausgewiesen, weshalb im Säulendiagramm auch die beiden Tatbestände aus der Polizeistatistik zusammengefasst sind.

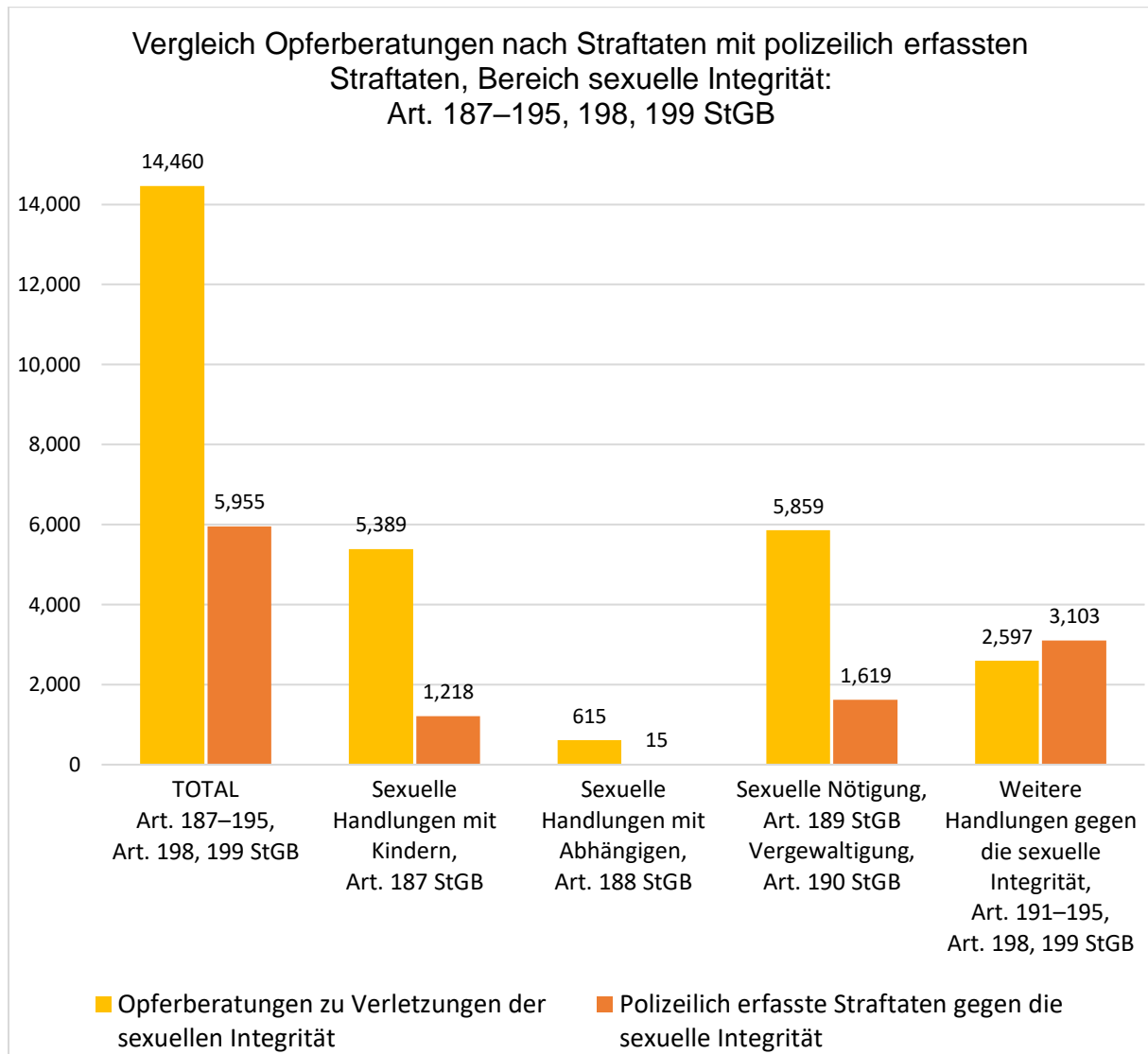


Abbildung 1: Vergleich Opferberatungen nach Straftaten mit polizeilich erfassten Straftaten, Bereich sexuelle Integrität: Art. 187–195, 198, 199 StGB (eigene Darstellung auf Basis von BFS, 2023b, 2023c & 2023d)

Die Gegenüberstellung der Gesamtzahlen der Opferhilfe- und der Polizeistatistik verdeutlicht, dass die OBS häufiger als die Polizei wegen Straftaten gegen die sexuelle Integrität aufgesucht worden sind. Dasselbe Bild präsentiert sich auch bei einzelnen Straftaten. Es finden sich auf den ersten Blick nicht sofort Erklärungen dafür. Die Unterschiedlichkeit der Zahlen lässt sich jedoch mit dem besonderen Anzeigeverhalten bei sexualisierter Gewalt in Verbindung bringen. So berichten Golder et al. (2019), dass nur acht Prozent der Opfer eine Strafanzeige bei der Polizei erstatten und die Hälfte der Betroffenen den Vorfall für sich behalten (S. 16). Auf der Website der Opferhilfe Schweiz der Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen und Sozialdirektoren [SODK] ist ersichtlich, dass sich auch erwachsene Opfer beraten lassen, deren erlebte Straftat als Kind bereits verjährt ist (ohne Datum a).

Gewalttaten gegen die sexuelle Integrität betreffen Handlungen, die in der Partnerschaft, in der Familie, durch nahe Bezugspersonen oder durch Unbekannte im öffentlichen Raum

vorgenommen werden (Kapella et al., 2011, S. 143). Opfer von SG lassen sich unter allen Geschlechtern finden. Die Täterschaft ist meist männlich, Opfer sind überwiegend weiblich oder Kinder (WHO, 2003, S. 9; Stein-Hilbers, 2000, S. 148). Frauen sind häufig während einer Partnerschaft oder der getrennten Partnerschaft von SG betroffen, wobei viele der Übergriffe viermal oder häufiger erlebt werden. Dies zeigt eine Gewaltprävalenzstudie von Kapella et al. (2011, S. 145). Diese hält fest, dass 51 % der Frauen und 13 % der Männer mindestens einmal in ihrem Leben sexuell belästigt worden sind. Bei 10 % der Frauen und bei 5 % der Männer ist zu befürchten, dass diese später auch noch physische Gewalt oder schwere SG erleben als Folge des ersten Übergriffs (Kapella et al., 2011, S. 99). Golder et al. (2019) berichten nach ihrer Erhebung, dass rund ein Fünftel von fast 4'500 befragten Frauen ab 16 Jahren in der Schweiz mindestens einmal sexuelle Übergriffe erlebt haben. 12 % der Frauen mussten gegen ihren Willen Geschlechtsverkehr vollziehen (S. 15). Diese statistischen Daten sind von Bedeutung, da sie auf die tatsächlichen Opfer hinweisen, die täglich mit den Auswirkungen dieser Straftaten kämpfen müssen.

### 2.4 Auswirkungen auf die Opfer

Um die Auswirkungen der SG widerzuspiegeln, ist die Bedeutung des Erlebten in der Auseinandersetzung mit betroffenen Personen von zentraler Relevanz. Eine Studie mit vergewaltigten Frauen zeigt, dass der Verlust der Handlungsfähigkeit und die Kontrolle über das eigene Leben einen entscheidenden Faktor für ein Trauma<sup>10</sup> darstellen. Dabei spielen Schuld- und Schamgefühle eine wichtige Rolle. Die Wiedererlangung der Kontrolle und Handlungsfähigkeit ist für die Verarbeitung traumatischer Erfahrungen entscheidend (Tov, 2012, S. 23).

Opfer von SG können nicht nur psychische, sondern auch physische Folgen erleiden. Oftmals benötigen sie aufgrund der Gewalterfahrungen chirurgische Eingriffe sowie stationäre Behandlungen (Hornberg et al., 2008, S. 31). SG ist ein Risikofaktor für sexuelle Funktionsstörungen, Schwangerschaft und Geburt (WHO, 2003, S. 15). Betroffene können unter hartnäckigen Schmerzen und vegetativen Symptomen leiden, wie Herzrasen oder Schweissausbrüchen, die meist die einzigen Anzeichen für die psychische Belastung durch die SG sind (Hornberg et al., 2008, S. 16). Oftmals suchen Betroffene deshalb nicht aus dem eigentlichen Grund ärztliche Hilfe auf, weshalb Fachpersonen die erfahrene SG nicht gleich bemerken (Hornberg et al., 2008, S. 31). Neben den eigenen psychischen Problemen befürchten Opfer nicht selten den Ausschluss aus der Familie, aus dem sozialen Umfeld oder

---

<sup>10</sup> Vorliegend wird der Begriff Trauma wie folgt verstanden: «Ein zutiefst erschütterndes Ereignis, welches häufig mit einer aussergewöhnlichen Bedrohung für das Leben oder die Gesundheit einhergeht. Es handelt sich also um ein anomales Geschehen, und es ist verständlich, wenn Betroffene mit ausgeprägtem Entsetzen, starker Furcht oder Hilflosigkeit reagieren. Jegliche Reaktion auf ein traumatisches Ereignis ist zunächst als eine normale Reaktion auf ein anomales Ereignis zu interpretieren» (Westfälische Wilhelms-Universität Münster, 2021).

erneute Gewalt durch die Täterschaft (Gysi, 2018, S. 25). Damit kann die Situation des Opfers ausweglos erscheinen oder tatsächlich eine nicht endende Leidensgeschichte aufgrund der Ereignisse sein, was naturgemäss die belastenden, krankmachenden Folgen verstärkt. Werden die Auswirkungen der SG intersektional betrachtet, kommen bei vulnerablen Gruppen wie bei Personen mit einer Beeinträchtigung, im Alter oder mit Migrationshintergrund andere, für das Opfer belastende Komponenten hinzu (Schellong, 2018, S. 168). Eine wirkungsvolle Genesung ist vom Grad der (wieder-)erlangten Handlungs- und Entscheidungsfähigkeit abhängig (Herman, 1997, S.133), welche mitunter mit einem Gefühl von Sicherheit und der Aufarbeitung des Traumas einhergeht (Tov, 2012, S.23).

Eine eingehende Erörterung der Auswirkungen von SG sprengt den Umfang dieser Arbeit, zumal jede Betroffenengruppe für sich genügend Inhalt für eine eigene Arbeit liefern kann. Es wird nun übergegangen zu den Ausführungen über Möglichkeiten im Unterstützungssystem übergegangen.

### **2.5 Unterstützungssystem**

In diesem Kapitel wird das Unterstützungssystem für Opfer nach SG, basierend auf den Ausführungen von Ohno (2018), dargestellt. Es umfasst vier Bereiche: Die Polizei und Justiz, den Gesundheitsbereich, weitere Stellen und die OBS. Letztere sind in der vorliegenden Arbeit von hoher Relevanz, weshalb die entsprechenden Ausführungen im Kapitel 3 separat erfolgen.

#### **2.5.1 Polizei und Justiz**

Laut der schweizerischen Kriminalprävention [SKP] ermittelt die Polizei in vielen Fällen von sexuellen Übergriffen von Amtes wegen. Wenn die Polizei von einer vermuteten Sexualstraftat erfährt, beginnt sie in Zusammenarbeit mit der zuständigen Staatsanwaltschaft, Beweismaterial zu sammeln, indem sie bspw. Zeugen und Auskunftspersonen befragt und DNA-Untersuchungen durchführt. Wenn es genügend Beweise gibt, kann eine tatverdächtige Person in Untersuchungshaft genommen werden, insbesondere bei Flucht- oder Wiederholungsgefahr (ohne Datum).

Die Aussagen des Opfers sind von grosser Bedeutung für eine mögliche Verurteilung der beschuldigten Person, insbesondere wenn es nur wenige oder keine Sachbeweise gibt. Das Opfer hat das Recht sich von einer Person gleichen Geschlechts befragen und von einer Vertrauensperson begleiten zu lassen (SKP, ohne Datum). Dennoch stellt die Einvernahme eine grosse Belastung für das Opfer dar, dies kann Ängste und Druck beim Opfer auslösen (Holliger-Schalch, 2022, S. 26). Im Allgemeinen dauern die Ermittlungen und die Strafverfahren aufgrund verschiedener Faktoren mehrere Monate oder sogar Jahre, bevor es zur Anklageerhebung kommt. Danach vergehen oft weitere Monate bis zur Hauptverhandlung bei Gericht. Die Länge der Hauptverhandlung hängt von der Komplexität des Falls ab und kann

einen Tag, mehrere Wochen oder Monate dauern. Die Arbeit der Staatsanwaltschaft und der Strafverteidigung kann ebenfalls Einfluss auf die Dauer des Verfahrens nehmen (Wehner, 2021). So ist ein Strafprozess dann zielführend, wenn rechtliche Aufarbeitung, Bestrafung, Abschreckung oder Prävention erreicht werden sollen und das Opfer bereit ist, die Belastungen eines Prozesses auf sich zu nehmen (Erdös, 2018, S. 239). Hierbei sollen die Interessen und Ziele des Opfers klar sein, denn bspw. die Wiederherstellung des Sicherheitsgefühls und materielle Ansprüche können auch in einem aussergerichtlichen Verfahren erreicht werden (Erdös, 2018, S. 237). Die Bestrafung kann für Opfer wichtig sein; eine ehrliche Entschuldigung und die Übernahme von Verantwortung durch die Täterschaft sind zentral. Dies ist im Rahmen von RJV möglich (Mercer & Stan Madsen, 2011, S.12–13).

Ein Strafverfahren ermöglicht es Opfern in diesem Rahmen, aus einer passiven in eine aktive Rolle zu wechseln, was Entlastung und neuen Mut bringen kann (Erdös, 2018, S. 239). Sie erhalten Akteneinsichtsrecht, das unter bestimmten Voraussetzungen gewährt werden kann. Dies kann dem Opfer eine «Perspektivenumkehr» ermöglichen und helfen, die Tat zu verarbeiten (Engel, 2022, S. 9).

Auch wenn das Prinzip der Fairness und der Menschenwürde gilt (Engel, 2022, S. 6), kann es im Verlauf des Strafverfahrens zu einer Retraumatisierung kommen, welche durch ein Falschverhalten der Verfahrensleitung erzeugt wird (Kiefl & Lamnek, 1986, S. 239). Tatsächlich schaffen Stigmatisierungen und Vergewaltigungsmythen bewiesenermassen Schwierigkeiten im Strafverfahren, weil sie die Skepsis dem Opfer gegenüber verstärken und die Objektivität abschwächen (Lovett & Kelly, 2009, S. 112). Typisch dafür sind Haltungen, gemäss denen das Opfer am Übergriff selbst schuld ist oder die überwiegende Mehrheit der Strafanzeigen falsch sind (Gysi, 2018, S. 18). Deshalb ist es vielen Opfern wichtig, Fragen an die Täterschaft zu stellen und von ihr eine Anerkennung ihres Leides zu erhalten (Mercer & Stan Madsen, 2011, S. 10–11). Gleichsam gilt es zu verhüten, dass Opfer instrumentalisiert werden. Erfahrungsgemäss gibt es Institutionen, die den Opferstatus heldenhaft idealisieren, wodurch Ersatzidentitäten geschaffen werden. Das Gefühl, unschuldig aus der Masse herausgehoben zu sein und von anderen mitfühlend bemitleidet, bewundert und um die Aufmerksamkeit beneidet zu werden, kann eine Quelle selbstbezogener Befriedigung sein (Lamott, 2009). Es ist zum Beispiel denkbar, dass Opfer den eigenen Opferstatus kultivieren, um unangemessene Vorteile anzustreben oder sogar eine falsche Anzeige erstattet wird, um den Ruf oder das Vermögen einer anderen Person zu schädigen oder um Mitleid, Unterstützung oder finanzielle Entschädigung zu erhalten.

Das Dunkelfeld bei SG bleibt gross (Golder et al., 2019, S. 4). Es besteht die Möglichkeit die Opfer im Rahmen des Gesundheitswesens zu unterstützen. Darauf wird im nächsten Kapitel Bezug genommen.

### 2.5.2 Das Gesundheitswesen

Das Gesundheitswesen ist massgeblich innerhalb des Unterstützungssystems für Opfer von SG. Es braucht Fachwissen und Feingefühl, um adäquate medizinische und psychologische Hilfe sicherzustellen (WHO, 2013, S. 27). Ein sexueller Übergriff bedingt beim Erstkontakt auf Traumata geschulte Fachpersonen. Sehr oft sind Fachpersonen von Spitälern oder anderen Gesundheitseinrichtungen die ersten, welche von einem Opfer um Hilfe aufgesucht werden (Schellong, 2018, S. 160). Die Gesetzgebung hat das erkannt. Gemäss Art. 25 der Istanbul-Konvention sollen die Vertragsstaaten «geeignete, leicht zugängliche Krisenzentren» für Opfer sexualisierter Gewalt anbieten. Dazu gehören «medizinische und gerichtsmedizinische Untersuchungen, Traumahilfe und Beratung». Das Beispiel des Inselspitals Bern zeigt, wie Opfer von sexuellen Übergriffen niederschwellig an Hilfe gelangen können. Bei einer Inanspruchnahme dieses Angebots wird die Hilfe auch dann gewährt, wenn sich jemand nicht an die Tat erinnern kann oder wiederholt Hilfe benötigt. Nach der Versorgung werden Opfer an weitere Hilfsangebote weitergeleitet (Universitätsklinik für Frauenheilkunde, 2023). Im Spital besteht zudem die Möglichkeit die Spuren forensisch-medizinisch zu erfassen; sie stehen somit auch dann noch zur Verfügung, wenn ein Opfer sich erst Jahre nach der Tat für eine Anzeige entscheidet (Plassmann, 2018, S. 243). Damit nimmt die gesundheitliche Erstintervention eine wichtige Triagefunktion wahr.

Darauf aufbauend stellt die psychische Unterstützung eine wichtige Komponente dar. Die Folgen von SG bedürfen der Behandlung. Sie beeinträchtigen das Opfer und dessen Zusammenleben mit Dritten. In der Traumaaarbeit ist Selbstermächtigung ein zentrales Thema (Becker et al., 2018, S. 544). Opfer, die im Kindesalter SG erlebt haben, möchten der Täterschaft deutlich machen, dass sie keine wehrlosen Opfer mehr sind, so Miller (2011). Es geht dabei um eine veränderte Beziehung zu der Täterschaft. Bspw. muss ein Opfer, das in seiner Kindheit SG in der Familie erlebt hat, zuerst die Beziehung zu der damals übergriffig gewordenen Person rekonstruieren, damit es die Folgen der SG in seinem Lebensverlauf verarbeiten und überwinden kann (Miller, 2011, S. 90).

Die Therapie soll wirksam Gedächtnisinhalte verändern helfen. Neben der Heilung akuter Belastungen gehört auch die Heilung posttraumatischer Belastungsstörungen dazu. Sie können bei Opfern eine Vielzahl von Beeinträchtigungen verursachen wie Erinnerungslücken oder eine Depersonalisation (Becker et al., 2018, S. 544). Steht dem Opfer ein Strafverfahren bevor oder ist es bereits in ein solches involviert, so ist die psychiatrisch-psychologische

Begleitung ein wichtiges Mittel für die Vorbereitung auf eine bevorstehende Einvernahme oder ein Gerichtsverfahren. Die Therapie richtet sich an Phasen, am Prozess und am Bindungsverhalten des Opfers aus (Becker et al., 2018, S. 547). Zusammenfassend geht es um eine gesamtheitliche Stabilisierung des Opfers: Im Sinne einer «inneren Sicherheit» soll es lernen, schadhafte Verhaltensweisen wie zum Beispiel Selbstverletzung abwenden zu können. Es lernt auch «äussere Sicherheit», meist über einen mehrjährigen Prozess hinweg. Sie ist insbesondere bei Delikten im sozialen Nahraum relevant (Becker et al., 2018, S. 548).

### 2.5.3 Weitere Stellen des Unterstützungssystems

Die Hilfen, die Opfern sexualisierter Gewalt zur Verfügung stehen, gestalten sich breit. Einige Fachpersonen stammen aus dem öffentlich-rechtlichen (vgl. Kap. 2.6.1), andere aus dem privaten Sektor, wie Anwaltspersonen, welche Opfer in den rechtlichen Verfahren vertreten (Ohno, 2018, S. 268). Selbstverteidigungskurse können eine Alternative zu herkömmlichen Unterstützungen sein. Sie bieten die Möglichkeit Handeln zu erlernen, dass «der Abwehr und wenn möglich auch der Vermeidung von Angriffen dient, die die körperliche, aber auch die seelische Unterversehrtheit betreffen» (Gerstner & Stevens, 2018, S. 657).

Im Falle sexueller Belästigung gibt es laut dem Onlineportal [belastigt.ch](http://belastigt.ch) spezialisierte Anlaufstellen und ergänzende Angebote aus Verwaltung und Wirtschaft. Opfer mit Migrations- oder Fluchthintergrund können sich an Stellen wenden, welche über ein erweitertes Wissen in diesem Bereich verfügen, wie der Verein Terre des Femmes Schweiz (ohne Datum) schreibt. Eine weitere, vulnerable Gruppe stellen Personen im Alter und Personen mit einer Behinderung dar. Auch sie benötigen Beratungswissen, welches auf sie zugeschnitten ist (Ohno, 2018, S. 255). Oftmals kooperieren mehrere Hilfsorganisationen interdisziplinär miteinander. Die OBS sind ein fester Bestandteil dieser Interdisziplinarität (Ohno, 2018, S. 268). Es ist davon auszugehen, dass viele der genannten Angebote von Sozialarbeitenden gestellt werden, da sie über die entsprechende Ausbildung verfügen (ZHAW, ohne Datum). In der folgenden Abbildung 2 wird die Interdisziplinarität der verschiedenen Akteure und Akteurinnen im Unterstützungssystem illustriert:



## Das Unterstützungssystem und seine Schnittstellen

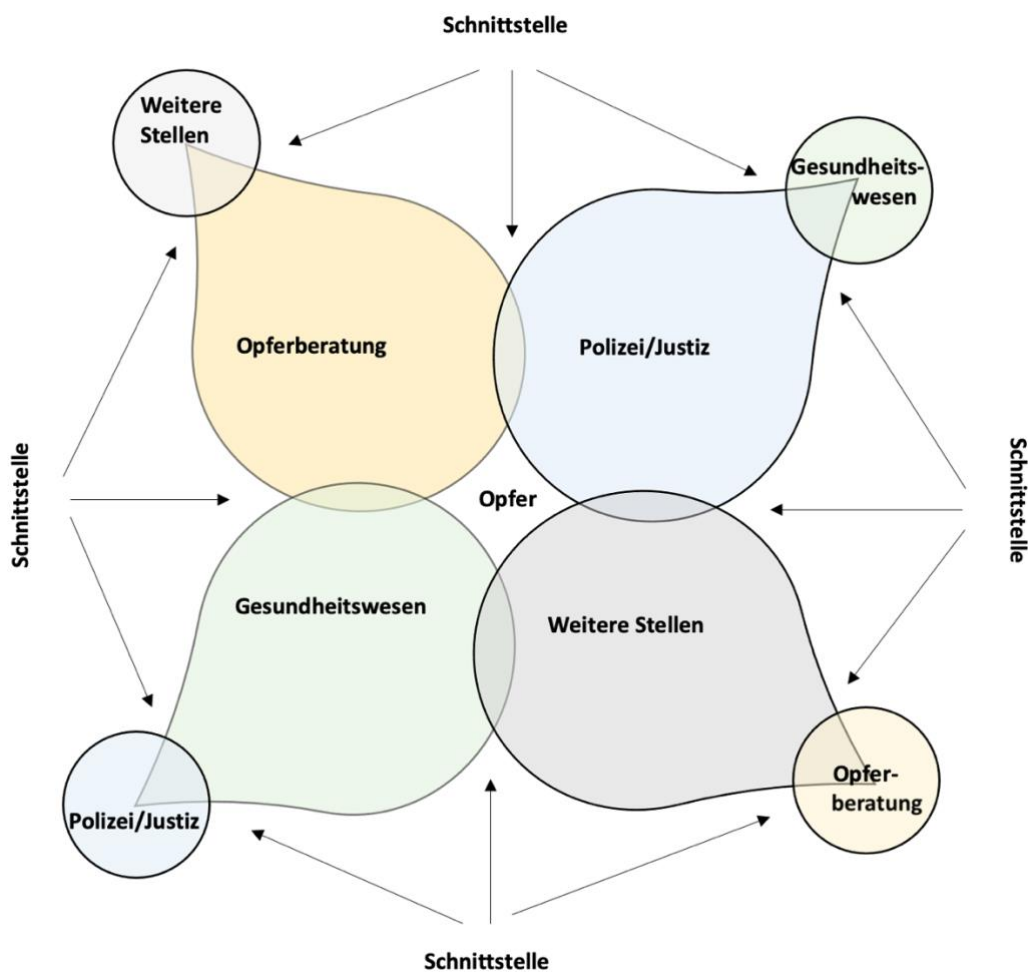


Abbildung 2: Das Unterstützungssystem und seine Schnittstellen (eigene Darstellung, leicht modifiziert nach Ohno, 2018, S. 268)

In Abbildung 2 ist zu erkennen, dass die verschiedenen Institutionen des Unterstützungssystems viele Schnittstellen haben und somit miteinander kooperieren müssen. So kann das Opfer aufgefangen und angemessen unterstützt werden (Ohno, 2018, S. 267). Auch wird eine Interdisziplinarität bei allen Institutionen sichtbar. Bei den OBS gibt es Schnittstellen zur Polizei und Justiz, zum Gesundheitswesen und zu weiteren Stellen (Ohno, 2018, S. 268). Die Ausführungen in diesem Kapitel bilden bei Weitem nicht das gesamte Unterstützungssystem ab, das Opfern bei SG zur Verfügung steht. Sie schaffen gegebenenfalls ein Verständnis dafür, dass bei SG ein Zusammenspiel verschiedener Akteure und Akteurinnen nötig und sinnvoll ist. Vor dem Hintergrund des Untersuchungsgegenstandes dieser Arbeit wird nachfolgend vertieft auf die OBS eingegangen.



### 3 Opferberatungsstellen

Seit der Schaffung des schweizerischen Opferhilfegesetzes vor rund 30 Jahren können sich Opfer in den Kantonen an entsprechender Stelle beraten lassen (Büchi, 2017, S. 5). Hilfesuchende werden bei der Verarbeitung der Folgen der Straftat durch finanzielle Leistungen oder auch in ihrer Position im Strafverfahren unterstützt (Beratungsstelle Opferhilfe Bern, ohne Datum). OBS gehören bei Gewaltdelikten neben der Polizei zum engsten Kreis der intervenierenden Stellen (Gloor & Meier, S. 2014, S. 304). Fachberatende stellen eine nahe Beziehung zum Opfer her und können dadurch ein wichtiges Bindeglied zu anderen intervenierenden Stellen sein wie zum Beispiel zur Staatsanwaltschaft und zu den Gerichten. Es folgt in diesem Kapitel eine Beschreibung über die OBS vor dem Hintergrund der nächsten Fragestellung:

- Was ist die Rolle und der Auftrag der Opferberatungsstellen in der Schweiz?

#### 3.1 Rahmenbedingungen und Begriffsklärungen

OBS sind zunächst einmal Stellen, welche Opfer beraten. Opfer sind natürliche Personen, «die durch die Straftat in ihrer körperlichen, sexuellen oder psychischen Integrität unmittelbar beeinträchtigt worden sind» (Art. 116 Abs. 1 StPO; Art. 1 Abs. 1 Bundesgesetz über die Hilfe an Opfer von Straftaten [OHG]). Gemäss Scheidegger (2020) setzt die Definition nach OHG eine tatsächliche Beeinträchtigung voraus, wobei eine reine Gefährdung nicht ausreicht (S. 359). Sie muss mit der Straftat in einem kausalen Zusammenhang stehen (Scheidegger, 2020, S. 362). Diesbezüglich definieren die Straftaten Gewalttaten am Körper, an der persönlichen Freiheit und Psyche oder an der Sexualität von Personen. Die Gewalteinwirkung kann subtil oder konkret, im Schweregrad leicht oder schwer, fahrlässig oder mit Absicht geschehen (Scheidegger, 2020, S. 361). Im Strafverfahren ist die Schwere einer Straftat bei bestimmten Delikten relevant, insbesondere bei psychischer Gewalt, und wenn es um die Bemessung des Strafmasses geht (Scheidegger, 2020, S. 361). In der Opferhilfe respektive -beratung steht das Opfer im Mittelpunkt (Abächerli, 2018). Die Schwere der Straftat ist zunächst nicht im Vordergrund. Es geht vielmehr um die Feststellung der Opferqualität, welche zwar eine Straftat voraussetzt, aber unabhängig von einem schuldhaften Verhalten der Täterschaft ist (Art. 1 Abs. 3 lit. b OHG). Anspruch auf Opferhilfe besteht auch unabhängig davon, ob die Täterschaft ermittelt worden ist (Art. 1 Abs. 3 lit. a OHG). Im Kern geht es beim Opferhilfegesetz um die Hilfeleistung am Opfer, die u. a. historisch begründet ist. Im Folgenden wird der geschichtliche Hintergrund der OBS umrissen.

### 3.2 Geschichte

Im Jahr 1978 rief die Zeitschrift «Beobachter» nach einem schweren Gewaltverbrechen zu einer Volksinitiative auf (Haefely, 2017). Es wurde dazu aufgerufen, dass der Bund «Opfern von Verbrechen angemessene materielle Sicherstellung» gewähren soll. Die Hilfe sollte insbesondere Leistungen für «Wiedergutmachung und Genugtuung» umfassen, wofür eine bundesrechtliche Gesetzgebung geschaffen werden sollte (Büchi, 2017, S. 2). Nach einer Volksabstimmung wurde die Vorlage am 2. Dezember 1984 mit überwiegender Mehrheit angenommen. Seit 1. Januar 1993 ist das erste Bundesgesetz über die Hilfe an Opfern von Straftaten in Kraft (Büchi, 2017, S. 3). Im Zuge dieses Gesetzes wurde in jedem Kanton mindestens eine OBS eingerichtet. Nach zwei Teil- und einer Totalrevision basiert nun das heutige Opferhilfegesetz auf der Verabschiedung durch das Parlament vom 23. März 2007 (Zehntner, 2020a, S. 4). Die anfänglich eingerichteten Säulen des Opferhilfegesetzes Beratung, finanzielle Hilfe und Schutzrechte im Strafverfahren blieben bestehen, jedoch wechselten am 1. Januar 2011 die Bestimmungen zu den Opferrechten im Strafverfahren in die Schweizer Strafprozessordnung über (Zehntner, 2020a, S. 5). Nach einer Evaluation des Opferhilfegesetzes in den Jahren 2014 bis 2015 wurde ein Revisionsbedarf der Strafprozessordnung festgestellt (Cossali Sauvain, 2017, S.12). Gleichzeitig wurde empfohlen, die OBS auf ihre Mittel hin zu überprüfen und diese den Bedürfnissen gegenüberzustellen (Cossali Sauvain, 2017, S. 13). Allfällige neue Bedürfnisse produzieren damit aus sozialwirtschaftlicher Sicht eine Nachfrage, die es gilt mit dem Leistungsangebot der OBS zufriedenzustellen (Kägi et al., 2016, S. 100–101). Jedoch benötigen neue Angebote personelle und finanzielle Ressourcen. Sie sind nicht nebenbei zu schaffen. Die Nutzung angemessener Ressourcen stellt eine Investition in zukünftiges Wachstum dar. Durch die Schaffung attraktiver Rahmenbedingungen werden Anreize geschaffen, um innovative Ideen zu fördern (StremLOW et al., 2018, S. 63). Deshalb sind die Professionellen der OBS aufgerufen, laufend ihr Wissens- und Handlungsrepertoire zu erweitern (AvenirSocial, 2010, S. 11).

Das nächste Kapitel beleuchtet die Organisation der OBS und der Opferhilfe und zeigt so mitunter ihre Unterschiede auf.

### 3.3 Organisation der Opferberatungsstellen und der Opferhilfe

Wie erwähnt sind die beiden Komponenten Beratung und finanzielle Hilfe nach wie vor im Opferhilfegesetz fest verankert. Für die Ausführung konkreter Leistungen der Opferhilfe und für den Zugang zu den OBS sind die Kantone zuständig. Die OBS sind aktuell in vier Regionen zusammengeschlossen. Diese wiederum stellen Fachpersonen zur Verfügung, welche in der schweizerischen Verbindungsstellen-Konferenz [SVK-OHG] vertreten sind. Das fachtechnische Gremium der SVK-OHG trifft sich jährlich zweimal, tauscht sich über

Erfahrungen und Anliegen der Opferhilfe aus und erarbeitet regelmässig Empfehlungen. Es legt den Grundstein für eine einheitliche Praxis der Opferhilfe. Die SVK-OHG ist der Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen und Sozialdirektoren [SODK] unterstellt. Die SODK ist die politische Körperschaft, welche für die Koordination der verschiedenen Rahmenbedingungen und Abläufen in den Kantonen verantwortlich ist (Zehntner, 2020a, S. 6).

Art. 9 OHG formuliert, dass die Kantone den «besonderen Bedürfnissen der unterschiedlichen Opferkategorien Rechnung tragen müssen». Entsprechend haben sich schweizweit einige OBS spezialisiert, etwa in Bezug auf Opfer von Menschenhandel oder von SG (Weber et al., 2015, S. 12). Damit die Organisation der Opferhilfe gelingt, können OBS ihre Anliegen bei der SVK-OHG einbringen. Auch vom SVK-OHG als fachtechnisches Gremium treten Anliegen an die OBS heran (Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen und Sozialdirektoren [SODK], 2015). Zehntner (2020b) führt hierzu aus, dass es sich insgesamt um eine komplexe Beratungsarbeit handelt und die leistenden Fachkräfte die Aufgabe interdisziplinär wahrnehmen und ausgebildet sein müssen. Eine fachliche und sachliche Unabhängigkeit ist ebenfalls unabdingbar (S. 82). In der Schweiz absolvieren die Fachpersonen der OBS in der Regel den Opferhilfefachkurs (Art. 31 Abs. 1 OHG; Berner Fachhochschule, ohne Datum).

Eine OBS kann sowohl öffentlich-rechtlich als auch privatrechtlich organisiert sein (Zentner, 2020b, S. 83), letzteres erfordert Leistungsverträge durch die Kantone (Zehntner, 2020b, S. 84). Eine weitere Möglichkeit des Betriebs besteht darin, dass mehrere Kantone zusammen eine OBS betreiben wie zum Beispiel der Kanton St. Gallen, deren Opferhilfe auch für den Kanton Appenzell Innerrhoden und Ausserrhoden zuständig ist (Opferhilfe SG-AR-AI, ohne Datum).

### **3.4 Rolle und Auftrag**

Der Auftrag der OBS leitet sich aus dem Opferhilfegesetz ab. Anspruch auf Unterstützung gemäss OHG haben nicht nur Opfer selbst, sondern auch «Ehegatten, Kinder und Eltern oder andere Personen die ihm in ähnlicher Weise nahestehen» (Art. 1 Abs. 2 OHG). Was die Praxis hinsichtlich der Opferdefinition betrifft, verhält sie sich ähnlich der Definition der StPO (vgl. Kapitel 3.1). In der Opferhilfe zählt der «Grad der Betroffenheit der Person, welche die Straftat erlitten hat. OBS sind professionell autonom und öffentlich-rechtlich oder privat organisiert. Sie erschliessen Opfern Hilfeleistungen, die ihnen gemäss OHG zustehen (Art. 9 OHG). Demzufolge und wie in Kapitel 3.1 angedeutet, orientieren sich die Leistungen der Opferhilfe respektive der OBS am Bedarf des Opfers (Zehntner, 2020c, S. 15). Dazu gehört, dass es sich bei einer OBS anonym beraten lassen kann (Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen und Sozialdirektoren [SODK], ohne Datum b). Hierbei ist die Beratungsbeziehung zentral. Sie ist Teil anwaltschaftlichen Handelns, welche sich im dreifachen Mandat der Sozialen Arbeit legitimiert (AvenirSocial, 2010, S. 7). Diese Ausrichtung prägt das Handeln der Fachpersonen der OBS im Sinne einer Parteilichkeit dem Opfer gegenüber. Sie bildet die Grundlage vieler

professioneller sozialarbeiterischer Prinzipien. Allerdings ist die Parteilichkeit ein zerbrechliches Gebilde, welches in der Praxis die Fachmitarbeitenden vor Dilemmas stellen kann. Zu denken ist etwa an die Gesetzesänderung im Zusammenhang mit RJ, denn in RJV sind auch die Perspektiven der Täterschaft bedeutsam (Merchel, 2000; zit. in Liebing, 2018). Die Auseinandersetzung mit der Täterschaft kann bei Fachberatenden Ängste auslösen (S. 4), Unstimmigkeiten unter ihnen kann diese Ängste verstärken (Isenhardt et al., 2019, S. 32). Erfahrungsgemäss besteht für Fachkräfte ein erhöhtes Risiko für Gewalterfahrung, wenn sie mit verhaltensauffälliger, zu Gewalt neigender Klientel arbeiten (Isenhardt et al., 2019, S. 23). Letzteres wirkt sich auf den Zusammenhalt unter Berufskollegen und -kolleginnen aus, was wiederum eine Brutstätte für übergriffiges Fehlverhalten untereinander sein kann (Isenhardt et al., 2019, S. 30). Es ist deshalb ein reflektierter Blick hinsichtlich der Parteilichkeit gegenüber den Opfern notwendig (Liebing, 2018), insbesondere wenn deren Gegenpartei Personen sind, die Gewalt ausgeübt haben.

Für die Beratungsbeziehung bildet die Regelung der Schweigepflicht nach Art. 11 OHG eine wichtige Komponente. Sie schützt das Vertrauensverhältnis zwischen «Opfer und beratender Fachperson» und legt den Grundstein für eine gelingende Beratungsbeziehung (Vogt, 2020, S. 90). Die Schweigepflicht umfasst alles Wissen und alle Nachrichten, unabhängig davon, ob sie für die Opferhilfe relevant sind (Vogt, 2020, S. 92).

Es besteht der Auftrag, Opfer nach der Straftat «im freien Fall» aufzufangen und sie bei der Befriedigung der dringendsten Bedürfnisse zu unterstützen (Aeschlimann et al., 2010, S. 21). Diese können sofort nach der erlebten Straftat entstehen oder auch später, wenn Opfern ihre eigene Betroffenheit bewusst wird. Laut Art. 13 OHG ist dies die Soforthilfe und es genügt, wenn eine Straftat in Betracht gezogen wird. Daneben kennt das Opferhilfegesetz auch die längerfristige Hilfe. Sie schliesst gleich an die Soforthilfe an, nämlich wenn der «freie Fall» in eine Stabilisierungsphase übergeht (Zehntner, 2020, S. 36). Manchmal verbessert sich der Zustand von Opfern nach kürzerer oder längerer Stabilisierungsphase oder dies geschieht nie. Wenn das «Delikt nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge und der allgemeinen Erfahrung» dazu geeignet war, die Beeinträchtigung herbeizuführen, kann die Gutheissung eines Entschädigungs- oder Genugtuungsgesuchs geprüft werden. In diesem Prozess werden Opfer durch die Opferberatung unterstützt. Die Leistungen in der Opferhilfe sind subsidiär. Entschädigung und Genugtuung unterliegen der Verwirkungsfrist von fünf Jahren ab dem Straftatereignis (Aeschlimann et al., 2010, S. 34).

Entschädigung kommt zum Zuge, wenn Dritte – Täterschaft oder Versicherung – den entstandenen materiellen Schaden nicht begleichen. Aktuell liegt die Limite bei maximal CHF 120'000 Entschädigung; ihre Berechnung unterliegt bestimmten Kriterien der Bemessung

nach Einkommen. Um eine Entschädigung erlangen zu können, muss der Opferstatus gemäss OHG mit überwiegender Wahrscheinlichkeit begründet sein (Zehntner, 2020, S. 36).

Die Gewährung von Genugtuung gestaltet sich nach denselben Prinzipien, jedoch ungeachtet eines Einkommens. Sie soll erlittene seelische Unbill ausgleichen. Das Maximum beträgt CHF 70'000, wobei dieser Betrag nur für schwerste Beeinträchtigungen in Betracht gezogen wird (Aeschlimann et al., 2010, S. 42). Alle Beratungs- und Verfahrensleistungen der Opferhilfe sind grundsätzlich kostenlos (Aeschlimann et al., 2010, S. 31).

### 3.5 Leistungen

Die Art der Leistungen durch die OBS ist in Art. 14 OHG erwähnt. Als erstes wird die medizinische Hilfe genannt. Entsprechend dem Subsidiaritätsprinzip wird diese Leistung primär durch Unfall- oder Krankenversicherung erbracht. Doch in manchen Fällen greift die Unfall- oder Krankenversicherung nicht, bspw. wenn Verletzungen forensisch dokumentiert werden müssen. In einem solchen Fall kann die Opferhilfe diese Kosten übernehmen. In der Praxis kommt es kaum vor, dass bei den OBS medizinisches Personal tätig ist. Abgesehen davon wird dies auch nicht empfohlen, da eine Heilbehandlung die «freie Arztwahl» voraussetzt und nur durch spezialisierte Fachpersonen vorgenommen werden darf (Zehntner, 2020d, S. 115). Anders verhält es sich bei der psychologischen Hilfe, welche genauso eine Leistung des Opferhilfegesetzes darstellt. Es kommt vor, dass bei OBS neben Sozialarbeitenden auch psychologische Fachpersonen angestellt sind. Gerade in der ersten Zeit, bis zu sechs Wochen nach der erlebten Straftat, reagieren Opfer mit psychologischen Phänomenen (Ludewig, 2009, S. 7). Das Bedürfnis nach Unterstützung ist in dieser Zeit hoch (Zehntner, 2020d, S. 116). Meist genügt medizinische oder psychologische Hilfe nicht, sondern das Opfer muss bei der Organisation rund um seinen Lebensalltag unterstützt werden. Hierbei wird in der Praxis lösungsorientiert gearbeitet und es werden Ressourcen erschlossen (Zehntner, 2020d, S. 116). Das kann zum Beispiel die Hilfe zur Organisation einer Kinderbetreuung sein oder die Klärung von Fragen bei Arbeitgebenden (Zehntner, 2020d, S. 117). So setzen sich die professionellen Fachpersonen nach Kräften dafür ein, dass die Situationen ausführlich inter- oder transdisziplinär geprüft, beurteilt und behandelt werden (AvenirSocial, 2010, S. 13).

Die Fallkonstellationen sind oft komplex und selten wird eine juristische Unterstützung nötig. Diese kann in verschiedenen Situationen zum Tragen kommen. So kann es sinnvoll sein, anwaltschaftliche Hilfe zur nachhaltigen Intervention bei Sozialversicherungen einzusetzen oder zur Beweissicherung (Zehntner, 2020d, S. 119). Letzteres ist bspw. bei SG nötig, weil sehr oft die Aussagen des Opfers die einzigen Beweismittel sind und die anstehenden Schritte in einem Strafverfahren überfordernd sein können (Meyer & Roos, 2017). Diese Leistungen werden entweder durch OBS-externe Anwälte und Anwältinnen oder durch Fachpersonen der

Jurisprudenz innerhalb der OBS erbracht. Zu erwähnen bleibt die materielle Hilfe als eine Geldleistung der Opferhilfe, welche zum Zweck der Überbrückung eingesetzt wird. Dies ist zum Beispiel der Fall, wenn eine Person Schutz in einer Schutzunterkunft findet und kein Geld dabei hat, um die dringendsten Bedürfnisse zu stillen (Edelmann et al., 2018, S. 34). Hier unterstützt die Opferhilfe. Handlungsleitend gilt der Grundgedanke, dass die materielle Not in einer kausalen Verbindung mit der Straftat steht (Edelmann et al., 2018, S. 33) und der Gang zur Sozialhilfe vermieden werden soll (Zehntner, 2020d. S. 118). In der Praxis ist die Abgrenzung nicht immer klar und kann insbesondere zwischen Opfer- und Sozialhilfe zu Zuständigkeitsdifferenzen führen (Edelmann et al., 2018, S. 32).

### **3.6 Praxis der Opferberatungsstellen bei sexualisierter Gewalt**

Die Praxis der OBS bei SG unterscheidet sich zunächst einmal nicht grundlegend von der Beratung bezüglich anderer Gewalttaten. Es gibt aber einige Besonderheiten, die es je nach Art der SG zu beachten gilt. Sie werden nachfolgend im Sinne eines Querschnitts beschrieben, ohne Anspruch auf Vollständigkeit.

Wie gross das Beratungsbedürfnis der SG-Opfer ist, lassen die Kennzahlen der schweizerischen Opferhilfestatistik erahnen. Im Jahr 2022 verzeichnet die Opferhilfe rund das 2.4-fache an Straftaten gegen die sexuelle Integrität als die schweizerische Polizeistatistik (vgl. Kap. 2.3).

Das Erleben einer Straftat mit Verletzung der sexuellen Integrität bringt Opfer meist in eine Krise. Viele finden oft niederschwellig Zugang bei einer OBS (Ludewig, 2009, S. 14).

Die Fachpersonen sind geschult, in herausfordernden Krisensituationen zu beraten. Es geht um Ressourcenaktivierung und Unterstützung bei der Entwicklung von Bewältigungsstrategien. Dies wird erreicht, indem individuell auf das Opfer eingegangen und akzeptiert wird, dass es unterschiedliche Formen der Bewältigung gibt. Einige mögen sich vertieft mit ihrem Menschsein auseinandersetzen, andere erzählen ihre Leidensgeschichte. Beide Varianten sind bei der Bewältigung der SG möglich und können helfen (Ludewig, 2009, S. 12). Richter (1997) legt in seiner Studie dar, dass bei Opfern von SG insgesamt das Bedürfnis nach psychologischer und sozialer Unterstützung in der ersten Zeit nach der Straftat höher ist als bei Opfern anderer Gewalttaten. So betonten in der Forschung 90 % der Menschen, die SG erlebt haben, die Notwendigkeit und Wichtigkeit dieser Art der Begleitung gegenüber 67 % der Opfer anderer Gewalttaten (S. 165). Betroffene von SG brauchen in der Regel länger, um das Geschehene zu verarbeiten (Richter, 1997, S. 215). Es kommt deshalb nicht von ungefähr, dass Opfer von SG die psychischen Folgen viel schwerwiegender einschätzen als die physischen Folgen (Richter, 1997, S. 229). Es ist in der Beratung trotzdem wichtig, die physischen Komponenten nicht aus dem Blick zu verlieren. Je nach Schwere der Straftat und wie lange das Ereignis her ist, kann es sinnvoll sein, mit dem Opfer zeitnah eine

geeignete medizinische Untersuchung vorzunehmen. Sexuelle Übergriffe können nämlich eine ungewollte Schwangerschaft oder Krankheiten zur Folge haben, die es besser früher als später zu behandeln gilt. Je nach Region in der Schweiz stehen mehr oder weniger bewährte Strukturen und Mittel für eine forensische Untersuchung des Opfers zur Verfügung. Dies ist besonders dann wichtig, wenn es nicht sofort Anzeige erstatten möchte. Ludewig (2009) erklärt, dass SG-Opfer vor allem am Anfang nach der Straftat im Überlebensmodus sind und erst einmal ihre körperlichen Leiden beheben wollen (S. 6). Dies heisst aber nicht zwingend, dass sie als erstes an eine medizinische Behandlung denken. Typisch ist eher das Bedürfnis nach «Reinigung» wie etwa die Dusche nach einer Vergewaltigung. Dass sich diese Umstände im Stil einer Beweisvernichtung auch auf ein Strafverfahren auswirken können, lässt sich nachvollziehen. Obwohl Fachpersonen der Staatsanwaltschaft oder der Polizei es gewohnt sind, mit Gewaltopfern zu arbeiten, besteht Gefahr, dass Erwartungen an das Verhalten von Opfern gestellt und «Fehlbeurteilungen» abgeleitet werden. So kann es sich fatal auswirken, wenn ein Opfer relativ kontrolliert über seine Erlebnisse berichtet, während die befragende Fachperson erwartet, das Opfer müsste doch nun entsprechende traumaspezifische Symptome zeigen (Ludewig, 2009, S. 14). Es ist Aufgabe der OBS, das Opfer darauf vorzubereiten und auf diese Diskrepanz hinzuweisen. Verknüpft damit ist ihr Bedürfnis rechtliche Unterstützung zu erhalten (Ludewig, 2009, S. 13). Diese fällt ins Gewicht, da Opfer im Strafverfahren besondere Rechte haben (Art. 153 Abs. 1 und Abs. 2 StPO; Art. 68 Abs. 4 StPO). Ausserdem handelt es sich meist um komplexe, manchmal schwer beweisbare Sachverhalte oder Taten, die lange zurückliegen. Dies ist insbesondere bei innerfamiliärer, sexualisierter Gewalt der Fall. Bei solchen Straftaten kann davon ausgegangen werden, dass sich bestimmte Verhaltensweisen im Familiensystem bereits verfestigt haben, unter anderem auch der Verdrängungsmechanismus von Seiten der Familienmitglieder. Der Versuch von Opfern, sich mit einer «Offenbarung» der Straftat Gehör zu verschaffen, mündet meistens in einer Enttäuschung. Hierbei ist es Aufgabe der OBS, sie in ihrer Eigenverantwortung zu stärken und ihnen die Gewissheit zu geben, dass ihre Entscheidungen nicht von der Reaktion ihrer Familie abhängig sein sollen (Kaiser & Behnen, 2017, S. 171). Letztlich ist die Tätigkeit der OBS mit interdisziplinärer Arbeit verbunden, basierend auf der Vielfältigkeit der Hilfen, welche für Opfer sexualisierter Gewalt in Betracht kommen. Daher ist es im Falle einer Intervention wichtig, frühzeitig Absprachen zu Rolle und Auftrag zu treffen und eine gemeinsame Haltung zu grundlegenden Fragen, die SG betreffend, zu entwickeln (Kaiser & Behner, 2017, S. 177). Trotz der Vielfalt an Unterstützungen bei SG reichen diese manchmal nicht aus, um den Bedürfnissen der Opfer genügend Rechnung zu tragen. RJ kann eine zusätzliche Möglichkeit darstellen die SG zu verarbeiten.



## 4 Restorative Justice

In diesem Kapitel wird zuerst auf die Definition von RJ eingegangen sowie auf die Abgrenzung zur retributiven Justiz. Es folgt die historische Entwicklung, danach die Charakteristik und Grundidee von RJ. Die Ausführungen zu den Zielen, Formen und Standards von RJ geben einen detaillierteren Einblick über den Ansatz. Im Schlussteil dieses Kapitels wird die RJ in der Schweiz und konkret in Verbindung mit SG erläutert. Alle Erklärungen basieren auf der nachstehend aufgeführten Theoriefrage.

- Was ist Restorative Justice und inwiefern wird dieses Verfahren bei sexualisierter Gewalt im Erwachsenenbereich praktiziert?

### 4.1 Definition und Begriffsklärung

Das englische Adjektiv *restorative* leitet sich vom Verb *to restore* ab, was wiederherstellen, erneuern, stärken bedeutet (Harper, 2022). Im deutschen Sprachraum hat sich der englische Begriff «Restorative Justice» etabliert (Domenig, 2008, S. 12). Insgesamt gibt es unterschiedliche Betrachtungsweisen darüber, was RJ tatsächlich umfasst. Die Palette reicht vom kriminologischen Trend über die Sozialwissenschaft oder Lebensphilosophie bis hin zu einer Konfliktlösungsmethode. Sie wird zudem als sozialrechtliches oder ethisches Prinzip verstanden (Miers, 2001, S. 4). Die vielfältigen Terminologien und Konzepte können verwirren (Miers, 2001, S. 88). So herrscht bislang in der Fachwelt kein einheitliches Verständnis von RJ (Rossner, 2017, S.5). Schiff (2013) erwähnt, dass es auch keine einheitliche Vision darüber gibt, wie Praktiken entwickelt und umgesetzt werden können und wie ein organisatorisches Umfeld geschaffen werden kann (S. 169).

- Encounter Conception, Restorative Justice als Prozess

Marshall (1999) definiert RJ wie folgt: «Restorative Justice is a process whereby all the parties with a stake in a particular offence come together to resolve collectively how to deal with the aftermath of the offence and its implications for the future» (S. 5).

Dieses Verständnis ist in der Fachwelt weit verbreitet und bezieht sich auf die Wichtigkeit des Prozesses in RJ-Programmen, den Dialog und die Zusammenarbeit. Johnstone und Van Ness (2007a) bezeichnen dies als «Encounter Conception» von RJ (S. 9).

- Reparation Conception, Restorative Justice als ein Justizparadigma

Die Befürwortenden der «Reparation Conception» sehen RJ als Paradigma, welches das Justizsystem mit Wiedergutmachung und Prävention (Johnstone & Van Ness, 2007a, S. 12) revolutioniert. Zehr (2005) betont, dass die Perspektive auf die Straftat beeinflusst, welche



Faktoren als wichtig betrachtet werden, wie ihre Bedeutung eingeschätzt wird und welche Ergebnisse als angemessen erachtet werden (S. 181–182). So geht es bei Straftaten nicht nur um Rechtsverstöße, sondern um eine «obligation to make things right» (Zehr, 2005, S. 198). Der Ansatz zielt darauf ab, eine Einigung zu erzielen, um den begangenen Unrechtszustand zu korrigieren. Dadurch sollen die Schäden wiedergutmacht werden, denn Straftaten sind «a violation of people and relationships» (Zehr, 2005, S. 184). Demnach genügt eine strafrechtliche Sanktion allein nicht, um ein nachhaltiges Gerechtigkeitsempfinden zu bewirken (Johnstone & Van Ness, 2007a, S. 12). Trotzdem wird kritisiert, dass eine Einigung im Sinne eines Ergebnisses zwar wichtig ist, aber nicht überbewertet werden soll. Dies würde zu einer starken Standardisierung der RJV führen, weil demnach das Ergebnis und nicht der Prozess im Fokus steht (Rossner, 2017, S. 9).

- Restorative Justice als Lebensphilosophie

Menkel-Meadow (2007) betrachtet RJ als eine Lebensweise (S. 179). Basierend auf der Idee, dass die Bedürfnisse aller Menschen gleich bedeutsam sind, sollen alle den gleichen Zugang zu Ressourcen haben. Hierarchien werden abgelehnt, was sich im Umgang mit Menschen und in der Art der Kommunikation widerspiegelt. Diese Anschauung sorgt für einen veränderten Umgang mit Kriminalität (Johnstone & Van Ness, 2007a S. 15–16).

- Restorative Justice als soziale Bewegung

Diese Bewegung kritisiert die traditionelle Vergeltungsjustiz und fordert einen neuen Umgang mit dem Thema Bestrafung. In und um Grossbritannien bspw. finden sich inzwischen Gesetze, Richtlinien und Empfehlungen zur RJ und immer mehr Interessengruppen setzen sich für sie ein (Gavrielides 2013, S. 37).

Die meisten Definitionen über RJ stimmen dahingehend überein, dass durch RJV das Leiden nach kriminellem Verhalten reduziert und weiterer Schaden verhindert werden soll. Alle Betroffenen – das Opfer, die Täterschaft sowie deren Unterstützungskreis und weitere Fachpersonen – sollen integrativ und partizipativ in einen direkten oder indirekten dialogischen Prozess der Gerechtigkeitsherstellung durch eine geschulte Fachperson involviert werden (UNODC, 2020, S. 4).

Die vorliegende Arbeit verwendet die Definition des Europarats, weil sie die Essenz des Ansatzes von RJ umfasst:

Restorative justice refers to any process which enables those harmed by crime, and those responsible for that harm, if they freely consent, to participate actively in the

resolution of matters arising from the offence, through the help of a trained and impartial third party. (CoE, 2018, S. 3)

In der Fachwelt wird fast immer auf Retributive Justice Bezug genommen, entweder um sie zu befürworten oder zu kritisieren (Braithwaite, 2002; zit. in Roche, 2007, S. 77).

#### 4.1.1 Abgrenzung zu Retributive Justice

Der Terminus «retributive» leitet sich von dem lateinischen Wort «retributio» ab, was sowohl Vergeltung als auch Ausgleich bedeutet (Früchtel & Halibrand, 2016, S. 33). Die retributive Justiz fordert adäquate Strafen von Straftaten und pflegt mit Opfern und Täterschaft einen anderen Umgang als RJ. Nach Zehr (2005) unterscheiden sich die beiden Justizrichtungen weiter wie folgt (S. 187):

Vergleich von Retributive Justice und Restorative Justice

<b>Retributive Justice</b>	<b>Restorative Justice</b>
• Kriminalität ist ein Regelverstoss	• Kriminalität ist eine Verletzung von Menschen und Beziehungen
• Verletzungen werden abstrahiert	• Verletzungen werden konkret benannt
• Die Rechtsordnung selbst ist das verletzte Gut/Opfer	• Menschen und Beziehungen als Opfer
• Staat und Täterschaft sind die primären Parteien	• Opfer und Täterschaft sind die primären Parteien
• Opferbedürfnisse werden ignoriert	• Opferbedürfnisse sind zentral
• Zwischenmenschliche Dimensionen sind irrelevant	• Zwischenmenschliche Dimensionen sind relevant
• Wunden der Täterschaft sind nicht von Interesse	• Wunden der Täterschaft sind wichtig
• Straftat abstrakt und formal definiert	• Straftat im moralischen, sozialen, ökonomischen und politischen Kontext definiert

*Tabelle 1:* Vergleich von Retributive Justice und Restorative Justice (leicht modifiziert nach Zehr, 2005, S. 187/eigene Übersetzung)

Die Dichotomie der beiden Justizrichtungen (vgl. Tabelle 1) wirkt sich auf den Sinn und Zweck des Strafverfahrens aus. Strafverfahren sind nüchtern und pragmatisch und orientieren sich an der Täterschaft zur Klärung der Schuldfrage (Zehr, 2005, S. 35). In ihnen dienen die Aussagen des Opfers als Kriterium für eine angemessene Bestrafung (Hartmann, 2019, S. 128) und der Kommunikationsaufwand bleibt relativ gering (Früchtel & Halibrand, 2016, S. 33). Im Gegensatz dazu strebt RJ die Wiederherstellung der Gerechtigkeit an, indem ein Konsens über die Werte, die durch die Straftat verletzt wurden, gefunden und diese Werte bekräftigt werden (Wenzel et al., 2010, S. 2–3).

Diejenigen, die retributive Justiz synonym für staatliche Gerichtsbarkeit verwenden, übersehen, dass herkömmliche Strafverfahren für Opfer eine Entlastung sein können, da sie sich nicht mit allen Aspekten des Strafverfahrens befassen müssen. Nicht zuletzt leistet retributive Justiz einen Beitrag zur Vermeidung von Selbstjustiz. Ausserdem gibt es Strafsysteme, die Elemente von RJ enthalten und nicht alle Opfer interessieren sich für RJ. Die harte Bestrafung der Täterschaft ist für viele Opfer eine Genugtuung (Roche, 2007, S. 81).

Wird die historische Entwicklung von RJ betrachtet, lässt sich erahnen, dass ebendieses Spannungsfeld zwischen der Bestrafung der Täterschaft und der Wiederherstellung von Beziehungen eine entscheidende Rolle spielt.

### 4.2 Historische Entwicklung

In vielen vergangenen Kulturen finden sich Praktiken von RJ (Hartmann, 2019, S. 127). Ihr Ursprung liegt in der Jungsteinzeit, deren Gemeinschaften eine informelle, friedliche Konfliktlösung pflegten (Braithwaite, 1998, S. 323). Die verwandtschaftliche, soziale und materielle Bindung verband eine kollektive Verantwortung und gab Sicherheit. Die Bedürfnisse der Opfer wurden befriedigt und die geschädigten Beziehungen wiederhergestellt. So blieb die Gruppe funktions- und überlebensfähig (Weitekamp, 1999, S. 76–77). Auch Aristoteles verbindet die Gerechtigkeit mit der individuellen Verantwortung der Opfer, der Täterschaft und der Gemeinschaft. Er betont zudem die Bedeutung der Nachsicht im Umgang mit Kriminalität (Gavrielides & Artinopoulou, 2013a, S. 29). Für ihn stellte RJ eine Gesetzeskorrektur dar, wenn das Gesetz wegen seiner Allgemeinheit fehlerhaft war (Gavrielides & Artinopoulou, 2013a, S. 36). Das Strafrecht verdrängte im Mittelalter die Praktiken von RJ (Weitekamp, 1999, S. 89). Es prägte den Umgang mit Kriminalität «throughout most of human history for perhaps all the worlds peoples» (Braithwaite, 2002a, S. 5). Dies erklärt auch ihren bis heute pragmatischen Charakter.

Aktuell wächst die Bewegung um RJ und adaptiert die Weisheit alter Kulturen, ohne diese zu idealisieren, um eine effektivere Kriminalitätsbekämpfung zu erreichen (Braithwaite, 2002a, S. 5). Das erste RJV im Jahr 1974 in Kanada, bekannt als der Elmira-Fall, signalisiert den Beginn von Täter-Opfer-Ausgleichsprogrammen. Ein Bewährungshelfer initiierte ein Treffen zwischen zwei jungen Männern, die 22 Häuser vandalisiert hatten, und 21 Geschädigten. Sie einigten sich auf eine Entschädigung (Zellerer, 2013, S. 275). Der Psychologe A. Eglash verwendete 1977 zum ersten Mal den Begriff RJ, indem er für den Einbezug von Opfer und Täterschaft sowie Gemeinden in Strafverfahren eintrat (Gavrielides & Artinopoulou, 2013b, S. 11). In den 1980er Jahren wurden in Neuseeland Familiengruppen-Konferenzen eingeführt.

Der Kreis der Beteiligten erweiterte sich, indem Unterstützungsgemeinschaften beider Hauptparteien und relevante Fachleute hinzuzogen wurden und geschulte Personen moderierten. International erfuhr RJ dadurch eine Revolution (Clamp, 2019, S.177). 1990 erreichte RJ durch das Werk «Changing Lenses» von Howard Zehr ein breiteres Publikum.

1999 empfiehlt das Ministerkomitee des Europarats die Anwendung von RJV in allen Phasen des Strafverfahrens, sofern alle Beteiligten einverstanden sind (Council of Europe [CoE]). Aufgrund dessen haben viele Mitgliedstaaten Mediationsverfahren eingeführt, wobei seither RJ Einfluss auf nationale Politiken nimmt (Willemsens & Walgrave, 2007, S. 492–493). Die Vereinten Nationen veröffentlichen 2002 die Resolution «Basic Principles on the Use of RJ Programmes in Criminal Matters». Inzwischen wird RJ in rund 100 Ländern angewendet (Van Ness, 2005, S. 1) einschliesslich 23 verschiedener Programme in mindestens 84 Ländern (Gavrielides, 2015, S. 247).

Aktuell umfasst laut Boyes-Watson (2019, S. 7–20) RJ vier Strömungen. Die erste bezieht sich auf eine Reform des westlichen Justizsystems. Die zweite strebt eine Veränderung an Schulen und der Jugendgerichtsbarkeit an. Die Gestaltung des Übergangs zu demokratischen Prozessen nach Kriegen, Genoziden und Massengewalt zeichnet die dritte Strömung aus, und die vierte erfasst die Bemühungen indigener Völker, ihre Kultur und ihre Länder von den Eroberern zurückzufordern. Es findet laufend eine Weiterentwicklung der Praxis von RJ statt. Sie ist abhängig von der Kultur des jeweiligen Landes, auch wenn sich die Grundidee einheitlich zusammenfassen lässt.

### **4.3 Charakteristik und Grundidee**

Bei RJ geht es um die Wahrnehmung der Bedürfnisse aller Beteiligten: die des Opfers, die der Täterschaft sowie die der Gemeinschaft. Es steht die opferzentrierte Arbeit im Vordergrund. Es werden Möglichkeiten geschaffen, sodass Opfer und die Gemeinschaft mit der Täterschaft zusammenarbeiten können, ohne ihnen mit zu grosser Zurückhaltung zu begegnen. Die Täterschaft ist gefordert, für die Taten und die zugefügten Verletzungen Verantwortung zu übernehmen. Diese Verantwortungsübernahme wird als ein Entwicklungsprozess verstanden, der die Mithilfe vieler benötigt (Früchtel & Halibrand, 2016, S. 30), aber nur möglich ist, wenn die Täterschaft auch tatsächlich erkennt, dass die Straftat einen Schaden verursacht hat (Zanolini, 2014, S.15). Weiterführend bemüht sich die Täterschaft um Wiedergutmachung (UNODC, 2020, S. 4); bei schweren Verbrechen ist eine vollständige Wiedergutmachung oft nicht möglich (Zanolini, 2014, S. 19). Sie kann materieller oder symbolischer Natur sein, wobei laut Sharpe (2007) auch die materielle Wiedergutmachung primär eine symbolische Funktion

innehat (S. 27). Gemäss Zehr (2002) kann die Bereuung der Tat und die Wiedergutmachung das Schuldgefühl der Täterschaft lindern (S. 23–24).

RJ geht davon aus, dass alle Betroffenen in einem Verfahren gleiche rechtliche Ansprüche haben und gemeinsam eine geeignete Lösung finden, um ein «menschenrechtliches und subjektiv akzeptables» Gleichgewicht herzustellen (Hagemann, 2011; zit. in Früchtel & Halibrand, 2016, S. 30). RJ schafft den Betroffenen ausserhalb der zentralen Fachinstanz die Möglichkeit, selbst darüber zu entscheiden, wie mit den Folgen einer Straftat umgegangen werden soll. Dies entspricht den Grundrechten von Freiheit und Gleichheit (Früchtel & Halibrand, 2016, S. 31).

Lange wurden RJV als ungeeignet für schwere Straftaten gegen die körperliche oder sexuelle Integrität angesehen. Allerdings wächst die Anzahl von Fachleuten, die sie als vorteilhaft auch bei schweren Delikten erachten (UNODC, 2020, S. 67). Gemäss dem Europarat soll die Art und Schwere der Tat sowie der Tatort nicht dafür ausschlaggebend sein, ob RJ angewendet werden kann oder nicht (CoE, 2018, S. 4). Zudem sollen RJV zu jedem Zeitpunkt nach einer Straftat möglich sein (CoE, 2018, S. 4), unabhängig davon, ob ein Strafverfahren stattfindet oder nicht (CoE, 2018, S.7). Bei schweren Straftaten sind RJV oft nach dem Strafverfahren angezeigt. Sie beeinflussen das Strafmass kaum (Christen-Schneider, 2020a, S. 57). Laut UNODC sollen aber in jedem Fall ausreichend Beweise für eine Strafverfolgung vorhanden sein. Nur so können das Opfer und die Täterschaft im Rahmen von RJV einvernehmlich über die grundlegenden Fakten entscheiden (S. 114). Keenan (2014) differenziert, indem sie die Meinung von Opfern von SG heranzführt. Wenn ausreichende Beweise fehlen, können RJV dennoch eine Handlungsoption für Opfer bieten, um auf den erlittenen Schaden, emotionale und körperliche Traumata sowie Gefühle von Scham, Angst und Entmachtung einzugehen (S. 85; S. 178).

Im nächsten Abschnitt folgen massgebende Theorien, die den Grundstein für die heutige Praxis von RJ legen (Tönnies, 2005; zit. in Früchtel & Halibrand, 2016, S. 44).

### **4.3.1 Gemeinschaft und Gesellschaft**

Der Gemeinschafts- und Gesellschaftstheorie von Tönnies (1855–1936) liegt RJ zugrunde, weil zwischen Gemeinschaft und Gesellschaft unterschieden wird. Gemeinschaft entsteht durch soziale Netzwerke innerhalb der Familie durch Freund- und Nachbarschaften. Es wird still Hilfe geleistet, dies setzt aber eine Gegenleistung in Form von Anerkennung voraus. In der Gesellschaft sind Kontakte zweckgerichtet und befristet. Das Individuum steht im Mittelpunkt und die persönliche Entfaltung ist wichtig (Tönnies, 2005; zit. in Früchtel &

Halibrand, 2016, S. 45). Die Mitglieder der Gesellschaft verbindet ein «rational motivierter Interessensausgleich» (Weber, 2010, S. 29), wobei der Staat sozusagen die Rolle des sozialen Netzwerks übernimmt, indem Arbeitsverträge geregelt, Rechtsansprüche definiert und den Mitgliedern der Gesellschaft vermittelt werden (Früchtel & Halibrand, 2016, S. 45). Gemäss Parson und Shils (1962; zit. in Früchtel & Halibrand, 2016, S. 55) unterscheiden sich die Werte von Gemeinschaft und Gesellschaft wie folgt:

Vergleich von Gemeinschaft und Gesellschaft nach Parsons	
Gemeinschaft	Gesellschaft
• Stabilität	• Veränderung
• Emotionalität	• Neutralität
• Kollektivorientierung	• Individualisierung
• Kontextbezug	• Allgemeingültigkeit
• Ganzheitlichkeit	• Spezialisierung

*Tabelle 2:* Vergleich von Gemeinschaft und Gesellschaft nach Parsons (Parsons & Shils, 1962; zit. in Früchtel & Halibrand, 2016, S. 55)

Durch den Einbezug beider Sozialformen wird das staatliche Handeln auf die Gepflogenheiten der Lebenswelt abgestimmt und die Gemeinschaft professionell gestärkt (Früchtel & Halibrand, 2016, S. 56).

#### 4.3.2 Konflikte als Eigentum

Christie (2016), Kriminologe und Vertreter des Abolitionismus<sup>11</sup>, beeinflusste mit «Conflicts as Property» die Restorative Justice-Tradition (S. 47), Wood und Suzuki (2020, S. 903) führen dies aus: Konflikte werden als Chance angesehen, um Wertefragen zu klären und Partizipationsmöglichkeiten in der Gemeinschaft zu erhöhen. Die Lösung von Konflikten durch stellvertretende Fachpersonen führt zu einem Verlust der Selbstbestimmung und zu sozialer und moralischer Verarmung (Christie, 1977, S. 8–9). Christie (1977) bezeichnet dies als Diebstahl der Konflikte (S. 3–5) und fordert, dass diese als Eigentum der Gemeinschaft betrachtet werden (Christie, 1977, S. 7).

Lutz (2018) ergänzt, dass informelle Konfliktlösungen Sanktionen ersetzen sollen (S. 604–605). Dies schliesst die Expertise durch Fachpersonen im Strafverfahren nicht aus, wobei die

---

<sup>11</sup> Der Begriff Abolitionismus stammt aus dem Lateinischen und bedeutet Abschaffung/Aufhebung. Er beschreibt Bewegungen, die sich für eine Teil- oder Vollabschaffung des Strafrechts einsetzen (Feldes, 2023).

Beteiligung und Selbstbestimmung der Gemeinschaft gefordert werden sollen (Christie, 1977, S. 10). RJ wird von Christie als Alternative zum traditionellen Strafrecht angesehen (Lutz, 2018, 604–605). Die seit den 1950er Jahren in Gang gesetzte Opferhilfebewegung fokussiert auf die Berücksichtigung der Bedürfnisse und Anliegen von Opfern.

### 4.3.3 Opferbewegung

Im Gegensatz zu Christie befürwortet die Opferhilfebewegung Vergeltung (Lutz, 2018, S. 604–605) und fordert eine stärkere Berücksichtigung der Opferrechte im Strafverfahren (Kanyar, 2008, S. 33). Sie positioniert sich dahingehend, dass RJ eine Ergänzung zum Strafverfahren ist (Lutz, 2018, S. 605). Das Verhältnis von RJ gegenüber dem Strafrechtssystem lässt sich nicht vollends klären. Neben der Idee, sie als Ergänzung oder Alternative zur Strafjustiz zu betrachten, gibt es Diejenigen, die auf eine Reformation der Strafjustiz abzielen, indem sie RJ in das Strafrecht integrieren möchten (Clamp, 2019, S.177). Unterschiedliche Haltungen gibt es auch dahingehend, ob RJ selbst als Bestrafung angesehen werden kann. Laut Gavrielides (2013) ist RJ «neither punishment nor an alternative to punishment. The restorative justice experience offers something new. It is restorative punishment» (S. 312).

RJ strebt ein neues, aber verbindliches Urteil über Schuld an, indem sie auf freiwillige Wiedergutmachung durch konstruktiven Schmerz statt auf harte Strafen setzt. Der Schmerz hat eine reinigende Wirkung (Gavrielides, 2013, S. 322), die sogenannte Katharsis (Gavrielides, 2013, S. 324).

Einige Länder haben Programme von RJ in ihr Strafrechtssystem aufgenommen, deren Einfluss bleibt jedoch begrenzt (Boyes-Watson, 2019, S. 14). Sie ist und bleibt komplex, offen und vielseitig, aber auch umstritten (Johnstone & Van Ness, 2007a, S. 8). Ob eine Situation in der Praxis für RJ geeignet ist oder sogar als RJ selbst charakterisiert werden kann, ist eine Bewertungsfrage und hängt davon ab, ob sie den Standards des Ansatzes entspricht (Johnstone und Van Ness, 2007a, S. 6). Die Fachwelt ist sich einig, dass vorläufig das Strafrechtssystem die primäre Antwort auf Kriminalität sein wird (Clamp, 2019, S.177). Trotz dieser Überzeugung ist es ein Fakt, dass RJ eine wachsende Bewegung ist, deren Ziele es sich lohnt näher zu betrachten.

## 4.4 Die Ziele von Restorative Justice

Die Ziele von RJ beziehen sich im Wesentlichen auf die in den folgenden Unterkapiteln behandelten Aspekte:

#### **4.4.1 Die Beteiligung aller involvierten Personen**

Ein Ziel ist die Beteiligung aller direkt oder indirekt an einer Straftat Beteiligten zwecks Wiedergutmachung der erlittenen Schäden (CoE, 2018, S. 3). Dadurch kann der Schaden identifiziert, konkrete Schritte zu seiner Reduzierung eingeleitet und die Interessen aller Beteiligten auf ausgewogene und gerechte Weise berücksichtigt werden (UNODC, 2020, S.7).

#### **4.4.2 Wiederherstellung der geschädigten Beziehungen**

Um Gerechtigkeit zu erreichen und sowohl das Opfer als auch die Täterschaft zu unterstützen, wird Wert auf den Wiederaufbau von Beziehungen gelegt. Dies ist möglich, wenn ein Konsens über die Art der Wiedergutmachung erreicht wird. Damit werden die Straftat und ihre Folgen ganzheitlich betrachtet, und darauf basierend können die Gründe für Kriminalität erkannt und bekämpft werden (UNODC, 2020, S.7).

#### **4.4.3 Stärkung sozialer Werte**

Ein weiteres Ziel von RJ besteht darin, bestimmte Verhaltensweisen zu verurteilen und gleichzeitig soziale Werte zu bekräftigen, indem nicht nur die Regel, sondern auch die individuellen Umstände des Verbrechens, des Opfers und der Täterschaft geachtet werden. Die Verurteilung ist so das Resultat eines positiven Prozesses und nicht die Folge der Intervention (UNODC, 2020, S. 7).

#### **4.4.4 Priorisierung zukunftsorientierter Wiedergutmachung**

RJ schliesst nicht automatisch alle Formen von Bestrafung aus (wie z. B. Geldstrafen, Bewährung oder sogar Inhaftierung), vielmehr strebt RJ wiederherstellende und zukunftsorientierte Massnahmen an, die weitere Schäden reduzieren sollen (UNODC, 2020, S.7).

#### **4.4.5 Rückfallprophylaxe**

RJV haben zum Ziel, dass die Täterschaft sich ihrer Delinquenz und deren Konsequenzen bewusst wird. Dies fördert die Empathie dem Opfer gegenüber und hilft der Täterschaft, die Verantwortung für die Tat zu übernehmen. Dadurch wird sie motiviert nicht mehr rückfällig zu werden (Pepinsky, 1998; UNODC, 2020, S. 7).

#### **4.4.6 Empowerment**

Da alle Beteiligten von der Straftat betroffen sind, sind auch alle in ihren Handlungen eingeschränkt. Vor allem Opfer von Straftaten fühlen sich oft machtlos, und das Strafverfahren verstärkt dieses Gefühl häufig (Christen-Schneider, 2020a, S. 58). RJV ermöglichen ihnen eine aktive Rolle im Verfahren zu übernehmen und die Wiedergutmachung mitzubestimmen



(Aertsen et al., 2011, S. 9). Dadurch gewinnen sie ihre Entscheidungs- und Handlungsmacht zurück, sie können mit dem Gewalterlebnis abschliessen. In der Fachsprache wird der englische Begriff «Closure» verwendet (UNODC, 2020, S. 5).

#### **4.5 Formen von Restorative Justice**

Es gibt verschiedene Formen respektive Formalisierungsgrade von RJV. Sie unterscheiden sich im Einbezug der Gemeinschaft und in der Methodik (Buhr, 2014, S. 11). Insgesamt schaffen sie einen sicheren Rahmen, in welchem die Beteiligten ermutigt werden, ihre Ansicht zur Straftat und deren Auswirkungen zu teilen (Ray & Warner Roberts, 2007, S. 217).

Die moderierende Person, in der Fachwelt Facilitator genannt, ist zentral in allen Formen der Anwendung von RJ. Sie bleibt neutral und bringt sich inhaltlich nicht in den Dialog ein (Früchtel & Halibrand, 2016, S. 73). Hingegen ist sie autorisiert, den Gesprächsverlauf zu bestimmen und bestehende Machtdynamiken zu verändern bzw. zu entschärfen (Lyubansky & Shpungin, 2015, S. 189). Im Gegensatz zu den Teilnehmenden von RJV stammen Facilitators oft aus privilegierten Verhältnissen. Dieser Umstand ist diffizil, weil dadurch Ungleichheiten im Verfahren reproduziert werden können (Lyubansky & Shpungin, 2015, S. 188). Facilitators können durch ihr Verhalten das Ergebnis des RJV beeinflussen (Hoyle et al., 2002, S. 13). Deshalb sind Einfühlungsvermögen, diplomatisches Geschick, Fairness (Dölling, 1998; zit. in Früchtel & Halibrand, 2016, S. 73) und die Fähigkeit zur Selbstreflexion (Lyubansky & Shpungin, 2015, S. 191) massgeblich für eine erfolgreiche Moderation. Idealtypisch lassen sich drei Formen von RJV zusammenfassen, die in den folgenden Unterkapiteln beleuchtet werden.

##### **4.5.1 Täter-Opfer-Dialog**

In Täter-Opfer-Dialogen nehmen Opfer und Täterschaft an einem Dialog teil, welcher durch eine moderierende Person begleitet wird. Dieser Dialog schafft einen sicheren Kontext und bietet Raum, während die Beteiligten direkt miteinander kommunizieren. Die Gemeinschaft wird kaum einbezogen. Bei leichten Straftaten wird eine Vereinbarung zur Wiedergutmachung getroffen (Ray & Warner Roberts, 2007, S. 219). Bei schweren Delikten steht das Bedürfnis der Beteiligten nach Closure im Fokus. Die Verfahren sind eine Sammlung zahlreicher Variationen (Ray & Warner Roberts, 2007, S. 212); auf diese wird an dieser Stelle nicht detailliert eingegangen. Abbildung 3 stellt die Praxis von Täter-Opfer-Dialogen schematisch dar.

### Das Dialogmuster beim Täter-Opfer-Dialog

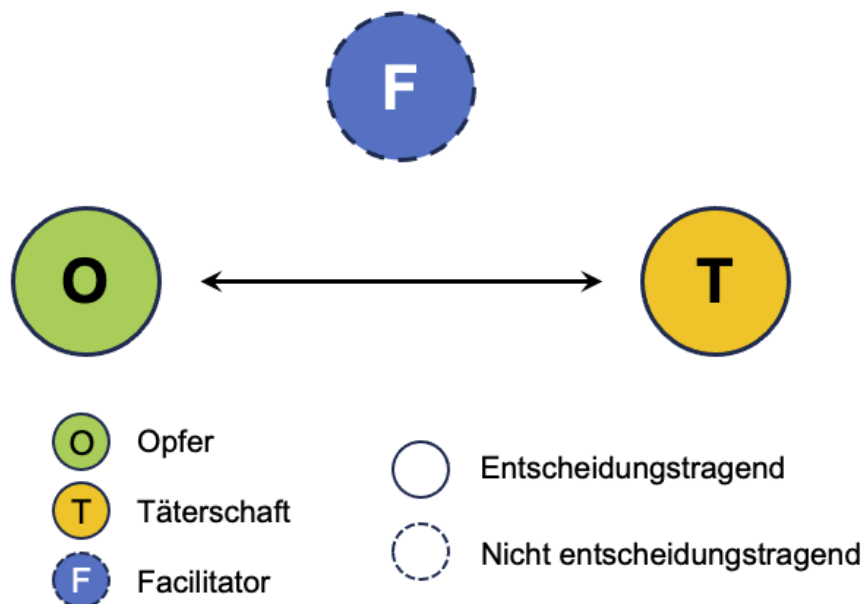


Abbildung 3: Dialogmuster beim Täter-Opfer-Dialog (eigene Darstellung modifiziert nach Ray & Warner Roberts, 2007, S. 220/eigene Übersetzung)

#### 4.5.2 Restorative Justice-Konferenzen

In dieser Praktik sind sowohl Opfer, Täterschaft und ihre jeweiligen Bezugspersonen ins Verfahren involviert. Ein Facilitator führt das Gespräch und gibt auch den Bezugspersonen der Opfer und der Täterschaft die Möglichkeit, sich mit der Straftat und deren Folgen auseinanderzusetzen und eine tragbare, langfristige Lösung für alle Beteiligten zu finden. Diese Bezugspersonen können sowohl aus dem privaten als auch aus dem fachlichen Umfeld der Hauptteilnehmenden stammen (Ray & Warner Roberts, 2017, S. 213–214). Sie sind in der Abbildung 4 mit Opfer- bzw. Täterschaft-Unterstützungsgemeinschaft bezeichnet.

Das Dialogmuster bei Restorative Justice-Konferenzen

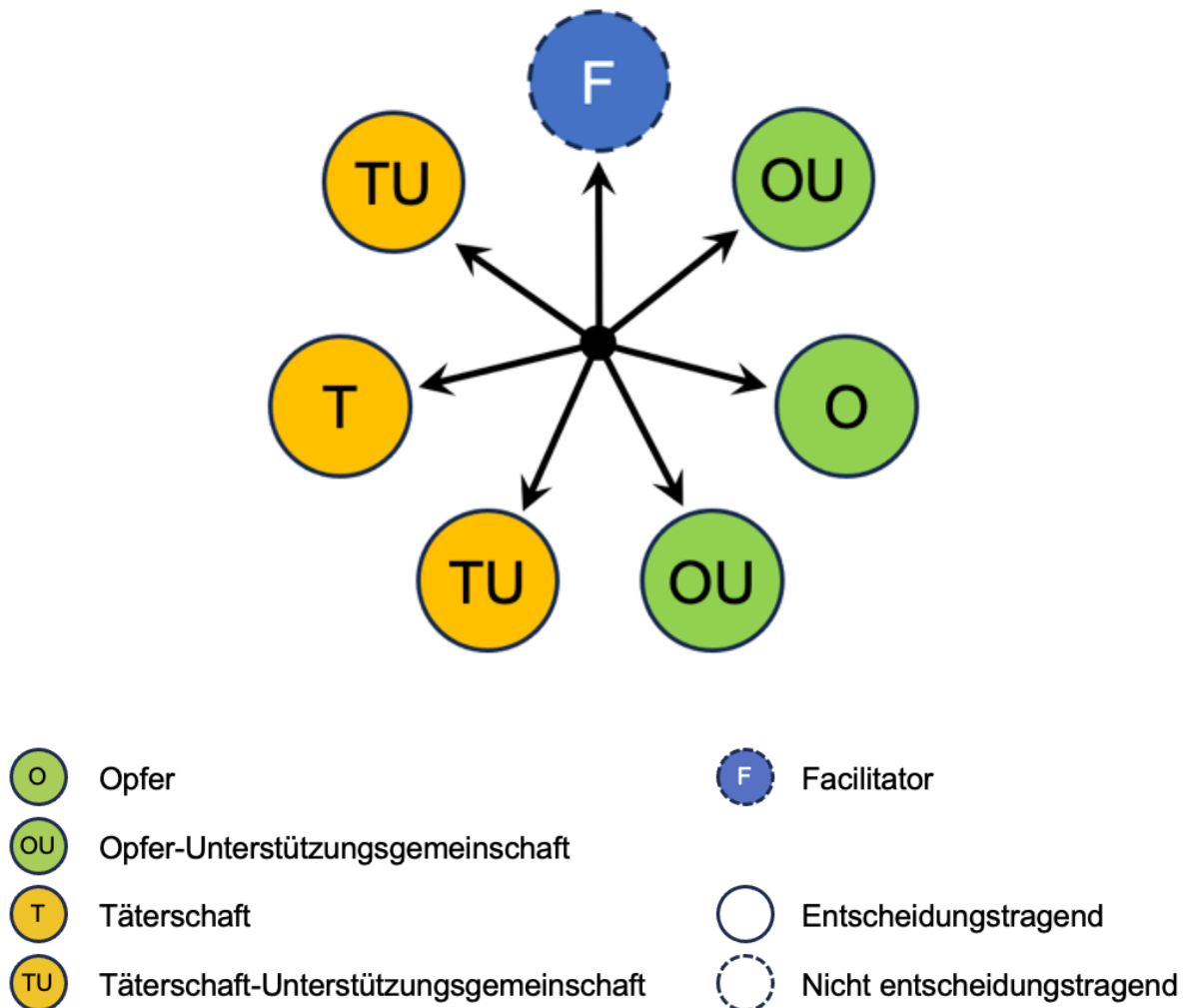


Abbildung 4: Dialogmuster bei Restorative Justice-Konferenzen (eigene Darstellung modifiziert nach Ray & Warner Roberts, 2007, S. 220/eigene Übersetzung)

#### 4.5.3 Kreisprozesse

Die Kreisprozesse, sogenannte «Circles», werden seit 1990 in verschiedenen Ländern eingesetzt. Ähnlich wie bei den Restorative Justice-Konferenzen werden nebst Opfern und Täterschaft auch deren enge Unterstützungsgemeinschaften sowie Vertretende von Behörden (B) wie der Strafjustiz oder anderen Instanzen (AI) einbezogen. Bemerkenswert ist die Weiterreichung eines Gesprächsstabs im Uhrzeigersinn, der die Kommunikation regelt. Kreisprozesse können nicht nur die Folgen einer Straftat thematisieren, sondern auch weitere schwerwiegende Probleme, wie fehlende Unterstützungsstrukturen für Opfer oder fehlenden Reintegrationsmöglichkeiten für die Täterschaft in der Kommune (Ray & Warner Roberts, 2007, S. 215).

## Das Dialogmuster beim Kreisprozess/Circle

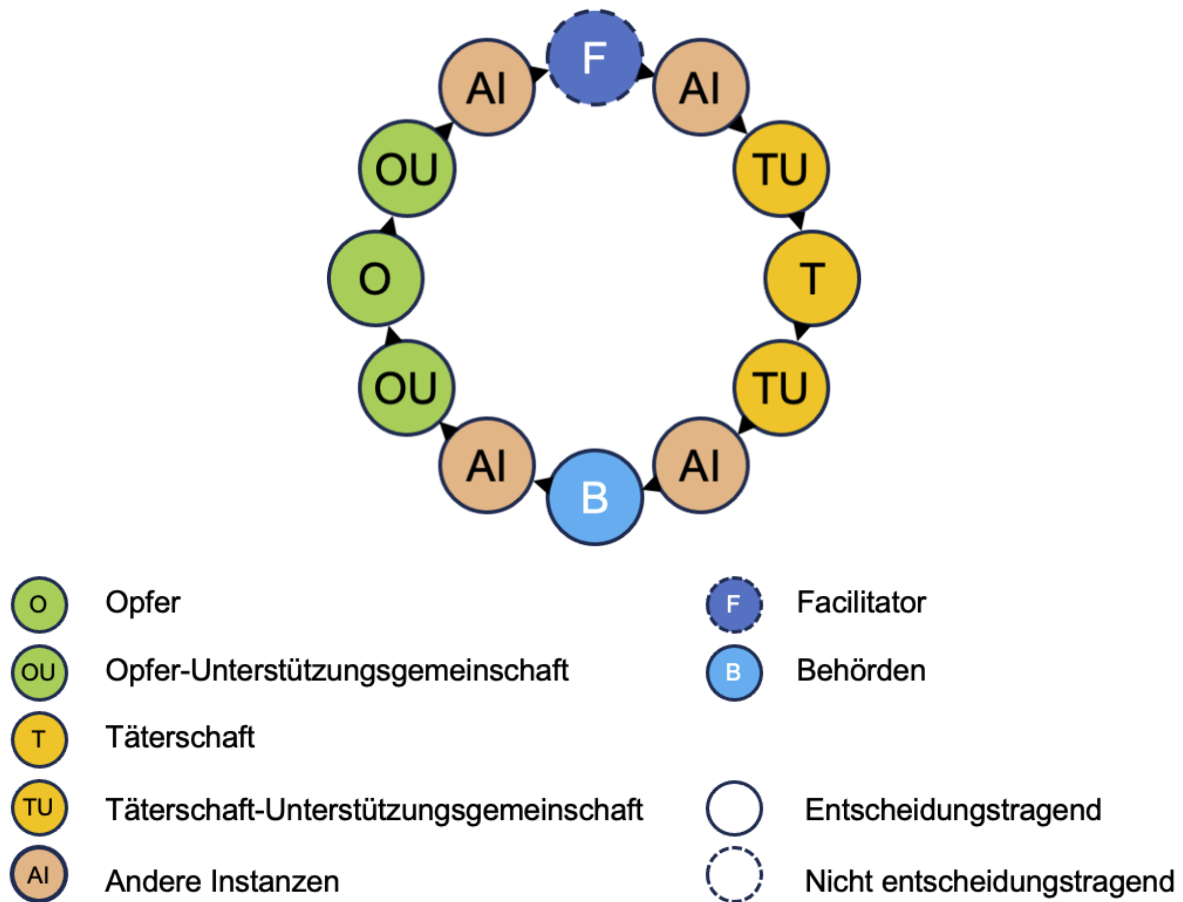


Abbildung 5: Dialogmuster beim Kreisprozess/Circle (eigene Darstellung modifiziert nach Ray & Warner Roberts, 2007, S. 221/eigene Übersetzung)

Die Restorative Justice-Dialoge unterscheiden sich von den aufgeführten Formen insofern, dass keine direkten Begegnungen zwischen Opfer und Täterschaft derselben konkreten Straftat stattfinden, weil persönliche oder praktische Gründe dagegen sprechen. Opfer und Täterschaft können in einen Dialog treten mit Personen, die gleiche oder ähnliche Delikte ausgeübt oder erfahren haben (Christen-Schneider, 2020b, S. 74). Welche Form von RJ am effektivsten hilft die Folgen einer Straftat zu verarbeiten, ist fallabhängig. Für Formen, die nur direkt Betroffene involvieren, spricht, dass Selbstjustiz und Willkür durch die Gemeinschaft vermieden werden kann (Dignan, 2002, S. 15). Für Formen mit ergänzenden Personen aus sozialen und rechtlichen Institutionen spricht die Identifizierung struktureller Ursachen von Kriminalität (Gavrielides, 2007, S. 41).

Viele Anwendungsformen von RJ decken viele Bedürfnisse, dies kann die Auswahl erschweren. Eine Einschränkung dieser Vielfalt würde allerdings die organische Entwicklung des Ansatzes bremsen. Daher ist es wichtig, sich bei der Auswahl eines Verfahrens an den

Restorative Justice-Standards zu orientieren (Christen-Schneider, 2020a, S. 60; Zellerer, 2013, S. 275).

#### **4.6 Standards von Restorative Justice**

Fachleute sind sich einig, dass die Einhaltung bestimmter Werte das wichtigste Kriterium in RJV ist (UNODC, 2020, S. 5). Sind diese internalisiert, bilden sie Standards (Pranis, Stuart & Wedge, 2003, S. 33); diese dienen als «a unifying concept that grounds theory and guides practice» (Pranis, 2007, S. 59). Ausserdem bieten sie die Basis für die Bewertung der Praxis (Rossner, 2017, S. 17). Es gibt verschiedene Taxonomien der Standards in RJ (UNODC, 2020, S. 15–21; Pranis, 2007, S. 59–73; Van Ness, 2005, S. 4). Verbreitet sind diejenigen von Braithwaite (2002b, S. 569–570). Er definiert sie auf Basis der Menschenrechte und empirischer Ergebnisse (Morrison, 2013, S. 209). Die Menschenrechte sind diejenigen Werte, mit denen sich die meisten Betroffenen identifizieren, denn es ist wichtig, dass sie sich während eines RJV in ihren Werten wiederfinden (Pranis, 2007, S. 63). Braithwaite (2002b, S. 569–570) unterscheidet drei Arten von Restorative Justice-Standards; diese werden in den folgenden Unterkapiteln dargelegt:

##### **4.6.1 Constraining Standards**

Bei diesen Standards, welche übersetzt als verbindlich oder zwingend verstanden werden können, handelt es sich um verpflichtende Verfahrensgarantien wie die Rechenschaftspflicht und das Empowerment sowie der Respekt vor den grundlegenden Menschenrechten, wie sie in internationalen Erklärungen und Konventionen festgelegt sind. Sie dürfen gemäss diesem Ansatz nicht missachtet werden (Rossner, 2017, S.18).

##### **4.6.2 Maximising Standards**

Maximising Standards bilden ebenso einen elementaren Bestandteil des RJV. Ihre Ausprägung ist zu maximieren; in welchem Grad dies möglich ist, ist kontextabhängig (Rossner, 2017, S. 19). Solche Standards sind bspw. die materielle Wiedergutmachung sowie die Wiederherstellung von Sicherheit und von geschädigten Beziehungen sowie die Bereitstellung sozialen Kapitals und die Rückfallprophylaxe (Morrison, 2013, S. 210).

##### **4.6.3 Emergent Standards**

Emergent Standards werden während des RJV nicht aktiv verfolgt, aber der Prozess kann sie hervorbringen. Es handelt sich dabei um Reue, Entschuldigung, Verurteilung der Tat und Vergebung (Rossner, 2017, S. 19–20).

Die genannten Restorative Justice-Standards sind nicht statisch (Pranis, 2007, S. 73). Deren Verzahnung ist in Abbildung 6 skizziert: Die Grundlage in RJV bilden die Constraining Standards. Auf dieser Basis baut das ritualisierte RJV (Ritual) mit den Schlüsselementen der Begegnung zwischen Laien-Beteiligten (Lay Encounter) und der narrativen Schilderung (Expressive Narratives) der Straftat auf, welche wiederum in die Maximising und Emergent Standards münden (Rossner, 2017, S. 21).

### Restorative Justice-Standards nach Braithwaite

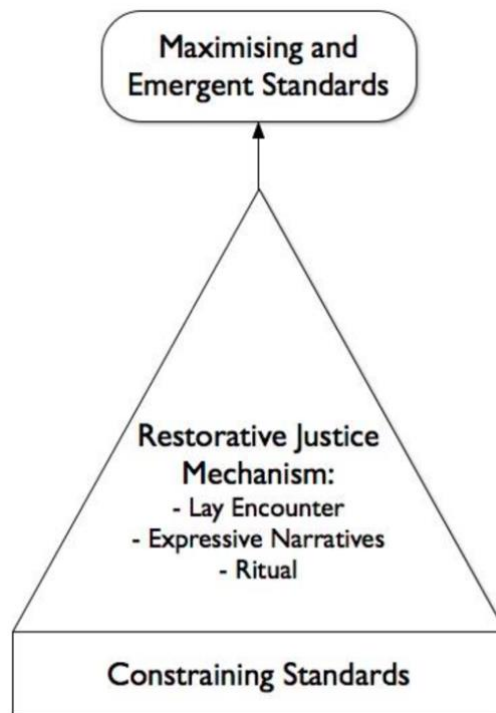


Abbildung 6: Restorative Justice-Standards nach Braithwaite (Rossner, 2017, S. 21)

### 4.7 Phasen in Restorative Justice-Verfahren

RJV werden in Zusammenarbeit mit einem multidisziplinären professionellen Netzwerk (Bolitho, 2015, S. 272) in vier Phasen durchgeführt (UNODC, 2020, S. 31; S. 76). Die erste Phase beinhaltet die Aufnahme und Bewertung der Situation. Hierbei werden die Risiken, die Eignung und die Bereitschaft aller Parteien, an solchen Verfahren teilzunehmen, nach Fachinstrumenten eingeschätzt (Jülich & Buttle, 2010, S. 24). Um einer Retraumatisierung der Opfer vorzubeugen, muss bei der Täterschaft äusserst vorsichtig und umfassend die Motivation und die Eignung abgeklärt werden. Zum Beispiel wird in Interviews die Sichtweise der Täterschaft auf die Tat abgeholt, wodurch festgestellt wird, ob sie sich der Verantwortung für die Tat bewusst ist, ihre Schuld einsieht und fähig ist, mit dem Opfer respektvoll zu kommunizieren (Christen-Schneider, 2020b, S. 77). Es gibt Programme wie in Neuseeland, in denen in jedem Fall eine forensische Untersuchung Teil der Eignungsabklärung ist, um

psychische Beeinträchtigungen auszuschliessen und gefährliche psychosexuelle Verhaltensweisen zu erkennen (Koss, 2013, S. 5).

Nach der Eignungsabklärung folgt die zweite Phase mit der eigentlichen psychoedukativen Vorbereitung der Beteiligten auf ihre Begegnung (Jülich & Buttle, 2010, S. 24). Deren konkrete Ziele innerhalb des möglichen Prozesses werden besprochen und geklärt. Von primärer Bedeutung ist die Festlegung der grundsätzlichen Sicherheits- und Kommunikationsregeln. Es werden zudem Gedanken zu einem möglichen Ausgang des Prozesses formuliert (Koss, 2013, S. 7).

Seit der Vorbereitungsphase begleiten die Facilitators die Parteien, und ihre Präsenz bei der Begegnung ist unerlässlich, um ein sicheres und respektvolles Umfeld zu schaffen. Es folgt die dritte Phase, in der ein Dialog der Beteiligten im Mittelpunkt steht (Jülich & Buttle, 2010, S. 24). Das Opfer darf entscheiden, wer den Dialog starten darf. Beginnt das Opfer mit der Schilderung der Tat, erzählt es auch von deren Auswirkungen auf sein Leben. Die Täterschaft fasst das Gesagte zusammen, legt ihre Sicht der Tat dar und übernimmt die Verantwortung. Es kann im Zuge dieser sogenannten Begegnungsphase zu einer Vereinbarung kommen, in der die Täterschaft die Gelegenheit erhält, die Schuld auszugleichen (Koss, 2013, S. 8).

In der vierten und letzten Phase werden Nachbereitungstreffen angeboten und die Vernetzung der Beteiligten mit Fachpersonen organisiert (Gustafson, 2005, S. 20–21). Gleichzeitig wird überwacht, ob die Täterschaft die Vereinbarung einhält. Bei manchen Programmen erhält das Opfer die Gelegenheit, die Täterschaft ein Jahr später erneut zu treffen. Diese liest bei diesem Treffen ihre Reflexion über den Veränderungsprozess ihrer Person seit der Begegnung mit dem Opfer vor und entschuldigt sich formell für die ausgeübte Straftat (Koss, 2013, S. 8).

### **4.8 Restorative Justice in der Schweiz**

RJ existiert in der Schweiz als eine Randerscheinung. Laut Domenig (2020) liegt die Schweiz «im Vergleich zu den deutschsprachigen Nachbarstaaten bezüglich der gesetzlichen Verankerung von RJ und deren Praxis rund zwei Jahrzehnte zurück» (S. 399). Dies hat zum einen mit dem aktuellen kriminalpolitischen Klima zu tun, welches retributive Ansätze befürwortet. Zum anderen enthält das Strafrecht bereits Restorative Justice-Elemente. Hauptsächlich wird RJ als alternative Reaktionsmöglichkeit auf Straftaten gesehen, die mit dem Strafprozess kombiniert werden kann (Domenig, 2020, S. 399). Wiedergutmachung und Mediation sind die häufigsten RJV in diesem Sinne (Domenig, 2020, S. 398).

2007 führte der Kanton Zürich die Mediation im Erwachsenenstrafrecht ein. Die Teilnehmenden sind mit dem Ergebnis zufrieden bis sehr zufrieden (Pflaum et al., 2016, S. 38). Mit der StPO ab dem Jahr 2011 entfällt die gesetzliche Regelung von Mediation. Sie muss freiwillig, privat initiiert werden und kann mit einer Vereinbarung der Parteien enden. Diese Vereinbarung über die Auswirkungen der Ungerechtigkeit kann einen Rückzug des Strafantrags bewirken, was zu einer Einstellung des Verfahrens führt. Auch bei Officialdelikten ist die Mediation nach einer Einzelfallprüfung möglich mit dem Ziel der Wiedergutmachung. Sie beabsichtigt das begangene Unrecht auszugleichen und den Schaden zu ersetzen. Die Bemühungen können der beschuldigten Person bei Antrags- wie bei Officialdelikten angerechnet werden, was zu einer Strafminderung oder -befreiung führen kann (Pflaum et al., 2016, S. 38–39).

RJV sind aufgrund der föderalistischen Organisation der Schweiz nicht einheitlich, wobei selten die Gemeinschaft in RJV eingebunden werden kann (Domenig, 2020, S. 399). Laut Domenig (2020) harzt die Entwicklung von RJ in der Schweiz (S. 399). Die Empfehlung des Europarats zur Integration von RJ in die Strafjustiz (CoE, 2018, S. 3; S. 8) erfuhr vor allem im Zusammenhang mit der Mediation bei den Kantonen Resonanz (Domenig, 2015, S. 940). Es ist davon auszugehen, dass durch wenige zukunftsgerichtete Programme und durch «pionierhafte Initiativen und engagierte Individuen» RJ weiterverbreitet wird. Folglich ist sie geografisch unterschiedlich verfügbar, was hinsichtlich des Erfordernisses des «rechtsgleichen Zugangs problematisch» ist (Domenig, 2020, S. 399). Laut einer schriftlichen Mitteilung von Frau Christen-Schneider vom 17. April 2023 finden RJV in sieben Strafanstalten statt, davon zwei in der Deutschschweiz: Justizvollzugsanstalten Lenzburg und Bostadel. In Justizvollzugsanstalten der Kantone Waadt und Neuenburg werden RJV ebenfalls angeboten, zum Beispiel im Jugendgefängnis Léchaires (Bott, 2019). Für die RJV werden die Teilnehmenden sorgfältig ausgewählt. Sexualstraftäter sind grundsätzlich nicht von RJV ausgeschlossen, jedoch handelt es sich um spezifische Programme, da Sexualdelikte nicht mit anderen Delikten vermischt werden. Eine Teilnahme führt für die Täterschaft weder zu Lockerungen im Strafvollzug noch zu anderen Vorzügen (Christen-Schneider, 2020a, S. 57).

Die genannten RJV in den Schweizer Justizvollzugsanstalten werden durch das Swiss RJ Forum geleitet. Es fördert RJ in der ganzen Schweiz und unterstützt die Öffentlichkeitsarbeit, Weiterbildung, Forschung und Entwicklung (Swiss RJ Forum, ohne Datum). Auch die Non-Profit-Organisation AJURES setzt sich für die Förderung von RJ in der Schweiz ein (AJURES, ohne Datum). Seit 2019 führt das Swiss RJ Forum Opfer-Täter-Dialoge (vgl. Kap. 4.5.1) durch (Christen-Schneider, 2019, S. 26).



## 4.9 Restorative Justice bei sexualisierter Gewalt

Die Anwendung von RJ nach SG wird kontrovers diskutiert (UNODC, 2020, S. 68). Im Folgenden werden kritische Aspekte von RJ im Zusammenhang mit SG ausgeführt.

### 4.9.1 Kritische Aspekte

Wenig standardisierte Verfahren können Opfer gefährden; dies befürchten OBS (Mercer & Sten Madsen, 2011, S. 17). Sie entscheiden, ob Informationen über RJ weitergegeben werden. Die Art der Vermittlung hängt von der Integrität und den ethischen Grundsätzen der Fachpersonen ab. RJ kann sowohl den Opfern als auch der Täterschaft nützen, was bei Fachpersonen ein ethisches Dilemma hervorrufen kann (Hayden, 2013, S. 100). Lyubansky & Shpungin (2015) befinden, dass dies Gründe sind, weshalb RJ nicht oder nur gegenüber bestimmten ethnischen, religiösen oder geschlechtsspezifischen Gruppen angeboten wird (S. 188). Laut Gavrielides (2014) ist nur eine Minderheit aller Interessierten über RJ informiert (S. 222).

Ein Argument gegen die Anwendung von RJ bei SG ist, dass zwischen Opfer und Täterschaft ein erhebliches Machtungleichgewicht herrscht, was zu einer Manipulation der Opfer (Marinho Ribeiro, 2021, S. 95) und ihre Benachteiligung im RJV führen kann (UNODC, 2020, S. 71). Zudem besteht die Gefahr der Trivialisierung der Straftat. Frauenorganisationen betonen, dass dadurch Straftaten wieder zu einer privaten Angelegenheit werden können (Marinho Ribeiro, 2021, S. 95). Dies ist vor allem dann heikel, wenn Opfer und Täterschaft sich kennen und die SG über einen längeren Zeitraum (Gavrielides, 2007, S. 227) oder im familiären Kontext stattgefunden hat. Die direkte Interaktion zwischen Opfer und Täterschaft in solchen Fällen birgt besondere Schwierigkeiten, da RJ selbst als Mittel dienen kann, um das Opfer weiter zu manipulieren und seine Position zu schwächen (Gavrielides, 2007, S. 227). Solche Situationen stellen die Opfer vor schwere Loyalitätskonflikte. In RJV können diese Konflikte weniger ausgeprägt als in Strafverfahren sein (Keenan, 2014, S. 144). Bei Fällen von SG in der Kindheit kann die Konfrontation mit der Täterschaft retraumatisierend wirken, auch wenn jemand inzwischen erwachsen geworden ist (Keenan, 2014, S. 184) und das Opfer falsche Erwartungen an den RJ-Prozess hat (Marsh & Wager, 2015, S. 341). Dies können Ursachen sein, weshalb bspw. in der Justizvollzugsanstalt Lenzburg RJV für Sexualstraftäter separat konzipiert sind (vgl. Kap. 4.8). Entgegen der Kritik gibt es Aspekte, die für eine Anwendung von RJ bei SG sprechen.

### 4.9.2 Unterstützende Aspekte

Jülich und Landon (2014) beobachten, dass wenn SG-Opfer darüber nachdenken, ob das Strafsystem hinsichtlich der Gerechtigkeitsvermittlung für sie geändert werden muss,

Prozesse beschrieben werden, die RJV sehr ähnlich sind (S. 46–47). RJV können nach SG das physische, emotionale und psychische Befinden aller Beteiligten verbessern (Marinho Ribeiro, 2021, S. 105). Laut mehrerer Studien reduzieren sich die Ängste der Opfer während RJV mehr als bei einem Strafverfahren (Schmidt-Semisch, 2016, S. 131). RJV nach SG werden heutzutage in der Regel auf Initiative der Opfer eingeführt (Pali & Sten Madsen, 2011, S. 57). RJ stillt ihr Sicherheitsbedürfnis (Hartmann, 2019, S. 132) und bietet Gehör und Gerechtigkeit, indem sich Opfer auf die subjektive Erzählung der Beteiligten konzentrieren dürfen (Früchtel & Halibrand, 2016, S. 34). Opfern wird Raum für die Anerkennung ihrer Erfahrungen geboten (Keenan, 2014, S. 284), denn SG zielt oft auf die Entehrung und die Erniedrigung der Opfer ab. Das Erzählen der eigenen Geschichte kann laut Naylor (2010) zur «Wiederherstellung der eigenen Ehre» beitragen (S. 666–667).

SG findet oft innerhalb der Familie statt und eine Strafe oder Inhaftierung der Täterschaft löst das Problem nicht, da die Beziehung und die Machtungleichheit bestehen bleiben (Jülich & Landon, 2014, S. 45; Willms, 2016, S. 19). Gerade diese Opfer möchten das Gleichgewicht wiederherstellen und ihre Handlungsfähigkeit zurückgewinnen, indem sie ihre Rolle als schutzloses Opfer verlassen (Miller, 2011, S. 90). Die Erfahrung mit RJ erlaubt es ihnen, für ihre Bedürfnisse einzutreten (Willms, 2016, S. 20). In einer Forschung mit erwachsenen Opfern von sexuellem Kindesmissbrauch wurde das Verhältnis zwischen Genesung, Closure und Gerechtigkeit untersucht und festgestellt, dass die Konfrontation mit der Täterschaft und das Streben nach Gerechtigkeit zentrale Elemente für die Opfer sind (Jülich & Landon, 2014, S. 45). Sie sind nicht an Rache interessiert, sondern daran, offen über den sexuellen Missbrauch zu sprechen und dadurch potenziell gefährdete Opfer zu schützen (Jülich & Landon, 2014, S. 45). Trotzdem kann es häufig Jahre dauern, bis Opfer von SG bereit sind, an einem RJV teilzunehmen (Christen-Schneider, 2020a, S. 64).

Laut Rugge und Scott (2010) haben sowohl das Opfer als auch die Täterschaft nach einer Teilnahme an RJV erhöhte Chancen, als gesunde und produktive Mitglieder in die Gesellschaft zurückzukehren, was letztendlich zu einer sichereren und gesunden Gemeinschaft führen kann (S. 2). Die Rückfallwahrscheinlichkeit der Täterschaft nach einer Teilnahme an einem RJV ist geringer, insbesondere wenn das Opfer und die Unterstützungsgemeinschaft der Täterschaft am RJV beteiligt sind (Piggott & Wood, 2019, S. 360–361). Gustafson (2005) stellt fest, dass Prozesse von RJ den Opfern sogar therapeutische Ziele bieten können, die in anderen Verfahren nicht erreicht werden (S. 21).

### 4.9.3 Best Practice

Bei SG werden neben den herkömmlichen Formen (vgl. Kap. 4.5) auch kreative Formen von RJ angewendet. Das Centre for Victims of Sexual Assault in Kopenhagen nutzt für den Austausch zwischen Opfer und Täterschaft die schriftliche Kommunikation (Jülich & Buttle, 2010, S. 23). Bemerkenswert ist das Project Restore in Neuseeland, welches sich spezifisch auf SG ausrichtet: In der Aufbauphase des Projekts wurden Experten und Expertinnen, Opfer und Täterschaft miteinbezogen (Jülich & Landon, 2014, S. 43). Aktuell arbeitet das Project Restore mit modifizierten Restorative Justice-Konferenzen, die mit Personen mit speziellem Fachwissen zu SG erweitert wurden:

- Ein Facilitator für das RJ-Verfahren mit ergänzender, umfassender Kenntnis der Strafjustiz und RJ.
- Zwei Community-Spezialisten bzw. -Spezialistinnen für die Zusammenarbeit mit Opfer und Täterschaft.
- Ein Supervisor für das Team, bestehend aus den Community-Spezialisten oder -Spezialistinnen und dem Facilitator. Er leitet das Team in einer Supervision, jedoch ohne persönlichen Kontakt zu den Beteiligten (Jülich & Landon, 2014, S. 43–44).

Die Community-Spezialisten und -Spezialistinnen sind qualifizierte Beratende mit Expertise und Erfahrung mit SG. Die Qualifikation bezüglich der Täterschaft ist genauso wichtig wie in Bezug auf die Opfer. So arbeitet eine private qualifizierte Therapie-Fachperson mit Personen, die SG begangen haben. Der Supervisor ist eine Fachperson der klinischen Psychologie. In Teamsitzungen werden neue Fallakten vorgestellt, bestehende Fälle überprüft und RJV objektiv besprochen. Dieser Mechanismus sorgt für Struktur und gibt den Fachpersonen Sicherheit. Der Facilitator agiert während dieser Teamsitzungen unabhängig vom Opfer oder der Täterschaft (Jülich et al., 2010, S. 18).

Das Project Restore in Neuseeland basiert auf der Annahme, dass Gerechtigkeit eine therapeutische Wirkung hat. Allerdings ist diese Therapie nur «within the context of realizing a sense of justice» möglich (Jülich, 2006; zit. in Jülich & Landon, 2014, S. 44). Das Programm besteht aus den vier erwähnten Phasen (vgl. Kap. 4.7), die Teilnahme aller Beteiligten ist optional. Das Opfer kann auch vertreten werden (UNODC, 2020, S. 76). Das Project Restore ist vom neuseeländischen Justizministerium anerkannt. Dieses hat in Zusammenarbeit mit einer Fachschaft des Projekts Standards für die Facilitators und die Community-Spezialisten und -Spezialistinnen entwickelt (Jülich & Landon, 2014, S. 43). Laut Keenan (2014) bevorzugen Opfer und Täterschaft in RJV vor allem direkte Begegnungen in Konferenzen (S. 149–150).

#### 4.9.4 Voraussetzungen

Bei der Anwendung von RJ bei SG muss der Schutz der Opfer und die Gerechtigkeit für sie in den Vordergrund gestellt werden (Braithwaite & Mugford, 1994, S. 165). Es ist Vorsicht bei der Auswahl der Unterstützungsgemeinschaft geboten. Opfer von sexuellen Übergriffen in der Kindheit berichten, dass ihre Gemeinschaft aus Menschen bestand, die davon wussten oder dies vermuteten, aber weggeschaut haben, und Aussenstehende nicht in der Lage waren, sie zu schützen (Jülich & Landon, 2014, S. 50). Deswegen müssen durch die Straftat beschädigte wichtige Beziehungen wiederhergestellt werden, bevor ein RJV stattfindet. Dazu gehört bspw. die Wiederherstellung der Beziehung zum nicht straffälligen Elternteil. Darüber hinaus müssen die Opfer vor einem RJV psychisch stabil sein, was häufig eine Therapie erfordert (Jülich & Landon, 2014, S. 51–52). Viele Opfer möchten nicht das Gefühl haben, dass ihnen jemand die Kontrolle über ihr Leben entzieht, da sie bereits Opfer eines Machtungleichgewichts geworden sind. Deshalb ist es wichtig, dass sie in allen Phasen des Prozesses, einschliesslich der Planung, Vorbereitung und der Entscheidung darüber, wie die RJV ablaufen soll, einbezogen werden (Moore et al., 2021, S. 95).

Wichtig scheint, dass alle Beteiligten umfassend über RJ informiert werden, bevor sie entscheiden, ob und unter welchen Bedingungen sie an RJV teilnehmen möchten. Eine freiwillige Teilnahme aller Beteiligten ist unerlässlich (vgl. Kap. 4.6) und bedeutet, dass jederzeit während des RJV jede beteiligte Person abbrechen kann (Jülich & Landon, 2014, S. 47).

Opfer betonen, dass Flexibilität im gesamten RJV von grosser Bedeutung ist, um ihre individuellen Bedürfnisse zu berücksichtigen. Der Zeitpunkt der Inanspruchnahme des Prozesses sollte so wenig wie möglich eingeschränkt und nicht nur auf einen bestimmten Punkt im formellen Strafverfahren beschränkt sein, sondern auch berücksichtigen, wann das Opfer individuell den grössten Nutzen aus der Anwendung von RJ ziehen kann (Moore et al., 2021, S. 95). Es gibt unterschiedliche Meinungen zum besten Zeitpunkt, um den Opfern die Möglichkeit der Anwendung von RJ anzubieten. Es wird empfohlen, dies so früh wie möglich zu tun, da nur wenige Opfer irritiert sind, wenn ihnen diese Option angeboten wird. Es wird allgemein anerkannt, dass die Entscheidung zu einem RJV am besten den Opfern überlassen wird (Marsh & Wager, 2015, S. 354).

Um den komplexen Anforderungen von RJV im Kontext SG zu genügen, erhalten die Facilitators eine spezifische und umfassende Ausbildung, die über die Grundausbildung hinausgeht. Die Facilitators müssen «auf Trauma-informierte Weise mit intensiven Emotionen arbeiten» können (Umbreit & Armour Peterson, 2010; zit. in Christen-Schneider, 2020a, S. 64). Es ist eine faire Behandlung und eine Neutralität sicherzustellen, welche mit einer

Ausbalancierung der Dynamiken während der Begegnung geschieht (Jülich & Landon, 2014, S. 53). Es kann von Bedeutung sein, dass die Verwendung der Sprache während RJV individuell diskutiert werden. Einige Begriffe können für manche Opfer belastend sein, während sie für andere unbedeutend sind, bspw. der Begriff Opfer (Moore et al., 2021, S. 95). Laut UNODC (2020) sind unterstützenden Massnahmen für die Beteiligten nach Abschluss des Verfahrens von grosser Bedeutung (S. 94). Sonst besteht die Gefahr, dass Opfer ohne Beratung und Rechtsmittel dastehen, wenn die Täterschaft die Wiedergutmachungsvereinbarung nicht einhält (Skelton, 2019, S. 35). Einige Länder wie Neuseeland haben zusätzliche Standards für RJV im Zusammenhang mit SG veröffentlicht (UNODC, 2020, S. 68), einschliesslich solche für die Supervision der Facilitators und für die Bewertung von RJV (Randall, 2013, S. 489–490). RJ benötigt Erkenntnisse aus den Sozialwissenschaften, um soziale Strukturen zu ändern oder mit ihnen arbeiten zu können (Kashyap, 2015, S. 132).

Um Beteiligten an SG im Rahmen von RJ eine umfassende Unterstützung gewährleisten zu können, ist eine interdisziplinäre Herangehensweise notwendig (Jülich & Landon, 2014, S. 43–44). OBS haben eine wichtige «Gatekeeping»-Funktion bei der Bereitstellung von Informationen über RJ (Hayden, 2013, S. 100). Ergänzend können sie in RJV in verschiedenen Phasen mitwirken. In der Vorbereitungsphase (vgl. Kap. 4.7) können sie helfen, die Sicherheit der Opfer zu gewährleisten und das Verfahren an ihre individuellen Bedürfnisse anzupassen. Während der Begegnung können sie das Opfer unterstützen, indem sie in seinem Namen sprechen oder bei Bedarf ein Klärungsgespräch in einem separaten Raum führen (Jülich & Landon, 2014, S. 52). Der Erfolg der Mitwirkung der OBS bei RJV ist abhängig vom interdisziplinären Interesse der OBS. Restorative Justice-Programme sollen in Zusammenarbeit mit Betroffenen, der Strafjustiz, weiteren Fachleuten und Gemeindevertretenden entwickelt werden. Es ist wichtig, dass sie rechtlich eingebettet, durch Praxisrichtlinien und Qualitätsstandards geschützt und von geschulten Beratenden begleitet werden. Die Teilnahme soll neben der Freiwilligkeit nach klaren Kriterien geregelt sein. Ausserdem sind langfristige Strategien zur Sicherung von Ressourcen notwendig, um die Angebote aufrechtzuerhalten (UNODC, 2020, S. 83). Aktuell zögern Praktiker, RJ bei SG in Betracht zu ziehen. Angesichts des wachsenden Interesses der Opfer an RJV könnte sich dies ändern (Marsh & Wager, 2015, S. 354).

## 5 Zusammenfassung theoretischer Teil

SG weist sowohl weltweit (WHO, 2003, S. 9) als auch in der Schweiz (Müller-Pfeiffer, 2018, S. 121) eine hohe Prävalenz auf. Sie ist meist von ungleichen Machtverhältnissen gekennzeichnet (WHO, 2003, S.9; Gysi, 2018, S. 19) und strebt mit sexuell definierten Handlungen oder Situationsandeutungen die Beeinträchtigung, Herabsetzung oder Schädigung des Gegenübers an. Die Täterschaft ist überwiegend männlich, Opfer sind meist weiblich oder Kinder (Stein-Hilbers, 2000, S. 148). Das Spektrum der SG ist breit und umfasst viele Formen sexualisierter Übergriffe (Landeszentrale für politische Bildung Baden-Württemberg, 2022). Oft handelt sich bei Straftaten gegen die sexuelle Integrität um sogenannte Vier-Augen-Delikte (Knodel, 2022, S. 6). Nur etwa 20 % aller Sexualdelikte werden angezeigt (Gysi, 2018, S. 19) und wenn doch, dann kann die passive Rolle der Opfer im Strafverfahren retraumatisierend wirken (Christen-Schneider, 2020a, S. 58).

SG belastet die Psyche auch ohne Anzeige und wirkt traumatisierend. Zudem können sich somatische, körperliche Beschwerden entwickeln (Schlumpf & Jäncke, 2018, S. 113; Müller-Pfeiffer, 2018, S. 118). Eine wirkungsvolle Genesung ist vom Grad der (wieder-)erlangten Handlungs- und Entscheidungsfähigkeit abhängig (Herman, 1997, S. 133), welches mit einem Gefühl von Sicherheit und der Aufarbeitung des Traumas einhergeht (Tov, 2012, S. 23).

In der Schweiz gibt es ein Unterstützungssystem für Opfer von SG, welches sich im Kern aus der Polizei, der Justiz, dem Gesundheitswesen und der OBS bzw. der Opferhilfe zusammensetzt (vgl. Kap. 2.5). Interdisziplinäre Zusammenarbeit ist im Opferschutz (Zehnter, 2020b, S. 82), bspw. auch bei der Bekämpfung der SG. Der Auftrag in der Opferhilfe besteht darin, das Opfer nach der Straftat zu unterstützen und ihm bei der Befriedigung seiner dringendsten Bedürfnisse zu helfen (Aeschlimann et al., S. 21). Die Fachkräfte der OBS setzen sich aus unterschiedlichen Berufskulturen zusammen (vgl. Kap. 7.2). Sie beraten zu Themen des Strafverfahrens, erschliessen Ressourcen und entwickeln mit dem Opfer zusammen Bewältigungsstrategien (vgl. Kap. 3.6). Bei innerfamiliärer SG wird das Opfer gestärkt, um seine Entscheidungen unabhängig der Reaktion seines Umfeldes treffen zu können (Kaiser & Behnen, 2017, S. 171). Opfer von SG benötigen viel Zeit, um die Straftat zu verarbeiten (Richter, 1997, S. 215). OBS begleiten dabei so lange, bis sie keine weitere Unterstützung mehr benötigen (Zehntner, 2020, S. 36). Sie sind darin geübt, Opfer mit anderen Fachstellen zu vernetzen (vgl. Kap. 3.5).

RJ zielt nach Straftaten auf die Verringerung des Leidens und die Verhinderung weiteren Schadens ab, indem sie integrativ alle Betroffenen – das Opfer, die Täterschaft und die Gemeinschaft – in einen Prozess der Gerechtigkeitsherstellung involviert (Zehr, 2002, S. 28).

Ihr Ursprung liegt bei den indigenen Völkern. Ab den 1970er Jahren entwickelte sie sich weltweit (Zanolini, 2014, S.25). RJ ist kein festgelegtes Verfahren (Zehr, 2010, S. 17), sondern subsumiert eine Vielzahl von Methoden, die flexibel angewendet werden (Christen-Schneider, 2020a, S. 60). Dabei sind die Bedürfnisse der Opfer zentral (Barnett, 1977, S. 289). Die aktive Beteiligung aller von einer Gewalttat Betroffenen in RJV ermöglicht, soziale Ressourcen zugunsten der Opfer und der Täterschaft zu nutzen (UNODC, 2020, S. 9). RJV bietet Opfern die Möglichkeit, ihre Gerechtigkeitsbedürfnisse zu erfüllen, indem sie zum Beispiel der Täterschaft und ihren Unterstützungspersonen die Auswirkungen der Straftat schildern (Bolitho, 2015, S. 267). Sie können zudem Fragen stellen und Anerkennung für ihr Leid erhalten (Mercer & Sten Madsen, 2011, S. 11). Dadurch empfinden Opfer tatsächlich Gerechtigkeit (Jülich & Buttle, 2010, S. 22). Es ist wichtig, bestimmte Standards (vgl. Kap. 4.6) bei RJV einzuhalten (UNODC, 2020, S. 5). Zudem sollen sie erst nach langen, sorgfältigen Vorbereitungsphasen eingeleitet werden (UNODC, 2020, S. 70–71); dann können sie dem Opfer Sicherheit geben und seine Privatsphäre schützen (Naylor, 2010, S. 667).

Es bestehen Bedenken von Opferhilfsorganisationen, insbesondere bei schweren Straftaten, hinsichtlich einer möglichen Gefährdung der Opfer (Mercer & Sten Madsen, 2011, S. 17). Es besteht die Sorge vor einer Manipulation der Opfer durch die Täterschaft (Marinho Ribeiro, 2021, S. 118), einer Retraumatisierung (Marsh & Wager, 2015, S. 341) und Loyalitätskonflikten in Fällen von innerfamiliärer Gewalt (Keenan, 2014, S. 144). Trotz dieser Bedenken fordern Opfer schwerer Verbrechen zunehmend RJV (Pali & Sten Madsen, S. 57). Dabei ist nicht die Schwere oder Art der Straftat ausschlaggebend für die Teilnahme an solchen Verfahren, sondern vielmehr die freiwillige Beteiligung (Christen-Schneider, 2020a, S. 57) und die Einhaltung bestimmter Standards (UNODC, 2020, S. 5). Allerdings werden RJV bei schweren Straftaten in der Regel erst nach der Verurteilung durchgeführt (Christen-Schneider, 2020a, S. 57). RJV im Zusammenhang mit SG können sich «positiv auf das psychische, emotionale und physische Wohlbefinden aller Beteiligten auswirken» (Marinho Ribeiro, 2021, S. 105/eigene Übersetzung), da sie sich nicht auf die Untersuchung des Verbrechens selbst konzentrieren, sondern vielmehr auf die subjektive Erzählung der Beteiligten (Mercer & Sten Madsen, 2011, S. 11). Nach SG können RJV den Opfern helfen, ihre Würde wiederzuerlangen (Naylor, 2010, S. 666–667) und bei der Täterschaft einen Beitrag zur Vorbeugung der Rückfälligkeit leisten (Mercer & Sten Madsen, 2011, S. 11–12).

Laut Keenan (2014) bevorzugen Opfer von SG direkte Begegnungen mit der Täterschaft im Rahmen von RJV (S. 149–150). RJV in der Schweiz, insbesondere im Zusammenhang mit SG, stellen eine Randerscheinung dar (Domenig, 2020, S. 399).

Aus dem Theorieteil ist ersichtlich, dass es kaum Literatur in der Schweiz zum Thema dieser Masterarbeit gibt. Es gibt erste Projekte in Schweizer Justizvollzugsanstalten und RJ ist in der politischen Diskussion vertreten. Die Bundesrätin Keller-Sutter regte vertiefte Abklärungen bei der Opferhilfe im Zusammenhang mit RJ an. Bisläng wurde das Feld laut aktuellem Forschungsstand nicht eingehend untersucht (vgl. Kap. 1.4). Ausgehend von den theoretischen Erkenntnissen folgt nun der empirische Teil dieser Arbeit.



---

# Empirischer Teil

---

## 6 Forschungsdesign

Angesichts des in der Schweiz wenig erforschten Gegenstands (vgl. Kapitel 1.4) wird die Fragestellung empirisch bearbeitet. Der Zweck dieser Forschung besteht darin, ein möglichst breites Bild mit generellen Aussagen zu erhalten, wie auch Reichertz (2019) betont (S. 35). Dieses Vorhaben wird durch eine explorative Vorgehensweise unterstützt (Stein, 2019, S. 126) und das Mixed Methods-Design bietet sich an. Es kombiniert quantitative und qualitative Elemente (Kelle, 2019, S. 165). In vorliegender Forschung wurde zuerst der quantitative Teil in Form eines Online-Fragebogens durchgeführt. Danach wurde der qualitative Erhebungsteil in Form von Leitfadeninterviews umgesetzt, um die Ergebnisse des Online-Fragebogens zu unterstützen (Kelle, 2019, S. 164). Im Zentrum aller Methodik stehen die Forschungsfragen (Baur & Blasius, 2019, S. 2). Sie lauten wie folgt:

- Wie schätzen Fachberatende der Opferberatungsstellen der Deutschschweiz die Eignung von Restorative Justice bei sexualisierter Gewalt ein?

- Wie bewerten Fachberatende der Opferberatungsstellen in der Deutschschweiz die Auswirkungen von Restorative Justice bei sexualisierter Gewalt?

- Welche Voraussetzungen müssen erfüllt sein, damit Restorative Justice bei sexualisierter Gewalt im Kontext der Opferberatungsstellen in der Deutschschweiz umgesetzt werden kann?

In den nachfolgenden Kapiteln wird die Methodik mittels der Ausführungen über den quantitativen Methodenteil aufgezeigt.

## 7 Quantitativer Methodenteil

Dieses Kapitel beschreibt Aspekte zum Online-Fragebogen. Es wird zuerst über die Entwicklung des Fragebogens und danach über den Feldzugang und das Sampling berichtet. Nach Darlegung der Datenerhebung und deren Bereinigung sowie der Gütekriterien folgen diejenigen der Datenauswertung und die Methodenreflexion. Das Kapitel zu den Forschungsergebnissen und deren Zusammenfassung schliesst den quantitativen Methodenteil ab.

## 7.1 Entwicklung des Fragebogens

Der Fragebogen entspricht grundsätzlich einer standardisierten Befragung. Sie ist ein häufiges Instrument der Sozialforschung (Reinecke, 2019, S. 717). Damit eine standardisierte Befragung erfolgt, müssen einige Punkte berücksichtigt werden. Es geht darum, komplexe Fragen so zu vereinfachen, dass sie für die befragten Personen verständlich sind. Eine gründliche Recherche und Kenntnis der Theorie ist erforderlich, um den Fragebogen inhaltlich fundiert zu gestalten (Reinecke, 2019, S. 718). Für die vorliegende Arbeit wurde ein Online-Befragung entworfen (Reinecke, 2019, S. 726). Der einleitende Text im Fragebogen fördert das Interesse am Thema und motiviert zur Teilnahme (Reinecke, 2019, S. 719; vgl. Anhang A). Neben der entsprechenden Einführung enthält der Fragebogen Ausführungen zum Datenschutz, um die Anonymität der Teilnehmenden zu gewährleisten. Mit Angabe der Kontaktdaten sollen Rückfragen ermöglicht werden.

Der Fragebogen ist auf dem Server eines Anbieters, vorliegend bei Findmind, hinterlegt, wobei die avisierten Personen den Fragebogen<sup>12</sup> online ausfüllen konnten (Wagner-Schelewsky & Hering, 2019, S. 787). Der Server befindet sich in der Schweiz und die Handhabung gestaltet sich einfach und übersichtlich (Keller, ohne Datum). Das Design ist nutzerfreundlich, weil es Schleifen zulässt. Zum Beispiel kann der Fragebogen so eingerichtet werden, dass diejenigen, die nicht in RJV oder ähnliche Verfahren involviert sind, nicht alle Fragen beantworten müssen. Die Auswertung ist mit einer automatischen Filtersetzung möglich, und die grafischen Darstellungen können direkt durch Findmind generiert werden (Wagner-Schelewsky & Hering, 2019, S. 794).

Der Fragebogen enthält 41 Fragen (vgl. Anhang B) mit variablen Antwortoptionen. 21 Fragen sind geschlossen formuliert und können mittels Einfachnennung beantwortet werden. Zehn Fragen erlauben Mehrfachnennungen. Einige Fragen sind hybrid beschaffen, sie ermöglichen neben Einfach- oder Mehrfachnennungen auch Bemerkungen in einem separaten Feld. Acht Fragen zielen auf eine Bewertung der Häufigkeit oder der Wichtigkeit ab, wobei die Teilnehmenden aufgefordert werden, jeweils drei favorisierte Voten abzugeben. Lediglich zwei Fragen sind offen formuliert: eine zielt auf die Erwägungen im Zusammenhang mit RJ ab und die andere lässt Anmerkungen zur Umfrage oder zum Thema offen (Reinecke, 2019, S. 720).

---

<sup>12</sup> In vorliegender Arbeit wird der Begriff Fragebogen auch mit Begriffen wie Online-Fragebogen oder Online-Umfrage ausgedrückt.

## 7.2 Sampling und Feldzugang

Bei der Auswahl der Stichprobe müssen sowohl die Machbarkeit der geplanten Methodik als auch die Erreichung des Forschungsziels aus einer umfangreichen Menge an Informationen berücksichtigt werden (Akremi, 2019, S. 313). Für die Stichprobe interessieren die Fachberatenden der anerkannten OBS der Deutschschweiz (vgl. Kap. 1.5.3), die gesamt 165 Personen umfassen (Stein, 2019, S. 136). Das Gatekeeper-Verfahren ermöglicht vorliegend den Zugang zum Forschungsfeld. Dabei vermittelt eine Person zwischen den Forschenden und der Zielgruppe. Diese «Gatekeeper» können Einzelpersonen oder Organisationen sein, die über den Zugang zur Zielgruppe entscheiden und darüber, ob die Forschenden die erforderlichen Daten von den Teilnehmenden erhalten (Metzger, 2016, S. 4). In vorliegender Arbeit konnten die Kontakte zu den OBS mittels Vernetzung über die SVK-OHG hergestellt werden. Anlässlich des Forschungsthemas wurde auf diejenigen OBS fokussiert, welche Beratung zu SG für Opfer ab 18 Jahren anbieten.

Eine erste telefonische Kontaktaufnahme mit den Leitungspersonen der OBS oder deren Stellvertretungen war Teil des Forschungsvorhabens, um für die Online-Umfrage zu motivieren und die Anzahl von 165 Fachberatenden zu erschliessen. Es wurde vereinbart, dass der Umfrage-Link an Kontaktpersonen gesendet wird, die ihn dann intern weiterleiten sollten. Dieses Vorgehen sollte verhindern, dass die Umfrage unbeachtet oder gar gelöscht wird (Reuband, 2019, S. 773). Die kontaktierten Fachberatenden wurden gleichzeitig für spätere Interviews angeworben. Viele bekundeten knappe Zeitressourcen aufgrund hoher Auslastung und behielten sich eine Mitwirkung vor. Bezüglich des Fragebogens wurde seitens der Forschenden darum gebeten, dass mindestens eine Person pro Beratungsstelle den Fragebogen retourniert.

## 7.3 Datenerhebung, Datenbereinigung und Gütekriterien

In der *Themengruppe Struktur* erhebt der Fragebogen Daten zur Berufserfahrung der Fachberatenden und deren Berufsabschluss. Zudem sollen Angaben zur durchschnittlichen Dauer der Beratungsbeziehung und Häufigkeit der Straftaten bei SG und die Bekanntheit von RJ gemacht werden. Die *Themengruppe Erfahrung mit RJ* holt die Erfahrung der OBS zu RJV bei SG und anderen Gewalttaten ab. Hierbei drehen sich die Fragen um die Erfahrungen mit RJ und um Praktiken, die RJ ähneln, sowie weitere Erwägungen im Zusammenhang mit RJ. Es geht um die Häufigkeit der Beteiligung an RJV und deren Initiierung. Zusätzlich werden die Aktivitäten der OBS in Verbindung mit RJ bei SG und anderen Gewalttaten erfragt. Es kommen Fragen hinzu, welche die Bedürfnisse der Betroffenen von RJV erheben. Sie sind in der *Themengruppe Bedürfnisse* eingefasst.

In der vierten *Themengruppe* zielen Fragen, auch Behauptungen, auf das *Verhältnis zwischen RJ und der Strafjustiz* hin. Es geht um die Eignung von RJV und die Voraussetzungen für die Teilnahme daran. Hernach wird auf die Bedeutung von Beweisen oder die Abwesenheit von Strafe im Rahmen von RJV gelenkt. Gleichsam werden der geeignete Zeitpunkt für RJV und die Wirkung auf die Täterschaft sowie potenzielle Straftaten und mögliche Einwände gegen RJV bei SG angesprochen.

Weiterführend wird in der fünften *Themengruppe* dazu motiviert, Stellung zu *Chancen und Herausforderungen* von RJ bei SG zu nehmen. Im Abschlussteil geht es um die Sammlung von Informationen über die Relevanz und Umsetzbarkeit von RJ bei Fällen von SG und vor dem Hintergrund der OBS. Mit der *Themengruppe Perspektiven* wird der Fragebogen geschlossen.

Der Pretest bestätigte, dass für die Beantwortung aller Fragen mit etwa 20 bis 30 Minuten zu rechnen war. Es konnten letzte Probleme mit Frageschlaufen behoben werden. Die Fragebogenerhebung fand im Zeitraum vom 28. Juli bis 15. August 2022 statt. Es wurden insgesamt 37 Fragebogen zurückgesendet; zwei mussten im Sinne der Datenbereinigung gelöscht werden, da die Beantwortung schon innerhalb der ersten bzw. fünften Frage der ersten *Themengruppe Struktur* abgebrochen wurde. Diese Angaben sollten ergänzend auch noch in den späteren Interviews erhoben werden, weshalb die Löschung nicht weiter ins Gewicht fällt. Somit liegen für die Auswertung 35 Fragebogen vor. Ausgehend von 165 Fachberatenden entspricht dies einer Rücksendungsquote von 21.2 %.

Als Gütekriterien quantitativer Forschung bezeichnen Krebs und Menold (2019) Objektivität, Reliabilität und Validität. Die Qualität des Fragebogens wird mit latenten und manifesten Variablen sichergestellt. Latente Variablen meinen «zustimmende oder ablehnende Antworten», manifeste Variablen bezeichnen die Indikatoren, mit denen der Grad der Zustimmung oder der Ablehnung erfasst werden kann (S. 490). Der Anspruch an die Objektivität ist relativ zu betrachten, da bspw. die Reihenfolge der Fragen und die Antwortvorgaben im Fragenbogen die Befragten und somit ihre Rückmeldungen beeinflussen haben können (Krebs & Menold, 2019, S. 491). Die Reliabilität gibt Auskunft darüber, wie zuverlässig der Fragebogen misst. Ungenauigkeiten können nicht kategorisch ausgeschlossen werden (Krebs & Menold, 2019, S. 496). Bei der Validität geht es darum, inwieweit der Fragebogen das tatsächliche Phänomen erfasst, das gemessen werden soll (Bühner, 2004; zit. in Krebs & Menold, S. 496). Mit dem Bezug der Theorie über RJ konnte diesem Kriterium Rechnung getragen werden, bspw. mit der Formulierung der Voraussetzungen der Frage 28 im Fragebogen (vgl. Anhang B). Als weiteres Qualitätsmerkmal

einer Forschung gilt die Repräsentativität. Sie trifft dann zu, wenn die Stichprobe sichere Schlüsse auf die Grundgesamtheit zulässt (Statista, ohne Datum). Aufgrund der Rücksendequote von 21.2 % liefert der Fragebogen Anhaltspunkte, die jedoch später mit den Ergebnissen des qualitativen Methodenteils kombiniert werden müssen.

### **7.4 Datenauswertung**

Die Auswertung wurde gestützt auf die Ausführungen von Lück und Landrock (2019) vorgenommen. Eine Datenmatrix hilft bei der Organisation der gewonnenen Daten (S. 457). Die Matrix der Daten dieser Forschung wird in einer Exceldatei festgehalten. Jede Zeile stellt einen Fall, jede Spalte stellt eine Variable dar (S. 458). Eine strukturierte Auswertung wird durch die Gruppierung der Themen unterstützt. Die Ausprägung der Variablen in Zahlen oder Prozentwerten wird durch die Software von Findmind berechnet. Der erste Durchgang der Auswertung liefert Ergebnisse zu jeder einzelnen Frage. Es interessieren nicht nur die Individualebene, sondern auch die Beziehungen untereinander (Lück & Landrock, 2019, S. 463). Darauf basierend werden im Auswertungsverfahren auch Korrelationen zwischen den Antworten sichtbar gemacht.

Wie in Kapitel 7.1 erwähnt, enthält der Fragebogen zwei offene Fragen. Die Antworten sind nicht genug aussagekräftig und die Vertiefung ist in den Interviews geplant; sie schaffen die Möglichkeit, ein tieferes Verständnis der Teilnehmerperspektiven zu erlangen. Die Antworten der offenen Fragen im Fragebogen dienen vorliegend als Einstiegspunkte für die Interviewphase.

### **7.5 Reflexion des quantitativen Teils**

Während der Akquise der Teilnehmenden für den Fragebogen wurde aufgrund der von den Fachpersonen geäußerten Begrenztheit der Ressourcen schnell klar, dass die Rücklaufquote überschaubar ausfallen würde. Es wurde beschlossen, eine Bitte um Rücksendung des Fragebogens durch mindestens eine fachberatende Person pro OBS zu platzieren; dies, um den OBS zu signalisieren, dass die Befragung keine zusätzliche Belastung für sie darstellen soll. Womöglich wären ohne diesen Hinweis mehr beantwortete Fragebogen eingetroffen. Angesichts des explorativen Charakters erfährt die Forschung dennoch eine wertvolle Datenbasis. Immerhin beteiligten sich 35 Personen an der Befragung. Eventuell hätte eine Verlängerung der Umfragedauer und die Aussage, dass es wünschenswert wäre, wenn der Fragebogen von allen Fachberatenden beantwortet werden würde, einen förderlichen Einfluss auf den Rücklauf gehabt. Von dieser Option wurde abgesehen, um die Fachkräfte nicht unter Druck zu setzen.

Die Gestaltung des Fragebogens ermöglicht den Teilnehmenden nicht nur zu SG, sondern auch zu anderen Gewalttaten oder den RJV ähnlichen Verfahren Stellung zu beziehen. Die daraus resultierende Vielzahl an Begriffen könnte zu Verunsicherungen geführt haben. Die Theorie über RJ besteht zu einem beachtlichen Anteil aus englischsprachiger Literatur. Im Zuge dessen schlichen sich nicht vollends korrekte Bezeichnungen ein wie «restaurative Dialoge» anstelle von «Restorative Justice-Dialoge» (vgl. Anhang B, Fragen 6; 7; 38). Dies dürfte mit den eingefügten Erklärungen bei den jeweiligen Bezeichnungen abgeschwächt worden sein. Zur Korrektur werden bei der Ergebnisdarstellung (vgl. Kap. 8) die auf der Literatur basierenden korrekten Begriffe verwendet.

Bei der Frage 31 geht es um innerfamiliäre Gewalt. Dabei wurden im Gegensatz zu den üblichen Optionsmöglichkeiten andere Antwortoptionen angeboten (vgl. Anhang B). Bei den Fragen 4 und 30 wurden die Antworten mit bestimmten Straftaten von SG (vgl. Kap. 7.1) ausgestaltet. Zu dieser Zeit gingen die Autorinnen davon aus, dass der Straftatbestand der Schändung nur für Personen gilt, die dauerhaft beeinträchtigt sind. Diese Schlussfolgerung wurde aus dem Begriff der Urteilsunfähigkeit abgeleitet, ohne sich bewusst zu sein, dass der Straftatbestand der Schändung auch bei vorübergehender Urteilsunfähigkeit erfüllt werden kann (vgl. Kap. 2.2).

## 8 Darstellung der quantitativen Ergebnisse

In diesem Kapitel werden die Ergebnisse des Fragebogens dargestellt. Sie basieren auf einer Beteiligung an der Befragung von insgesamt 35 Personen. Aufgrund der hohen Datenmenge wird in den Ausführungen auf die Hauptaussagen fokussiert. Der ausführliche Fragebogen befindet sich in Anhang B. Die Anzahl der Nennungen wird entweder numerisch oder mit dem Zeichen  $\Sigma$  expliziert, zudem erfolgt jeweils eine Prozentangabe. Weiter gibt es Darstellungen, in denen die Nennungen mit dem arithmetischen Mittel ( $\bar{x}$ ) in der jeweiligen Option gekennzeichnet sind. Eine Tabelle vervollständigt die erwähnten Zahlen mit dem Beleg der Standardabweichung ( $\sigma$ ). Die Ausführungen sind in den Kapiteln in die jeweiligen Themengruppen unterteilt, die im Fragebogen implizit enthalten sind. Die Diagramme erläutern primär die Ergebnisse im Zusammenhang mit SG, weshalb in den Titeln in der Regel der Begriff der SG nicht spezifisch erwähnt wird. In den Darstellungen wird zwecks Nachvollziehbarkeit auf die Fragenummer Bezug genommen und damit bei Bedarf der Anhang konsultiert werden kann. Die Ausführungen beginnen mit der Themengruppe Struktur.

### 8.1 Themengruppe – Struktur

Die Meinung der Fachberatenden der OBS über RJ ist in dieser Forschung zentral. Dieses Kapitel stellt die Merkmale der befragten Personen dar. Es wurde nach der Beratungserfahrung im Bereich der SG, nach ihrem Berufsabschluss und nach der

durchschnittlichen Dauer von Beratungsbeziehungen gefragt. Weiter wurde nach den am häufigsten bearbeiteten Straftaten gegen die sexuelle Integrität gefragt sowie danach, woher die Teilnehmenden RJ kennen.

- Frage 2

Im Folgenden sind die Nennungen zu den Berufsabschlüssen der 35 befragten Personen sichtbar (vgl. Anhang B, Frage 2). Die Angaben stützen sich auf Mehrfachnennungen (vgl. Abbildung 7).

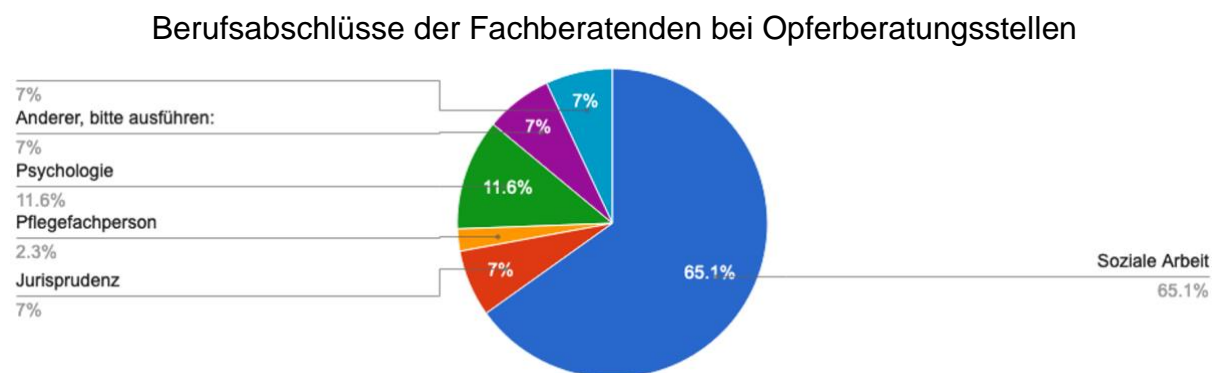


Abbildung 7: Berufsabschlüsse der Fachberatenden bei OBS (eigene Erhebung)

Es liegen 43 (100 %) Nennungen zu Berufsabschlüssen vor. Die Mehrheit der Befragten ( $\Sigma$ : 28; 65.1 %) verfügt über einen Berufsabschluss in Sozialer Arbeit. Fünf Nennungen (11.6 %) deklarieren einen Abschluss in Psychologie, drei Nennungen (7 %) verzeichnen einen Abschluss in Jurisprudenz. Eine Nennung (2.3 %) erfährt die Pflegefachperson. Sechs Personen nennen andere oder sogar mehrere Berufsabschlüsse, zum Beispiel Kriminologie und Sozialpädagogik.

- Frage 1 und Frage 3

Die dritte Frage zur Beratungserfahrung bei SG basiert auf Einfachnennungen (vgl. Anhang B, Frage 1; Frage 3). Bei drei Vierteln aller Befragten ( $\Sigma$ : 24; 68.6 %) liegen mehr als fünf Jahre Beratungserfahrung bei SG vor. 22.8 % ( $\Sigma$ : 8) der Befragten weisen weniger als ein Jahr bis zu drei Jahren Erfahrung aus. 8.5 % ( $\Sigma$ : 3) beraten von drei bis zu fünf Jahren zu SG. Die Ergebnisse entspringen Einfachnennungen. Die meisten Befragten führen eine Beratungsbeziehung von bis zu sechs Monaten ( $\Sigma$ : 11; 31.4 %), gefolgt von denjenigen, die diese bis zu 12 Monate ( $\Sigma$ : 9; 25.7 %) pflegen (vgl. Anhang B, Frage 3). In der nächsten Abbildung 8 ist die Korrelation der Beratungsbeziehungsdauer mit der Beratungserfahrung ersichtlich. Abbildung 8 enthält zwecks der Lesbarkeit keine Prozentangaben; diese sind im Anhang B einsehbar (vgl. Frage 1; Frage 3).



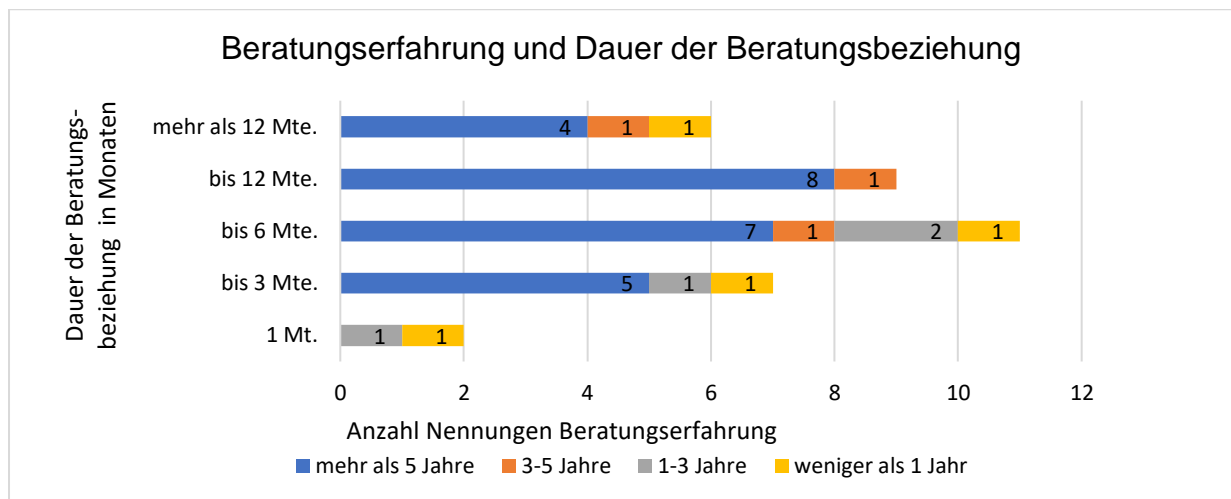


Abbildung 8: Beratungserfahrung und Dauer der Beratungsbeziehung (eigene Erhebung)

Es wird deutlich, dass die meisten Personen mit einem Erfahrungswert von mehr als fünf Jahren eine Beratungsbeziehung bei SG von bis zu sechs Monaten ( $\Sigma$ : 7) oder bis zu 12 Monaten ( $\Sigma$ : 8) ausweisen. Insgesamt erhält die Beratungsbeziehung bei SG von bis zu sechs Monaten die meisten Nennungen ( $\Sigma$ : 11) damit wählen 31.4 % der Befragten dieses Item.

- Frage 4

Die nächste Tabelle 3 zeigt auf Basis von Mehrfachnennungen in der ersten Spalte eine Auswahl von Straftaten von SG. Die erste Zeile enthält Bewertungsmodi von *selten* bis *häufig*. Die befragten Personen konnten somit bewerten, wie häufig sie in ihrem Alltag mit den jeweiligen Straftaten konfrontiert sind. Tabelle 3 beschränkt sich auf die Darstellung der Straftaten, die am häufigsten genannt wurden. Die vollständige Tabelle mit Nennungen zu weiteren Straftaten ist im Anhang B, Frage 4 ersichtlich.

### Straftaten gegen die sexuelle Integrität bei den Opferberatungsstellen

	Ø	selten 1	eher selten 2	eher häufig 3	häufig 4
Sexuelle Handlungen mit Kindern	Ø: 2.7 Σ: 33	6 18.2 %	7 21.2 %	11 33.3 %	9 27.3 %
Sexuelle Nötigung	Ø: 3.6 Σ: 35			13 37.1 %	22 62.9 %
Vergewaltigung	Ø: 3.4 Σ: 35		2 5.7 %	17 48.6 %	16 45.7 %
Sexuelle Belästigung	Ø: 3.3 Σ: 33		3 9.1 %	17 51.6 %	13 39.4 %

Tabelle 3: Straftaten gegen die sexuelle Integrität bei den OBS (eigene Erhebung)

Die meisten Nennungen verzeichnen die Straftaten der sexuellen Nötigung ( $\Sigma$ : 35;  $\bar{O}$ : 3.6) und die Vergewaltigung ( $\Sigma$ : 35;  $\bar{O}$ : 3.4). Beide Straftaten kommen *eher häufig* bis *häufig* in der Beratung vor. Beim Beispiel der sexuellen Nötigung wird 13 Mal (37.1 %) *eher häufig* und 22 Mal (62.9 %) *häufig* genannt. Sexuelle Belästigung hat insgesamt zwei Nennungen weniger ( $\Sigma$ : 33;  $\bar{O}$ : 3.3): *Eher häufig* ( $\Sigma$ : 17; 51.6 %) und *häufig* ( $\Sigma$ : 13; 39.4 %). Die Straftat der sexuellen Handlungen mit Kindern prägt den Beratungsalltag mit 33 Nennungen ebenfalls bemerkenswert. Die Nennungen verteilen sich von *selten* ( $\Sigma$ : 6; 18.2 %) bis *häufig* ( $\Sigma$ : 9; 27.3 %) relativ gleichmässig.

- Frage 5

Es liegen zudem Ergebnisse dazu vor, wie die Befragten auf RJ aufmerksam geworden sind. Sie gründen auf Mehrfachnennungen. Das Säulendiagramm in Abbildung 9 erläutert die Anzahl Nennungen (vgl. Anhang B, Frage 5):

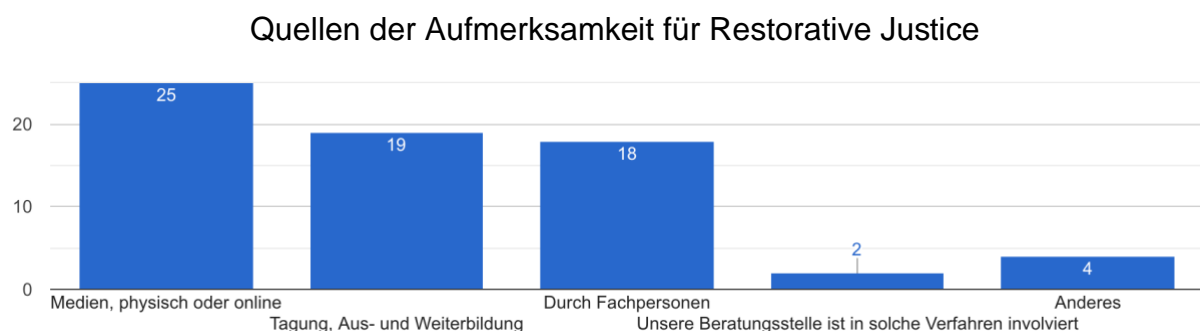


Abbildung 9: Quellen der Aufmerksamkeit für RJ (eigene Erhebung)

Die Mehrheit der Befragten kennt RJ aus den Medien ( $\Sigma$ : 25; 36.8 %) oder von einer Tagung respektive Aus- oder Weiterbildung ( $\Sigma$ : 19; 27.9 %). 18 Personen äussern, durch Fachpersonen von RJ gehört zu haben (26.5 %). Zwei Nennungen legen offen, dass ihre Beratungsstelle in RJV involviert ist (2.9 %). Detaillierte Angaben sind im Anhang B, Frage 5, einsehbar.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die Mehrheit der Befragten einen Abschluss in Sozialer Arbeit besitzt. Die meisten Personen weisen eine Beratungserfahrung von mehr als fünf Jahren bei SG auf. Bei diesen Personen sind Beratungsbeziehungen von 6 bis zu 12 Monaten nicht unüblich. Die häufigste Dauer von Beratungsbeziehungen über alle Fachpersonen hinweg wird mit sechs Monaten ausgewiesen. In ihrem Alltag werden sie beim Thema SG vor allem mit der sexuellen Nötigung, Vergewaltigung und sexueller Belästigung konfrontiert. RJ ist den Befragten überwiegend ein Begriff.

## 8.2 Themengruppe – Erfahrung mit Restorative Justice

In dieser Themengruppe werden die Ergebnisse präsentiert, welche über die Involvierung in RJV der OBS bei SG und anderen Gewalttaten Auskunft geben (Anhang B, Fragen 6–17).

- Fragen 6 und 7

Die Fragen 6 und 7 zählen RJV bzw. Formen von RJ (vgl. Kap. 4.5) auf, welche die Fachberatenden nennen konnten, wenn sie entweder bei SG (Frage 6) oder bei anderen Gewalttaten (Frage 7) Beratungen durchgeführt haben. Es sind Mehrfachnennungen in den Antwortoptionen enthalten: *Opfer-Täter-Dialoge*, *Restorative Justice-Konferenzen*, *Circles* bzw. *Kreisprozesse* und *Restaurative Justice-Dialoge*. Die Nennung *in keine solche Verfahren* ergänzt die Optionen. Die Mehrheit aller Befragten ist nicht in RJV involviert, weder bei SG ( $\Sigma$ : 27; 75 %), noch bei anderen Gewalttaten ( $\Sigma$ : 30; 85.7 %). Im Zusammenhang mit SG erläutern sechs Nennungen (16.7 %) in *Opfer-Täter-Dialoge*, zwei Nennungen in *Kreisprozesse* (5.6 %) und eine Nennung (2.8 %) in *Restorative Justice-Konferenzen* involviert (gewesen) zu sein. Bezüglich der *Opfer-Täter-Dialoge* im Zusammenhang mit anderen Gewalttaten liegen nur halb so viele Nennungen vor ( $\Sigma$ : 3; 8.6 %). Die Anzahl Nennungen im Bereich der SG unter der Rubrik *Circles* bzw. *Kreisprozesse* sind gleich hoch ( $\Sigma$ : 2; 5.7 %).

- Fragen 8 und 9

Ergänzend geben die Ergebnisse darüber Auskunft, ob die OBS in Praktiken involviert sind, die in den Augen der Befragten als mit RJV übereinstimmend oder ähnlich eingeschätzt werden. Die Fragen zu den genannten Praktiken im Zusammenhang mit SG oder mit anderen Gewalttaten sind in Frage 8 und 9 des Fragebogens (vgl. Anhang B) enthalten. Die Antworten fielen entweder mit *Ja* oder *Nein* aus. Diejenigen Personen, welche die Nennung *Ja* wählten, wurden aufgefordert weiter auszuführen.

Jeweils vier Nennungen (11.8 %) zeigen, dass die jeweiligen OBS entweder bei SG oder bei anderer Gewalt in Praktiken involviert sind, welche mit RJV übereinstimmen oder ähnlich sind. Die Bemerkungsoption wurde genutzt: Die genannten Praktiken im Zusammenhang mit SG sind die Mediation im Jugendstrafrecht, Offenlegungsgespräche<sup>13</sup> oder andere Treffen mit der Gegenpartei. Die Aussagen im Zusammenhang mit anderen Gewalttaten fallen ähnlich aus und werden überwiegend in den Kontext der häuslichen Gewalt gebracht. Die umfassenden Angaben sind im Anhang B, Frage 8 und 9, ersichtlich.

---

<sup>13</sup> Die Offenlegungsgespräche werden im Rahmen der vorliegenden Online-Umfrage von mehreren Teilnehmenden genannt und als RJ ähnliches Verfahren bezeichnet. Es wird für den Begriff der Offenlegungsgespräche die Abkürzung OfGe verwendet.

- Fragen 10 und 11

Die Fragen 10 und 11 holen bei den Fachberatenden ab, ob sie einmal RJV in Betracht gezogen haben. Von insgesamt 23 Nennungen zogen 13 % ( $\Sigma$ : 3) RJV bereits in Erwägung. Dies bekräftigen die Ergebnisse aus Frage 10 des Fragebogens. In der Folgefrage 11 ergeben sich Hinweise auf die Art der Erwägungen (vgl. Anhang B). Sie werden wie folgt beschrieben:

- «Kontaktaufnahme mit der Justizvollzugsanstalt (. . .), um Möglichkeiten der Zusammenarbeit in dieser Hinsicht zu diskutieren» (Frage 11, TNC 6680294)
- «In bestimmten Situationen kann es vorkommen, dass wir die Opfer an eine Ombudsstelle weiterleiten. Dabei handelt es sich nur um Situationen, in denen die Gewalt unserer Ansicht nach symmetrisch ist» (Frage 11, TNC 6690783)
- «Bildung, Konferenz» (Frage 11, TNC 6691318)

- Fragen 12 und 13

Die Fragen 12 und 13 zielen darauf ab, Erkenntnisse über die zeitliche Komponente der Involvierung der OBS in RJV bei SG und anderen Gewalttaten zu erhalten. Die Ergebnisse der Frage 12 erläutern dank einer Einfachnennung, wie oft die OBS im Zusammenhang mit SG in den letzten 12 Monaten in RJV involviert war. Die Ergebnisse widerspiegeln die Antworten derjenigen Personen, welche zwischen Frage 6 und Frage 9 Berührungspunkte mit RJV angegeben haben. Von allen Nennungen ( $\Sigma$ : 12) dieser Frage äussern zwei (16.8 %), *einmal pro Jahr*, und fünf (41.7 %), *einmal pro Quartal* mit diesem Ansatz in Berührung zu kommen. Im Zusammenhang mit anderen Gewalttaten (Frage 13) verhalten sich die Ergebnisse ähnlich. Im Anhang B sind die entsprechenden Diagramme einsehbar.

- Frage 14

In Frage 14 des Fragebogens wurde erhoben, welche Personen oder Stellen am häufigsten RJV bei SG initiieren. Es waren Mehrfachnennungen möglich. Die Frage wurde von denselben Personen ( $\Sigma$ : 12) beantwortet, die schon die Frage 12 bestätigten. Die Matrix (vgl. Tabelle 4) gibt die Ergebnisse nach Häufigkeit von *selten* (Wert 1) bis *häufig* (Wert 4) wieder. Es wird das arithmetische Mittel ( $\bar{x}$ ) bezeichnet und die Standardabweichung ( $\sigma$ ). Die Standardabweichung ist das Mass dafür, wie stark sich die einzelnen Messwerte um das arithmetische Mittel ( $\bar{x}$ ) streuen. Ein höherer Wert ( $\sigma$ ) deutet auf eine grössere Varianz innerhalb der Stichprobe hin, während ein niedrigerer Wert ( $\sigma$ ) eine geringere Varianz anzeigt.

## Personen oder Stellen die Restorative Justice-Verfahren initiieren

			selten 1		eher selten 2		eher häufig 3		häufig 4	
	$\bar{x}$	$\sigma$	$\Sigma$	%	$\Sigma$	%	$\Sigma$	%	$\Sigma$	%
Opfer	1.9	3	6	60	1	10	1	10	2	20
Opferberatungs- stelle	2	1.8	4	44.4	1	11.1	4	44.4		
Gewaltberatung	1.6	1.1	3	60	1	20	1	20		
Justizvollzug/ Bewährungshilfe	1.3	1.7	4	66.7	2	33.33				
Swiss RJ-Forum oder AJURES	1	1.3	3	100						
Andere	1.2	2.1	5	83.3	1	16.67				
<b>TOTAL</b>			<b>25</b>		<b>6</b>		<b>6</b>		<b>2</b>	

$\bar{x}$	Arithmetisches Mittel
$\sigma$	Standardabweichung

Tabelle 4: Personen oder Stellen die RJV initiieren (eigene Erhebung)

Aus der Tabelle wird ersichtlich, dass die Opfer ( $\Sigma$ : 1, 10 %), die Gewaltberatung ( $\Sigma$ : 1; 20 %) und die OBS ( $\Sigma$ : 4; 44.4 %) *eher häufig* RJV initiieren (Wert 3). Opfer ( $\Sigma$ : 2; 20 %) initiieren RJV *häufig* (Wert 4). Die Standardabweichung ( $\sigma$ : 3) ist bei ihnen am grössten, entsprechend die hohe Varianz zwischen den Werten *selten* bis *häufig*. *Selten* (Wert 1) ist in allen Optionen mit total 25 Nennungen am meisten vertreten.

Im Bemerkungsfeld dieser Frage werden einmal die Staatsanwaltschaft und einmal therapeutische Fachpersonen erwähnt sowie unterstrichen, dass RJV bei allen Straftaten nur auf Initiative der Opfer initiiert werden sollen. Details sind dem Anhang B zu entnehmen.

- Fragen 15

Im Fragebogen wurde zudem danach gefragt, welche Personen oder Stellen am häufigsten RJV bei anderen Gewalttaten initiieren, um allfällige Abweichungen zur SG aufzuzeigen. Hierzu liegen die Ergebnisse von zehn befragten Personen vor (vgl. Anhang B, Frage 15). Diese sind vergleichbar mit den in Tabelle 4 dargestellten Nennungen.

- Frage 16 und 17

Weiterführend wurden die Aktivitäten der OBS im Zusammenhang mit RJ erhoben, sowohl bei SG als auch bei anderen Gewalttaten. Es liegen aus Frage 16 Ergebnisse zu Aktivitäten bei SG durch die involvierten Stellen und Personen vor. Es waren Mehrfachnennungen möglich

(vgl. Anhang B, Frage 16). Sie basieren auf den Nennungen derselben Personen ( $\Sigma$ : 12), die schon die Fragen 12–15 beantwortet haben. Die Frage 17 (vgl. Anhang B) konzentriert sich auf andere Gewalttaten, wobei insgesamt elf Nennungen ( $\Sigma$ : 11) vorliegen. Im nachfolgenden Diagramm sind die Ergebnisse aus Frage 16 und 17 des Fragebogens zusammen illustriert (vgl. Abbildung 10). Die Illustration enthält aus Gründen der Lesbarkeit keine Prozentangaben; in den Ausführungen zur Illustration und im Fragebogen im Anhang B sind diese enthalten.

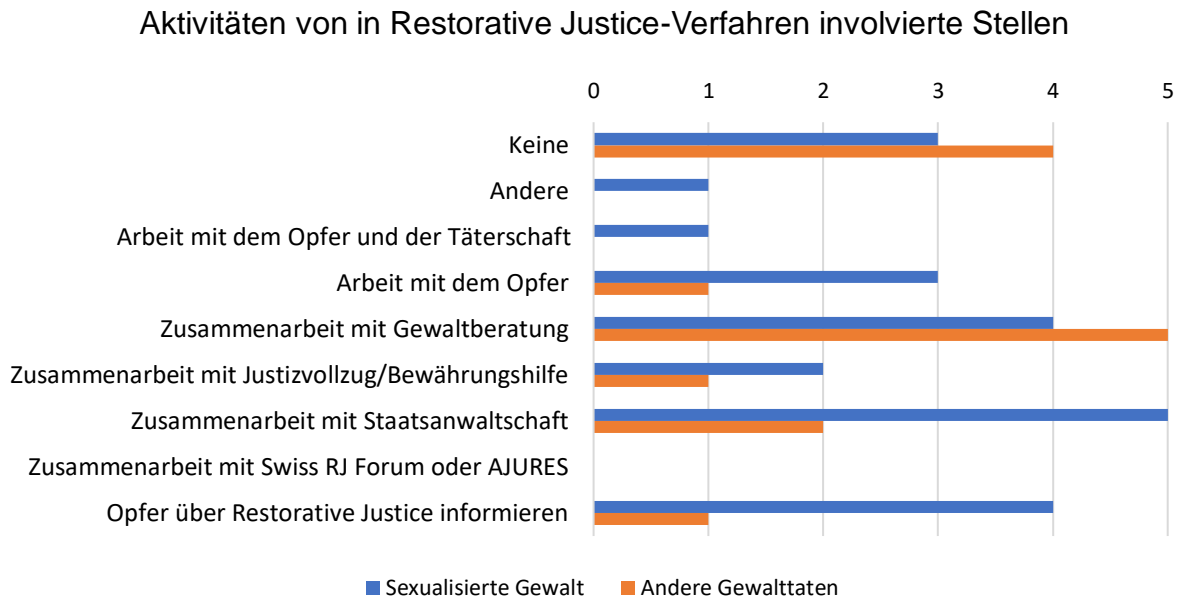


Abbildung 10: Aktivitäten von in RJV involvierte Stellen (eigene Erhebung)

Die OBS, die in RJV involviert sind, arbeiten bei SG hauptsächlich mit der Staatsanwaltschaft ( $\Sigma$ : 5; 21.7 %) sowie mit der Gewaltberatung ( $\Sigma$ : 4; 17.4 %) zusammen. Ausserdem informieren ( $\Sigma$ : 4; 17.4 %) sie die Opfer über RJ. Die OBS, die bei anderen Gewalttaten in RJV involviert sind, arbeiten in erster Linie mit der Gewaltberatung ( $\Sigma$ : 5; 35.7 %) zusammen, aber kaum mit der Staatsanwaltschaft ( $\Sigma$ : 2; 14.3 %). Es fällt auf, dass die OBS weder im Zusammenhang mit SG noch im mit anderen Gewalttaten Berührungspunkte mit dem Swiss RJ Forum oder der AJURES haben. Weiterführende Angaben sind im Anhang B, Fragen 16 und 17, enthalten. Das optionale Bemerkungsfeld von Frage 16 eröffnet:

- «Beratungsprozess Offenlegung ausserhalb des RJ. Wir begleiten vorwiegend die Opfer, die Täter werden nur zum Offenlegungsgespräch eingeladen. Die sehr intensive und zum Teil langjährige Vorbereitung der Opfer ist der Hauptteil beim Angebot. Und die Koordination und Zusammenarbeit mit dem Täterberater» (Frage 16, TNC 6698536).

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die Mehrheit der Befragten nicht in RJV bei SG involviert sind; die wenigen anderen sind mit Opfer-Täter-Dialogen, Restorative Justice-Konferenzen und Kreisprozessen ein- bis viermal pro Jahr in Berührung gekommen. RJV bei SG werden, wenn sie vorkommen, vor allem durch die OBS und durch Opfer initiiert. Die Varianz zwischen seltener und häufiger Initiierung ist bei der Option Opfer am grössten. Zusammengearbeitet wird bei SG überwiegend mit der Staatsanwaltschaft und der Gewaltberatung. Von der Möglichkeit, Opfer von SG über RJ zu informieren, wird Gebrauch gemacht. Insgesamt gestalten sich die Resultate dieser Themengruppe im Zusammenhang mit anderen Gewalttaten ähnlich: Die Gewaltberatung ist präsenter als bei der SG, konkret wird bei anderen Gewalttaten mehr mit ihr zusammengearbeitet.

Es wird zur Themengruppe Bedürfnisse übergegangen. Die Ergebnisse enthalten die Antworten aller 35 Fragebogen-Teilnehmenden.

### 8.3 Themengruppe – Bedürfnisse

Die Themengruppe Bedürfnisse basiert auf vier Fragen des Fragebogens. Es geht darum, wie Fachberatende der OBS die Beachtung der Bedürfnisse von Betroffenen in RJV einschätzen. Die Antworten basieren auf Einfachnennungen.

- Fragen 18 und 19

Im ersten Diagramm werden die jeweiligen Bedürfnisse der Opfer und deren Unterstützungsgemeinschaften in RJV gegenübergestellt. Die vertikale Achse zeigt die Anzahl Nennungen, die horizontale Achse die Variation zwischen den Werten *unwichtig* bis *wichtig*.

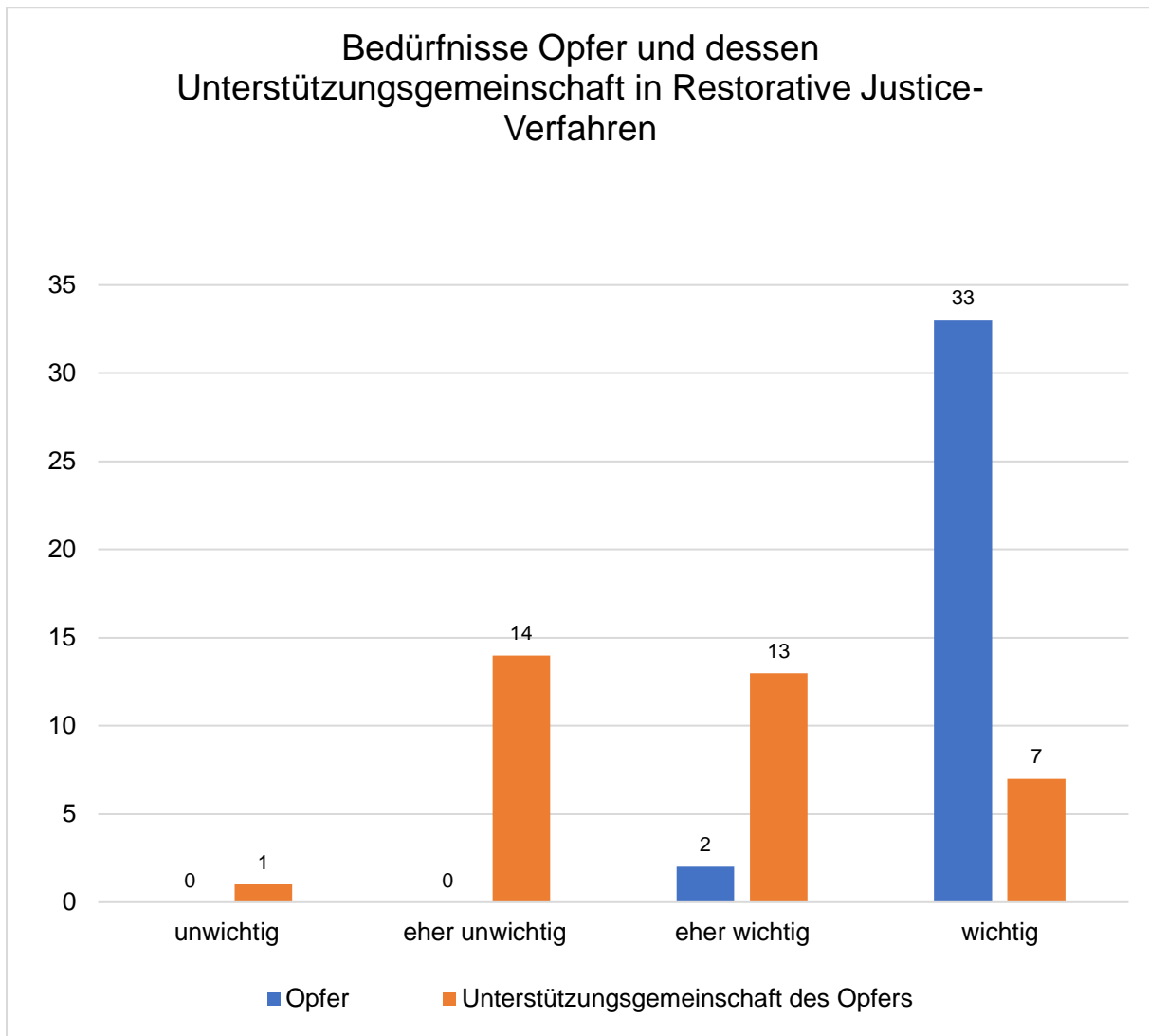


Abbildung 11: Bedürfnisse Opfer und dessen Unterstützungsgemeinschaft in RJV (eigene Erhebung)

Fast ausschliesslich betrachten die Befragten die Bedürfnisse des Opfers als wichtig ( $\Sigma$ : 33; 94.3 %). Die Wichtigkeit der Bedürfnisse der Unterstützungsgemeinschaft des Opfers bei RJV präsentiert sich gespalten: 20 Nennungen schätzen die Bedürfnisse der Unterstützungsgemeinschaft *eher wichtig* ( $\Sigma$ : 13; 37.1 %) oder *wichtig* ( $\Sigma$ : 7; 20 %) ein. 15 Nennungen schätzen sie als *eher unwichtig* ( $\Sigma$ : 14; 40 %) und *unwichtig* ( $\Sigma$ : 1; 2.9 %) ein (vgl. Anhang B, Frage 18; Frage 19).

- Fragen 20 und 21

Diese Fragen beziehen sich auf die Wichtigkeit der Beachtung der Bedürfnisse der Täterschaft und deren Unterstützungsgemeinschaft in RJV. Auch hier sind in der vertikalen Achse die Anzahl Nennungen dargestellt und in der horizontalen Achse die Variation zwischen den Werten *unwichtig* und *wichtig*.



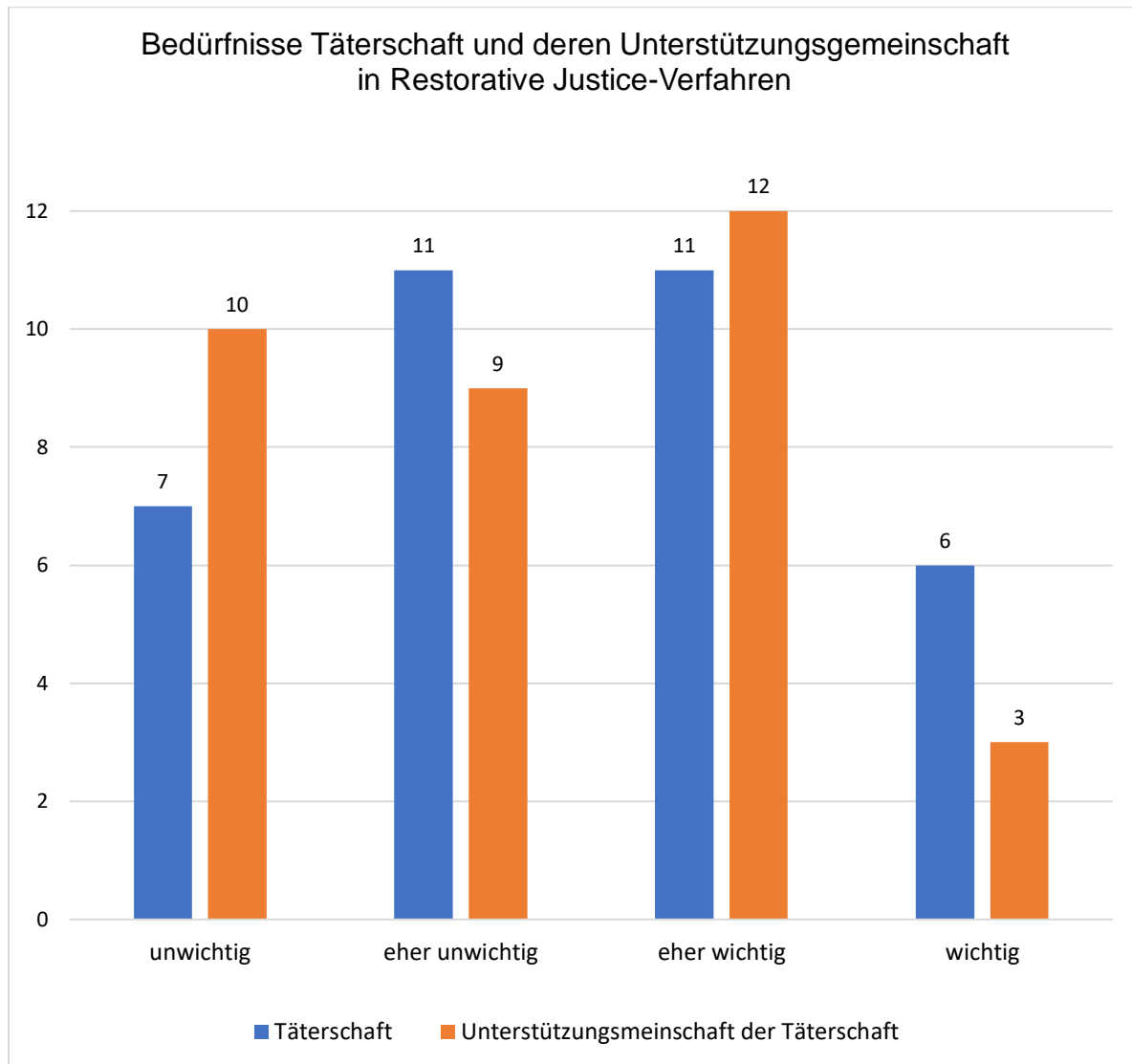


Abbildung 12: Bedürfnisse Täterschaft und deren Unterstützungsgemeinschaft in RJV (eigene Erhebung)

Die Ergebnisse hinsichtlich der Täterschaft präsentieren sich gespalten. Eine Gruppe findet es *wichtig* ( $\Sigma$ : 6; 17.1 %) und *eher wichtig* ( $\Sigma$ : 11; 31.4 %), die Bedürfnisse der Täterschaft in RJV zu beachten. Die andere Gruppe findet dies *unwichtig* ( $\Sigma$ : 7; 20 %) und *eher unwichtig* ( $\Sigma$ : 11; 31.4 %). Die Bedürfnisse der Unterstützungsgemeinschaft der Täterschaft werden gespalten beurteilt: *Unwichtig* und *eher unwichtig* ( $\Sigma$ : 19; 55.9 %) stehen *eher wichtig* und *wichtig* gegenüber ( $\Sigma$ : 15; 44.1 %). Detaillierte Informationen sind in Abbildung 12 sowie im Anhang B, Frage 20 und 21, zu finden.

Zusammenfassend fällt auf, dass die Beachtung der Bedürfnisse des Opfers und dessen Unterstützungsgemeinschaft Priorität hat. Die Beachtung der Bedürfnisse der Täterschaft und deren Unterstützungsgemeinschaft stuft mehr als die Hälfte der Befragten als *unwichtig* oder *eher unwichtig* ein.

In der folgenden Themengruppe werden die Ergebnisse im Zusammenhang mit RJ respektive RJV und Strafverfahren erläutert.

#### 8.4 Themengruppe – Verhältnis Restorative Justice und Strafjustiz

Dieses Kapitel umfasst die Ergebnisse von elf Fragen (Fragen 22–32) im Zusammenhang mit dem Strafverfahren und RJ respektive RJV.

- Frage 22

Zuerst wurde die Meinung erfragt, ob RJ bei SG als Ersatz, als Alternative *oder* Ergänzung oder als Alternative *und* Ergänzung im Vergleich zur Strafjustiz gesehen werden kann (vgl. Anhang B, Frage 22). Zudem wurde die Bemerkungsoption *Anderes* angeboten. Die Ergebnisse gründen auf Einfachnennungen und sind in folgender Abbildung 13 dargestellt.

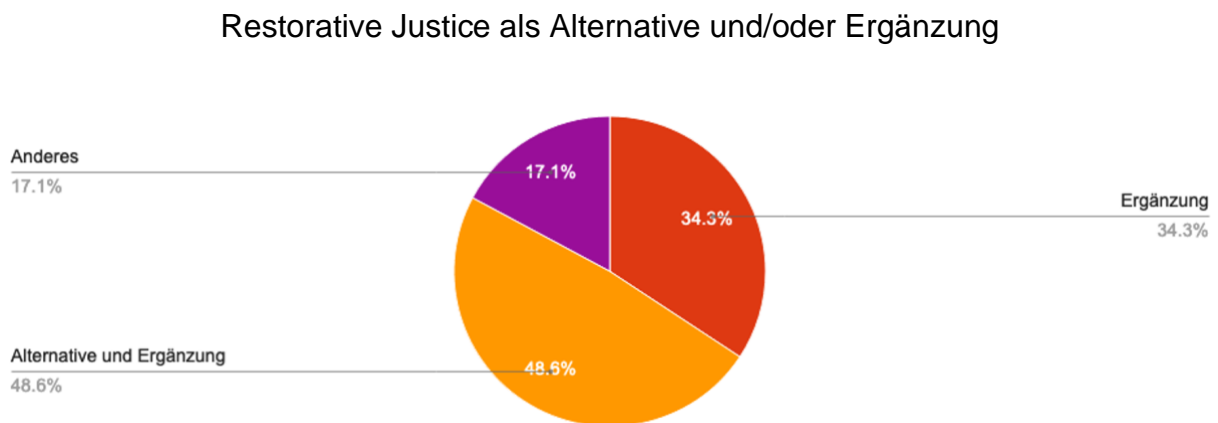


Abbildung 13: RJ als Alternative und/oder Ergänzung (eigene Erhebung)

Fast die Hälfte aller Befragten, ( $\Sigma$ : 17; 48.6 %) vertritt die Ansicht, dass RJ sowohl ergänzend als auch alternativ zur Strafjustiz eingesetzt werden kann. Rund ein Drittel ( $\Sigma$ : 12; 34.3 %) bekunden, dass für sie RJ nur ergänzend zur Strafjustiz eingesetzt werden soll. Die Optionen *Ersatz* sowie *Alternative* wurden nicht gewählt. 17.1 % ( $\Sigma$ : 6) der Befragten haben sich für *Anderes* entschieden. Ihre Meinung gestaltet sich divers. Zwei Personen sind der Ansicht, dass RJ bei SG nicht eingesetzt werden soll, hierbei erklärt eine Person: «Da wir als Opferberatungsstelle Opferparteilich [sic!] arbeiten (. . .) schonmal gar keine Option» (TNC 6690609). Eine weitere Person betrachtet RJ als «im besten Fall vielleicht eine Ergänzung» (TNC 6679737). Drei Personen finden, RJ könne unter bestimmten Voraussetzungen angewendet werden, wie zum Beispiel nach einem Strafverfahren oder unabhängig eines Strafverfahrens, wenn die Tat verjährt ist (vgl. Anhang B, Frage 22).

- Fragen 23 bis 25

Weiterführend nehmen die Befragten Stellung dazu, ob RJV in Fällen von SG bei Official- oder Antragsdelikten geeignet sind, wenn das Tatvorgehen ermittelt und die Täterschaft geständig ist. Zudem äussern sie sich darüber, ob sich RJV besonders bei denjenigen Straftaten gegen die sexuelle Integrität eignet, bei denen die Beweislage spärlich ist (vgl. Anhang B, Fragen 23–25). Im nächsten Säulendiagramm (vgl. Abbildung 14) sind die Ergebnisse der Einfachnennungen aus den Fragen 23 bis 25 illustriert.

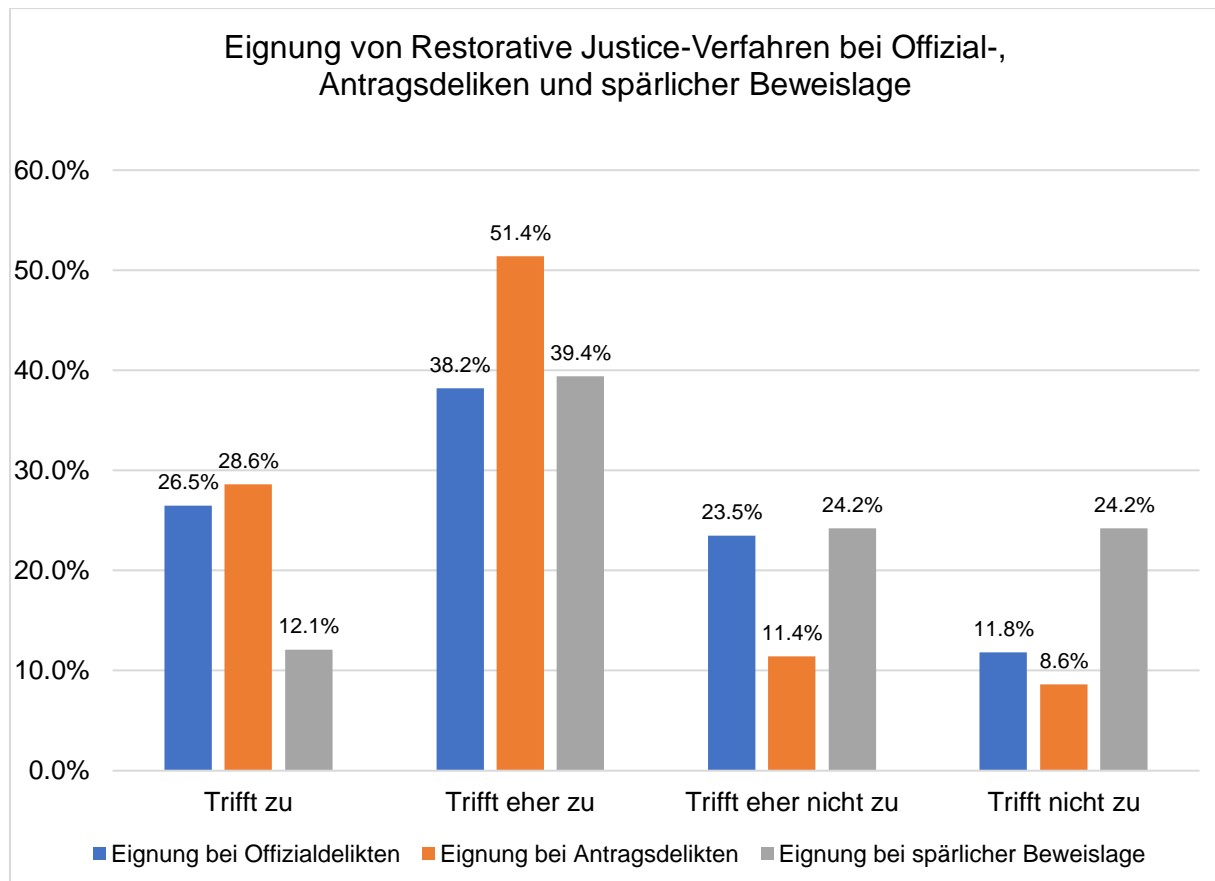


Abbildung 14: Eignung von RJV bei Official-, Antragsdelikten und spärlicher Beweislage (eigene Erhebung)

Es sticht heraus, dass die Eignung von RJV bei Antragsdelikten gegen die sexuelle Integrität am stärksten befürwortet wird. So finden 51.4 % ( $\Sigma$ : 18) der Befragten, dass es eher zutrifft und 28.6 % ( $\Sigma$ : 10), dass es *zutrifft*, dass sich RJV für Antragsdelikte gegen die sexuelle Integrität eignen. Ähnlich verhält es sich bei den Officialdelikten; 38.2 % ( $\Sigma$ : 13) sprechen sich eher für eine Eignung von RJV aus, während 26.5 % ( $\Sigma$ : 9) sich klar für eine Eignung aussprechen. Hinsichtlich der Eignung von RJV bei spärlicher Beweislage präsentieren sich die Ergebnisse weniger einseitig. Eine Eignung bei spärlicher Beweislage sehen nur vier Befragte (12.1 %). Mit dem höchsten Wert geben rund 40% der Personen an, dass die Eignung von RJV bei spärlicher Beweislage *eher zutrifft* ( $\Sigma$ : 13; 39.4 %). Demgegenüber äussern rund

48% der Personen, dass RJV sich in diesem Fall *eher nicht* ( $\Sigma: 8$ , 24.2 %) oder *nicht* ( $\Sigma: 8$ ; 24.2 %) eignen.

- Frage 26

In Frage 26 wird behauptet, RJV seien im Vergleich zu Strafverfahren als leichte Massnahmen gegenüber der Täterschaft anzusehen. Die Teilnehmenden konnten dies via Einfachnennung als *zutreffend*, *eher zutreffend* oder als *nicht zutreffend* bzw. *eher nicht zutreffend* bewerten. Das Resultat präsentiert sich wie folgt (vgl. Abbildung 15):

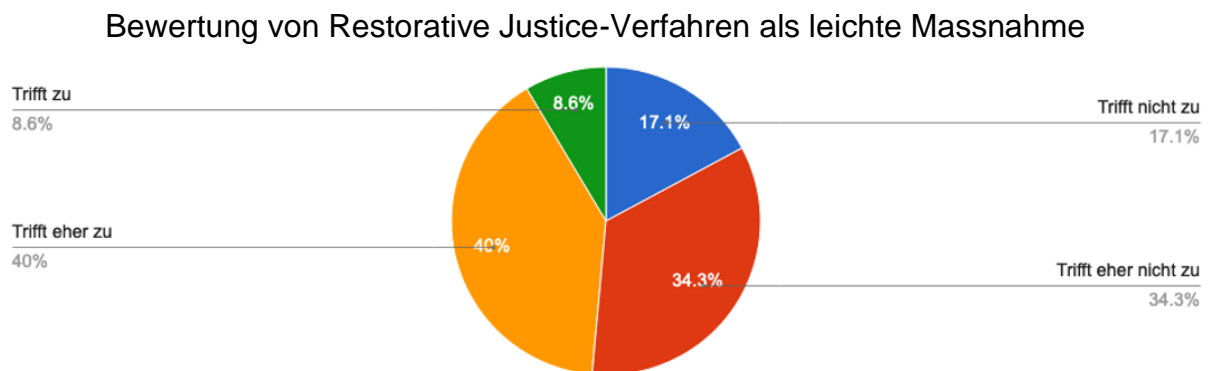


Abbildung 15: Bewertung von RJV als leichte Massnahme (eigene Erhebung)

Die befragten Personen zeigen hierzu eine gespaltene Meinung. 40 % ( $\Sigma: 14$ ) sind der Meinung, dass RJV gegenüber Strafverfahren eher leichte Massnahmen darstellen. Fast gleich viele Nennungen ( $\Sigma: 12$ ; 34.3 %) äussern, dass dies *eher nicht zutrifft*. 17.1 % ( $\Sigma: 6$ ) der Befragten finden, dass RJV keine leichten Massnahmen sind, und 8.6 % ( $\Sigma: 3$ ) schätzen RJV im Vergleich zu Strafverfahren als leichte Massnahmen ein.

- Frage 27

Eine weitere Behauptung im Fragebogen erhebt, ob RJV die Bedeutung der Strafe bei SG abschaffen. Die Teilnehmenden konnten dies via Einfachnennung als *trifft zu*, *trifft eher zu* oder als *trifft nicht zu* bzw. *trifft eher nicht zu* bewerten. Das Diagramm (vgl. Abbildung 16) zeigt folgendes Bild:

### Abschaffung der Bedeutung der Strafe durch Restorative Justice-Verfahren

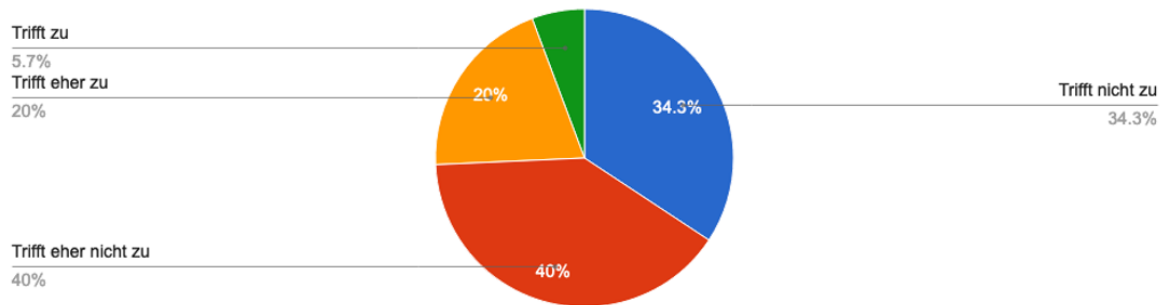


Abbildung 16: Abschaffung der Bedeutung der Strafe durch RJV (eigene Erhebung)

Die Antworten widerspiegeln klar die Meinung, dass RJV die Bedeutung der Strafe bei SG *nicht* ( $\Sigma$ : 12; 34.3 %) oder *eher nicht* ( $\Sigma$ : 14; 40 %) abschaffen. Ein Fünftel ( $\Sigma$ : 7; 20 %) stimmt der Behauptung *eher zu* und 5.7 % ( $\Sigma$ : 2) Personen stimmen *zu*.

- Frage 28

Als nächstes erhebt die Frage 28 (vgl. Anhang B), ob RJV bei SG grundsätzlich anwendbar sind, solange alle Beteiligten die Voraussetzungen für die Teilnahme erfüllen und diese freiwillig erfolgt. Die folgenden Voraussetzungen wurden im Fragebogen detailliert aufgeführt und sind als wichtige Aspekte für die Teilnahme an Restorative Justice-Verfahren bei sexualisierter Gewalt zu betrachten (vgl. Kap. 4.9.4). Es ist jedoch zu beachten, dass weitere relevante Voraussetzungen existieren können, die je nach Kontext und individuellen Gegebenheiten berücksichtigt werden sollen, weshalb die Auflistung nicht abschliessend ist:

- stabile psychische Verfassung
- echtes Interesse an der Minimierung des Schadens
- respektvoller Umgang
- realistische Erwartung
- Neutralität und professionelle Ausbildung der Moderation
- Sicherheitsgefühl
- vertraulicher Umgang mit den Daten

Pro Person ist eine Nennung verzeichnet. Die Verteilung der Nennungen ist in Abbildung 17 dargestellt.

### Anwendbarkeit von Restorative Justice-Verfahren bei sexualisierter Gewalt unter Voraussetzungen und Freiwilligkeit

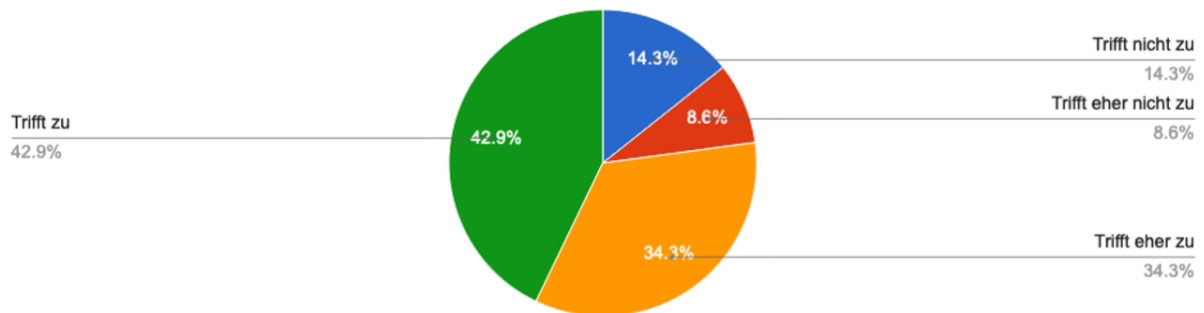


Abbildung 17: Anwendbarkeit von RJV bei SG unter Voraussetzungen und Freiwilligkeit (eigene Erhebung)

Die Mehrheit der befragten Personen vertritt die Ansicht, dass RJV grundsätzlich bei SG anwendbar sein sollen, solange alle Beteiligten die Voraussetzungen für die Teilnahme erfüllen und diese freiwillig erfolgt. So begrüßen 42.9 % ( $\Sigma$ : 15) diese Behauptung eindeutig mit *trifft zu* und 34.3 % ( $\Sigma$ : 12) mit *trifft eher zu*. Fünf Nennungen, 14.3 %, sind in der Rubrik *trifft nicht zu* und drei Nennungen (8.6 %) in der Rubrik *trifft eher nicht zu* enthalten.

- Frage 29

Bezüglich der Meinung zum Zeitpunkt des Einsatzes von RJV wird erhoben, ob die Durchführung von RJV bei SG ohne, vor, während oder nach dem Strafverfahren geeignet ist (vgl. Anhang B, Frage 29). Zudem konnten die Voten *zu jedem Zeitpunkt* und *zu keinem Zeitpunkt* abgegeben werden. Aufgrund dieser Ausgestaltung konnten Mehrfachnennungen abgegeben werden. Nachfolgend erläutert das Balkendiagramm die Ergebnisse:



Abbildung 18: Geeigneter Zeitpunkt für RJV (eigene Erhebung)

Die überwiegende Mehrheit der befragten Personen ( $\Sigma$ : 23; 41.1 %) findet, dass RJV bei SG nach dem Strafverfahren durchgeführt werden sollen. Fast die Hälfte ( $\Sigma$ : 15; 26.8 %) ziehen RJV bei SG ohne Strafverfahren in Betracht. 14.3 % ( $\Sigma$ : 8) finden jeden Zeitpunkt geeignet für RJV. Die Option *während dem Strafverfahren* enthält sieben Nennungen (12.5 %). Die Details sind im Anhang B, Frage 29, ersichtlich.

- Frage 30

Im Anschluss zum geeigneten Zeitpunkt für die Durchführung von RJV interessiert, für welche Straftaten gegen die sexuelle Integrität RJV grundsätzlich geeignet erscheinen. Es waren Mehrfachnennungen im Fragebogen möglich. Die im Fragebogen erwähnten Straftatbestände der sexuellen Handlungen mit Kindern und derjenigen mit Abhängigen wurden mit der Bemerkung «Beratung beim erwachsenen Opfer» (vgl. Anhang B; Frage 30) versehen. Neben der Auswahl von Straftatbeständen wurde die Möglichkeit eröffnet, sich für *keine* oder *andere* Deliktkategorien zu entscheiden. Letztere Wahl wurde in Verbindung mit einem Bemerkungsfeld gebracht, damit individuelle Meinungen festgehalten werden konnten. Das Bemerkungsfeld stand auch den anderen Befragten offen. Die Nennungen (vgl. Anhang B, Frage 30) werden in Abbildung 19 dargestellt und danach erläutert.

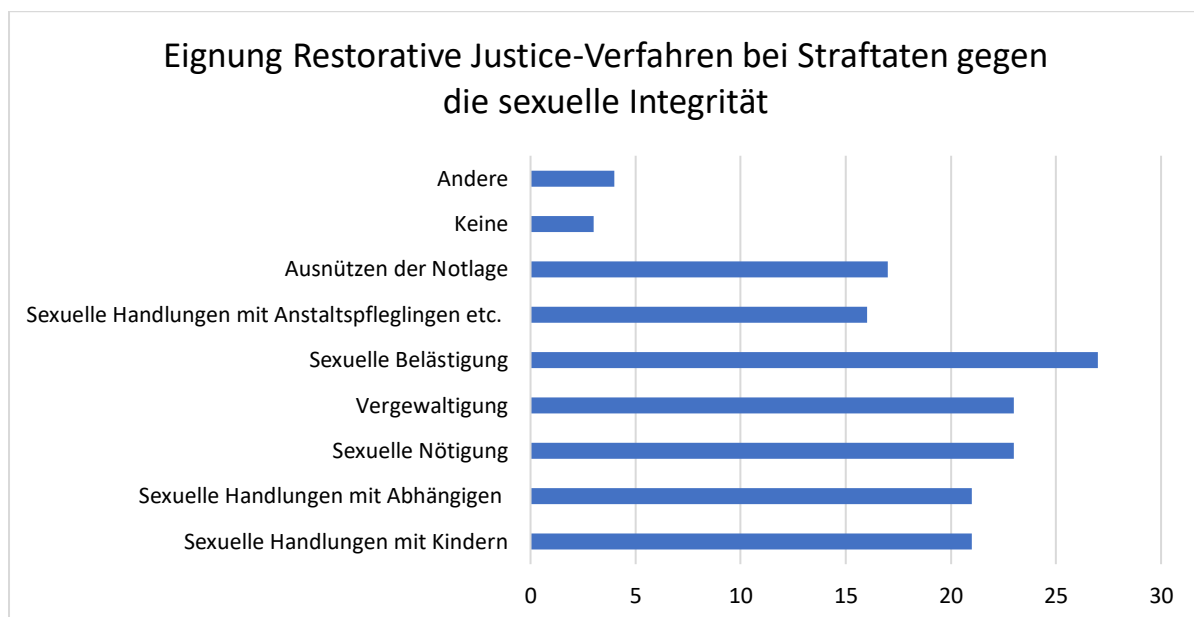


Abbildung 19: Eignung RJV bei Straftaten gegen die sexuelle Integrität (eigene Erhebung)

Die meisten Nennungen ( $\Sigma$ : 27; 17.4 %) verzeichnet die sexuelle Belästigung, gefolgt von den Nennungen zur sexuellen Nötigung und Vergewaltigung, diese liegen gleichauf ( $\Sigma$ : 23; 14.8). Auch sexuelle Handlungen mit Kindern und solche mit Abhängigen werden mit je 21 Nennungen (13.5 %) als geeignet für RJV befunden, sofern sie im Zusammenhang mit erwachsenen Opfern durchgeführt werden. Fünf Befragte haben das Bemerkungsfeld genutzt.

Zusammenfassend kann die Frage nach der Eignung von RJV bei Straftaten gegen die sexuelle Integrität aufgrund individueller Faktoren nicht eindeutig beantwortet werden. Weitergehende Bemerkungen lauten wie folgt:

- «Sofern verjährt» (TNC 6691292).
  - «Ich finde, man muss extrem vorsichtig mit RJ sein (. ...). Nie und nimmer während dem STV [Anmerkung: Strafverfahren]. Keine Eile, sondern klar überlegt!» (TNC 6689958).
  - «Meiner Meinung nach spielt der Straftatbestand eine untergeordnete Rolle (. ...). Was das Ziel, die Befürchtungen des Opfers sind. Davon sollte die Geeignetheit abhängig gemacht werden» (TNC 6694247).
- Frage 31

Darauf aufbauend ermittelt die Frage 31 die Geeignetheit von RJV bei SG im innerfamiliären Kreis oder dem nahen Beziehungsumfeld. Mittels Einfachnennung konnte hierzu *Ja*, *Nein* oder *Unentschieden* gewählt werden, wie folgendes Diagramm (vgl. Abbildung 20) zeigt:

Eignung Restorative Justice-Verfahren innerfamiliärer Kreis/nahes Beziehungsumfeld

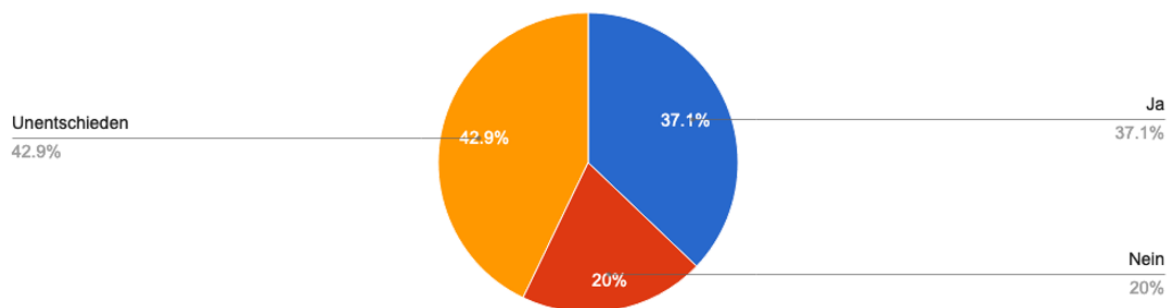


Abbildung 20: Eignung RJV innerfamiliärer Kreis/nahes Beziehungsumfeld (eigene Erhebung)

37.1 % ( $\Sigma$ : 13) befürworten die Eignung von RJ-Verfahren im innerfamiliären Kreis oder nahen Beziehungsumfeld, 20 % ( $\Sigma$ : 7) sprechen sich dagegen aus. Der grösste Anteil mit 42.9 % ( $\Sigma$ : 15) bezieht keine Stellung.

Die Bemerkungen gestalten sich ähnlich wie in Frage 30, eine Person verweist auf ihre Antwort in Frage 30:

- «Ich kann mich nur wiederholen: Erst nach einem STV [Anmerkung: Strafverfahren] und (. ...) Retraumatisierung etc. Wir Professionellen dürfen es sich nicht zu einfach machen!!» (TNC 6689958).
- «Ist abhängig von der Stabilität des oder der Opfer» (TNC 6692788).



- «Habe noch zu wenig Vorstellungen (. ...) Der Wunsch des Opfers kann durchaus da sein» (TNC 6709834).

Insgesamt betonen die Befragten, dass der Wille des Opfers beachtet und im Einzelfall entschieden werden muss. Dabei ist das Verhältnis von RJ zum Strafverfahren zu berücksichtigen.

- Frage 32

Die letzte Frage dieser Themengruppe (vgl. Anhang B, Frage 32) richtet sich auf die Erhebung wichtiger Gründe gegen die Initiierung von RJV bei SG aus. Es waren optional sechs Gründe in Form von Mehrfachnennungen möglich. Die befragten Personen wurden aufgefordert, mindestens drei Gründe nach deren Wichtigkeit zu bewerten. Auch hier bot ein Bemerkungsfeld die Möglichkeit Kommentare anzubringen. Die nachfolgende Matrix (vgl. Tabelle 5) erläutert die Verteilung der Antworten. Die Horizontale zeigt die Rubriken *wichtig* mit dem höchsten Wert (4) bis *unwichtig* mit dem niedrigsten Wert (1). In einer separaten Spalte sind der durchschnittliche Wert ( $\emptyset$ ) und die Summe ( $\Sigma$ ) der Nennungen der entsprechenden Option festgehalten. Je näher der Durchschnitt sich dem Wert 4 nähert, desto mehr wird die entsprechende Option von den Befragten gewichtet:

Gründe gegen die Initiierung von Restorative Justice-Verfahren

	$\emptyset$	unwichtig 1	eher unwichtig 2	eher wichtig 3	wichtig 4
Psychische Erkrankungen	$\emptyset$ : 3.4 $\Sigma$ : 33	2 6.1 %	3 9.1 %	8 24.2 %	20 60.6 %
Schwere Gewalt	$\emptyset$ : 2.9 $\Sigma$ : 31	5 16.1 %	5 16.1 %	8 25.8 %	13 41.9 %
Kulturunterschiede	$\emptyset$ : 2.3 $\Sigma$ : 29	6 20.7 %	12 41.4 %	6 20.7 %	5 17.2 %
Machtgefälle zwischen Opfer und Täter:in	$\emptyset$ : 3.6 $\Sigma$ : 31		2 6.5 %	8 25.8 %	21 67.7 %
Strafverfahren ist wirksamer	$\emptyset$ : 2.5 $\Sigma$ : 25	7 28 %	5 20 %	6 24 %	7 28 %
Wenn eine Partei das Verfahren ablehnt	$\emptyset$ : 3.9 $\Sigma$ : 34	1 2.9 %		2 5.9 %	31 91.9 %

Tabelle 5: Gründe gegen die Initiierung von RJV (eigene Erhebung)

Die Ablehnung eines RJV durch eine Partei ist laut den Befragten der wichtigste Grund gegen eine Initiierung von RJV bei SG ( $\Sigma$ : 34;  $\emptyset$ : 3.9), wovon sich 31 Nennungen in der Rubrik *wichtig* (91.9 %) befinden. Die befragten Personen nennen das Machtgefälle zwischen Opfer und Täterschaft als einen weiteren *wichtigen* Grund ( $\Sigma$ : 31;  $\emptyset$ : 3.6) kein RJV zu initiieren. Auch hier findet sich eine hohe Anzahl der Nennungen ( $\Sigma$ : 21; 67.7 %) in der Rubrik *wichtig*. Fast gleich gewichtet werden die psychischen Erkrankungen mit 20 Nennungen (60.6 %) in der Rubrik *wichtig* und total 33 Nennungen ( $\emptyset$ : 3.4). Schwere Gewalt ( $\Sigma$ : 31;  $\emptyset$ : 2.9) wird nicht als vorrangiger Grund gegen die Initiierung von RJV erachtet. Die Meinungen sind gespalten hinsichtlich der Frage, ob wegen der Wirksamkeit von Strafverfahren keine RJV initiiert werden sollen. Die detaillierten Aussagen sind im Anhang B, Frage 32, einsehbar. Die Bemerkungsoption hält erneut den Aspekt der Einzelbeurteilung ( $\Sigma$ : 1) sowie der Freiwilligkeit für Opfer in RJV ( $\Sigma$ : 3) fest.

Zusammenfassend gibt es Parallelen zwischen den Bemerkungsoptionen und den Ergebnissen in den Diagrammen in dieser Themengruppe. Es gibt eine Spaltung bezüglich der Frage, ob ein RJV gegenüber einem Strafverfahren eine leichte Massnahme für die Täterschaft darstellt (vgl. Abbildung 15) sowie darüber, ob RJV auch bei spärlicher Beweislage (vgl. Abbildung 14) geeignet sind. Uneins präsentieren sich die Ergebnisse auch zur Frage, ob RJV bei innerfamiliären Delikten oder im nahen Beziehungsumfeld geeignet sind. Die Hälfte der Befragten ist unentschieden, die andere Hälfte befürwortet diese Aussage (vgl. Abbildung 20). Die Mehrheit befindet RJV sowohl als eine Alternative als auch eine Ergänzung zum Strafverfahren, vor allem bei Antragsdelikten und wenn bestimmte Voraussetzungen eingehalten werden (vgl. Abbildung 13; Abbildung 14; Abbildung 17). Voraussetzungen sind unter anderem eine gute Eignungs- und Interessensabklärung sowie die Einhaltung bestimmter Standards (vgl. Abbildung 17). Die überwiegende Mehrheit der Befragten findet, dass RJV nach Strafverfahren durchgeführt werden sollen (vgl. Abbildung 18), wenn es für die Parteien freiwillig ist – dies wird in Abbildung 17 erwähnt.

Nach den Ergebnissen zu RJV im Zusammenhang mit Strafverfahren erfolgt eine vertiefte Auseinandersetzung, indem auf die Chancen und Herausforderungen von RJ im Kontext der OBS im Zusammenhang mit SG dargestellt werden.

### **8.5 Themengruppe – Chancen und Herausforderungen**

Dieses Kapitel beinhaltet die Fragen 33–36 des Fragebogens.

- Frage 33

Die erste Frage dieser Themengruppe ruft die Meinungen zu den Chancen von RJV für Opfer SG ab. In der ersten Spalte sind Chancen aufgelistet, in der ersten Zeile befinden sich die Optionen *wichtig* (Wert 4) bis *unwichtig* (Wert 1). Die Personen wurden aufgefordert, mindestens drei Chancen zu nennen. Mehrfachnennungen waren möglich. Im Bemerkungsfeld wurden Kommentare eingefügt. Die nachfolgende Matrix erläutert die Verteilung der Antworten. Sie ist nach denselben Kriterien zu lesen wie die Matrix in Kapitel 8.4 (vgl. Tabelle 5).

Chancen von Restorative Justice-Verfahren für die Opfer

	Ø	unwichtig 1	eher unwichtig 2	eher wichtig 3	wichtig 4
Sichtweise und Auswirkungen der Tat erklären und Fragen stellen können	Ø: 3.5 Σ: 32	2 6.3 %	1 3.1 %	7 21.9 %	22 68.8 %
Gefühl der Wiedergutmachung durch die Täterschaft erhalten	Ø: 3.4 Σ: 31	2 6.5 %	1 3.2 %	11 35.5 %	17 54.8 %
Gefühl von Gerechtigkeit erlangen	Ø: 3.4 Σ: 31	2 6.5 %	2 6.5 %	10 32.3 %	17 54.8 %
Trauma verarbeiten und Closure (Tat und deren Konsequenzen abschliessen können)	Ø: 3.5 Σ: 30	2 6.7 %	2 6.7 %	6 20 %	20 66.7 %
Sicherheit gewinnen, Angst vor weiteren Verbrechen verringern	Ø: 3.4 Σ: 27	2 7.4 %	1 3.7 %	8 29.6 %	16 59.3 %
Familienversöhnung	Ø: 2.5 Σ: 26	4 15.4 %	9 34.6 %	10 38.5 %	3 11.5 %

Tabelle 6: Chancen von RJV für die Opfer (eigene Erhebung)

Fünf von sechs Chancen von RJV bei SG sind als überwiegend wichtig bewertet. Der jeweilige Durchschnittswert weicht minimal ab. Wenn von einer Rangfolge gesprochen werden kann, so sind die meisten Nennungen (Σ: 32; Ø: 3.6) in der ersten Zeile zu finden. 68.8 % (Σ: 22) finden es *wichtig*, dass Opfer ihre Sichtweise und die Auswirkungen der Tat erklären sowie Fragen stellen können. Die Chance, das Trauma verarbeiten zu können und abzuschliessen, erscheint mit insgesamt 30 Nennungen (Ø: 3.5) ebenfalls als *wichtig* (Σ: 20; 66.7 %). Fast gleichauf liegt die Option: gewinnen von Sicherheit und die Verringerung der Angst vor weiteren Verbrechen, ausgewiesen durch 27 Nennungen (Ø: 3.4). Die Meinung zur Chance der Familienversöhnung

fällt zwischen den jeweiligen Werten von *unwichtig* ( $\Sigma$ : 4; 15.4 %) bis *wichtig* ( $\Sigma$ : 3; 11.5 %) breit verteilt aus.

Die Bemerkungsoption enthält Kommentare. Zusammenfassend wird die Chance der Selbstermächtigung der Opfer angeführt. Zwei Personen äussern Unsicherheit, einmal hinsichtlich der Trauma-Verarbeitung und einmal präzisiert: «Ich weiss nicht (. ...) Ich fürchte allerdings, dass zuviel auf vermeindliche [sic!] Versöhnung geht, besonders bei HG [Anmerkung: Häusliche Gewalt]» (TNC 6689958). Jemand lehnt die Chancen von RJV kategorisch ab. Die detaillierten Ergebnisse sind im Anhang B, Frage 33, zu finden.

- Frage 34

Nach den Ergebnissen zu den Chancen der Opfer von SG folgen die Ergebnisse zu den Herausforderungen bei der Teilnahme an RJV. Sie werden in einer Matrix analog den Kriterien der vorhergehenden Matrix (vgl. Tabelle 5; Kapitel 8.4) festgehalten. Wie schon in der letzten Frage mussten die Befragten mindestens drei Optionen mittels Mehrfachnennungen bewerten. Ein Bemerkungsfeld eröffnet die Kommentare. Tabelle 7 präsentiert sich folgendermassen:

#### Herausforderungen von Restorative Justice-Verfahren für die Opfer

	$\emptyset$	unwichtig 1	eher unwichtig 2	eher wichtig 3	wichtig 4
Gefährdung der Opfer durch mangelnde Standardisierung des RJ-Verfahrens	$\emptyset$ : 3.7 $\Sigma$ : 31		1 3.2 %	8 25.8 %	22 71 %
Manipulation der Opfer durch die Täterschaft	$\emptyset$ : 3.7 $\Sigma$ : 31		2 6.5 %	6 19.4 %	23 74.2 %
Retraumatisierung der Opfer	$\emptyset$ : 3.9 $\Sigma$ : 34		1 2.9 %	3 8.8 %	30 88.2 %
Entstehung von Loyalitäts-Konflikten (familiärer Kontext)	$\emptyset$ : 3.7 $\Sigma$ : 30		1 3.3 %	6 20 %	23 76.7 %
Trivialisierung der Straftat	$\emptyset$ : 3.5 $\Sigma$ : 30	2 6.7 %	1 3.3 %	8 26.7 %	19 63.3 %
SG wird zur Privatsache	$\emptyset$ : 3.2 $\Sigma$ : 26	1 3.9 %	5 19.2 %	8 30.8 %	12 46.2 %
Tat liegt zu weit zurück in der Vergangenheit	$\emptyset$ : 2.3 $\Sigma$ : 27	10 37.1 %	7 25.9 %	3 11.1 %	7 25.9 %

Tabelle 7: Herausforderungen von RJV für die OBS (eigene Erhebung)

Die wichtigste Herausforderung bei einer Teilnahme an RJV sehen die befragten Personen in der Gefahr der Retraumatisierung der Opfer ( $\Sigma$ : 34;  $\emptyset$ : 3.9). 30 Nennungen (88.2 %) befinden sich in der Rubrik *wichtig*. Dicht an diesen Wert folgt die Herausforderung, dass bei RJV im familiären Kontext Loyalitätskonflikte entstehen können ( $\Sigma$ : 23; 76.7 %), bei total 30

Nennungen in dieser Zeile ( $\emptyset$ : 3.7). Der Herausforderung, dass die Täterschaft das Opfer manipulieren könnte ( $\Sigma$ : 31;  $\emptyset$ : 3.7), und die Gefährdung des Opfers aufgrund mangelnder Standardisierung des RJV ( $\Sigma$ : 31;  $\emptyset$ : 3.7) werden hohe Anteile an Wichtigkeit beigemessen ( $\Sigma$ : 23; 74.2 %;  $\Sigma$ : 2; 71 %;). Eine Straftat, die in der Vergangenheit liegt, erachten die Befragten nicht als Herausforderung. Die präzisen Zahlen zu den Ergebnissen sind im Anhang B, Frage 34, ausgeführt. Folgende Kommentare verlauten:

- «Dies alles sind die wichtigsten Gründe, um auf diese Methode zu verzichten» (TNC 6679737).
- «Beurteilung hierfür ist immer individuell und vom Opfer zu entscheiden, wichtig ist alles und zutreffen kann alles» (TNC 6694247).

Es wird einerseits eine kategorische Ablehnung von RJV vertreten, andererseits wird auf die Wichtigkeit des individuellen Kontextes hingewiesen.

Vor dem Hintergrund dieser Arbeit zielen die Ergebnisse auch auf die Chancen und Herausforderungen von OBS im Zusammenhang mit SG in RJV. Sie sind im Fragebogen unter der Frage 35 und 36 enthalten.

- Frage 35

Nachfolgend ist eine Matrix mit den Ergebnissen zu den Chancen gemäss den OBS zu sehen. Die erwähnte Matrix ist analog zu den Kriterien in Tabelle 5 (vgl. Kapitel 8.4) zu lesen. Es waren Mehrfachnennungen und Kommentare möglich (vgl. Tabelle 8):

#### Chancen von Restorative Justice-Verfahren für die Opferberatungsstellen

	$\emptyset$	unwichtig 1	eher unwichtig 2	eher wichtig 3	wichtig 4
Erweiterung des Wissens- und Handlungsrepertoires	$\emptyset$ : 3.4 $\Sigma$ : 34	1 2.9 %	1 2.9 %	15 44.1 %	17 50 %
Förderung inter- und intra-disziplinärer Zusammenarbeit (z.B. Gewaltberatung)	$\emptyset$ : 3.2 $\Sigma$ : 32	1 3.1 %	4 12.5 %	14 43.8 %	13 40.6 %
Angebotserweiterung: Steigende Nachfrage decken	$\emptyset$ : 2.9 $\Sigma$ : 30	2 6.7 %	7 23.3 %	12 40 %	9 30 %

Beratungsbeziehung zwischen Opfer und Fachperson der Opferhilfe wird gestärkt	Ø: 2.8 Σ: 31	5 16.1 %	6 19.4 %	10 32.3 %	10 32.3 %
---	-----------------	-------------	-------------	--------------	--------------

Tabelle 8: Chancen von RJV für die OBS (eigene Erhebung)

Ausgehend von der Gesamtzahl der Nennungen ( $\Sigma$ ) sowie deren Durchschnittswert ( $\emptyset$ ) der jeweiligen Chance, ist die «Erweiterung des Wissens- und Handlungsrepertoires» am wichtigsten ( $\Sigma$ : 34;  $\emptyset$ : 3.4). An zweiter Stelle der Chancen für die OBS befindet sich die Förderung der intra- und interdisziplinären Zusammenarbeit ( $\Sigma$ : 32;  $\emptyset$ : 3.2). Es folgt die Chance «Angebotserweiterung, um die steigende Nachfrage zu decken» ( $\Sigma$ : 30;  $\emptyset$ : 2.9) und die «Beratungsbeziehung zwischen Opfer und Fachperson der OBS wird gestärkt» ( $\Sigma$ : 31;  $\emptyset$ : 2.8). Bei der letztgenannten Chance fallen fünf Nennungen (16.1 %) sogar in die Spalte *unwichtig*.

- Frage 36

Wie eben angekündigt, sind die Ergebnisse zu Herausforderungen der OBS im Zusammenhang mit RJV bei SG ebenfalls festgehalten (vgl. Anhang B, Frage 36). Sie sind auch in einer Matrix zusammengestellt, wobei die Kriterien für die Interpretation mit denjenigen der Tabelle 5 (vgl. Kap. 8.4) übereinstimmen. Im Bemerkungsfeld sind Kommentare enthalten. Es erfolgen zuerst Ausführungen zur Matrix und danach zum Bemerkungsfeld (vgl. Tabelle 9).

### Herausforderungen von Restorative Justice-Verfahren für die Opferberatungsstellen

	Ø	unwichtig 1	eher unwichtig 2	eher wichtig 3	wichtig 4
Gefahr des Verlustes der Parteilichkeit dem Opfer gegenüber	Ø: 3.1 Σ: 32	3 9.4 %	6 18.8 %	7 21.9 %	16 50 %
Instrumentalisierung der Opferberatungsstelle durch die Strafbehörden	Ø: 3.1 Σ: 33	5 15.2 %	4 12.1 %	7 21.2 %	17 51.5 %
Mögliche Gefährdung der Beratungsperson	Ø: 2.4 Σ: 27	7 25.9 %	7 25.9 %	9 33.3 %	4 14.8 %
Anpassung der rechtlichen Rahmenbedingungen und Richtlinien	Ø: 3.1 Σ: 27	3 11.1 %	4 14.8 %	8 29.6 %	12 44.4 %
Erforderliche Weiterbildung der Fachpersonen	Ø: 3.7 Σ: 29	1 3.1 %	1 3.5 %	4 13.8 %	23 79.3 %
Fehlende finanzielle Ressourcen	Ø: 3.2 Σ: 27	2 7.4 %	3 11.1 %	9 33.3 %	13 48.2 %

Fehlende zeitliche Ressourcen	Ø: 3.4 Σ: 30	1 3.3 %	4 13.3 %	8 26.7 %	17 56.7 %
-------------------------------	-----------------	------------	-------------	-------------	--------------

Tabelle 9: Herausforderungen von RJV für die OBS (eigene Erhebung)

Die Weiterbildung der Fachpersonen wird als wichtigste Herausforderung bezeichnet ( $\Sigma$ : 29;  $\emptyset$ : 3.7). Es schliesst die zweite und dritte wichtige Herausforderung an, nämlich die fehlenden sowohl zeitlichen ( $\Sigma$ : 30;  $\emptyset$ : 3.4) als auch finanziellen Ressourcen ( $\Sigma$ : 27;  $\emptyset$ : 3.22). Weiter konnte die Gefahr des Verlustes der Parteilichkeit dem Opfer gegenüber ( $\Sigma$ : 32;  $\emptyset$ : 3.1) sowie die Herausforderung, dass die OBS durch die Strafbehörden instrumentalisiert ( $\Sigma$ : 33;  $\emptyset$ : 3.09) werden könnte, identifiziert werden. Einen ähnlichen Wert zeigt die Herausforderung der Anpassung der rechtlichen Rahmenbedingungen und Richtlinien ( $\Sigma$ : 27;  $\emptyset$ : 3.1). Die Antworten zu «mögliche Gefährdung der Beratungspersonen» ( $\Sigma$ : 27;  $\emptyset$ : 2.4) liegen zwischen den Werten *unwichtig* ( $\Sigma$ : 7; 25.9 %) und *wichtig* ( $\Sigma$ : 4; 14.8 %) breit gefächert, wobei doch neun Nennungen diesen Aspekt als *eher wichtig* bewerten (33.3 %). Eine Person äussert sich im Bemerkungsfeld, dass die Involvierung von OBS in RJV aufgrund des aktuellen OHG nicht möglich ist. Damit endet die Themengruppe der Chancen und Herausforderungen.

Zusammenfassend sehen die Befragten sowohl Chancen als auch Herausforderungen für Opfer und die OBS im Zusammenhang mit RJV bei SG. Die Befragten schätzen die Chancen für die Opfer insgesamt als *wichtig* oder *eher wichtig* ein. Einzig bei der Option der Chance der Familienversöhnung gibt es eine gespaltene Meinung. Ergänzend greift eine Person in den Kommentaren den Begriff der Versöhnung wieder auf und appelliert, dass diese nicht vermeintlich geschehen soll (vgl. Frage 33). Das Bild um die Herausforderungen für Opfer präsentiert sich ebenfalls deutlich, weil die Nennungen fast alle in die Optionen *eher wichtig* und *wichtig* fallen (vgl. Tabelle 7). Bei den Chancen der OBS neigen die Nennungen zum Wert *wichtig* (vgl. Tabelle 8). Bei den Herausforderungen für die OBS ist das ebenfalls so, jedoch wird die mögliche Gefährdung der Beratungspersonen unterschiedlich beurteilt (vgl. Tabelle 9). Im nächsten Kapitel wird die Themengruppe Perspektiven dargestellt.

## 8.6 Themengruppe – Perspektiven

Diese Themengruppe umfasst die Ergebnisse zur möglichen Mitwirkung bei RJV und Einschätzungen zur Eignung von spezifischen RJV bei SG. Es zielt eine Frage darauf ab, in welchen Phasen sich die Befragten eine Mitwirkung vorstellen können. Den Abschluss bildet die Frage nach der Bereitschaft, eine Weiterbildung in RJ zu besuchen. Es liegen die Ergebnisse aus den Fragen 37–40 im Fragebogen vor (vgl. Anhang B).

- Frage 37

Das erste Diagramm dieser Themengruppe zeigt, inwiefern die befragten Personen bereit sind an RJV mitzuwirken. Die Ergebnisse basieren auf Einmalnennungen. Den Personen mit der Wahl *unentschieden* stand die Begründung im Bemerkungsfeld offen.

### Bereitschaft zur Mitwirkung in Restorative Justice-Verfahren bei sexualisierter Gewalt

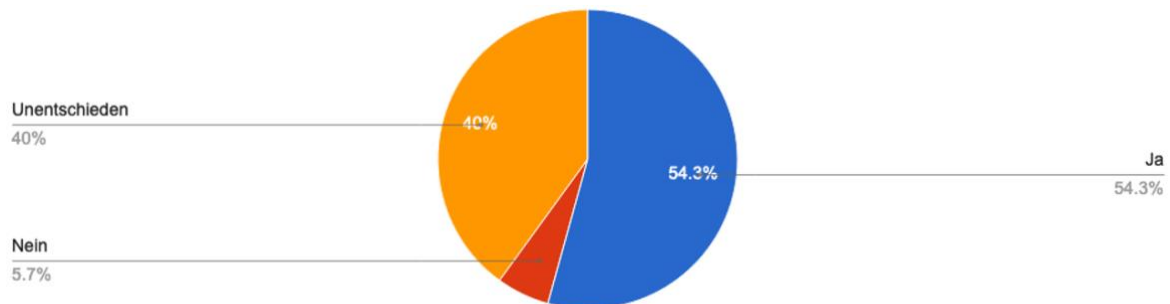


Abbildung 21: Bereitschaft zur Mitwirkung in RJV bei SG (eigene Erhebung)

Die Mehrheit der Befragten ist mit 54.3 % ( $\Sigma$ : 19) bereit in RJV mitzuwirken. Nur 5.7 % ( $\Sigma$ : 2) sind nicht bereit dazu. Ein grosser Anteil der Befragten ist unentschieden, nämlich 40 % ( $\Sigma$ : 14). Den Bemerkungen ist zu entnehmen, dass sich eine Person klar gegen die Einführung von RJV in der Schweiz ausspricht, eine andere Person weist auf die Herausforderungen im Allgemeinen für die OBS hin. Dreimal werden die Ressourcen als Herausforderung thematisiert und dreimal wird Diskussions- und Weiterbildungsbedarf signalisiert. In Bezug auf die Opfer gibt es Anmerkungen zur Parteilichkeit der OBS, welche im Zusammenhang mit RJ neu überdacht werden müsste. Ausserdem wird appelliert, dass Opfer in jedem Fall die Entscheidungsfreiheit über RJV haben müssen. Für eine Person ist klar, dass RJV nicht in Frauenhäusern praktiziert werden sollten. Die Originalzitate sind in Anhang B, Frage 37, ersichtlich.

- Frage 38

Im nächsten Diagramm (vgl. Abbildung 22) ist die Sichtweise über die Geeignetheit bestimmter RJV bei SG ersichtlich. Sie basieren auf der Frage 38 des Fragebogens (vgl. Anhang B). Es sind Mehrfachnennungen enthalten. Das Bemerkungsfeld stand allen offen. Es liegen zwei Kommentare vor.



## Eignung bestimmter Restorative Justice-Verfahren bei sexualisierter Gewalt

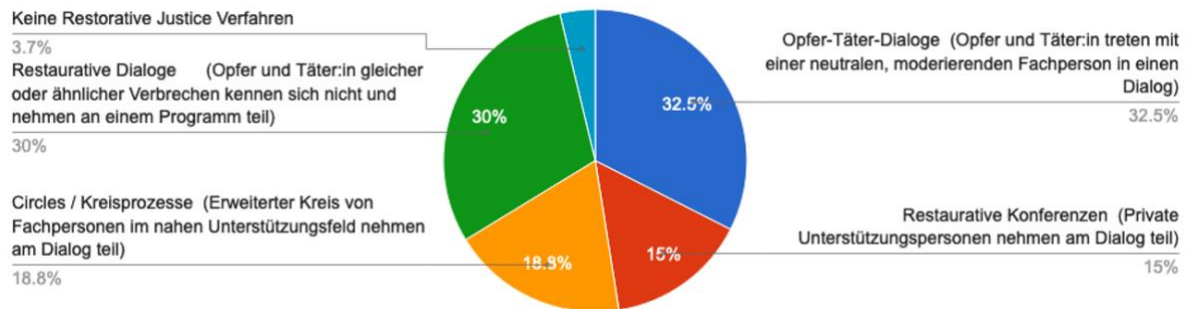


Abbildung 22: Eignung bestimmter RJV bei SG (eigene Erhebung)

32.5 % ( $\Sigma$ : 26) nennen die Opfer-Täter-Dialoge und 30 % ( $\Sigma$ : 24) die restaurativen Dialoge als geeignet bei SG. Weiter pflichteten 18.8 % ( $\Sigma$ : 15) der Befragten den Circles respektive den Kreisprozessen und den Restorative Justice-Konferenzen 15 % ( $\Sigma$ : 12) einer Eignung bei. 3.7 % ( $\Sigma$ : 3) sehen die genannten RJV bei SG als ungeeignet an. Zwei Personen bemerken, dass die Geeignetheit individuell beurteilt werden muss. Eine Person macht dies von genügend Vorabklärungen abhängig.

- Frage 39

Weiterführend sind die Ergebnisse zur Eignung der Mitwirkung von OBS in den Phasen von RJV bei SG aufgeführt. Sie wurden in Frage 39 im Fragebogen (vgl. Anhang B) explizit erläutert.

## Eignung der Mitwirkung von Opferberatungsstellen in Phasen der Restorative Justice

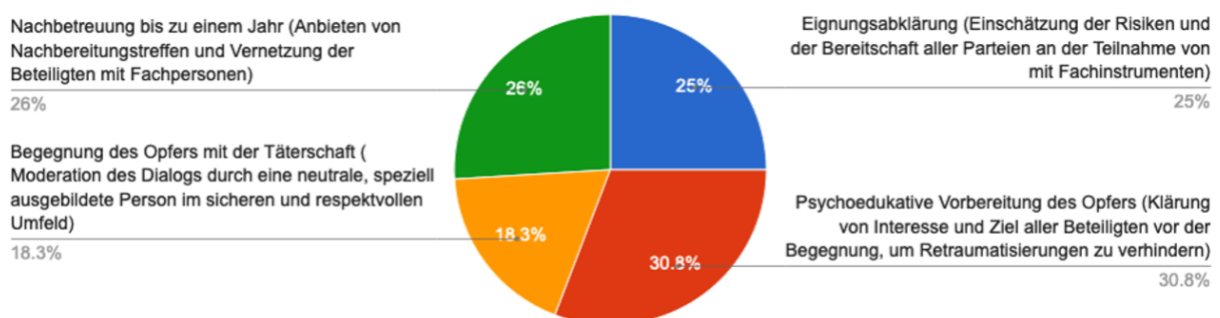


Abbildung 23: Eignung der Mitwirkung von OBS in Phasen der RJ (eigene Erhebung)

Die Phase der *psychoedukativen Vorbereitung* enthält die meisten Nennungen ( $\Sigma$ : 23; 30.8 %). Mit 26 Nennungen (25 %) bei der Phase *Eignungsabklärung* und mit 27 Nennungen (26 %) bei der Phase *Nachbetreuung* liegen die Bewertungen fast gleichauf. In der *direkten Begegnung zwischen Opfer und Täterschaft* sehen die wenigsten ( $\Sigma$ : 19; 18.3 %) eine

Mitwirkung der OBS. Drei Personen kommentieren ihre Auswahl. Sie betonen die Wichtigkeit der selbstständigen Entscheidung des Opfers und seine Begleitung durch eine Psychotherapie sowie die Schwierigkeiten einer praktischen Umsetzung solcher Mitwirkungsmöglichkeiten bei RJV aufgrund von knappen zeitlichen Ressourcen. Die Aussagen sind im Anhang B, Frage 39, verdeutlicht.

- Frage 40

Die vorletzten Ausführungen dieser Themengruppe beinhalten eine Darstellung der Ergebnisse zur Bereitschaft der Fachberatenden, eine Weiterbildung in RJ zu besuchen. Die Resultate basieren auf Einmalnennungen.

### Bereitschaft zum Besuch einer Weiterbildung in Restorative Justice

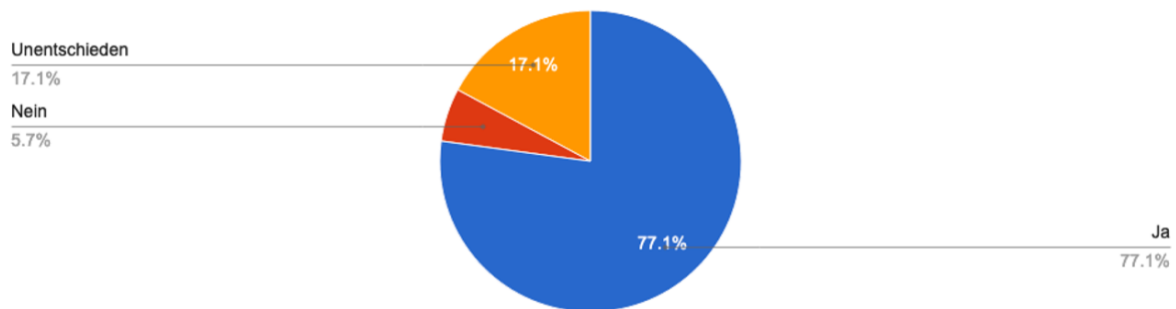


Abbildung 24: Bereitschaft zum Besuch einer Weiterbildung in RJ (eigene Erhebung)

77.1 % ( $\Sigma$ : 27) und damit die überwiegende Mehrheit ist bereit eine Weiterbildung zu besuchen. 5.7 % ( $\Sigma$ : 2) verneinen diese Frage. 17.1 % ( $\Sigma$ : 6) bezeichnen Unentschiedenheit.

Zusammenfassend wird deutlich, dass insgesamt grosses Interesse an RJV besteht. Die überwiegende Mehrheit kann sich eine Mitwirkung in RJV bei SG vorstellen (vgl. Abbildung 21), vor allem bei der psychoedukativen Vorbereitung (vgl. Abbildung 22). In der Phase der direkten Begegnung mit der Täterschaft sehen sie die OBS in einer weniger aktiven Rolle (vgl. Abbildung 23). Die am meisten geeigneten RJV bei SG sind laut der Nennungen die Opfer-Täter- sowie die restaurativen Dialoge. Bezüglich Weiterbildung in RJ wird eine grosse Bereitschaft bekundet (vgl. Abbildung 24).

- Frage 41

Den Abschluss des Fragebogens bildet eine offene Frage. Entsprechend konnten sich die Teilnehmenden zum Thema oder zur Befragung äussern. Einer von insgesamt sieben Kommentaren betont die kategorische Ablehnung von RJ. Jemand offenbart die Schwierigkeit der Antwortabgabe aufgrund mangelnder Erfahrung mit RJ. Die mangelnde Erfahrung wird

auch von einer weiteren befragten Person erwähnt, jedoch im Zusammenhang mit der fehlenden gemeinsamen Haltung der OBS gegenüber RJ. Vier Personen sind RJ gegenüber grundsätzlich positiv eingestellt, zwei insbesondere gegenüber dem Aspekt der Weiterbildung. Es werden Voraussetzungen für die Anwendung von RJ genannt: Der Zeitpunkt nach einem Strafverfahren wird angegeben. Weiter wird geäußert, dass RJ durchgeführt werden kann, wenn «ein Opfer selbst das Bedürfnis nach RJ hat, gut aufgegleist und psychologisch begleitet, gut unterstützt, ohne Zweckintention wie Straferleichterung» (TNC 6689958). Betont wird erneut die Entscheidungsfreiheit der Opfer bei RJV (vgl. Anhang B, Frage 37) sowie die Bereitstellung von Ressourcen im Zusammenhang mit RJ. Die umfassenden Aussagen sind dem Anhang B, Frage 41, zu entnehmen.

## 8.7 Zusammenfassung der Ergebnisse quantitativer Methodenteil

### Themenblock Struktur (Kap. 8.1)

- Mehrheit verfügt Abschluss in Sozialer Arbeit ( $\Sigma$ : 28; 65.1 %)
- Meist eine Beratungserfahrung von mehr als fünf Jahren ( $\Sigma$ : 24; 68.6 %)
- Beratungsbeziehung dauert meist sechs Monate ( $\Sigma$ : 11; 31.4 %)
- Mehr als fünf Jahre Erfahrung: In Beratungsbeziehung meist bis zu 12 Monate ( $\Sigma$ : 8) oder 6 Monate ( $\Sigma$ : 7)
- Straftaten im Alltag sind:
  - Sexuelle Nötigung ( $\Sigma$ : 35) häufig & eher häufig ( $\emptyset$ : 3.6;  $\Sigma$ : 35; 100 %)
  - Vergewaltigung ( $\Sigma$ : 35): häufig & eher häufig ( $\emptyset$ : 3.4;  $\Sigma$ : 23; 94.3 %)
  - Sexuelle Belästigung ( $\Sigma$ : 33): häufig & eher häufig ( $\emptyset$ : 3.3;  $\Sigma$ : 20; 91 %)
  - Sexuelle Handlungen mit Kindern ( $\Sigma$ : 33): häufig & eher häufig ( $\emptyset$ : 2.7;  $\Sigma$ : 20; 60.6 %)
- Bekannt ist RJ, durch:
  - Medien ( $\Sigma$ : 25; 36.8 %)
  - Tagungen, Aus- und Weiterbildungen ( $\Sigma$ : 19; 27.9 %)

### Themenblock Erfahrung mit Restorative Justice (Kap. 8.2)

- Mehrheit bei SG nicht in RJV involviert ( $\Sigma$ : 27; 75 %):
  - wenn doch, dann:
    - Opfer-Täter-Dialoge ( $\Sigma$ : 6; 16.7 %)
    - Circles/Kreisprozesse ( $\Sigma$ : 2; 5.6 %)
    - RJ-Konferenzen ( $\Sigma$ : 1; 2.8 %)
- In RJV ähnliche Praktiken involviert bei SG ( $\Sigma$ : 4; 11.4 %):
  - OfGe, Mediation JStG
  - Zusammenarbeit mit Gewaltberatung
- RJV erwogen: ( $\Sigma$ : 3; 13 %) von ( $\Sigma$ : 23; 100 %), bei
  - Kontakt mit JVA
  - Kontakt Ombudsstelle
  - Bildung, Konferenz
- RJV, andere Gewalttaten:
  - Aussagen stimmen überwiegend überein mit denen zu SG
- Häufigkeit der Involvierung in RJV bei SG, letzte 12 Monate:
  - 1x pro Quartal ( $\Sigma$ : 5; 41.7 %)
  - 1x pro Jahr ( $\Sigma$ : 1; 16.7 %)
- Initiierung durch Opfer ( $\Sigma$ : 10): häufig & eher häufig ( $\emptyset$ : 1.9;  $\Sigma$ : 3;  $\Sigma$ : 3; 30 %)
- Initiierung durch OBS ( $\Sigma$ : 9): eher häufig ( $\emptyset$ : 2;  $\Sigma$ : 1.8;  $\Sigma$ : 4; 44.4 %)
- SG: Kooperation:
  - mit Staatsanwaltschaft ( $\Sigma$ : 5; 21.4 %)
  - mit Gewaltberatung und Info an Opfer (je  $\Sigma$ : 4; 17.4 %)
- andere Gewalt: Kooperation
  - mit Staatsanwaltschaft ( $\Sigma$ : 2; 14.3 %)
  - Gewaltberatung ( $\Sigma$ : 5; 35.7 %)

Abbildung 25: Zusammenfassung der Ergebnisse, Kapitel 8.1, 8.2

### **Themenblock Bedürfnisse (Kap. 8.3)**

- Die Bedürfnisse der Opfer in RJV sind:
  - wichtig  
( $\Sigma$ : 33; 94.3 %)
- Die Bedürfnisse der Unterstützungsgemeinschaft der Opfer in RJV sind:
  - wichtig & eher wichtig  
( $\Sigma$ : 20; 57.1 %)
  - eher unwichtig & unwichtig  
( $\Sigma$ : 15; 42.9 %)
- Die Bedürfnisse der Täterschaft in RJV sind:
  - wichtig & eher wichtig  
( $\Sigma$ : 17; 48.5 %)
  - eher unwichtig & unwichtig  
( $\Sigma$ : 18; 51.4 %)
- Die Bedürfnisse der Unterstützungsgemeinschaft der Täterschaft in RJV sind:
  - wichtig & eher wichtig  
( $\Sigma$ : 15; 44.1 %)
  - eher unwichtig & unwichtig  
( $\Sigma$ : 19; 55.9 %)

### **Themenblock Verhältnis zwischen Restorative Justice und Strafjustiz (Kap. 8.4)**

- Verhältnis RJ zur Strafjustiz:
  - Alternative & Ergänzung ( $\Sigma$ : 17; 48.6 %)
  - Ergänzung ( $\Sigma$ : 12; 34.3 %)
- Offizialdelikte: Eignung RJV:
  - trifft zu & eher zu ( $\Sigma$ : 22; 65.1 %)
- Antragsdelikte: Eignung RJV:
  - trifft zu & eher zu ( $\Sigma$ : 28; 80 %)
- RJV: Beweise spärlich, unklar:
  - trifft zu & eher zu ( $\Sigma$ : 17; 51.5 %)
- RJV: leichte Massnahmen:
  - trifft zu & eher zu ( $\Sigma$ : 17; 48.6 %)
- RJV bei SG schaffen Bedeutung der Strafe ab:
  - trifft nicht & eher nicht zu ( $\Sigma$ : 26; 74.3 %)
- Eignung RJV bei SG mit Voraussetzungen:
  - trifft zu & eher zu ( $\Sigma$ : 27; 77.2 %)
- Zeitpunkt für RJV bei SG:
  - nach Strafverfahren ( $\Sigma$ : 23; 41.1 %)
  - ohne Strafverfahren ( $\Sigma$ : 15; 26.8 %)
- Eignung bei Sexualdelikten:
  - sexuelle Belästigung ( $\Sigma$ : 27; 17.4 %)
  - sex. Nötigung und Vergewaltigung (je  $\Sigma$ : 23; 14.8 %)
  - sexuelle Handlungen mit Kindern ( $\Sigma$ : 21; 13.5 %)
- Eignung für innerfamiliäre Delikte:
  - Unentschieden ( $\Sigma$ : 15; 42.9 %)
- Gründe gegen RJV:
  - Ablehnung einer Partei ( $\Sigma$ : 34;  $\emptyset$ : 3.9)
  - Machtgefälle ( $\Sigma$ : 31;  $\emptyset$ : 3.6)

**Themenblock**  
**Chancen und Herausforderungen**  
(Kap. 8.5)

- Chancen Opfer:
  - Sichtweise, Auswirkungen der Tat erklären, Fragen stellen  
( $\Sigma$ : 32;  $\emptyset$ : 3.5)
  - Trauma verarbeiten & Closure  
( $\Sigma$ : 30;  $\emptyset$ : 3.5)
  - Gewinn Sicherheit, Angst verringern  
( $\Sigma$ : 27;  $\emptyset$ : 3.4)
- Herausforderungen Opfer:
  - Retraumatisierung  
( $\Sigma$ : 34;  $\emptyset$ : 3.9)
  - Loyalitätskonflikte  
( $\Sigma$ : 30;  $\emptyset$ : 3.7)
  - Gefährdung wg. fehlender Standards & Manipulation der Täterschaft  
(je  $\Sigma$ : 31;  $\emptyset$ : 3.7)
- Chancen OBS:
  - Wissens- und Handlungsrepertoire erweitern  
( $\Sigma$ : 34;  $\emptyset$ : 3.4)
  - Intradisziplinäre, interdisziplinäre Zusammenarbeit  
( $\Sigma$ : 32;  $\emptyset$ : 3.2)
  - Angebotserweiterung  
( $\Sigma$ : 30;  $\emptyset$ : 2.9)
- Herausforderungen OBS:
  - Weiterbildung Fachpersonen  
( $\Sigma$ : 29;  $\emptyset$ : 3.7)
  - Zeitliche Ressourcen  
( $\Sigma$ : 30;  $\emptyset$ : 3.7)
  - Finanzielle Ressourcen  
( $\Sigma$ : 27;  $\emptyset$ : 3.2)
  - Verlust Parteilichkeit  
( $\Sigma$ : 32;  $\emptyset$ : 3.1)
  - Anpassung Richtlinien, Rahmenbedingungen  
( $\Sigma$ : 27;  $\emptyset$ : 3.1)
  - Instrumentalisierung OBS  
( $\Sigma$ : 31;  $\emptyset$ : 3.1)

**Themenblock**  
**Perspektiven (Kap. 8.6)**

- Möglichkeit der Mitwirkung bei SG durch OBS bei RJV:
  - Ja ( $\Sigma$ : 19; 54.3 %)
  - Unentschieden ( $\Sigma$ : 14; 40 %)
- Eignung von spezifischen RJV bei SG:
  - Opfer-Täter-Dialoge  
( $\Sigma$ : 26; 32.5 %)
  - Restorative Justice Dialoge  
( $\Sigma$ : 24; 30 %)
  - Circles, Kreisprozesse  
( $\Sigma$ : 12; 18.8 %)
  - Restorative Justice-Konferenzen  
( $\Sigma$ : 3; 3.7 %)
- Mitwirkung der OBS bei folgenden Phasen:
  - Opfer psychoedukativ vorbereiten  
( $\Sigma$ : 32; 30.8 %)
  - Nachbetreuung Opfer  
( $\Sigma$ : 27; 26 %)
  - Eignungsabklärung  
( $\Sigma$ : 26; 25 %)
  - Direkte Begegnung mit anderen Parteien RJV  
( $\Sigma$ : 19; 18.3 %)
- 77.1 % interessieren sich für Weiterbildung zu RJ.

## 9 Qualitativer Methodenteil

Wie in Kapitel 6 angesprochen, wird der qualitative Teil der Forschung mit Leitfadeninterviews untermauert. Diese haben das Potential, dass die Interviews einander gegenübergestellt werden können, denn die Erhebungssituationen und die Fragen stimmen weitgehend überein (Helfferich, 2019, S. 675). Zuerst wird das methodische Vorgehen anhand der Kapitel zur Entwicklung der Leitfragen, zum Sampling und zur Durchführung und der Datensicherung erläutert. Hierauf folgen die Ausführungen über Auswertung und Methodenreflexion.

### 9.1 Entwicklung der Leitfragen

Beginnend wird das Vorgehen bei der Entwicklung der Leitfragen beschrieben: Die Ergebnisse des Online-Fragebogens bildeten die Grundlage für die Leitfragen (vgl. Kapitel 8). Vor dem Hintergrund der «Vier-Schritte-Formel» von Helfferich (2019, S. 677) wurde deduktiv vorgegangen. Der erste Schritt bestand darin, möglichst viele Fragen im Sinne eines Brainstormings aufzulisten. Nach genauerer Betrachtung dieser Fragen wurden im zweiten Schritt anhand der Themengruppen aus dem quantitativen Forschungsteil die Leitfragen ausgewählt. Dieser Prozess fokussierte auf möglichst vertiefende Erkenntnisse.

Der Übergang zum dritten Schritt ist laut Helfferich (2019) fliegend (S. 678). Nach einer Strukturierung der Fragen wurde eine erste Fragestellung formuliert. Diese sollte bereits zu Beginn viele Informationen zur interviewten Person selbst und zu ihrer Beratungsstelle abholen. Eine einfach kreierte Abschlussfrage sollte Offengebliebenes auffangen. Im letzten Schritt ging es um die Festlegung bestimmter Erzählfaktoren, welche im Interview angesprochen werden bzw. zu denen aufgefordert werden soll, wenn diese nicht spontan kommen (Helfferich, 2019, S. 678). Am Beispiel der Frage zur Themengruppe Strafverfahren soll erkennbar sein, ob die interviewte Person dieses als Alternative oder Ergänzung gegenüber der Restorative Justice-Verfahren einschätzt. Die Leitfragen der Interviews sind in Anhang C ersichtlich.

### 9.2 Sampling, Durchführung der Interviews

In diesem Kapitel wird beschrieben, auf welche Merkmale bei der Auswahl der interviewten Personen geachtet wurde. RJ ist von ihrer Natur her interdisziplinär geprägt (Jülich & Landon, 2014, S. 43–44). Vor dem Hintergrund der grösstmöglichen Offenheit, aber dennoch theoriegeleitetem deduktiven Vorgehen (Akremi, 2019, S. 322) fiel die Wahl auf Personen mit unterschiedlichen Berufsabschlüssen. Ein weiteres Kriterium bestand aus formulierten Berührungspunkten mit RJ. Diese Merkmale begründen eine Stichprobengrösse von drei Personen. IP1 besitzt aktuell keine Berührungspunkte zu RJ, ist aber eine Fachperson der Jurisprudenz und vermag anhand ihrer Ausbildung eine Einordnung zu dem Thema zu geben. IP2 setzte sich konkret mit einem RJV im Kontakt mit einer Justizvollzugsanstalt auseinander.



IP3 praktiziert RJ ähnliche Verfahren, die sogenannten OfGe (vgl. Kap. 8.2). In der späteren Diskussion im Kapitel 11.3.4 wird darauf näher eingegangen. Die breite Ausrichtung bei den Berufsgruppen der interviewten Personen erhöht die Chance auf fundierte Informationen (Akremi, 2019, S. 325). Es wurde vorgängig eine Einverständniserklärung eingeholt. Sie beinhaltet wichtige Informationen zum Umgang mit Daten und zum Interview (vgl. Anhang A). Die in der Forschungsarbeit erhobenen Daten sollten zwar detaillierte Auskünfte vermitteln, jedoch Rückschlüsse auf die interviewte Person vermeiden. Die Profile der interviewten Personen sind in der nachfolgenden Tabelle aufgeführt:

Beschreibung der interviewten Personen			
	IP1, Fachperson der Jurisprudenz	IP2, Fachperson der Psychologie	IP3, Fachperson der Sozialen Arbeit
Zur Person	Geschäftsleitung 6 Jahre Erfahrung bei Beratungen zu SG  Offen bezüglich Involvierung in RJV	Leitung Fachbereich Einarbeitungsphase bei der OBS Aktuell im CAS Opferhilfe  Involvierung in RJV wurde konkret erwägt	Fachberaterin 4 Jahre Beratungserfahrung mit SG In systemischer Beratung und RJ weitergebildet  In ähnliche Verfahren wie RJV involviert
Ort OBS	Mehrsprachiger Kanton	Deutschsprachiger Kanton	Mehrsprachiger Kanton
Angebot der Opferberatungsstellen	OBS, Beratung bei allen Gewaltformen; 35 % SG; 60 % häusliche Gewalt laut Praxis (IP1, Z: 3–15)  OBS ist Teil der Organisation, der auch ein Frauenhaus angehört.  <u>Angebot richtet sich an:</u> Volljährige Frauen und deren Kinder, die von Gewalt betroffen sind.	OBS in polyvalenter Einrichtung; Beratung aller Gewaltformen  Beratung und Prävention umfasst sechs Bereiche, auch Familienberatung und Scheidungsmediation  <u>Angebot richtet sich an:</u> Offen für alle Personen, der Fokus liegt auf Frauen und Familien. Beratungen finden meist vor einem Strafverfahren statt.	OBS, spezialisiert auf SG          <u>Angebot richtet sich an:</u> Frauen und Kinder, deren Angehörigen sowie Fachpersonen (IP3, 8–11).
Interview	17.09.2022, 10:00 Uhr 54:53 Min.	13.09.2022, 10:00 Uhr 22:24 Min.	13.09.2022, 14:00 Uhr 58:30 Min.

Tabelle 10: Beschreibung der interviewten Personen (eigene Erhebung)



Die interviewten Personen wurden nicht nur schriftlich, sondern auch mündlich unmittelbar vor dem Interview über das Vorgehen informiert. Nachfolgend wird über die Datensicherung und die Gütekriterien qualitativer Forschung berichtet.

### 9.3 Datensicherung und Gütekriterien

Die Vorgehensweise und die Qualität des Datenmaterials sind bei der qualitativen Forschung massgeblich. Die Interviews erfolgten via Video-Telefonie und wurden elektronisch aufgezeichnet. Die Transkription der Daten fungiert wie ein Relais, weil sie die «soziale Welt» in ein Schriftstück transportiert (Przyborski & Wohlrab-Sahr, 2014, S. 163). Vorliegend wurde in der Fachsprache Hochdeutsch transkribiert. Während dieses Prozesses musste entschieden werden, welche nonverbalen Signale neben den verbalen festgehalten werden (Przyborski & Wohlrab-Sahr, 2014, S. 165). Die Transkriptionsregeln von Johner-Kobi (2018) unterstützten bei dieser Aufgabe, sie berücksichtigen bspw. längere Redepausen und heben besondere Betonungen hervor. Bezüglich der Gütekriterien werden in der qualitativen Forschung verschiedene Konzepte diskutiert (Flick, 2019, S. 475). Vorliegend erfolgt eine Orientierung an Steinke (2010, S. 323) im Sinne von Kern-Gütekriterien. Sie lauten:

- Intersubjektive Nachvollziehbarkeit

Dieses Gütekriterium basiert auf der ausführlichen Beschreibung des Vorgehens während der Forschung, die vom Publikum entsprechend nachvollzogen werden muss. Vorliegend wird dieses Gütekriterium erfüllt mit der Darlegung der Grundlage für die Transkription, der schrittweisen Erklärung der Entwicklung der Leitfadeninterviews inklusive der Zitate, welche später in der Ergebnisdarstellung ihren Platz finden (Steinke, 2010, S. 324).

- Indikation des Forschungsprozesses

Bei diesem Kriterium muss die Frage nach der Angemessenheit der Erhebungs- und Auswertungsmethoden im Einzelnen, aber auch des ganzen Forschungsprozesses im Allgemeinen beantwortet werden (Steinke, 2010, S. 326). Die Autorinnen dieser Arbeit haben wie erwähnt die Methode der Leitfadeninterviews verwendet. Der explorative Charakter der Forschung wurde durch strukturierte Fragen unterstützt. Durch diese Vorgehensweise war es möglich, zusätzlich zu den Ergebnissen des Fragebogens auch gezielt vertiefte Sichtweisen zum Phänomen der RJ zu erfassen, die im Fragebogen nicht deutlich wurden. Die Strategie, bereits bei der Fragebogen-Akquise nach potenziellen späteren Interviewpersonen zu fragen, hat sich als dienlich herausgestellt, weil sie eine Vorbereitung der zu interviewenden Personen ermöglichte.

- Empirische Verankerung

Beim Gütekriterium der *empirischen Verankerung* geht es um einen Überprüfungsschritt zwischen Theorie und Empirie (Steinke, 2010, S. 328–329). Die Autorinnen wendeten für die Auswertung die Methode nach Kuckartz (2018) an (vgl. Kap. 9.4) und entwickelten anhand der Theorie die Kategorien.

- Limitation, Kohärenz, Relevanz

Die Limitation betrifft den Geltungsbereich und die Grenzen einer Theorie. Sie umfasst die Analyse der Untersuchungsbedingungen und möglicher Verallgemeinerungen. Fallkontrastierung und die Suche nach abweichenden Fällen können dabei helfen (Steinke, 2010, S. 329). Bei der Kohärenz geht es darum, dass eine entwickelte Theorie logisch und frei von Widersprüchen ist. Unstimmigkeiten in den Daten sollten behandelt, offengelegt und diskutiert werden. Die Relevanz bezieht sich darauf, ob die Fragestellung und die entwickelte Theorie einen praktischen Nutzen haben, indem sie neue Erklärungen liefern, generalisierbare Ergebnisse bieten und die Theorie klar und verständlich ist (Steinke, 2010, S.330). Der qualitative Forschungsteil vermag es kaum, auf der Basis von drei Interviews eine generalisierende Theorie aufzustellen. In Kombination mit den Ergebnissen des Fragebogens liefern die Interviews dennoch erste Anhaltspunkte zur Haltung der Fachberatenden der OBS in Bezug auf Aspekte der Umsetzung von RJ bei SG in der Deutschschweiz. Gemäss Flick (2019) liegt die Kraft von Mixed Methods in der Methodentriangulation. Die diversen und teilweise widersprüchlichen Aussagen zum Untersuchungsgegenstand bergen das Potential, wertvolle Einblicke in den Forschungsgegenstand zu erhalten (S. 482). Insofern leitet sich aus dem qualitativen Methodenteil ein pragmatischer Nutzen ab. Steinke (2010) formuliert ein weiteres Gütekriterium: die reflektierte Subjektivität (S. 330); sie wird in der Reflexion im Kapitel 9.5 aufgenommen.

### 9.4 Auswertung

Für die Auswertung im qualitativen Methodenabschnitt bedient sich die vorliegende Forschung den Grundlagen nach Kuckartz (2018). Sie stehen für die strukturierende Inhaltsanalyse, welche im Kern formuliert, dass qualitative Daten mittels Kategorienbildung und Codierung ausgewertet werden (S. 97). Gemäss Kuckartz (2018) stellt der Rückbezug zur Forschungsfrage ein grundlegendes Prinzip der Auswertung qualitativer Daten dar (S. 46). Dieses Prinzip ist auch in seinem Ablaufmodell (vgl. Abbildung 24) ersichtlich, welches für Leitfadeninterviews (vgl. Kap. 9) geeignet ist (S. 98).

Die Daten wurden manuell bearbeitet: Aus den Themengruppen des Fragebogens wurden Hauptkategorien gebildet und aus dieser Perspektive wurde die Daten codiert (Kuckartz, 2018,

S. 101). Es ist möglich, dass auch einzelne Sätze mehreren Hauptkategorien zugeordnet werden können (Kuckartz, 2018, S. 102). Die Codes derselben Hauptkategorie wurden anschliessend zusammengestellt, wobei diejenigen Textstellen, welche mit mehreren Codes versehen waren, letztlich nur einer Hauptkategorie zugeordnet wurden (Kuckartz, 2018, S. 105). Ergänzend wurden Sub- und Subsubkategorien gebildet, insbesondere um die mehrdimensionalen Zusammenhänge ausdifferenzieren (Kuckartz, 2018, S. 120). Der Bezug zu den Forschungsfragen wurde laufend im Forschungsabschnitt hergestellt (Kuckartz, 2018, S. 46; vgl. Kap. 10). In Abbildung 28 wird das Ablaufschema nach Kuckartz (2018, S. 100) und somit das zusammenfassende Vorgehen der qualitativen Auswertung illustriert.

Ablaufschema der Inhaltsanalyse

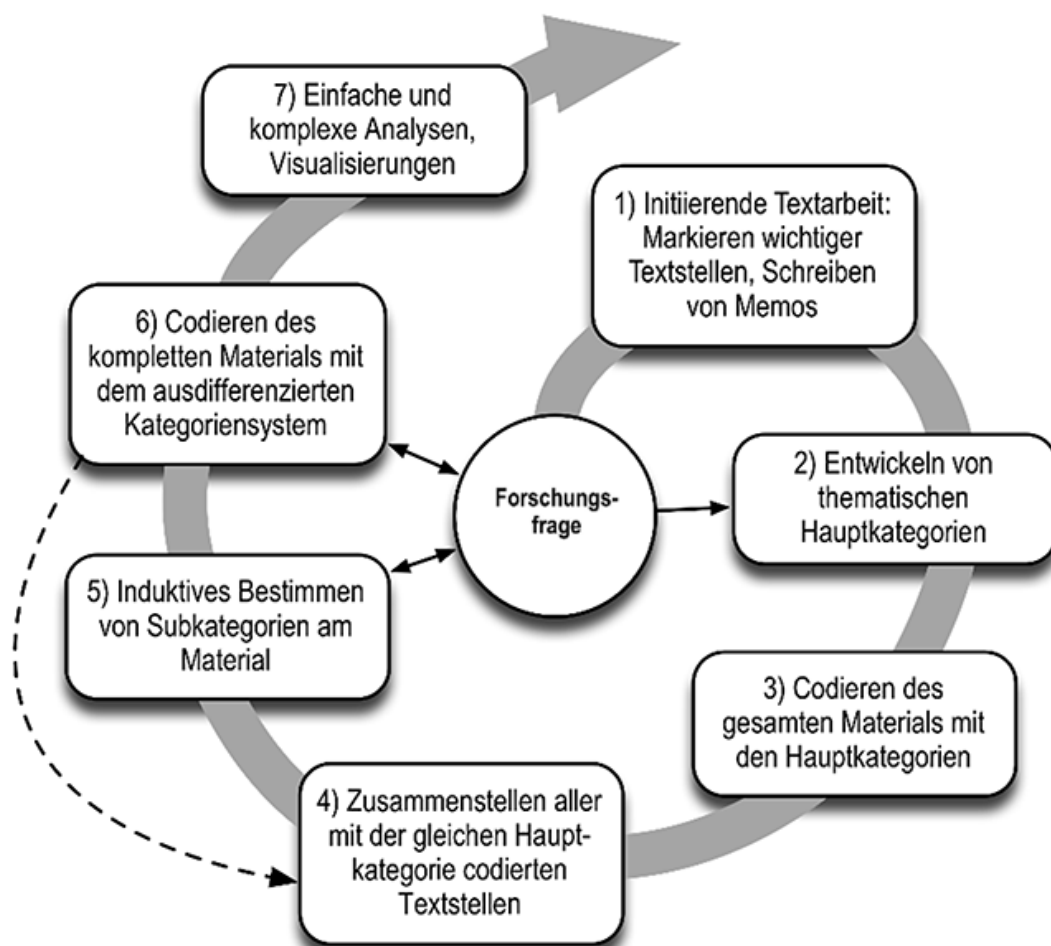


Abbildung 28: Ablaufschema der Inhaltsanalyse (Kuckartz, 2018, S. 100)

## 9.5 Reflexion qualitativer Teil

Die Ausführungen dieses Kapitels orientieren sich am Gütekriterium der «reflektierten Subjektivität». Sie beschreibt, dass Forschende Teil des Prozesses sind, wobei die eigene Rolle reflektiert werden muss. Dabei sollen Fragen der Selbstbeobachtung, der Reflexion der

eigenen Voraussetzungen, der Vertrauensbeziehung zu den Teilnehmenden und der Reflexion während des Feldarbeitseinstiegs berücksichtigt werden, um ein Ergebnis zu erzielen (Steinke, 2010; S. 330–331). Zum Zeitpunkt der Interviews arbeitete eine der Autorinnen selbst auf einer OBS. Es kann davon ausgegangen werden, dass dies als Vertrauensvorschuss gegenüber den interviewten Personen gewertet werden kann. Es wurde die Entscheidung getroffen, die Interviews online durchzuführen, um die logistischen Herausforderungen effizient zu bewältigen. Durch das Online-Setting war es nicht möglich, nonverbale Signale vollständig wahrzunehmen. Es ist davon auszugehen, dass mit dem erwähnten Vertrauensvorschuss die Unpersönlichkeit durch die fehlende Direktbegegnung kompensiert werden konnte. Die gemeinschaftliche Durchführung des Codierungsprozesses durch beide Autorinnen erwies sich als zeitintensiv, ermöglichte jedoch eine besonders präzise Erfassung der Codierungen.

## 10 Darstellung der qualitativen Ergebnisse

Wie in Kapitel 9.1 erwähnt, stellen die qualitativen Ergebnisse eine Konsolidierung der Ergebnisse aus der Online-Umfrage dar. Sie werden thematisch in Textform wiedergegeben. Die interviewten Personen werden mit IP1, IP2 und IP3 benannt. Es folgt eine Darstellung des ersten Themenabschnitts zu den Besonderheiten der SG im Beratungskontext.

### 10.1 Besonderheiten bei sexualisiertem Gewalt

Die interviewten Fachpersonen beraten in ihrer OBS alle zu SG (vgl. Kap. 9.2). In einem ersten Teil des Interviews wurden sie zur Beschreibung ihrer OBS und deren Angebot und danach über Ausführungen zu den Besonderheiten von SG aufgefordert. Die Beschreibung der OBS respektive deren Angebot als Teil dieses Themenabschnitts fließen in Tabelle 10 in Kapitel 9.2. Es wird deshalb in diesem Themenabschnitt direkt auf die Besonderheiten von SG im Beratungskontext eingegangen.

#### 10.1.1 Erscheinungsbild sexualisierter Gewalt

Im Beratungskontext zu SG zeichnen IP1, IP2 und IP3 folgende Bilder: SG ist häufig und allgegenwärtig (IP3, Z: 256–258). Opfer und Täterschaft kennen sich meist persönlich. Es liegen dann oft Vier-Augen-Delikte mit fehlender Spurensicherung vor (IP2, Z:63–66; Z: 73–74). Über die Hälfte der Opfer möchte keine Anzeige erstatten. Dies hat damit zu tun, dass die Tat oft lange zurück liegt (IP1, Z: 159–160). Ausserdem besteht ein starkes Machtgefälle zwischen den Opfern und den Täterschaften (IP3, Z: 170–172). Typisch für SG sind immer wiederkehrende Gedanken wie: «Was hätte ich machen können? Warum hat die Person das gemacht? Warum hat er nicht aufgehört? Ich hab doch Nein gesagt!» (IP2, Z: 92–94). SG in der Familie ist häufig von psychischer oder physischer Gewalt begleitet (IP3, Z: 194; Z: 64–

66). In diesem Kontext wird die SG tabuisiert, aus Angst die Familie zu spalten (IP3, Z: 194–198).

### 10.1.2 Verhalten der Opfer

Opfern von SG fällt es sehr schwer über die Tat zu sprechen und ihre Gefühle in Worte zu fassen. Sie möchten das Erlebte am liebsten vergessen (IP1, Z: 38–40; Z: 48–49). Oft fühlen sie sich mitschuldig. Dadurch beschäftigen sie sich mit Fragen, wie: «Hätte ich nicht zur Toilette gehen sollen? Hätte ich mich nicht so anziehen sollen? Hätte ich ihn nicht hereinlassen sollen? Hätte ich nicht (...)?» (IP1, Z: 41; IP2, Z: 71–73). Manche Opfer betonen, dass die Tat durch die Täterschaft unabsichtlich erfolgte, weswegen Opfer keine strafrechtlichen Sanktionen anstreben. Viel wichtiger ist die Anerkennung als Opfer und die Einsicht der Täterschaft, dass ihre Handlung unkorrekt war (IP1, Z: 62–66). Opfer brauchen generell sehr viel Zeit, bis sie über die SG sprechen können. Dazu sind oft mehrere Beratungen nötig. Manche Opfer drücken sich leichter in einer Selbsthilfegruppe aus (IP1, Z: 42–44).

## 10.2 Restorative Justice als Handlungsoption

In diesem Abschnitt werden Aspekte der Gegenüberstellung von RJ und SG sichtbar.

### 10.2.1 Eignung von Restorative Justice

Laut IP1, IP2 und IP3 kann RJ bei SG eingesetzt werden, wenn es Fragen zu klären gibt, die trotz der Beratung bestehen bleiben und viel Raum einnehmen (IP3, Z: 203–204). Beispiel: «Warum, wieso ich?» (IP2, Z: 88–89) oder «Warum hast du das gemacht?» (IP2, Z: 101–102). Hilfreich kann RJ bei SG sein, wenn ein Strafprozess aussichtslos erscheint (IP1, Z: 67–73) oder nach einem Strafverfahren, wenn die Täterschaft ihre Schuld nicht eingestanden hat (IP2, Z: 102–104). RJ kann bei SG eingesetzt werden, die lange zurückliegt (IP1, Z: 69–70; IP3, Z: 47–48). Nicht zuletzt bietet RJ den Opfern eine Handlungsoption, womit Selbstwirksamkeit gefördert wird (IP3, Z: 190–191).

### 10.2.2 Einstellung gegenüber Restorative Justice

Alle interviewten Personen erachten RJ als eine Alternative zum Strafverfahren. Die IP3 sieht RJ nahezu als einen Ersatz für ein Strafverfahren (Z: 41–42). IP1 bringt die Alternative mit der Beweislage in einen Zusammenhang: «sie sagen, ja ich habe keinen Beweis was passiert ist und niemand wird mich glauben [sic!] und ich glaube das wäre eine gute Alternative für diese Frauen, wenn sie bereit sind mit dem Täter zu diskutieren» (Z: 161–164). Ihrer Meinung nach stellt RJ auch eine Variante bei Antragsdelikten dar, «weil, es gibt diese <prescription> [Anmerkung: meint Fristen], manchmal muss sie entscheiden vor 3 Monaten (. ...) weil am Anfang wollen sie einfach besser gehen. Das ist was für sie wichtig ist und sie hat keine Lust

noch mehr zu machen» (Z: 193–197). Die IP3 betont zur Alternative die Auswahlmöglichkeit: «Ich denke das ist schon (Pause: 3 Sekunden) positiv für die Betroffenen zu hören es gibt nicht nur: nicht reagieren oder anzeigen, so» (Z: 218–219).

### 10.3 Politische Diskussion über Restorative Justice

#### 10.3.1 Kriterien für die Einführung in die StPO

Die Diskussion im Schweizer Parlament um die Einführung von RJ in die StPO wird als eine grosse (IP1, Z: 113) und spannende (IP2, Z: 32) Entwicklung betrachtet. IP1 und IP2 sind sich einig darüber, dass RJ nicht für alle Klientinnen geeignet ist (IP1, Z: 25), bzw. nur für bestimmte Opfer (IP2, Z: 28). Die Aufnahme von RJ in die StPO soll deswegen unter bestimmten Bedingungen erfolgen. Ein RJV soll nur aufgrund einer individuellen sorgfältigen Eignungsabklärung möglich sein (IP1, Z: 24–27; IP2, Z: 32–33), welche alle Betroffenen berücksichtigt (IP2, Z: 24–25). Zudem ist die Sicherheit (IP1, Z: 27–31) und die Freiwilligkeit zur Teilnahme der Betroffenen notwendig (IP3, Z: 351–352). Die IP1 präzisiert:

Aber was für mich sehr wichtig ist (. . .) wenn es im Prozess kommt oder so im Gesetz kommt. Es muss immer eine Möglichkeit haben nein zu sagen. (. . .) Das Prozess darf nur sein, wenn es im Interesse des Opfers ist. Wenn nicht, dann muss man eine Möglichkeit haben nein zu sagen, sonst wird es ganz problematisch, denk ich, mehrmals (IP1, Z: 115–120).

Bei der Einführung von RJ in die StPO muss die zeitliche Komponente für den Einsatz von RJ beachtet werden. Manche Personen brauchen eine vorbereitende Behandlung, vielleicht mehrere Jahre, um in ein RJV eintreten zu können (IP1, Z: 188–190; IP1, Z: 31–34). Entgegen der Praxis des Swiss RJ Forums, welches RJ nach einer strafrechtlichen Verurteilung anwendet (IP3, Z: 147–150), richtet die OBS der IP3 den Zeitpunkt des OfGe an den Bedürfnissen der Klientel aus (IP3, Z: 43–45). Meist handelt es sich hierbei um verjäherte Delikte: «Also die Delikte, die in der Kindheit passiert sind und eigentlich, wie keine Möglichkeit mehr bestand auch auf juristischem Weg etwas zu verfolgen» (IP3, Z: 39–41).

#### 10.3.2 Expertise der Opferberatungsstellen

IP3 betont, dass sie, die sie OfGe praktizieren, über umfangreiches Wissen verfügen und die Sichtweise der Betroffenen kennen (IP2, Z: 24–25). Ihre Stelle verfügt über mehrjährige Erfahrung in der anwaltschaftlichen Vertretung der Betroffenen bei SG. Der Einbezug von OBS in die politische Diskussion um die Einführung von RJ in die StPO ist zentral (Z: 19–20; Z: 229–230).

## 10.4 Restorative Justice im Kontext der Opferberatungsstellen

Der erste Abschnitt in diesem Kapitel hält die Ergebnisse zum Einfluss einer potenziellen Verankerung von RJ im Gesetz auf die Beratung der OBS fest. Es folgen die Ergebnisse zu den OBS und ihren Beratungsprozessen für Opfer von SG im Rahmen von RJ. Danach sind die Ergebnisse zum Setting und zur Involvierung der Täterschaft vor dem Hintergrund des Auftrags der OBS im Rahmen von RJ dargestellt.

### 10.4.1 Einfluss auf die Beratung

Die primäre Aufgabe der OBS kann die Information der Opfer über den Charakter und Ablauf von RJ sein (IP3, Z: 126–127). Dies bedeutet, dass RJ genau erklärt werden muss, damit Opfer sich dafür oder dagegen entscheiden können (IP1, Z: 133–135). Gemäss IP2 würde sich die Beratung vor dem Hintergrund von RJ verändern, da eine OBS aktuell vor einem Strafverfahren tätig ist (Z: 28–31). Die IP1 denkt, dass der Beratungsprozess bei SG demjenigen der häuslichen Gewalt ähneln würde: Die Opfer werden über RJ informiert, wenn sie keinen Strafprozess möchten. Falls gewünscht, wird danach die Zusammenarbeit mit einer Gewaltberatungsstelle initiiert (Z: 102–104; 77–85). Das Ziel wäre anders als bei häuslicher Gewalt (IP1, Z: 94–99), weil es dabei oft um die Gestaltung des weiteren Zusammenlebens geht. RJ verfolgt vielmehr das Ziel der Anerkennung des Opfers (IP1, Z: 97–102; IP3, Z: 324; Z: 278–281) ohne die Täterschaft zu verurteilen (IP1, Z: 260–261). Auch das Sammeln von Beweisen für die Tat ist sekundär (IP3: Z: 261–264). Vielmehr werden in der Beratung Argumente entwickelt, damit die Täterschaft versteht, was sie getan hat, ihre Fehler einsieht und sich dafür entschuldigt (IP1, Z: 265–267; 278–280). Hinsichtlich der Unterstützung des Opfers liegt der Fokus auf der Suche nach den Hintergründen der Verletzung (IP1, Z: 267–268) und der Beziehungspflege (IP1: Z: 241–245). IP1 betont zur aktuellen Situation wie folgt: «Wir müssen ihm nicht glauben. Das ist uns ganz egal (. . .) ich muss das sagen als Person, dass tut uns etwas ihn zu hören [sic!], aber als professionell das ist nicht unser Rolle uns [sic!] Fragen zu stellen» (Z: 247–249).

IP3 erwähnt, dass die psychische Begleitung und der Schutz des Opfers wichtige Aufgaben innerhalb von OfGe sind (Z: 92–95). Die Entscheidung zur Teilnahme an einem OfGe ist das Ergebnis eines langen Beratungs- und therapeutischen Prozesses (IP3, Z: 59–64). Dabei muss die OBS neutral bleiben, egal wie sich das Opfer entscheidet (IP1, Z: 135–139). Zudem muss das Ziel realistisch sein, damit Enttäuschungen durch hohe Erwartungen vorgebeugt wird (IP3, Z: 133–141). Nicht zuletzt müssen Opfer auf negative Entwicklungen im Gespräch vorbereitet werden (IP3, 66–68). IP1 kann sich vorstellen, ein Opfer in RJV zu begleiten, wenn die Tat lange zurückliegt, Beweise fehlen oder das Opfer keine Bestrafung wünscht (IP1, Z: 67–73).



#### 10.4.2 Rolle und Auftrag der Opferberatungsstellen

Eine mögliche Aufgabe sieht IP2 in der Koordination der Aktivitäten aller Beteiligten an RJV (IP2, Z: 154–155). Das Setting in einem RJV kann variabel gestaltet werden. IP2 erwähnt die Möglichkeit, dass die Täterschaft durch eine andere Person eines ähnlichen Delikts ersetzt werden kann (IP2, Z: 104–106). Ausserdem kann nach Absprache mit dem Opfer die Unterstützungsgemeinschaft der Täterschaft einbezogen werden (IP3, Z: 99–102), zum Beispiel die Familie (IP3, Z: 102–105). Die Teilnahme Angehöriger kann für Opfer wichtig sein (IP3, Z: 108–110). Die Fachberatenden der OBS müssen in RJV allen Beteiligten gegenüber offen sein. In diesem Kontext kommt dann «diese Parteilichkeit nicht so (. . .) stark zum Tragen» (IP3, Z: 160–161).

IP3 äussert sich zum Einbezug der Täterschaft vor dem Hintergrund der OfGe. Laut IP3 sind diese Verfahren RJ ähnlich, weil sie ausserhalb einer strafrechtlichen Verurteilung stattfinden (Z: 145–150). Die Täterschaft wird mit einem standardisierten Brief eingeladen (IP3, Z: 273–278). Der Termin für das OfGe wird durch die externe Tätertherapeutin bzw. den externen Tätertherapeuten vereinbart (IP3, Z: 289–291), nachdem zwischen dem Opfer und dieser Fachperson ein Gespräch stattfand, welches die OBS organisierte (IP3, Z: 72–77). Das OfGe moderiert der Tätertherapeut bzw. die Tätertherapeutin:

Er ist einerseits auf der Seite der Klientin, also gewährt auch den Schutz der Klientin und dann hat er auch die Moderationsaufgabe und es wird auch geklärt, dass ja, das wir wenn der Beschuldigte zum Gespräch kommt, dass (. . .) auch ein offenes Gespräch da ist. (IP3, Z: 84–87)

Nach Abschluss des OfGe kann die Täterschaft weiter durch eine Person, die den Täter therapeutisch betreut, begleitet werden und «schauen, wie gehe ich jetzt mit diesen Anschuldigungen um» (IP3, Z: 305–308). Der Auftrag der OBS bei Involvierung in RJ würde sich verändern (IP1, Z: 269–273; Z: 120–121), müsste also «ganz neu gestaltet» (IP1, Z: 114) und in einem Konzept konkretisiert werden (IP3, Z: 372–373). Dies beeinflusst die Rolle der OBS (IP1, Z: 151), die bis anhin parteilich agiert (IP1, Z: 226–229):

Weil, die Idee ist nicht nur das Opfer zu hören und zu sagen, ja, und zu begleiten, es ist auch, ok jetzt muss man mit dem Täter in Kontakt sein, und das machen wir nicht. Wir haben keine Ahnung von dem Täter. Wir hören ihn nie. Also ein Opfer kann uns alles was sie will erzählen und wir glauben sie [sic!], und wir haben keine Ahnung was



der Täter davon meint (. ...) das kann auch ändern was wir denken oder was wir, oder wie wir das Opfer begleiten. (IP1, Z: 121–128)

IP1 ergänzt: «Wenn wir merken, dass das Opfer nicht die Wahrheit sagt. Was wird dann aus unserer Rolle?» (Z: 119–120). RJ bei SG kann Fachpersonen hinsichtlich ihrer eigenen Werte und Normen vor Dilemmas stellen (IP1, Z: 145–150). Der Einfluss von RJ auf den Auftrag der OBS ist davon abhängig, wie das Konzept konkret angewendet wird (IP3, Z: 372–373), denn eine Involvierung der OBS in RJV hätte Auswirkungen auf den Leistungsvertrag (IP1, Z: 211–212).

## **10.5 Chancen von Restorative Justice bei sexualisierter Gewalt**

Alle interviewten Personen der OBS sehen sowohl Chancen als auch Herausforderungen von RJ im Zusammenhang mit SG. Zuerst werden die Ergebnisse zu den Chancen, danach zu den Herausforderungen dargelegt. Den Abschluss bilden die Resultate bezüglich der Voraussetzungen bei der Anwendung von RJ bei SG im Kontext der OBS.

### **10.5.1 Chancen für Opfer**

Durch RJ erhalten Opfer von SG Antworten auf Fragen (IP3, Z: 243–244) in einem «langsamen und sehr geschützten Rahmen» (IP3, Z: 89). Es kann helfen, der Täterschaft «sagen zu können, was sie eigentlich gemacht hat. Was für einen Schaden sie verursacht hat» (IP2, Z: 142–144). RJ leistet einen Beitrag und verschafft Klarheit, obwohl die Reaktionen der Beteiligten nicht immer wie erwartet ausfallen (IP3, Z: 117). Trotzdem kann die Konfrontation mit der Täterschaft helfen das Gewaltkapitel abzuschliessen (IP2, Z: 141–142). All dies gilt auch für Opfer, deren Erfahrung mit SG schon Jahre zurückliegt (IP2, Z: 115–116). In RJV verfügen Opfer über mehr Kontrolle im Prozess und dessen Verlauf als im Strafverfahren (IP3, Z: 199–201). Sie setzen sich aktiv mit der Tat auseinander (IP1, Z: 156–158). Nicht zuletzt erhält das Opfer durch RJ das Gefühl, sich an der Prävention beteiligen zu können (IP3, Z: 252; IP2, Z: 138–139).

### **10.5.2 Chancen für Opferberatungsstellen**

Eine gesetzliche Verankerung der RJ kann Ressourcen für die OBS freilegen (IP3, Z: 228–229), dadurch werden die Handlungsoptionen der OBS erweitert (IP2, Z: 183–184; IP3, Z: 212–213) und Opfer können umfassender begleitet werden (IP2, Z: 146–147).

### **10.5.3 Chancen für Täterschaft und Gesellschaft**

RJ gibt der Täterschaft die Möglichkeit sich mit der Tat auseinanderzusetzen (IP3, Z: 255–256), an sich zu selbst arbeiten oder dies mithilfe einer Therapie zu tun (IP3, Z: 333–335).

Über die Tat zu sprechen kann erleichternd auf die Täterschaft wirken (IP3, Z: 329–333). In RJV wird mehr verstanden als im Strafverfahren (IP1, Z: 281–284), wenn die Täterschaft die Auswirkungen ihrer Tat nicht versteht, ist ein Rückfall wahrscheinlich:

Dafür finde ich ein bisschen schade, wenn es nur Strafprozess gibt. Ich glaube schon für einige Täter, wenn sie eine, etwas zahlen müssen, das, das ist gleich. Also, die Zahlen 1000 oder 2000 Franken und die sagen ja jetzt geht es besser und jetzt kann ich weiterleben. Und sie haben überhaupt nicht verstehen [sic!] und im restaurativen Prozess (. . .) wäre es wichtig, dass sie das verstehen. (IP1, Z: 286–291)

IP3 betont, dass RJ eine Chance an sich ist (Z: 227). Sie trägt dazu bei, dass ein Dialog zwischen den Parteien entsteht (IP3, Z: 239–242), was auch aus gesellschaftlicher Perspektive sinnvoll ist (IP3, Z: 238–239). Damit meint sie die Prävention (IP1, Z: 250–252; IP2, Z: 138–141; Z: 184).

## 10.6 Herausforderungen von Restorative Justice bei sexualisierter Gewalt

### 10.6.1 Herausforderungen für Opfer

Sowohl IP1 als auch IP2 und IP3 nennen die Gefahr einer Retraumatisierung des Opfers als Herausforderung (IP1, Z: 49–51; IP2, Z: 135; IP3, Z: 116–117), da die Beschäftigung mit der Vergangenheit bzw. mit der Straftat aufwühlen kann. Damit kann der Erfolg einer vorangegangenen Psychotherapie durch RJ rückgängig gemacht werden (IP1, Z: 49–53). Veränderungen der Lebenssituation der Opfer beeinflussen deren Ziele und Erwartungen an das OfGe (IP3, Z: 130–133). Die langen Prozesse innerhalb von OfGe bereiten den Opfern Mühe, weshalb sie meist auf rasche Lösungen drängen (IP3, Z: 127–128). Eine Frist für den Entscheid, ob ein OfGe durchgeführt werden kann, beeinflusst den Verlauf (IP3, Z: 207–208). Eine Begegnung in einem OfGe ist trotz sorgfältiger Vorbereitung für Opfer schwierig (IP3, Z: 116–117). Bei RJ muss verhindert werden, «dass man es nicht zu einem Gewalt-Lern-Programm für Tatpersonen verkommen lässt und das Opfer aus dem Blick verliert» (IP2, Z: 130–133).

### 10.6.2 Herausforderungen für Opferberatungsstellen

Die Vorbereitung für RJ erfordert viel Zeit (IP1, Z: 45–47), meist mehr als ein Jahr (IP3, Z: 130). Die OBS kann nur eine beschränkte Anzahl OfGe durchführen (IP3, Z: 53–55); mit den bestehenden Ressourcen ist dies praktisch unmöglich (IP2, Z: 156–157). Die Parteilichkeit der OBS ist mit den Prinzipien der RJ unvereinbar (IP1, Z: 227–229; IP3, Z: 232–233). Eine veränderte Rolle im Rahmen von RJ erfordert eine Weiterbildung (IP1, Z: 113), zudem soll RJ nicht als Mittel zur Verurteilung der Täterschaft missbraucht werden (IP2, Z: 133–135).

Herausfordernd ist vor den OfGe stets die Frage, wie die Täterschaft kontaktiert wird (IP3, Z: 272–273). Die Terminkoordination ist meist mit hohem Aufwand verbunden (IP1, Z: 292–294). Zudem sind die finanziellen Mittel für die externe Person, die die Täterschaft therapeutisch betreut, beschränkt (IP3, Z: 310–315). Die Finanzierung für OfGe ist unsicher, aktuell erfolgt sie durch Spenden und Fondsgelder (IP3, Z: 71–72).

Es folgen nun die Voraussetzungen, welche im Zusammenhang einer Mitwirkung der OBS bei RJ von den interviewten Personen genannt wurden.

## **10.7 Voraussetzungen für Restorative Justice bei sexualisierter Gewalt**

### **10.7.1 Aus- und Weiterbildung**

RJ setzt Wissen und Lernen voraus (IP2, Z: 186–187). IP1 findet, dass RJ zurzeit nicht sehr bekannt ist (Z: 184–186), weswegen eine umfassende Ausbildung notwendig ist (IP2, Z: 165–167). Nötiges Wissen über Formen von RJ, die Eignungskriterien sowie über die Erfahrungen ist anzueignen (IP3, Z: 347). Es müssen zudem die Kenntnisse über Traumata bei SG erweitert werden (IP3, Z: 172–176). Eine allfällige Angebotsentwicklung bedarf der fachlichen Begleitung (IP3, Z: 353–356), womöglich von Stellen, die RJV bereits anbieten (IP3, Z: 356–357). IP3 unterstreicht die Wichtigkeit der Forschung von RJ (Z: 359–361).

### **10.7.2 Rahmenbedingungen**

Angeichts der erwähnten Herausforderungen im Bereich der Ressourcen wird für eine Abgeltung der RJV in den Leistungsverträgen mit dem Kanton plädiert (IP2, Z: 169–170), insbesondere, wenn sich die Rolle der Fachpersonen auf die Begleitung in RJV erweitert (IP1, Z: 211–213). IP3 ergänzt, dass die finanziellen und zeitlichen Mittel dazu bereitgestellt werden müssten (Z: 228–232). Die Mitwirkung von RJV im Kontext der OBS setzt auch eine Anpassung der Opferhilfe-Richtlinien in Bezug auf die psychologische Hilfe voraus, da diese aktuell auf der Heilung einer bestehenden Traumatisierung gründet (IP1, Z: 199–205).

Für IP3 ist das Interesse für RJ zu fördern, wenn OBS in RJ involviert sein sollen. Im Gegensatz zur heutigen Praxis müsste dazu eine allparteiliche Haltung eingenommen werden (IP3, Z: 234–238; Z: 353–355).

### **10.7.3 Eignungsabklärung**

Alle interviewten Personen messen der Eignungsabklärung von Opfern für RJ eine zentrale Bedeutung zu. IP1 erwähnt explizit, dass vor einem Einsatz von RJ die Voraussetzungen geprüft werden müssen (Z: 24–25): Das Opfer muss genügend psychisch stabil sein. Dies kann bspw. durch eine psychologische Fachperson attestiert werden (IP1, Z: 174–179). Weiter ist der familiären Situation des Opfers besondere Aufmerksamkeit zu widmen (IP2, Z: 108–

109): «Man müsste ausschliessen können, dass die Person weiterhin (. . .) unter Übergriffen leidet» (IP2, Z: 122–123). Bei Vorliegen einer Gefährdung ist RJ ausgeschlossen (IP1, Z: 26–30). Auch die Beweggründe für die Teilnahme an RJ müssen unter Berücksichtigung der Bedürfnisse des Opfers abgewogen werden (IP3, Z: 335–337). Hierbei ist die sorgfältige Abklärung und Vorbereitung auf die Begegnung auch seitens der Täterschaft notwendig (IP2, Z: 128–29). Sie muss die Schuld einsehen, das ist am wichtigsten (IP1, Z: 171–172). Zusätzlich muss die zeitliche Komponente berücksichtigt werden, IP1 erklärt dazu: «Wir (. . .) glauben es ist nicht immer eine gute Idee. Oder nicht die ganze Zeit. Vielleicht, kann das kommen, aber ein bisschen später» (Z: 30–32). Es ist auch problematisch, wenn RJ bei trennungsambivalenten Opfern angewandt wird. Ihre Ablösung von der Täterschaft kann dadurch erschwert, gar gefährlich sein (IP2, Z: 45–46). RJ ist bei fehlender Einsicht der Täterschaft ungeeignet, weil dies die Opfer nicht befriedigt (IP2, Z: 35–37).

#### 10.7.4 Allgemeine Standards

Dieses Kapitel enthält ergänzende Aussagen zu den bereits in Kapitel 10.3.1 enthaltenen Angaben. Zum Beispiel wird der Freiwilligkeit im Rahmen von RJ grosse Bedeutung beigemessen (IP3, Z: 375), insbesondere soll RJ «sicher kein Zwang (. . .) oder (. . .) plötzlich eine Verpflichtung sein» (Z: 352). IP3 betont, dass sich RJV punkto Freiwilligkeit von der heutigen Mediation im Jugendstrafrecht unterscheiden müssen. Die Mediation wird nämlich nicht immer als freiwillig empfunden (Z: 376–378).

Hinsichtlich der Sicherheit kann expliziert werden, dass die Betroffenen einen geschützten Rahmen brauchen (IP3, Z: 88–89). Eine lange, intensive Vorbereitung des Opfers und der Täterschaft, bei der die Parteien auf mögliche unangenehme Reaktionen der Gegenpartei vorbereitet werden, trägt zur Erhöhung der Sicherheit während des Verfahrens bei (IP3, 102–107). IP1 findet, dass RJ nur dann stattfinden soll, wenn diese im Interesse des Opfers ist (Z: 118–119). RJ, die lediglich die Interessen der Täterschaft verfolgt, ist nicht vertretbar (IP3, Z: 378–380). Damit ihre neutrale Durchführung gewährleistet wird, kann die Begleitung durch eine andere Stelle oder Person sinnvoll sein (IP1, Z: 135–239).

## 10.8 Zusammenfassung der Ergebnisse



Abbildung 29: Zusammenfassung der Ergebnisse, Kapitel 10.1, 10.2, 10.3

**Restorative Justice im  
Kontext der  
Opferberatungsstellen**  
(Kap. 10.4)

**Einfluss auf die Beratung:**

- Präzise Information als Entscheidungshilfe
- Prozess wäre ähnlich wie bei häuslicher Gewalt
- andere Ziele als bei häuslicher Gewalt
- Argumente für Verständnis und Entschuldigung der Täterschaft sammeln
- Beziehungspflege
- Verletzungen suchen
- psychische Begleitung
- langer Beratungsprozess
- Vorbereitung negativer Entwicklung
- OBS neutral bei Entscheidungsfindung

**Rolle und Auftrag der  
Opferberatungsstellen:**

- Koordinationstätigkeit OBS
- Settings variabel
- Einbezug Unterstützungsgemeinschaft
- Offen allen Beteiligten gegenüber
- Tätertherapeut:in in multiblen Rollen
- RJ verändert Auftrag
- Konzept müsste konkretisieren
- Einfluss auf Parteilichkeit und Rolle
- Dilemma Fachperson

**Chancen und  
Herausforderungen von  
Restorative Justice bei  
sexualisierter Gewalt**  
(Kap. 10.5, 10.6)

**Chancen für Opfer:**

- Aktiv ohne Strafjustiz
- Antworten und Klarheit auf Fragen
- Im geschützten Rahmen
- Schaden, Leid mitteilen
- Kontrolle im Prozess
- Abschiessen können
- Prävention

**Chancen für  
Opferberatungsstellen:**

- Opfer umfassend begleiten
- Erhöhen der Optionen
- Gesetz setzt Mittel frei

**Chancen für Täterschaft  
und Gesellschaft:**

- Prävention
- Auseinandersetzung Tat
- Auswirkungen verstehen
- RJ ist eine gute Idee
- Reflexion Täterschaft
- Dialog der Parteien
- weiterführende Therapie
- Erleichterung

**Herausforderungen für  
Opfer:**

- Retraumatisierung
- Opfer im Blick behalten
- RJ vs. Therapieerfolge
- Frist, ob RJ ja/nein
- Lebenslage Ziele RJ
- Länge RJV vs. Eillösung
- Kontakt Täterschaft schwer
- RJ ist nicht Gewalt-Lern-Programm

**Herausforderungen für  
Opferberatungsstellen:**

- Hoher Zeitaufwand
- Knappe Ressourcen
- Parteilichkeit
- Veränderte Rolle
- Kontakt Täterschaft
- Finanzierung unsicher
- Lange Vorbereitung

**Voraussetzungen von  
Restorative Justice bei  
sexualisierter Gewalt**  
(Kap. 10.7)

**Aus- und Weiterbildung:**

- Fachkenntnisse
- Umfassende Ausbildung
- Bereit für fachliche Auseinandersetzung
- Vertiefte Kenntnisse über Traumata
- Fachbegleitung bei Involvierung OBS in RJ
- Einbezug Erfahrene
- Einbezug Wissenschaft

**Rahmenbedingungen:**

- ausreichend Mittel
- Neue Leistungsverträge
- Neue Richtlinien und Grundlagen
- Allparteiliche Haltung
- Interesse für Anwendung

**Eignungsabklärung:**

- Voraussetzungen prüfen
- Opfer psychisch stabil
- Bedürfnisse Opfer
- Keine Gefährdung
- keine aktuelle Gewalt oder Trennungsambivalenz
- Zeitpunkt «richtig»
- Beziehungsstand
- Beweggründe für RJ
- Täterschaft Einsicht Schuld
- Vorbereitung Täterschaft

**Allgemeine Standards:**

- Lange Vorbereitung Opfer und Täterschaft
- Neutralität gewährleisten
- Interessen Opfer prioritär
- Sicherheit gewährleisten
- Freiwilligkeit Opfer
- Freiwilligkeit Täterschaft

Abbildung 30: Zusammenfassung der Ergebnisse, Kapitel 10.4, 10.5, 10.6, 10.7

---

# Synthese

---

## 11 Diskussion der Ergebnisse

In diesem Kapitel werden die theoretischen Erkenntnisse mit den empirischen Ergebnissen aus dem Fragebogen und den Interviews verknüpft. Die Diskussion zielt darauf ab, die drei Forschungsfragen (vgl. Kap. 1.5.3) zu beantworten. Im Folgenden wird die erste Forschungsfrage diskutiert, worin es um die Eignung von RJ geht. Ab Kapitel 11.3 geht es um die zweite Forschungsfrage, in deren Diskussion wird auf die Auswirkungen von RJ Bezug genommen. Sie wird mit der dritten Forschungsfrage fortgesetzt, welche auf die Voraussetzungen fokussiert.

### 11.1 Eignung von Restorative Justice [Forschungsfrage 1]

- Wie schätzen Fachberatende der Opferberatungsstellen der Deutschschweiz die Eignung von Restorative Justice bei sexualisierter Gewalt ein?

#### 11.1.1 Profil und Tätigkeit der Fachberatenden

Die Fachberatenden der OBS in der Deutschschweiz, die Beratung zu SG anbieten, bestehen überwiegend aus Sozialarbeitenden. Ein kleiner Teil verfügt über Berufsabschlüsse in der Psychologie oder Jurisprudenz (vgl. Kap. 8.1; Kap. 9.2). Ein Drittel aller Befragten verfügt über mehr als fünf Jahre Beratungserfahrung im Bereich SG (vgl. Kap. 8.1). Es lässt sich deuten, dass sie aufgrund ihrer langjährigen Erfahrung über umfangreiches Wissen zu möglichen therapeutischen Ansätzen sowie rechtlichen Aspekten und Ressourcen verfügen. Es ist ausserdem davon auszugehen, dass sie ein tieferes Verständnis für die spezifischen Bedürfnisse, Herausforderungen und Traumata, mit denen die Opfer konfrontiert sind, aufweisen (vgl. Kap. 3.2; Kap. 3.3).

Beratungen finden zu sexueller Nötigung, Vergewaltigung und sexueller Belästigung statt (vgl. Kap. 8.1), wobei auch Beratungen zu sexueller Gewalt in der Kindheit zum Alltag gehören. Sie stellen Straftaten dar, die zwar Jahre zurückliegen, aber inzwischen erwachsen gewordene Opfer genauso beschäftigen können (vgl. Kap. 2.2; vgl. Kap. 10.1.1). RJ ist allen Befragten bekannt (vgl. Kap. 8.1; Anhang B, Frage 5), obwohl das individuelle Wissen und die Erfahrungen stark variieren können (vgl. Kap. 8.2). Die Mehrheit hat sowohl durch Medien als auch Weiterbildungen Kenntnisse über RJ erlangt (vgl. Kap. 8.1). Dies deutet darauf hin, dass der Ansatz in den Medien präsent ist. Es entspricht auch der Feststellung in der Literatur, dass sich RJ mittlerweile zu einem anerkannten Forschungs- und Praxisfeld mit Wiedererkennungswert entwickelt hat (vgl. Kap. 1.4). Tatsächlich gibt es erste Angebote bei OBS im Bereich von RJ. Es besteht jedoch eine Diskrepanz zwischen Theorie und Praxis. Ein



Drittel der befragten Personen geben über mehrere Fragen im Fragebogen hinweg an, dass ihre OBS in RJ involviert ist. Dies sind Personen, die sowohl im Zusammenhang mit SG als auch mit anderen Gewalttaten involviert sind. Zudem betrifft es Personen, die Praktiken anwenden, die RJV ähnlich sind. Es handelt dabei sich um ein Drittel aller befragten Personen. Dieses Drittel kann aus den Teilnehmenden-Codes erschlossen werden (vgl. Kap. 8.2; Anhang B, Fragen 6–9). Das Ergebnis in Bezug auf die praktische Anwendung von RJ unterstreicht das Entwicklungspotential in der Schweiz im Vergleich zu den deutschsprachigen Nachbarländern (vgl. Kap. 4.8). Demgegenüber ist die Nichtregierungsorganisation Swiss RJ Forum aktiver und in Angebote von RJ im Rahmen des Justizvollzugs involviert (vgl. Kap. 4.8). Fachberatende, die bereits Berührungspunkte mit RJV vorweisen, bringen Erfahrungen mit Opfer-Täter-Dialogen, Circles und Restorative Justice-Konferenzen mit (vgl. Kap. 8.2; Anhang B, Fragen 6–9). Die OBS, die an RJV beteiligt sind, sind in der Regel einmal pro Quartal involviert (vgl. Kap. 8.2; Anhang B, Frage 12). Die Durchführung von RJV erfordert eine gründliche Vorbereitung, die Zeit in Anspruch nimmt (vgl. Kap. 10.4.1). Es ist möglich, dass die geringe Häufigkeit der Beteiligung der Befragten an RJV auf diesen Umstand zurückzuführen ist.

Die meisten RJV werden sowohl von OBS als auch von Opfern selbst initiiert, wie aus der Umfrage hervorgeht (vgl. Kap. 8.2; Anhang B, Frage 13). Dies widerspiegelt die steigende Nachfrage nach RJV bei SG sowohl weltweit als auch in der Schweiz (vgl. Kap. 1.2; vgl. Kap. 4.9.4) und kann darauf hindeuten, dass sich RJ in der Schweiz auf ein breiteres Feld ausweitet.

### **11.1.2 Opferberatungsstellen – Anlaufstellen bei sexualisierter Gewalt**

Aus den statistischen Daten 2022 geht hervor, dass wesentlich mehr Opfer die OBS als die Polizei aufsuchen (vgl. Kap. 2.3). Strafverfahren können belastend auf die Opfer wirken, die intime Natur von SG erschwert die Beweissicherung (vgl. Kap. 1.2). Dies wiederum kann sich auf ein Strafverfahren unvorteilhaft auswirken (vgl. Kap. 1.2; vgl. Kap. 3.6). Die niedrigeren Zahlen bei der Polizei deuten darauf hin, dass viele Opfer eine Strafanzeige nicht als vorrangig erachten. Es liegt nahe, dass in solchen Situationen der Bedarf eher bei einer Psychotherapie oder einer medizinischen Intervention liegt (vgl. Kap. 2.5.2; Kap. 3.6). Die OBS bieten eine anonyme Beratung, schützen das Vertrauensverhältnis zwischen Opfer und Beratungsperson durch die Schweigepflicht (vgl. Kap. 3.4). Die OBS helfen, das Opfer nach der Straftat aufzufangen und es bei der Befriedigung der dringendsten Bedürfnisse zu unterstützen (vgl. Kap. 3.6). Damit sind OBS wichtige Anlaufstellen bei SG. Zudem finden Opfer bei den OBS erfahrene Fachberatende, die ihnen effektive Unterstützung, Empathie und professionelle Hilfe bieten (vgl. Kap. 3.6). Fast zwei Drittel der Befragten geben an, dass die Beratungsbeziehung bis zu sechs oder gar bis zu zwölf Monate dauert (vgl. Kap. 8.1). Die lange Beratungsbeziehung ist bemerkenswert, wenn bedacht wird, dass das Angebot der OBS auf

Freiwilligkeit beruht und das Opfer die Beratungsgespräche jederzeit unterbrechen kann (vgl. Kap 3.6). Dies lässt den Schluss zu, dass zwischen den Fachberatenden und den Opfern eine Basis des Vertrauens etabliert werden kann.

### **11.1.3 Passung von Restorative Justice und sexualisierter Gewalt**

SG ist komplex (vgl. Kap. 5) und äussert sich in verschiedenen Formen (vgl. Kap. 2.1; Kap. 2.2). Die Fachberatenden sind der Ansicht, dass RJV dann eingesetzt werden sollen, wenn die Beweise für eine Straftat nur in begrenztem Umfang zur Verfügung stehen (vgl. Kap. 8.4; Anhang B, Frage 25). Im Gegensatz dazu argumentiert die UNODC, dass bei der Anwendung von RJV auf ausreichende Beweise für die Straftat geachtet werden muss. Opfer von SG wiederum sehen RJV als ergänzende Option, um auf den erlittenen Schaden und erlittene Traumata einzugehen, selbst wenn Beweise fehlen (vgl. Kap. 4.3, S. 35). Möglicherweise sind die Fachberatenden der OBS offener, RJV bei einem Mangel an Beweisen einzusetzen. Sie sind häufig mit Opfern von SG konfrontiert, die sich in genau dieser Situation befinden, aber dennoch handeln und als Opfer anerkannt werden möchten (vgl. Kap. 4.4.6; Kap. 10.2.1). Ob RJV bei einem fehlenden Geständnis der Täterschaft geeignet sind, wird aus vorliegender Forschung nicht klar.

Eine besondere Herausforderung stellt SG innerhalb der Familie dar, denn sie ist Tabuisierung unterworfen (vgl. Kap. 10.1.1, S. 103). Das Fragebogenresultat präsentiert eine hohe Unentschiedenheitsrate (42.9 %) darüber, ob RJV bei innerfamiliärer SG geeignet sind (vgl. Kap. 8.4; Anhang B, Frage 31). Dies scheint eine hohe Ambivalenz zu widerspiegeln. Das Thema wird auch in der Fachwelt kontrovers diskutiert, vor allem betreffend die fortbestehende Gefährdung aufgrund der Machtungleichheit und der familiären Nähe zwischen Opfer und Täterschaft (vgl. Kap. 1.1; Kap. 4.9.1). Die Bedeutung des individuellen Kontextes (vgl. Kap. 4.5, S. 43), der Sicherheit und der Gefahr einer Manipulation der Opfer in anhaltenden Beziehungskonstellationen (vgl. Kap. 4.9.1; Kap. 8.5, Kap. 10.7.3; Anhang B, Frage 34) wurde sowohl von den Befragten als auch in der Fachliteratur betont. Die Begleitung von solchen RJV erfordert möglicherweise neben fundiertem Wissen über RJ und spezifische Aspekte der Praxis eine genaue Einzelfallbetrachtung.

Die Fachliteratur spricht sich im Allgemeinen für eine Eignung von RJ bei allen Formen von SG aus (vgl. Kap. 4.3), wenn die normativen und operativen Standards für RJV befolgt werden und die Eignung der Beteiligten vorgängig geprüft wird (vgl. Kap. 4.6; Kap. 8.4; Anhang B, Frage 38). Eine genauere Betrachtung der Antworten der Befragten zur Eignung von RJV bei SG ergibt ein differenziertes Bild: Eine Anwendung wird auch bei sexueller Nötigung und Vergewaltigung sowie bei sexuellen Handlungen mit Kindern oder Abhängigen befürwortet. Das Antragsdelikt der sexuellen Belästigung (vgl. Kap. 8.4; Anhang B, Frage 30) erfährt die

meisten Nennungen. Dies deckt sich mit der Aussage von 80 % der Befragten, welche finden, dass Antragsdelikte für RJV geeignet oder eher geeignet sind (vgl. Kap. 8.4; Anhang B, Frage 24). Möglicherweise liegt die Ursache dieser Aussagen darin, dass RJV immerhin eine Möglichkeit zur Reaktion bieten, selbst wenn die Antragsfrist verwirkt wurde (vgl. Kap. 10.2.2). Es könnte auch ein Hinweis auf die Einstellung der Befragten gegenüber Punitivität sein. Entsprechend wird ein RJV im Verhältnis zum Strafverfahren als leichte Massnahme für die Täterschaft bewertet (vgl. Kap. 8.4; Anhang B, Frage 26). Schwere Straftaten gehören zu den Offizialdelikten (vgl. Kap. 2.2) und werden als weniger geeignet für RJV bewertet (vgl. Kap. 8.4; Anhang B., Frage 23). Der Vergleich der Umfrageergebnisse bezüglich der Chancen und Herausforderungen zeigt, dass letztere einen stärkeren Stellenwert haben (vgl. Kap. 8.5; Kap. 10.5; Kap. 10.6; Anhang B, Fragen 33–36). Dies könnte die Zurückhaltung bei der Anwendung von RJ bei schweren Straftaten erklären, möglicherweise aufgrund von Bedenken hinsichtlich der potenziellen Manipulation des Opfers oder einer erneuten Traumatisierung.

In der Theorie bleibt die Frage ungeklärt, inwiefern RJ selbst als Strafe betrachtet werden kann. Betont wird der freiwillige Charakter der Wiedergutmachung und der erreichte Konsens über die Massnahme, die die Schuld der Täterschaft durch konstruktiven Schmerz, «Katharsis», tilgen soll (vgl. Kap. 4.3).

Der Europarat erklärt grundsätzlich jeden Zeitpunkt für den Einsatz von RJ als geeignet (vgl. Kap. 4.3). Im Gegensatz dazu sind zwei Drittel der Befragten der Ansicht, dass RJV erst nach einem Strafverfahren eingesetzt werden dürfen. Ein weiteres Drittel ist der Meinung, dass RJV auch unabhängig von Strafverfahren stattfinden können (vgl. Kap. 8.4; Anhang B, Frage 29). Opfer von SG brauchen psychische Stabilität (vgl. Kap. 4.9.4), um an einem RJV teilzunehmen, da sie oft durch die Gewaltereignisse traumatisiert sind (vgl. Kap. 2.5.2). Ihre gleichzeitige Beteiligung sowohl in einem RJV als auch in einem Strafverfahren dürfte doppelbelastend für sie sein. Ausserdem könnte die Täterschaft dazu verleitet werden mit einer Strafminderung zu rechnen (vgl. Kap. 4.8). Dies wäre die falsche Motivation in ein RJV einzutreten.

In der Umfrage sprechen sich ein Drittel der Befragten dafür aus, dass RJ eine Ergänzung zur Strafjustiz darstellen kann. Rund 50 % finden, dass RJ sowohl eine Alternative als auch eine Ergänzung zur Strafjustiz sein kann (vgl. Kap. 8.4; Anhang B, Frage 22). Die Interviewten äussern, RJ alternativ zu nutzen, sei möglich (vgl. Kap. 10.2.2). Sie haben ebenfalls an der Umfrage teilgenommen. Im Fragebogen allerdings ist keine Nennung für RJ allein als Alternative vorhanden. Die Fachpersonen sehen RJ als geeignete Alternative in Fällen, in denen die Antragsfrist für eine Strafanzeige nicht eingehalten werden kann, oder wenn das Opfer noch offene Fragen an die Täterschaft hat (vgl. Kap. 10.2.2). Es lässt sich eine kontroverse Haltung deuten, ob RJ nun als Alternative oder Ergänzung oder als beides

fungieren kann. Auch in der Fachliteratur gibt es keine einheitliche Meinung dazu. Es werden verschiedene Standpunkte vertreten, von abolitionistischen Tendenzen bis zur Ablehnung von RJ (vgl. Kap. 4.3).

### **11.1.4 Die Bedürfnisse der Opfer sind prioritär**

Die OBS stufen die Bedürfnisse der Opfer im Zusammenhang mit RJV als äusserst wichtig ein (vgl. Kap. 8.3; Kap. 10.3.1; Anhang B, Frage 18). Gleichzeitig wird in der theoretischen Diskussion die Berücksichtigung der Bedürfnisse aller Beteiligten hervorgehoben (vgl. Kap. 4.3; Kap. 4.4.5). Daraus lässt sich ableiten, dass die konkrete Betonung der Bedürfnisse je nach Ausgestaltung der RJ-Programme variieren kann, wobei darauf geachtet werden muss, dass die Opfer weder gezwungen noch manipuliert werden (vgl. Kap. 10.6.1).

Die klare Haltung bezüglich der Bedürfnisse der Opfer könnte mit dem Auftrag der OBS zusammenhängen, die sich auf die Unterstützung der Opfer konzentrieren, unabhängig von der Ermittlung der Täterschaft und des Schuldnachweises (vgl. Kap. 3.4). In Bezug auf die Bedürfnisse der Täterschaft in einem RJV beurteilen sie diese fast hälftig als unwichtig oder eher unwichtig. Das gleiche Ergebnis präsentiert sich hinsichtlich des Einbezugs der Unterstützungsgemeinschaft der Täterschaft (vgl. Kap. 8.3; Anhang B, Frage 20–21). Dies könnte ein Hinweis auf die ethischen Grundsätze der Befragten zum Thema Schuld und Strafe sein, wie dies im Kapitel 11.3.1 unter dem Begriff der Punitivität gestreift wurde.

Die Meinung der Befragten zum Einbezug der Unterstützungsgemeinschaft des Opfers ist zwiespältig (vgl. Kap. 8.3; Anhang B, Frage 19): Es muss angemerkt werden, dass OBS die direkten Formen von RJV bevorzugen, ohne den Einbezug der Unterstützungsgemeinschaft (vgl. Kap. 8.6; Anhang B, Frage 38). Der Einbezug der Unterstützungsgemeinschaft in RJV basiert auf kollektivistischen Kulturen, die grossen Wert auf die Zusammengehörigkeit, die Gemeinschaft und das Wohl der Gruppe legen (vgl. Kap. 4.2). Obwohl verwandtschaftliche, soziale und materielle Bindung eine kollektive Verantwortung für die Bewältigung der Straftat schaffen kann (vgl. Kap. 4.2), besteht die Gefahr, dass ebendiese Bindung im Rahmen eines RJV hinderlich für die Genesung des Opfers ist (vgl. Kap. 4.9.4).

An dieser Stelle ist zu beachten, dass sich einige Opfer von SG in einer Selbsthilfegruppe wohlfühlen (vgl. Kap. 10.1.2). Dies lässt ableiten, dass der Zugang zu einer Selbsthilfegruppe möglicherweise weniger belastend sein könnte als die Teilnahme an einem RJV oder einem Strafverfahren.

In Übereinstimmung mit der Theorie sind die Fachberatenden der Meinung, dass RJV eine Chance für die Opfer von SG sein können, weil sie verschiedene Bedürfnisse zu erfüllen vermögen. Bspw. können sie Antworten auf ihre Fragen an die Täterschaft und Anerkennung

für ihr Leid erhalten, ihre subjektive Sicht über das Geschehen schildern, Gerechtigkeit erlangen, sich ihren Ängsten stellen, die traumatischen Erlebnisse erarbeiten und dadurch abschliessen, also Closure erreichen (vgl. Kap. 4.9.2; Kap. 8.5; Kap. 10.5.1, Anhang B, Frage 33). Im Rahmen eines RJV haben sie zudem mehr Kontrolle über den Prozess als in einem Strafverfahren (vgl. Kap. 10.5.1). Im Weiteren gestalten die Opfer mit ihrer Teilnahme an RJV die Prävention mit, weil dadurch die Wahrscheinlichkeit einer erneuten Straffälligkeit der Täterschaft geringer wird (vgl. Kap. 10.5.1; Kap. 4.4.5).

### 11.1.5 Beantwortung der Forschungsfrage 1

Die Fachberatenden der OBS in der Deutschschweiz haben unterschiedliche Ansichten zur Eignung von RJ bei SG. Während sie die Bedürfnisse der Opfer als äusserst wichtig erachten und RJV als Chance sehen, sind die Einschätzungen bezüglich der Bedürfnisse der Täterschaft und des gemeinschaftlichen Umfelds weniger eindeutig. Die Opfer haben die Möglichkeit, verschiedene Bedürfnisse durch RJV zu erfüllen, wie bspw. Antworten von der Täterschaft zu erhalten und Gerechtigkeit zu erlangen. Es besteht jedoch die Gefahr, dass eine zu starke Einbindung der Gemeinschaft die Genesung des Opfers behindern könnte. Die Fachberatenden betrachten RJV differenziert und betonen die Unterstützung der Opfer unabhängig von der Täterschaft und eines Schuldnachweises.

## 11.2 Auswirkungen von Restorative Justice [Forschungsfrage 2]

- Wie bewerten Fachberatende der Opferberatungsstellen in der Deutschschweiz die Auswirkungen von Restorative Justice bei sexualisierter Gewalt?

### 11.2.1 Opferberatungsstellen als Systempeiler

Um der facettenreichen Natur der SG erfolgreich zu begegnen, ist eine enge Zusammenarbeit verschiedener Fachkräfte entscheidend (vgl. Kap. 2.5). Während der Interventionen arbeiten Fachberatende der OBS unter anderem interdisziplinär zusammen (vgl. Kap. 2.6; Kap. 3.6). Dies leitet sich zum einen aus ihrem Auftrag und zum anderen aus ihrem Berufskodex ab (vgl. Kap. 1.3; Kap. 3.4). Fachberatende der OBS verfügen aufgrund ihres fachlichen Hintergrunds sowie aufgrund ihrer unterschiedlichen Berufsprofile über vielseitige Erfahrung bezüglich der Bedürfnisse von Opfern SG (vgl. Kap. 1.3; Kap. 3.6; Kap. 9.2; Anhang B, Frage 2). Deswegen können sie zu RJ eine Brücke schlagen, denn auch RJ überwindet disziplinäre Grenzen, und für einen reibungslosen Ablauf von RJV ist die Zusammenarbeit und ein tiefes Verständnis der Fachpersonen aus unterschiedlichen Fachgebieten erforderlich (vgl. Kap. 4.9). Es kann abgeleitet werden, dass Fachberatende der OBS mit ihren vielfältigen Berufsabschlüssen in

der Lage sind, spezifisches Fachwissen in den Bereich der RJ einzubringen. Dies deutet darauf hin, dass sie in der Position sind, bestehende Angebote zu verbessern und neue Angebote vielseitig zu konzipieren.

Die Fachberatenden der OBS nehmen eine Gatekeeping-Funktion ein. Sie kann bei der Informationsvermittlung über RJ relevant sein: OBS können entscheiden, ob sie Informationen über RJ weitergeben oder nicht, und die Art der Vermittlung hängt von ihrer Integrität und ihren ethischen Grundsätzen ab. Dies gilt es zu bedenken, weil RJV auch der Täterschaft zugutekommen (vgl. Kap. 4.9.4; Kap. 8.2; Anhang B, Frage 16). Daraus lässt sich ableiten, dass Opfer, die potenziell an RJV interessiert sind, möglicherweise die Option verpassen, daran teilzunehmen, wenn die entsprechenden Informationen nicht an sie, oder nur an spezifische Personen weitergegeben werden. Es ist davon auszugehen, dass die OBS eine entscheidende Rolle für eine erfolgreiche Umsetzung von RJ einnimmt, insbesondere da sie über die notwendigen fachlichen Voraussetzungen dafür verfügen (vgl. Kap. 3).

Der Erfolg eines RJV hängt aber auch mit diversen Vorabklärungen zusammen (vgl. Kap. 10.7.3) und ob eine Nachbetreuung (vgl. Kap. 4.9.4) für alle Beteiligten sichergestellt wird. Eine Mitwirkung der OBS ist gemäss Umfrage in den Phasen der psychoedukativen Vorbereitung, der Eignungsabklärung und der Nachbetreuung denkbar (vgl. Kap. 8.6; Anhang B, Frage 39). Nicht zuletzt bietet bspw. eine Koordinationshoheit der OBS eine Praxisvariante (vgl. Kap. 10.4.2), weil für eine effektive Angebotsentwicklung in RJ mit Betroffenen, der Strafjustiz und weiteren Institutionen eng zusammengearbeitet werden muss (vgl. Kap. 4.9.4). Allerdings ist für die Durchführung des RJV eher eine neutrale Stelle geeignet (vgl. Kap. 10.4.1).

### **11.2.2 Rolle und Auftrag der Opferberatungsstellen**

Wie in Kapitel 11.1.4. erwähnt, fokussieren OBS auf die Bedürfnisse der Opfer. Jede Tangierung der OBS durch RJ, wirkt sich auf ihren Auftrag aus (vgl. Kap. 10.4.2). Dieser leitet sich aktuell klar aus dem OHG ab, und es wird auf der Beziehungsebene anwaltschaftlich beraten (vgl. Kap. 3.4, S. 32; vgl. Kap. 10.4.2). In diesem Rahmen wird das Opfer auch bei der Beweiserhebung unterstützt (vgl. Kap. 3.4), bspw. bei der Untersuchung für die forensische Dokumentation von Verletzungen. RJV betonen die Aspekte des subjektiven Erlebens des Opfers und der Wiederherstellung von geschädigten Beziehungen (vgl. Kap. 4.1.1; vgl. Kap. 4.4). In dieser Hinsicht rückt die psychische Unterstützung der Opfer und deren Schutz in den Vordergrund der Beratung bei den OBS. In der Beratung zu RJ geht es nämlich unter anderem darum, mit dem Opfer zusammen verletzende Faktoren zu identifizieren. Es können dabei Argumente entwickelt werden, damit die Täterschaft die Zusammenhänge der Tat versteht, ihre Verantwortung wahrnehmen und sich entschuldigen kann (vgl. Kap. 10.4.2). Es ist eine

Zusammenarbeit mit den Gewaltberatungsstellen in Betracht zu ziehen. Dabei wird nicht die friedliche Gestaltung eines Zusammenlebens angestrebt, wie gelegentlich bei häuslicher Gewalt, sondern Anerkennung und Wiedergutmachung gegenüber dem Opfer, soweit möglich (vgl. Kap. 4.9.2; vgl. Kap. 10.4.1). Es wird betont, dass bei Begegnungen mit der Täterschaft Fachberatende mit deren Sichtweise konfrontiert werden. Diese stimmt meist nicht mit derjenigen des Opfers überein. Es kann hergeleitet werden, dass in einem solchen Fall das partielle Vertrauensverhältnis zwischen Opfer und Beratungsperson Schaden nehmen könnte (vgl. Kap. 3.4). IP1 fragt treffend: «wenn wir merken, dass das Opfer nicht die Wahrheit sagt. Was wird dann aus unserer Rolle?» (Z: 119–120; vgl. Kap. 10.4.2).

Der konkrete Einfluss von RJV auf den Auftrag der OBS und entsprechend auf die Arbeit der OBS wird vom entsprechenden Anwendungskonzept abhängig sein (vgl. Kap. 10.4.2).

### 11.2.3 Einführung von Restorative Justice ins Gesetz

In der Schweiz werden in Übereinstimmung mit den Empfehlungen des Europarats Bemühungen unternommen, um RJ gesetzlich zu verankern (vgl. Kap. 1.2). Die Diskussion im Schweizer Parlament um die Einführung von RJ in die StPO wird als eine spannende Entwicklung betrachtet (vgl. Kap. 10.3.1). Eine Gesetzesänderung im Zusammenhang mit RJ ist jedoch noch nicht absehbar (vgl. Kap. 1.2). Wenn die Nachfrage nach RJ weiter steigt, dann dürfte sich eine herausfordernde Kluft zwischen den rechtlichen Rahmenbedingungen und Angebot und Nachfrage entwickeln (vgl. Kap. 3.2). Eine Einführung von RJ ins Gesetz würde Ressourcen für die OBS freilegen (vgl. 10.5.2) und den rechtlichen Rahmen konkretisieren (vgl. Kap. 10.4.2). Dies könnte zur Erweiterung der Handlungsmöglichkeiten der OBS beitragen (vgl. 10.5.2). OBS, die heute schon bei RJV oder in ähnlichen Verfahren mitwirken, verfügen über umfassendes Wissen über die Bedürfnisse und Sichtweise der Opfer. Ihr Einbezug in die politische Diskussion über die Einführung von RJ wäre massgebend für eine fundierte rechtliche Einbettung des Ansatzes (vgl. Kap. 3.2; vgl. Kap. 4.9.4; vgl. Kap. 10.3.2).

Aktuell gibt es verschiedene Informationen und Perspektiven über RJ, die zu einer unübersichtlichen Gesamtsituation führen (vgl. Kap. 4.1). Eine rechtliche Reglementierung des Ansatzes würde die Orientierung bezüglich RJ und RJV erleichtern. Eine zu stark reglementierte Einführung ins Gesetz würde jedoch die Flexibilität und die Pluralität von RJV, wie auch die Anpassungsfähigkeit des Ansatzes an die jeweiligen Bedürfnissen der Opfer einschränken (vgl. Kap. 4.5), denn der Begriff Individualität lässt sich in der Auseinandersetzung mit RJ nicht umgehen. So kann schon von Aristoteles die individuelle Verantwortung als eine wichtige Komponente für RJ abgeleitet werden (vgl. Kap. 4.2). Auch das UNODC legt Wert auf die individuelle Prüfung der Umstände bei Initiierung von RJV (vgl.



Kap. 4.4.3). Die Individualität wird in der Literatur mehrfach betont und erhält Beachtung im Zusammenhang mit der Entscheidungsfreiheit des Opfers (vgl. Anhang B, Frage 32).

### 11.2.4 Exkurs Offenlegungsgespräche

Die OfGe werden als ähnliche Verfahren zu RJ deklariert (vgl. Kap. 8.2; Anhang B, Frage 8), weil sie unabhängig von einer strafrechtlichen Verurteilung der Täterschaft erfolgen (vgl. Kap. 10.4.2). In der Theorie ist die Einhaltung bestimmter Standards für die Einstufung eines Verfahrens als RJV ausschlaggebend (vgl. Kap. 4.3). Ein wesentlicher Aspekt innerhalb dieser Standards stellt die moderierende Person dar, welche in der Literatur Facilitator genannt werden. Diese Rolle ist zentral. Sie hat die Aufgabe, die Hauptparteien auf die Begegnung vorzubereiten, währenddessen den Gesprächsverlauf zu bestimmen und bestehende Machtdynamiken zu entschärfen. Sie nimmt dabei eine neutrale Haltung ein (vgl. Kap. 4.5; vgl. Kap. 4.7). Auch bei den OfGe hat die Moderation eine massgebliche Rolle, welche durch die Person, welche die Täterschaft therapeutisch betreut, besetzt wird. Sie übernimmt die Rolle des Facilitators (vgl. 4.5). Falls erwünscht, begleitet sie die Täterschaft während des RJV. Das Opfer wird von einer fachberatenden Person der OBS begleitet (vgl. Kap. 10.4.2). Demzufolge lässt sich ableiten, dass diese die Täterschaft therapeutisch betreuende Person im Gegensatz zur Theorie mehrere Rollen einnimmt. Gemäss der Theorie über RJ werden die Hauptbeteiligten an einem RJV von spezialisierten Fachberatern bzw. von in SG spezialisierten Opferberatern und von Täterschaft bezogenen Therapie-Fachpersonen unterstützt, die sie in allen Phasen des Prozesses unabhängig des Facilitators begleiten. Eine Supervisionsperson ist zuständig für den reibungslosen Verlauf des gesamten Prozesses (vgl. Kap. 4.9.3). Daraus ist zu entnehmen, dass die Kriterien, nach welchen ein Verfahren als RJV oder als ein ähnliches Verfahren zu definieren ist, offenbar auch unter den Fachpersonen unklar sind.

Die Wahrnehmung gleich mehrerer Rollen bei den OfGe durch die Therapie-Fachperson der Täterschaft könnte auf knappe monetäre Ressourcen zurückzuführen sein, denn gemäss Best-Practice-Beispielen (vgl. Kap. 4.9.3) sind die Strukturen, also auch die finanziellen Mittel für eine gelingende Durchführung von RJV wesentlich: Die OfGe werden ausschliesslich durch Spenden und Fonds finanziert (vgl. Kap. 10.6.2). Dies dürfte deren optimale Durchführung erschweren. Es ist davon auszugehen, dass eine gesetzliche Verankerung des Ansatzes die Finanzierung unterstützen würde.

Ein anderer Grund könnte die Ausrichtung der OBS sein, welche sich primär auf die anwaltschaftliche Begleitung der Opfer fokussiert. Damit könnten die Bedürfnisse der Opfer klar im Vordergrund stehen und diejenigen der Täterschaft in den Hintergrund rücken.



IP3 hat im Interview von Erfahrungen mit den OfGe berichtet; sie verfügt über eine Weiterbildung in systemischer Beratung (vgl. Kap. 9.2). Dies könnte sich in ihrer Sprache widerspiegeln, was wiederum Rückschlüsse auf ihre Haltung geben könnte: Anstelle des Begriffs Opfer nach OHG bevorzugt sie Begriffe wie Betroffene, betroffene Person (vgl. 10.2.2). Daraus lässt sich eine Sensibilisierung für die Verwendung von Bezeichnungen deuten. Es bleibt unklar, ob diese Sensibilisierung auf die Ausbildung in systemischer Beratung oder die praktische Erfahrung mit diesem Ansatz zurückzuführen ist. Laut Fachliteratur spielt die Sprache bei RJV eine zentrale Rolle, denn der gleiche Begriff kann bspw. durch die Opfer emotional unterschiedlich gedeutet werden (vgl. Kap. 1.4; Kap. 1.5.1). Deswegen sollen die Begriffe im Rahmen eines RJV individuell abgeklärt und verwendet werden (vgl. Kap. 4.7; Kap. 4.9.4).

### 11.2.5 Beantwortung der Forschungsfrage 2

Die Fachberatenden der OBS in der Deutschschweiz zeigen unterschiedliche Perspektiven auf die Auswirkungen von RJ bei SG. Eine eindeutige Bewertung dieser Perspektiven ist derzeit nicht möglich. Fest steht, dass jede Tangierung der OBS durch RJ sich auf die Rolle und den Auftrag der OBS auswirkt, entweder explizit oder auch nur implizit. Die Einführung von RJ ins Gesetz kann Ressourcen freilegen und den rechtlichen Rahmen konkretisieren, jedoch kann eine zu starke Reglementierung die Flexibilität und Anpassungsfähigkeit des Ansatzes einschränken. Die Fachberatenden spielen eine wichtige Rolle in der politischen Diskussion und sollten ihre Expertise einbringen.

### 11.3 Voraussetzungen der Restorative Justice [Forschungsfrage 3]

Diese Ausführungen leiten zur nächsten Forschungsfrage über.

- Welche Voraussetzungen müssen erfüllt sein, damit Restorative Justice bei sexualisierter Gewalt im Kontext der Opferberatungsstellen in der Deutschschweiz umgesetzt werden kann?

#### 11.3.1 Bereitschaft zur Auseinandersetzung mit Restorative Justice

Aus der Umfrage wird ersichtlich, dass sich die Fachberatenden der OBS eine Weiterbildung in RJ wünschen (vgl. Kap. 8.6; vgl. Kap. 10.7.1; Anhang B, Frage 40). Dies widerspricht dem Bild der Zurückhaltung der praktischen Anwendung gegenüber (vgl. Kap. 8.6; Kap. 10.6.2; Anhang B, Frage 37). Daraus lässt sich ein grundsätzliches Interesse der Fachberatenden an RJ ableiten.

Zu einer Ausbildung gehören auch umfassende Kenntnisse zu Traumata (vgl. Kap. 10.7.1), denn ein Trauma steht im direkten Zusammenhang mit der Handlungsfähigkeit des Opfers. Auch wenn Fachberatende den Opferhilfefachkurs absolvieren (vgl. Kap. 3.3), ist noch nicht gewährleistet, dass vertiefte Kenntnisse zu Traumata und deren Auswirkungen vorhanden sind. Das Thema Traumata ist rund um RJ relevant (Kap. 2.5), denn in der Praxis gilt es zu verhindern, dass Therapieerfolge durch RJV rückgängig gemacht werden (Kap. 2.5; Kap. 10.6.1; Kap. 10.8).

Angesichts der Komplexität der Materie ist eine entsprechende Weiterbildung der Fachberatenden sowie eine systematische Evaluation der aktuellen sowie der Best Practice (vgl. Kap. 10.7.1) notwendig. Das Fachwissen über die RJ könnte den Fachkräften auch dazu dienen, RJV klarer von ähnlichen Verfahren abzugrenzen und besser herauszufinden, welche Verfahren sich bei welchem Fall am besten eignen würden.

Etwas mehr als die Hälfte der Teilnehmenden in der Umfrage sehen sich in einer Mitwirkung der OBS in RJV, dies bestätigt die Umfrage. Ein Drittel zeigt sich aber gerade bei diesem Punkt unentschieden (vgl. vgl. Kap. 8.6; Anhang B, Frage 37), was das Gesamtbild wieder relativiert. Das kann mehrere Gründe haben. Es kann bspw. davon ausgegangen werden, dass die befragten Personen die Frage vor dem Hintergrund der SG beantwortet haben. Dies kann eine gewisse Zurückhaltung ausgelöst haben, denn bei SG ist stets von einem Machtungleichgewicht zwischen Opfer und Täterschaft auszugehen, was wiederum zur Manipulation des Opfers führen kann (vgl. Kap. 1.4; Kap. 4.9.1). Die Unentschiedenen würdigen womöglich diese heiklen Punkte. Das Resultat kann auch mit einem ungenügenden Wissensstand über RJ in Verbindung gebracht werden oder auch mit der fehlenden praktischen Erfahrung mit diesem Ansatz. Weiter können Fachberatende mit ihrer ethischen Überzeugung (Parteilichkeit, Gerechtigkeit, Strafe) in Konflikt kommen, wenn sie sich für eine Mitwirkung in RJV aussprechen.

### **11.3.2 Organisatorische Bedingungen**

Die eben genannte Zurückhaltung im Zusammenhang mit einer möglichen Mitwirkung der OBS in RJV kann mit der Ressourcenfrage der OBS zusammenhängen. OBS haben mit knappen zeitlichen Ressourcen zu kämpfen (vgl. Kap. 3.2). In den Vorbereitungen der vorliegenden Forschung äusserten mehrere Fachpersonen, dass wenig zeitliche Ressourcen zur Verfügung stehen (vgl. Kap. 7.2; Kap. 8.5; vgl. Kap. 10.6.2; Anhang B, Frage 36). Es ist deshalb nicht erstaunlich, wenn explizit auf den Bedarf von deren Erweiterung aufmerksam gemacht wird, insbesondere wenn die OBS in die Umsetzung von RJ einbezogen würden (vgl. Kap. 10.6.2). Es lässt sich ableiten, dass das Project Restore in Neuseeland als Vorbild für den Einbezug von OBS in RJV dienen kann. Dessen Aufbau in Kooperation mit dem neuseeländischen Justizministerium weist daraufhin, dass der Staat entsprechende

Ressourcen bereitstellte (vgl. Kap. 4.9.3). Die Ressourcenfrage spiegelt sich auch in den Leistungsaufträgen wider, in welchen die OBS ihre Leistungen mit den jeweiligen Kantonen abgesprochen haben (Kap. 3.3.). Eine Involvierung in RJV erforderte eine Anpassung der bestehenden Leistungsaufträge (vgl. Kap. 10.7.2). Eine weitere Komponente bilden die Empfehlungen der SVK-OHG, welche für die OBS verbindlichen Charakter haben und innerhalb der entsprechenden Fachgremien erarbeitet werden (Kap. 3.3). Davon abgeleitet, bedeutete die Änderung der Empfehlungen hinsichtlich der RJ einen längeren Prozess, insbesondere weil mit der Klärung vonhaltungsfragen gerechnet werden müsste.

### 11.3.3 Standards

Bei einer Umsetzung von RJV im Kontext der OBS muss der Aspekt der Sicherheit betrachtet werden (vgl. Kap. 10.7.4). Fachpersonen klammern RJV kategorisch aus, wenn die Gewalt gegenüber dem Opfer noch akut ist (vgl. Kap. 10.7.3). Eine Gefährdung oder Bedrohung des Opfers, aber auch der Fachpersonen liegt in solchem Falle nahe, auch letztere können Angst vor Übergriffen haben (Kap. 3.4). Die Gewährleistung der Sicherheit ist ein massgebender Standard für alle Beteiligten in RJV (vgl. Kap. 4.6.2). Wenn es um innerfamiliäre SG geht, ist davon auszugehen, dass Machtunterschiede weiterhin bestehen und ausgenutzt werden (vgl. Kap. 2.5.2; Kap. 4.6.1; Kap. 4.9.1).

Weiter weisen Fachpersonen und die Fachliteratur auf die Freiwilligkeit zur Teilnahme an RJV hin (vgl. Kap. 4.1; Kap. 10.1.3; Kap. 10.7.4). Dies bedeutet, dass allen Beteiligten keinerlei Zwang zur Teilnahme auferlegt werden soll (vgl. Kap. 8.4; vgl. Anhang B, Frage 32), oder im Falle einer Teilnahme jede Person jederzeit den Prozess beenden kann (vgl. Kap. 4.9.4). Die Auferlegung von Entscheidungsfristen betreffend Beteiligung an RJV könnte belastend für die Opfer sein (vgl. Kap. 10.6.1).

Der Umgang mit Parteilichkeit hat bei den OBS Auswirkungen bis zur konzeptionellen Ebene hin (vgl. Kap. 3.4). RJV verlangen von den involvierten Fachpersonen eine neutrale Haltung, dies steht im Gegensatz zur parteilichen Haltung der aktuellen Praxis der OBS (vgl. Kap. 3.4; Kap. 4.5; Kap. 4.7). Eine Teilnahme der OBS an RJV in der Rolle der Begleitung des Opfers von SG während des Prozesses könnte die Kluft zwischen den zwei Haltungen überbrücken: Die Fachberatenden der OBS können auf der Seite der Opfer stehen und müssen nicht die Rolle des neutralen Facilitators einnehmen; dies müsste eine externe Institution übernehmen (vgl. Kap. 4.9.3). In diesem Sinne könnten die OBS in allen Phasen eines RJV mitwirken und die Frage nach der Rolle wäre geklärt (vgl. Kap. 10.4.2); allerdings wäre sie darauf begrenzt, das Opfer in seinen Anliegen während der jeweiligen Phase zu unterstützen.

#### **11.3.4 Beantwortung der Forschungsfrage 3**

Damit RJ bei SG im Kontext der OBS in der Deutschschweiz umgesetzt werden kann, sind folgende Voraussetzungen zu prüfen:

- Weiterbildung der Fachberatenden
- Gewährleistung der Sicherheit
- Freiwilligkeit der Teilnahme
- Bereitschaft zur Auseinandersetzung mit RJ
- Mitwirkung bei allen Phasen der RJV
- Ressourcenbereitstellung
- Anpassung von Leistungsaufträgen

## 12 Schlussbetrachtung

Wie bereits von Domenig (2008) festgestellt, kann RJ als ein «Baum mit tiefen Wurzeln und vielen Ästen» betrachtet werden (S. 13). Dieses Bild verdeutlicht, dass die Komplexität dieses Ansatzes zuweilen verwirren kann. Am Beispiel der OfGe zeigt sich, dass offenbar auch unter den Fachpersonen unklar ist, ob ein Verfahren nun als RJV oder als ähnliches Verfahren zu sehen ist (vgl. Kap. 8.2; Kap. 11.3.4; Anhang B, Frage 16). Bevor eine rechtliche Verankerung des Ansatzes in der Schweiz geschieht, kann es sinnvoll sein, das Konzept konkret zu definieren. Die Autorinnen verdichten die im Rahmen dieser Arbeit erfolgte Auseinandersetzung daher zu folgender Definition:

Restorative Justice im engeren Sinne ist eine Justizrichtung, welche ergänzend, alternativ oder unabhängig von Strafverfahren eingesetzt werden kann. Sie widerspiegelt eine moralische Haltung im Umgang mit Kriminalität. Ihre Gewichtung liegt auf der Linderung des Leids nach Straftaten und auf der Minderung der Folgen für alle Beteiligten mit dem Ziel, das soziale Gleichgewicht friedlich wieder herzustellen. Interventionen mit Restorative Justice sind partizipative, dem individuellen Fall angepasste Prozesse, die nebst Opfer und Täterschaft auch ihre Unterstützungsgemeinschaften sowie Fachpersonen miteinschliessen können. Im weiteren Sinne bezeichnet Restorative Justice eine Lebensphilosophie, die beabsichtigt Konflikte konstruktiv auf der Basis von Dialog und Gleichberechtigung zu lösen. Dadurch werden auch strukturelle Ursachen von Kriminalität sowie sozialer Handlungsbedarf sichtbar.

Die Entwicklung klarer Standards und Empfehlungen für die Umsetzung von RJ sowie die Anpassung wichtiger Grundlagen ist notwendig. Exemplarisch dazu knüpfen die aktuellen Empfehlungen der SVK-OHG zu psychologischer Hilfe direkt an die Heilung einer bestehenden Traumatisierung an (vgl. Kap. 3.3; IP1, Z: 180–185; IP2, Z: 177–178) und bspw. nicht an eine Vor- oder Nachbereitung von RJV. Eine neutrale Durchführung von RJ ist unabdingbar und kann durch die Einbindung einer spezialisierten externen Stelle gewährleistet werden. Genauso von Bedeutung ist es, dass Standards für Facilitators entwickelt werden und eine neutrale Instanz eingesetzt wird, um die Aufsicht über den RJ-Prozess zu gewährleisten. Hierbei können Best Practice Beispiele der Orientierung dienen (vgl. Kap. 4.9.3). So wird sichergestellt, dass die Bedürfnisse aller Beteiligten angemessen berücksichtigt werden und ein fairer, sicherer und ausgewogener Ablauf gewährleistet ist.

Nicht zu unterschätzen ist der Aspekt der Sicherheit der Opfer und Fachpersonen. RJ soll nicht angewendet werden, wenn die Gewalt noch akut ist oder Machtungleichheiten zwischen den Beteiligten bestehen (vgl. Kap. 11.5.3). Ausserdem müssen die organisatorischen

Rahmenbedingungen und Qualitätsstandards erfüllt und allfällige Zweifel über die Eignung der Beteiligten für ein RJV ausgeräumt sein (vgl. Kap. 4.9.1; Kap. 11.5.2). Andernfalls besteht die Gefahr der Retraumatisierung der Opfer, ihrer Manipulation durch die Täterschaft (vgl. Kap. 8.7; Kap. 10.8) und sogar einer Trivialisierung der Straftat und der SG (vgl. Kap. 4.9.1). Insgesamt wird unterstrichen, dass die Teilnahme an RJ in jedem Fall für alle Beteiligten freiwillig erfolgen soll, und jede Person das Verfahren zu jedem Zeitpunkt unterbrechen kann (vgl. Kap. 5).

Eine strikte Standardisierung der Verfahren widerspricht der Grundidee der Bedürfnisorientierung von RJ und würde deren Entwicklung bremsen (vgl. Kap. 4.3). Die vorliegende Forschung liefert Erkenntnisse, dass einzelne OBS an RJV und ähnlichen Verfahren beteiligt sind oder teilweise Berührungspunkte mit RJ haben (vgl. Kap. 11.3.4; Anhang B, Fragen 5–7). Deshalb erachten es die Autorinnen als sinnvoll, den OBS Grundlagen über RJ zur Verfügung zu stellen. Gegebenenfalls können diese durch Repräsentierende der OBS und anderer Berufsdisziplinen in einer Arbeitsgruppe erarbeitet werden. Dadurch könnte es gelingen, den Ansatz so weit zu definieren, dass sich an der Basis eine konsistente Terminologie etabliert, unabhängig von einer Einführung in die schweizerische Rechtsordnung. Die aktuelle, langsam aufkeimende Praxis bei den OBS bietet immerhin eine zusätzliche Reaktionsmöglichkeit bei SG. Allerdings ist diese ohne die erwähnten Grundlagen nur schwer evaluierbar.

Die Fachberatenden der OBS erkennen das Potential von RJ trotz ihrer Skepsis als einen Ansatz an, der in der Schweiz seinen Platz finden kann. Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund, dass viele Straftaten im Bereich SG nicht angezeigt werden (vgl. Kap. 2.3). In Anbetracht der massgeblichen Rolle der Strafjustiz bei der Bekämpfung von SG wird diese wohl weiterhin das vorherrschende System bleiben (vgl. Kap. 4.3.3), jedoch kann RJ eine umfassendere Betreuung der Opfer anbieten. OBS können durch ihre Erfahrung und ihr fundiertes Wissen entscheidend zur rechtlichen und konzeptionellen Einbettung von RJ beitragen. Allerdings betonen sie ihre begrenzten Ressourcen und die zusätzlichen Herausforderungen, die eine Umsetzung von RJ in der Schweiz für Opfer und OBS mit sich bringen kann (Kap. 8.5; Kap. 10.6; Anhang B, Frage 41).

Die OBS verfügen über umfangreiches Fachwissen über SG und sind eng vernetzt mit anderen Institutionen (vgl. Kap. 2.5.3). Ihre fachliche Expertise, die disziplinäre Zusammensetzung der Fachberatenden und die Rolle als Ansprechpersonen bei SG ermöglichen es, Interventionen effektiv zu organisieren (vgl. Kap. 3; Kap. 9.2). Sie können deswegen einen wesentlichen Pfeiler für die RJ darstellen, nicht nur im Zusammenhang mit SG.

Obwohl bei den Fachberatenden der OBS Wissensgrundlagen über RJ vorhanden sind, fehlen vertiefte, detaillierte Kenntnisse über den Ansatz. Dazu gehört eine kontinuierliche Weiterbildung der Fachberatenden. Auch besteht in der Praxis nicht nur im Zusammenhang mit SG, sondern auch mit anderen Gewalttaten bisher wenig Erfahrung mit RJ.

Je nach Institution und ethischen Grundsätzen der Fachpersonen werden Bedürfnisse der Beteiligten unterschiedlich wahrgenommen (vgl. Kap. 4.1; Kap. 4.9.1). Dies könnte dazu führen, dass bestimmte Beteiligte benachteiligt werden. Fachberatende haben eine Gatekeeping-Funktion, bei der sie darüber entscheiden, ob ein Opfer über die Möglichkeit von RJ informiert wird (vgl. Kap. 4.9.4). Diese Rolle könnte dazu führen, dass Opfer, die von den Fachberatenden nicht als geeignet für RJ erachtet werden, keine Informationen hierüber erhalten. Dadurch könnten Opfern Handlungsmöglichkeiten bei SG verwehrt werden, obwohl RJ möglicherweise eine geeignete Handlungsoption gewesen wäre. Eine verstärkte Sensibilisierung und Aufklärungsarbeit von Fachkräftekreisen und Gesellschaft könnte den Blick für die Möglichkeiten und Grenzen von RJ zur Unterstützung von Opfern von SG schärfen, wodurch allfällige Vorurteile und Missverständnisse abgebaut werden können.

Eine erfolgreiche Umsetzung von RJ auf allen Ebenen der Schweiz erfordert daher eine differenzierte Betrachtung und ein umfassendes Vorgehen, das die genannten Voraussetzungen berücksichtigt.

Keenan (2014) gelangt mit ihrer Studie *Sexual Trauma and Abuse: Restorative and Transformative Possibilities?* zu ähnlichen Ergebnissen wie die vorliegende Forschung:

Auch wenn das Strafrechtssystem immer die wichtigste Antwort der Gesellschaft auf Sexualstraftaten bleiben wird und bleiben sollte, indem es unparteiisch die Täterschaft zur Rechenschaft zieht und die Rechte der Täterschaft wahrt, ist es an der Zeit, dass das System neben den gegenwärtigen Antworten der Strafjustiz auch einige innovative Antworten der Justiz zulässt, um den Opfern ein grösseres Mass an Wahlmöglichkeiten, Flexibilität und Möglichkeiten zu bieten und sich an der Wiedergutmachung des ihnen durch SG zugefügtes Unrecht zu beteiligen. (Keenan, 2014, S. 29/eigene Übersetzung)

### 13 Ausblick

Der Aspekt der fachlichen Weiterbildung der Fachberatenden der OBS im Bereich RJ ist relevant, damit die qualitativ hochwertige Unterstützung für die Opfer beibehalten werden kann. Hierbei kann die Organisation von nationalen und internationalen Symposien den Dialog und den Ideenaustausch hinsichtlich einer Einführung von RJ in die Rechtsordnung der Schweiz anregen.

Ergänzend kann eine schweizweite Umfrage zu RJ bei allen relevanten Akteuren und Akteurinnen zu RJ hilfreich sein, um umfassend Kenntnis über den Ansatz zu bekommen. Dazu wird ein Begleitbrief empfohlen, der die wichtigsten Informationen über RJ enthält. Die vorliegende Arbeit kann hierzu einen Beitrag leisten.

Es werden Ressourcen benötigt, die es bereitzustellen gilt. Je nach Konzept werden Anpassungen wichtiger Grundlagen und eine verstärkte interdisziplinäre Zusammenarbeit nötig sein. Die Schaffung von klaren Standards und Empfehlungen für die Beteiligung der OBS in RJV ist ein Schritt, um eine einheitliche Umsetzung von RJ zu gewährleisten. Es können Experten und Expertinnen aus verschiedenen Berufskulturen und Betroffenengruppen einbezogen werden, um bestmögliche Vorschläge zu erarbeiten. Bspw. kann eine multidisziplinär zusammengesetzte Schweizer Delegation ein Land besuchen, das über mehr Erfahrung in RJ verfügt als die Schweiz (z. B. Neuseeland oder Irland).

United Nations Office of the High Commissioner for Human Rights [OHCHR] (2023) bietet seit dem 29. November 1985 die Declaration of Basic Principles on Justice for Victims of Crime and Abuse of Power. Es handelt sich um Leitlinien, die die Umsetzung und Anwendung von RJ unterstützen können.

Neben konkreten Massnahmen muss der Dialog zwischen den OBS, den Opfern und weiteren Akteure und Akteurinnen fortgeführt werden. Nur durch eine kontinuierliche Kommunikation können die Bedürfnisse der Opfer im Zusammenhang mit RJ angemessen berücksichtigt werden. Es gibt Potential für die Weiterentwicklung von RJ in der Schweiz im Kontext der OBS im Zusammenhang mit SG, aber auch im Zusammenhang mit anderen Gewalttaten. Es liegt in der Verantwortung aller Beteiligten gemeinsam an den Voraussetzungen von RJ zu arbeiten, um Opfern die Chance auf eine ganzheitliche Begleitung anzubieten.



## 14 Kritische Abschlussreflexion

Die vorliegende Masterarbeit liefert Erkenntnisse über die Situation von RJ bei SG im Kontext der OBS in der Deutschschweiz. Es ist jedoch wichtig anzumerken, dass sie auf einer begrenzten Stichprobe von lediglich 35 der insgesamt 165 Fachberatenden dieser OBS basieren. Eine mögliche Weiterentwicklung des Themas kann im Rahmen einer explorativen Studie erfolgen, die einen breiteren Blickwinkel auf RJ ermöglicht. Eine solche Untersuchung kann den die ganze Schweiz einbeziehen und regionale Unterschiede analysieren. Dies kann das Gesamtbild über RJ profilieren und zu einer umfassenderen Darstellung und einem grösseren Verständnis des Themas beitragen.

Mixed Methods erscheint für die vorliegende Arbeit geeignet. Neben der Beantwortung des Fragebogens, welcher eine Gesamtübersicht zum Thema bietet, vertiefen die Interviews wichtige Aspekte und Haltungsthemen.

Das gewählte Thema weist eine gewisse Komplexität auf und erfordert eine differenzierte Betrachtung. Es wird darauf hingewiesen, dass eine reflektierte Auseinandersetzung mit den Begriffen und deren Bedeutung notwendig ist, um ein tieferes Verständnis zu erlangen. Es ist möglich, dass einige Befragte Schwierigkeiten hatten, die genaue Bedeutung der verwendeten Begriffe zu erfassen, was zu ungenauen Antworten geführt haben könnte. Es ist in einer weiterführenden Forschung eine klare und präzise Kommunikation hervorzuheben und die Notwendigkeit einer Ausdifferenzierung der Begriffe zu betonen.

Die vorliegende Untersuchung zum Thema der RJ war ein dynamischer Prozess, bei dem anfänglich kein definitives Bild oder eine einheitliche Übersicht gewonnen werden konnte. Im Laufe der Arbeit hat sich jedoch ein klareres Bild abgezeichnet. Es ist eine wertvolle Lernerfahrung, dass RJ in verschiedenen Anwendungs- und Entwicklungsbereichen funktionieren kann, wie im Kapitel 4.3 erläutert. Es gibt nicht nur eine bestimmte Methode, sondern vielfältige Ansätze und Möglichkeiten. Es ist ein spannendes Feld, das neue Perspektiven eröffnet.

## 15 Literaturverzeichnis

- Abächerli, C. (2018, 25. Januar). Opfer sollen aus dem Schatten der Täter treten. *Blog der Kantonspolizei Bern*. <https://www.blog.police.be.ch/2018/01/25/opfer-sollen-aus-dem-schatten-der-taeter-treten>
- Adler, J. (1992). *The Urgings of Conscience*. Temple University Press.
- Aertsen, I., Bolivar, D., De Mesmaeker, V. & Lauwers, N. (2011). *Restorative justice and the active victim: exploring the concept of empowerment*. [http://www.antonioacasella.eu/restorative/Aertsen\\_2011.pdf](http://www.antonioacasella.eu/restorative/Aertsen_2011.pdf)
- Aeschlimann, E., Edelmann, U., Haldimann, P., Heri, A., Känel, D., Schmid, G. & Weishaupt, E. (2010). *Empfehlungen der Schweizerischen Verbindungsstellen-Konferenz (SVK-OHG) zur Anwendung des Bundesgesetzes über die Hilfe an Opfer von Straftaten (OHG)*. Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen und -direktoren (SODK). [https://ch-sodk.s3.amazonaws.com/media/files/SODK\\_Empf\\_Opferhilfe\\_d\\_Web\\_sw\\_def.pdf](https://ch-sodk.s3.amazonaws.com/media/files/SODK_Empf_Opferhilfe_d_Web_sw_def.pdf)
- Akremiti, L. (2019). Stichprobenziehung in der qualitativen Sozialforschung. In N. Baur, J. Blasius (Hrsg.), *Handbuch Methoden der empirischen Sozialforschung. Band 1* (2. Aufl., S. 313–331). Springer.
- Amnesty International Deutschland e. V. (2023). «Nein heißt Nein»: Die Schweiz modernisiert das Sexualstrafrecht. <https://www.amnesty.de/informieren/aktuell/schweiz-modernisiert-sexualstrafrecht>
- Association pour la Justice Restaurative en Suisse [AJURES]. (ohne Datum). *Unsere Mission – unsere Werte*. Gefunden am 25. Juni 2023, unter <https://ajures.ch/de/association/>
- AvenirSocial (Hrsg.). (2010). *Berufskodex Soziale Arbeit Schweiz. Ein Argumentarium für die Praxis der Professionellen* [Broschüre].
- Barnett, R. E. (1977). *Restitution: A New Paradigm for Criminal Justice*. Harvard Law School.
- Baur, N. & Blasius, J. (2019). Methoden der empirischen Sozialforschung – Ein Überblick. In N. Baur, J. Blasius (Hrsg.), *Handbuch Methoden der empirischen Sozialforschung. Band 1* (2. Aufl., S. 1–28). Springer.
- Becker, T., Kaufmann, R. & Schickedanz, H. (2018). Psychotherapie zur Unterstützung Geschädigter. Implikationen und Herausforderungen während eines laufenden Ermittlungsverfahrens. In J. Gysi, P. Rügger (Hrsg.), *Handbuch Sexualisierte Gewalt. Therapie, Prävention und Strafverfolgung* (2. Aufl., S. 543–550). Hoegrefe.

- Beratungsstelle Opferhilfe Bern. (ohne Datum). *Informationen und Beratung*. Gefunden am 25. Juni 2023, unter <https://www.opferhilfe-bern.ch/de/unser-angebot/informationen-und-beratung>
- Berner Fachhochschule (ohne Datum). *CAS Opferhilfe 2024 (integral)*. Gefunden am 25. Juni 2023, unter <https://www.bfh.ch/de/weiterbildung/cas/opferhilfe-integral/>
- Bernet, C. (2022). *4 Worte für eine Revolution: Das Parlament spricht heute über «Nur Ja heisst Ja»*. <https://www.watson.ch/schweiz/nationalrat/940993953-nur-ja-heisst-ja-das-parlament-spricht-heute-ueber-sex>
- Bolitho, J. (2015). Putting justice needs first: a case study of best practice in Restorative Justice. *Restorative Justice*, 3(2), 256–281.  
<http://dx.doi.org/10.1080/20504721.2015.1069531>
- Bott, J.-C. (2019, 19. September). «In Waadtländer Gefängnis treffen Opfer auf Täter». *Südosstschweiz*. <https://www.suedostschweiz.ch/politik/2019-09-19/in-waadtlaender-gefaengnis-treffen-opfer-auf-taeter>
- Boyes-Watson, C. (2019). Looking at the past of restorative justice. Normative reflections on its future. In T. Gavrielides (Hrsg.), *Routledge International Handbook of Restorative Justice* (S. 7–20). Routledge Taylor & Francis Group.
- Braithwaite, J. (1998). Restorative Justice. In M. H. Tonry (Hrsg.), *The Handbook of Crime & Punishment* (S. 323–344). Oxford University Press.
- Braithwaite, J. (2002a). *Restorative Justice and Responsive Regulation*. Oxford University Press. <http://johnbraithwaite.com/wp-content/uploads/2019/02/Restorative-Justice-and-Responsive-regulation-book.pdf>
- Braithwaite, J. (2002b). Setting Standards for Restorative Justice. *British Journal of Criminology*, 42(3), 563–577. [http://johnbraithwaite.com/wp-content/uploads/2016/03/Setting\\_Standards\\_2002.pdf](http://johnbraithwaite.com/wp-content/uploads/2016/03/Setting_Standards_2002.pdf)
- Braithwaite, J., & Mugford, S. (1994). Conditions of successful reintegration ceremonies: Dealing with juvenile offenders. *British Journal of Criminology*, 34(2), 139–171.
- Büchi, A. (2017, 8. September). *Die Geschichte einer Beobachter-Initiative für mehr Gerechtigkeit*. Vortrag gehalten an der Opferhilfetagung Bern.  
<https://www.bj.admin.ch/dam/bj/de/data/gesellschaft/opferhilfe/publikationen/opferhilfetagung/buechi-d.pdf.download.pdf/buechi-d.pdf>

- Buhr, A. (2014). *Restorative Justice: Ein opferzentrierter Ansatz als Mittel zur Resozialisierung straffälliger Personen* [Bachelorarbeit, Hochschule für angewandte Wissenschaften Würzburg – Schweinfurt].  
[https://www.academia.edu/37118474/Restorative\\_Justice](https://www.academia.edu/37118474/Restorative_Justice)
- Bundesamt für Statistik [BFS]. (2023a). *Hauptsprachen nach Kantonen. Ständige Wohnbevölkerung ab 15 Jahren*. <https://dam-api.bfs.admin.ch/hub/api/dam/assets/24205448/master>
- Bundesamt für Statistik [BFS]. (2023b). *Opferberatungen nach Straftat*.  
<https://www.bfs.admin.ch/bfs/de/home/statistiken/kriminalitaet-strafrecht/opferhilfe/beratungen-leistungen.assetdetail.25465135.html>
- Bundesamt für Statistik [BFS]. (2023c). *Strafgesetzbuch (StGB): Straftaten und geschädigte Personen*. <https://dam-api.bfs.admin.ch/hub/api/dam/assets/24368351/master>
- Bundesamt für Statistik [BFS]. (2023d). *Opferberatungen nach Straftat*. <https://dam-api.bfs.admin.ch/hub/api/dam/assets/25465206/master>
- Bundesgesetz über die Hilfe an Opfer von Straftaten (Opferhilfegesetz, OHG) vom 23. März 2007 (SR 312.5).
- Burgsmüller, C., Godenzi, A. & Hagemann-White, C. (1998). *Input: Aktuell zum Thema sexuelle Gewalt*. mebes & noack.
- Christen-Schneider, C. (2019). Erfahrungen mit Restaurativen Dialogen in der Schweiz. *Justiz Newsletter*, 16 (30), 26–29. [https://bildungsinstitut-justizvollzug.niedersachsen.de/download/150025/Justiz-Newsletter\\_Nr.\\_30\\_11\\_2019\\_.pdf](https://bildungsinstitut-justizvollzug.niedersachsen.de/download/150025/Justiz-Newsletter_Nr._30_11_2019_.pdf)
- Christen-Schneider, C. (2020a). Restaurative Justiz – mehr als eine Methode. In N. Queloz, C. Jaccottet Tissot, N. Kapferer & M. Mona (Hrsg.), *Perspektivenwechsel: Restaurative Justiz auch bei schweren Verbrechen* (S. 53–67). Schulthess Médias Juridiques SA.
- Christen-Schneider, C. (2020b). Erste Erfahrungen mit Restaurativer Justiz im Falle schwerer Verbrechen in einem Schweizer Gefängnis. In N. Queloz, C. Jaccottet Tissot, N. Kapferer & M. Mona (Hrsg.), *Perspektivenwechsel: Restaurative Justiz auch bei schweren Verbrechen* (S. 69–90). Schulthess Médias Juridiques SA.
- Christie, N. (1977). *Conflicts as Property*.  
<https://criminologiacabana.files.wordpress.com/2015/10/nils-christie-conflicts-as-property.pdf>

- Christie, N. (2016). Wie viel Kriminalität braucht die Gesellschaft? In D. Klimke & A. Legnaro (Hrsg.). *Kriminologische Grundlagentexte* (S. 47–63). Springer VS.
- Clamp, K. (2019). Restorative policing for the 21<sup>st</sup> century. Historical lessons for future practice. In T. Gavrielides (Hrsg.), *Routledge International Handbook of Restorative Justice* (S. 177–192). Routledge Taylor & Francis Group.
- Council of Europe [CoE]. (1999). *Recommendation No. R (99) 19 of the Committee of Ministers to member States concerning mediation in penal matters*.  
[https://search.coe.int/cm/Pages/result\\_details.aspx?ObjectID=090000168062e02b](https://search.coe.int/cm/Pages/result_details.aspx?ObjectID=090000168062e02b)
- Council of Europe [CoE]. (2018). *Recommendation CM/Rec(2018)8 of the Committee of Ministers to member States concerning restorative justice in criminal matters*. Council of Europe. <https://rm.coe.int/09000016808e35f3>
- Cossali Sauvain, M. (2017, 8. September). *Opferhilfe gestern und heute*. Vortrag gehalten an der Opferhilfetagung Bern.  
<https://www.bj.admin.ch/dam/bj/de/data/gesellschaft/opferhilfe/publikationen/opferhilfetagung/cossali-d.pdf>
- Das Schweizer Parlament (2021). *21.4336 Motion Justice restaurative*.  
<https://www.parlament.ch/de/ratsbetrieb/suche-curia-vista/geschaeft?AffairId=20214336>
- Das Schweizer Parlament (2022). *Nationalrat Frühjahrssession 2022 Dritte Sitzung 02.03.22 08h00 21.4336*. <https://www.parlament.ch/de/ratsbetrieb/amtliches-bulletin/amtliches-bulletin-die-verhandlungen?SubjectId=55877>
- Dignan, J. (2002). *Restorative Justice and the Law: The case for an integrated, systemic approach*. [http://www.antonioacasella.eu/restorative/Dignan\\_2002.pdf](http://www.antonioacasella.eu/restorative/Dignan_2002.pdf)
- Domenig, C. (2008). *Restorative Justice und integrative Symbolik. Möglichkeiten eines integrativen Umgangs mit Kriminalität und die Bedeutung von Symbolik in dessen Umsetzung*. Haupt Verlag.
- Domenig, C. (2015). Switzerland. In F. Dünkel, J. Grzywa-Holten, P. Horsfield (Hrsg.), *Restorative Justice and Mediation in Penal Matters. A stock-taking of legal issues, implementation strategies and outcomes in 36 European countries Vol.2*. Forum Verlag Godesberg.
- Domenig, C. (2020). Restorative Justice. In J. M. Bonvin, P. Maeder, C. Knöpfel, V. Hugentobler & U. Tecklenburg (Hrsg.), *Wörterbuch der Schweizer Sozialpolitik*. Seismo Verlag.

- Edelmann, U., Favre, R., Müller Gmünder, S., Neruda, V. & Suter, A. (2018). *Opferhilfe und Sozialhilfe. Eine Gegenüberstellung der Leistungen mit Anwendungshinweisen für einzelne Schnittstellenbereiche*. SKOS/SODK.
- Eidgenössisches Departement für auswärtige Angelegenheiten [EDA]. (2020). *Mehrsprachigkeit*.  
<https://www.eda.admin.ch/aboutswitzerland/de/home/gesellschaft/sprachen/mehrsprachigkeit.html>
- Eidgenössisches Büro für die Gleichstellung von Frau und Mann [EBG]. (2014). *Definition, Formen und Folgen häuslicher Gewalt. Häusliche Gewalt – Informationsblatt*.
- Engel C. (2022, 17. Mai). *Stellung des Opfers im Strafprozess – zwischen Victim blaming und sekundärer Viktimisierung?* [Unveröffentlichtes Tagungsskript]. Vortrag gehalten am Kompetenzzentrum für Strafrecht und Kriminologie der Universität St. Gallen.
- Erdös C. (2018). Soll Anzeige erstattet werden? Überlegungen der Opfervertretung. In J. Gysi, P. Rügger (Hrsg.), *Handbuch Sexualisierte Gewalt. Therapie, Prävention und Strafverfolgung* (2. Aufl., S. 235–242). Hoegrefe.
- Erdoes, C. (ohne Datum). *Castagna Beratungs- und Informationsstelle für sexuell ausgebeutete Kinder, Jugendliche und in der Kindheit ausgebeutete Frauen und Männer. Die Sexualdelikte im schweizerischen Strafgesetzbuch*. Gefunden am 25. Juni 2023, unter <https://www.castagna-zh.ch/Rechtliches/Sexualdelikte-im-StGB.aspx>
- Feltes, T. (2022). *Abolitionismus*. [http://www.krimlex.de/artikel.php?BUCHSTABE=&KL\\_ID=1](http://www.krimlex.de/artikel.php?BUCHSTABE=&KL_ID=1)
- Flick, U. (2019). Gütekriterien qualitativer Sozialforschung. In N. Baur, J. Blasius (Hrsg.), *Handbuch Methoden der empirischen Sozialforschung. Band 1* (2. Aufl., S. 473–488). Springer.
- Früchtel, F. & Halibrand, A.-M. (2016). *Restorative Justice: Theorie und Methode für die Soziale Arbeit*. Springer VS.
- Gavrielides, T. (2007). *Restorative Justice Theory and Practice: Addressing the Discrepancy*. [https://www.academia.edu/2928037/Restorative\\_Justice\\_Theory\\_and\\_Practice](https://www.academia.edu/2928037/Restorative_Justice_Theory_and_Practice)
- Gavrielides, T. (2013). Restorative Pain: A New Vision of Punishment. In T. Gavrielides & V. Artinopoulou (Hrsg.), *Reconstructing Restorative Justice Philosophy* (S. 311–335). Ashgate.
- Gavrielides, T. (2014). Repositioning the Victim: Comparing and Learning. In T. Gavrielides (Hrsg.), *Victim-Led Criminal Justice System: Addressing the Paradox* (S. 207–232). IARS Publications.

- Gavrielides, T. (2015). The Sceptic and the Believer: The Psychology of Restorative Justice. In T. Gavrielides (Hrsg.), *The Psychology of Restorative Justice. Managing the Power Within* (247–262). Ashgate.
- Gavrielides, T. (2019). Victims and offenders' perceptions and experiences of restorative justice. The evidence from London, UK. In T. Gavrielides (Hrsg.), *Routledge International Handbook of Restorative Justice* (S. 105–126). Routledge.
- Gavrielides, T. & Artinopoulou, V. (2013a). Aristotle on Restorative Justice: Where the Restorative Justice and Human Rights Movements Meet (κοινοί τόποι). In T. Gavrielides & V. Artinopoulou (Hrsg.), *Reconstructing Restorative Justice Philosophy* (S. 25–45). Ashgate.
- Gavrielides, T. & Artinopoulou, V. (2013b). Prolegomena: Restorative Justice Philosophy through a value-based Methodology. In T. Gavrielides & V. Artinopoulou (Hrsg.), *Reconstructing Restorative Justice Philosophy* (S. 3–24). Ashgate.
- Gerstner, M. & Stevens, S. (2018). Selbstverteidigungskurse für Frauen. In J. Gysi, P. Rügger (Hrsg.), *Handbuch Sexualisierte Gewalt. Therapie, Prävention und Strafverfolgung* (2. Aufl., S. 657–664). Hoegrefe.
- Gloor, D. & Meier, H. (2014). «Der Polizist ist mein Engel gewesen». Sicht gewaltbetroffener Frauen auf institutionelle Interventionen bei Gewalt in Ehe und Partnerschaft. *Schlussbericht der NFP 60-Studie*. Social Insight.
- Golder, L., Jans, C., Venetz, A., Bohn, D. & Herzog, N. (2019). *Sexuelle Belästigung und sexuelle Gewalt an Frauen sind in der Schweiz verbreitet. Hohe Dunkelziffer im Vergleich zu strafrechtlich verfolgten Vergewaltigungen*.  
<https://cockpit.gfsbern.ch/download.php?id=2285>
- Gromet, D. & Darley, J. (2009). Retributive and restorative Justice: Importance of crime severity and shared identity in people's justice responses. *Australian Journal of Psychology*, 61(1), 50–57
- Gustafson, D. L. (2005). Exploring Treatment and Trauma Recovery Implications in Facilitating Victim-Offender Encounters in Crimes of Severe Violence: Lessons from the Canadian Experience. In E. Elliot & R. M. Gordon (Hrsg.), *New Directions in Restorative Justice* (S. 193–227). Willan Publishing.
- Gysi, J. (2018). Psychotraumatologie in Sexualstrafverfahren. In J. Gysi, P. Rügger (Hrsg.), *Handbuch Sexualisierte Gewalt. Therapie, Prävention und Strafverfolgung* (2. Aufl., S. 17–34). Hoegrefe.

- Haefely, A. (2017, 13. September). «Eine Zeitschrift verändert die Schweiz». *Beobachter Online*. <https://www.beobachter.ch/90-jahre-beobachter/eine-zeitschrift-verandert-die-schweiz-51496>
- Harper, D. (2022). *Online Etymology Dictionary*.  
[http://www.etymonline.com/index.php?allowed\\_in\\_frame=0&search=restore&searchmode=None](http://www.etymonline.com/index.php?allowed_in_frame=0&search=restore&searchmode=None)
- Hartmann, A. (2019). Victims and restorative justice. Bringing theory and evidence together. In T. Gavrielides (Hrsg.), *Routledge International Handbook of Restorative Justice* (S. 127–144). Routledge Taylor & Francis Group.
- Hayden, A. (2013). Gatekeeping in Restorative Justice and Related Research. In T. Gavrielides & V. Artinopoulou (Hrsg.), *Reconstructing Restorative Justice Philosophy* (S. 91–103). Ashgate.
- Helfferich, C. (2019). Leitfaden und Experteninterviews. In N. Baur, J. Blasius (Hrsg.), *Handbuch Methoden der empirischen Sozialforschung. Band 1* (2. Aufl., S. 669–686). Springer.
- Helfferich, C., Kavemann, B., Kindler, H., Nagel, B. & Schürmann-Ebenfeld, S. (2017). Stigma macht vulnerabel, gute Beziehungen schützen. Sexueller Missbrauch in den Entwicklungsverläufen von jugendlichen Mädchen in der stationären Jugendhilfe. *Diskurs Kindheits- und Jugendforschung*, 12 (3), 261–275. <https://www.budrich-journals.de/index.php/diskurs/article/download/28988/25244>
- Herman, J. (1997). *Trauma and recovery: the aftermath of violence – from domestic abuse to political terror*. Basic Books.
- Hochschule Luzern – Soziale Arbeit [HSLU SA]. (2022). *Zitieren und Belegen. Richtlinien der Hochschule Luzern Soziale Arbeit*. [Broschüre]
- Holliger-Schalch, D. (2022, 17. Mai). *Besonderheiten bei Einvernahmen von Opfern und beschuldigten Personen im Zusammenhang mit Sexualdelikten* [Unveröffentlichtes Tagungsskript]. Vortrag gehalten am Kompetenzzentrum für Strafrecht und Kriminologie der Universität St. Gallen.



- Hornberg, C., Schröttle, M., Bohne, S., Khelaifat, N. & Pauli, A. (2008). Gesundheitliche Folgen von Gewalt unter besonderer Berücksichtigung von häuslicher Gewalt gegen Frauen. *Gesundheitsberichterstattung des Bundes*, 42. Robert-Koch-Institut.  
[https://pub.uni-bielefeld.de/download/1857826/2656432/Gesundheitliche\\_Folgen\\_von\\_Gewalt.pdf](https://pub.uni-bielefeld.de/download/1857826/2656432/Gesundheitliche_Folgen_von_Gewalt.pdf)
- Hoyle, C., Young, R. & Hill, R. (2002). *Proceed with caution: an evaluation of the Thames Valley Police initiative in restorative cautioning*.  
<https://www.jrf.org.uk/report/evaluation-implementation-and-effectiveness-initiative-restorative-cautioning>
- Hürlimann, B. (2008, 19. November). «Es gibt kein Recht auf Sex in der Ehe». *NZZ online*.  
[https://www.nzz.ch/es\\_gibt\\_kein\\_recht\\_auf\\_sex\\_in\\_der\\_ehe-ld.527926?reduced=true](https://www.nzz.ch/es_gibt_kein_recht_auf_sex_in_der_ehe-ld.527926?reduced=true)
- International Federation of Social Workers Sozialdirektoren [IFSW]. (2022). *Globale Definition von Sozialarbeit*. <https://www.ifsw.org/what-is-socialwork/global-definition-of-social-work>
- Imbusch, P. (2002). Der Gewaltbegriff. In W. Heitmeyer & J. Hagan (Hrsg.), *Internationales Handbuch der Gewaltforschung* (S. 26–57). Westdeutscher Verlag.
- Isenhardt, A., Mayer, K., Baier, D. (2019). *Sozialarbeitende als Opfer von Gewalt. Ergebnisse einer Studierendenbefragung*.  
<https://www.zhaw.ch/storage/shared/sozialarbeit/News/bericht-sozialarbeitende-opfer-zhaw.pdf>
- Johner-Kobi, S. (2018). *Transkriptionsregeln für Interviews FOM. FS18*. [Unveröffentlichtes Unterrichtsskript]. Master Soziale Arbeit.
- Johnstone, G. (2013). The Teachings of Restorative Justice. In T. Gavrielides & V. Artinopoulou (Hrsg.), *Reconstructing Restorative Justice Philosophy* (S. 47–65). Ashgate.
- Johnstone, G. & Van Ness, D. (2007a). The meaning of Restorative Justice. In G. Johnstone & D. Van Ness (Hrsg.), *Handbuch of Restorative Justice* (S. 5–23). Willan Publishing.
- Jülich, S. & Buttle, J. (2010). Beyond conflict resolution: Towards a restorative process for sexual violence. *The Journal of Te Awatea Violence Research Centre* 8 (1 & 2), 21–25.  
[https://www.academia.edu/631458/Beyond\\_Conflict\\_Resolution\\_Towards\\_a\\_Restorative\\_Process\\_for\\_Sexual\\_Violence](https://www.academia.edu/631458/Beyond_Conflict_Resolution_Towards_a_Restorative_Process_for_Sexual_Violence)

- Jülich, S., Buttle, J., Cummins, C. & Freeborn, E. V. (2010). *Project Restore: An Exploratory Study of Restorative Justice and Sexual Violence*. Auckland University of Technology. [https://www.academia.edu/324795/Project\\_Restore\\_An\\_Exploratory\\_Study\\_of\\_Restorative\\_Justice\\_and\\_Sexual\\_Violence](https://www.academia.edu/324795/Project_Restore_An_Exploratory_Study_of_Restorative_Justice_and_Sexual_Violence)
- Jülich, S. & Landon, F. (2014). Restorative Justice and Sexual Violence: Overcoming the Concerns of Victim-Survivors. In T. Gavrielides (Hrsg.), *Victim-Led Criminal Justice System: Addressing the Paradox* (S. 41–56). IARS Publications.
- Kägi, W., Kaiser, B., Lobsiger, M. & Knecht D. (2016). *Beiträge zur sozialen Sicherheit. Beschäftigung und Produktivität im Sozialbereich*. Forschungsbericht 16/16 zuhanden Bundesamt für Sozialversicherungen. [https://www.kibesuisse.ch/fileadmin/Dateiablage/externe\\_Publikationen/Forschungsbericht\\_Nr.\\_16\\_16\\_Bescha\\_%CC%88ftigung\\_und\\_Produktivita\\_%CC%88t\\_im\\_Sozialbereich.pdf](https://www.kibesuisse.ch/fileadmin/Dateiablage/externe_Publikationen/Forschungsbericht_Nr._16_16_Bescha_%CC%88ftigung_und_Produktivita_%CC%88t_im_Sozialbereich.pdf)
- Kaiser, I. & Behnen, B. (2017). Opferberatungsstellen: Erstberatung für Betroffene sexualisierter Gewalt (parteiliche Unterstützung unter Bezugnahme auf die Anforderungen von Strafverfahren). In J. Gysi, P. Rügger (Hrsg.), *Handbuch sexualisierte Gewalt. Therapie, Prävention und Strafverfolgung* (2. Aufl., S. 171–180). Hoegrefe.
- Kanton Luzern. Gesundheits- und Sozialdepartement. Dienststelle Soziales und Gesellschaft Mann (2016). *Opferberatungsstelle. Beratungskonzept*. [https://disg.lu.ch/-/media/DISG/Dokumente/Themen/Opferberatung/OBS\\_Beratungskonzept\\_2016.pdf?la=de-CH](https://disg.lu.ch/-/media/DISG/Dokumente/Themen/Opferberatung/OBS_Beratungskonzept_2016.pdf?la=de-CH)
- Kanyar, A. (2008). *Wiedergutmachung und Täter-Opfer-Ausgleich im schweizerischen Strafrecht. Entwicklung eines Modells unter Berücksichtigung des deutschen und österreichischen Strafrechts*. Helbing Lichtenhahn.
- Kapella, O., Baierl, A., Rille-Pfeiffer, C., Geserick, C., Schmidt, E.-M. & Schröttle, M. (2011). *Gewalt in der Familie und im nahen sozialen Umfeld. Österreichische Prävalenzstudie zur Gewalt an Frauen und Männern*. Österreichisches Institut für Familienforschung an der Universität Wien.
- Kashyap, R. (2015). The Concept of Humiliation as a Critical Issue in Restorative Justice: An Exploration. In T. Gavrielides (Hrsg.), *The Psychology of Restorative Justice. Managing the Power Within* (S. 121–138). Ashgate.
- Keenan, M. (2014). *Sexual Trauma and Abuse: Restorative and Transformative Possibilities*. [https://www.academia.edu/23081707/Sexual\\_Trauma\\_and\\_Abuse\\_Restorative\\_and\\_Transformative\\_Possibilities](https://www.academia.edu/23081707/Sexual_Trauma_and_Abuse_Restorative_and_Transformative_Possibilities)

- Kelle, U. (2019). Mixed Methods. In N. Baur, J. Blasius (Hrsg.), *Handbuch Methoden der empirischen Sozialforschung. Band 1* (2. Aufl., S. 159–172). Springer.
- Keller, F. (ohne Datum). *Über Findmind*. Gefunden am 25. Juni 2023, unter <https://findmind.ch/about>
- Keller, S. & Fux M. (2021). *Wie ein neues Justizverständnis die Bedürfnisse der Betroffenen stärker ins Zentrum stellt*. <https://www.staatslabor.ch/de/wie-ein-neues-justizverstaendnis-die-beduerfnisse-der-betroffenen-staerker-ins-zentrum-stellt>
- Keystone-sda-ats AG (2023, 1. Juni). «Räte einigen sich auf «Nein heisst Nein»-Lösung im Sexualstrafrecht». *SDA-Meldung*. [https://www.parlament.ch/de/services/news/Seiten/2023/20230601101951810194158159038\\_bsd080.aspx](https://www.parlament.ch/de/services/news/Seiten/2023/20230601101951810194158159038_bsd080.aspx)
- Kiefl, W. & Lamnek, S. (1986). *Soziologie des Opfers: Theorie, Methoden und Empirie der Viktimologie*. Fink.
- Kilchling, M. (2019). *'Restorative Justice': Konzepte und Implementation in Europa*. <https://seehaus-ev.de/wp-content/uploads/2019/09/Vortrag-Dr.-Kilchling.pdf>
- Knodel, T. (2022, 17. Mai). *Sexualstrafrecht aus Sicht einer Strafverteidigerin* [Unveröffentlichtes Tagungsskript]. Vortrag gehalten am Kompetenzzentrum für Strafrecht und Kriminologie der Universität St. Gallen.
- Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen und Sozialdirektoren [SODK]. (2015). *Schweizerische Verbindungsstellen-Konferenz Opferhilfegesetz (SVK-OHG) Reglement*. <https://sodk.ch/de/fachkonferenzen/svk-ohg/>
- Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen und Sozialdirektoren [SODK]. (ohne Datum a). *Für wen ist die Opferhilfe*. Gefunden am 25. Juni 2023, unter <https://www.opferhilfe-schweiz.ch/de/was-ist-opferhilfe/fur-wen-ist-die-opferhilfe/>
- Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen und Sozialdirektoren [SODK]. (ohne Datum b). *Ich suche eine Opferhilfe Beratungsstelle in ...* Gefunden am 26. Juni 2023, unter <https://www.opferhilfe-schweiz.ch/de/wo-finde-ich-hilfe/>
- Koss, M. (2013). *The Program of Restorative Justice for Sex Crimes: Vision, Process, and Outcomes*. [http://www.antonioacasella.eu/restorative/Koss\\_rj-sv\\_2013.pdf](http://www.antonioacasella.eu/restorative/Koss_rj-sv_2013.pdf)
- Krebs, D., Menold, N. (2019). Gütekriterien quantitativer Sozialforschung. In N. Baur, J. Blasius (Hrsg.), *Handbuch Methoden der empirischen Sozialforschung. Band 1* (2. Aufl., S. 489–504). Springer.
- Kuckartz, U. (2018). *Qualitative Inhaltsanalyse. Methoden, Praxis, Computerunterstützung*. Beltz Juventa.

- Lamott, F. (2009). Zur Instrumentalisierung des Opferstatus. *Psychotherapeut*, 54(4), 257–261. <https://doi.org/10.1007/s00278-009-0678-2>
- Landeszentrale für politische Bildung Baden-Württemberg. (2022) *Dossier Gewalt gegen Frauen*. <https://www.lpb-bw.de/gewalt-gegen-frauen#c44788>
- Liebing, M. (2018). *Parteilichkeit in der Sozialen Arbeit. Chancen und Grenzen*. Gefunden am 25. Juni 2023, unter <https://www.grin.com/document/537653>
- Lovett, J. & Kelly, L. (2009). *Different systems, similar outcomes? Tracking attrition in reported rape cases across Europe. Final Research Report*. [https://cwasu.org/wp-content/uploads/2016/07/different\\_systems\\_03\\_web2.pdf](https://cwasu.org/wp-content/uploads/2016/07/different_systems_03_web2.pdf)
- Lück, D. & Landrock, U. (2019). Datenaufbereitung und Datenbereinigung in der quantitativen Sozialforschung. In N. Baur, J. Blasius (Hrsg.), *Handbuch Methoden der empirischen Sozialforschung. Band 2* (2. Aufl., S. 457–471). Springer.
- Ludewig, R. (2009). Opferhilfepsychologie – Psychische Reaktionen auf Traumata und Bedürfnisse von Traumatisierten. In B. Ehrenzeller, C. Guy-Ecabert, A. Kuhn (Hrsg.), *Das revidierte Opferhilfegesetz* (S. 1–18). Dike.
- Lutz, T. (2018). Wiedergutmachung als Strafe? Restorative Justice and Täter-Opfer-Ausgleich. In B. Dollinger & H. Schmidt-Semisch (Hrsg.), *Handbuch Jugendkriminalität. Interdisziplinäre Perspektiven* (S. 601–616). Springer VS.
- Lyubansky, M. & Shpungin, E. (2015). Challenging Power Dynamics in Restorative Justice. In T. Gavrielides (Hrsg.), *The Psychology of Restorative Justice: Managing the Power Within* (S. 183–200). Ashgate.
- Marinho Ribeiro, M. C. (2021). *Reimagining Sexual Assault Law in Canada: A Feminist, Trauma-informed Approach to Restorative Justice* [Masterarbeit, University of Victoria]. [https://dspace.library.uvic.ca/bitstream/handle/1828/13384/MarinhoRibeiro\\_MariaCarolina\\_LLM\\_2021.pdf?sequence=1&isAllowed=y](https://dspace.library.uvic.ca/bitstream/handle/1828/13384/MarinhoRibeiro_MariaCarolina_LLM_2021.pdf?sequence=1&isAllowed=y).
- Markwalder, N. (2022, 17. Mai). *Entwicklungen im Bereich der strafbaren Handlungen gegen die sexuelle Integrität – aktuelle Rechtsprechung und praktische Probleme* [Unveröffentlichtes Tagungsskript]. Vortrag gehalten am Kompetenzzentrum für Strafrecht und Kriminologie der Universität St. Gallen.
- Marsh, F. & Wager, N. (2015). Restorative justice in cases of sexual violence: Exploring the views of the public and survivors. *Probation Journal* 62 (4), 336–356.

- Marshall, T. (1999). *Restorative Justice: An Overview, A report by the Home Office Research Development and Statistics Directorate*.  
<https://fbga.redguitars.co.uk/restorativeJusticeAnOverview.pdf>
- McGlynn, C., Downes, J. & Westmarland, N. (2017). *Seeking Justice for Survivors of Sexual Violence: recognition, voice and consequences*.  
[https://www.researchgate.net/publication/295860611\\_Seeking\\_Justice\\_for\\_Survivors\\_of\\_Sexual\\_ViolViol\\_recognition\\_voice\\_and\\_consequences](https://www.researchgate.net/publication/295860611_Seeking_Justice_for_Survivors_of_Sexual_ViolViol_recognition_voice_and_consequences)
- Menkel-Meadow, C. (2007). Restorative justice: What is it and does it work?. 3. *Annual Review of Law and Social Science*, 10 (1): 161–187.  
<https://scholarship.law.georgetown.edu/facpub/583/>
- Mercer, V. & Sten Madsen, K. (2011). *Doing Restorative Justice in cases of sexual violence. A practice guide*. [https://www.euforumrj.org/sites/default/files/2019-11/doing-restorative-justice-in-cases-of-sexual-violence\\_practice-guide\\_sept2015-1.pdf](https://www.euforumrj.org/sites/default/files/2019-11/doing-restorative-justice-in-cases-of-sexual-violence_practice-guide_sept2015-1.pdf)
- Metzger, M. (2016, 4. Mai). *Qualitative Evaluation und Forschung* [Unveröffentlichtes Unterrichtsskript]. Hochschule Luzern – Soziale Arbeit.
- Meyer, T. & Roos, P. (2017, 20. Oktober). «Wenige Anzeigen und kaum Verurteilungen». *SRF*. <https://www.srf.ch/news/schweiz/realitaet-bei-sexualstraftaten-wenige-anzeigen-und-kaum-verurteilungen>
- Miers, D. (2001). An international review of restorative justice. *Crime reduction research series paper, 10*. Home Office, Policing and Reducing Crime Unit, Research, Development and Statistics Directorate.  
[https://restorativejustice.org.uk/sites/default/files/resources/files/An %20International %20Review %20of %20Restorative %20Justice.pdf](https://restorativejustice.org.uk/sites/default/files/resources/files/An%20International%20Review%20of%20Restorative%20Justice.pdf)
- Miller, S. L. (2011). *After the Crime: The Power of Restorative Justice Dialogues Between Victims and Offenders*. NYU Press.
- Moeschler, S. (2020). *La justice restaurative. Analyse des pratiques de certains pays d'Océanie, d'Amérique et d'Europe*. [Dissertation, Université de Neuchâtel – Faculté de droit]. <https://libra.unine.ch/bitstreams/e2f7ba8c-682b-48b6-936d-6f20ed55b2dc/download>
- Moore, A., Keenan, M., Moss, R. & Scotland, A. (2021). *Survivors Voices. National Consultation*. Thriving Survivors.  
[https://www.thrivingsurvivors.co.uk/\\_files/ugd/b2bc3e\\_242dab76f2df41fba6fd7f58b42e4232.pdf](https://www.thrivingsurvivors.co.uk/_files/ugd/b2bc3e_242dab76f2df41fba6fd7f58b42e4232.pdf)

- Morrison, B. (2013). Rights and Restoration in Canada: Reflections on Practice, Law and Theory. In T. Gavrielides & V. Artinopoulou (Hrsg.), *Reconstructing Restorative Justice Philosophy* (S.197–222). Ashgate.
- Müller-Pfeiffer, C. (2018). Opfer: Psychische Reaktionen nach sexueller Gewalt. In J. Gysi, P. Rügger (Hrsg.), *Handbuch Sexualisierte Gewalt. Therapie, Prävention und Strafverfolgung* (2. Aufl., S. 117–124). Hoegrefe.
- Naylor, B. (2010). Effective Justice for Victims of sexual assault: Taking up the Debate on alternative Pathways. *UNSW Law Journal*, 33 (3), 662-684.  
<https://www.unswlawjournal.unsw.edu.au/wp-content/uploads/2017/09/33-3-18.pdf>
- Ohno, A. (2018). Fachgerechtes Vorgehen bei Opfern von Sexualdelikten im Ermittlungsverfahren – Sicht aus der Polizeipraxis. In J. Gysi, P. Rügger (Hrsg.), *Handbuch Sexualisierte Gewalt. Therapie, Prävention und Strafverfolgung* (2. Aufl., S. 255–269). Hoegrefe.
- Opferhilfe SG-AR-AI (ohne Datum). *Beratung*. Gefunden am 25. Juni 2023, unter <https://ohsg.ch/beratung/>
- Pali, B. & Sten Madsen, K. (2011). *Dangerous Liaisons? A Feminist and Restorative Approach to Sexual Assault*.  
[https://www.researchgate.net/publication/228507182\\_Dangerous\\_liaisons\\_A\\_feminist\\_and\\_restorative\\_approach\\_to\\_sexual\\_assault](https://www.researchgate.net/publication/228507182_Dangerous_liaisons_A_feminist_and_restorative_approach_to_sexual_assault)
- Pepinsky, H. (1998). *Empathy Works, Obedience Doesn't*. <https://critcrim.org/pepinsky-essay.htm>
- Pflaum, S., Went, F. & Zanolini, V. (2016), Restorative Justice in der Schweiz. *TOA-Magazin. Fachzeitschrift zum Täter-Opfer-Ausgleich*, 16 (2), 38–41.  
[https://edoc.unibas.ch/52738/1/20170107135032\\_5870e418f022d.pdf](https://edoc.unibas.ch/52738/1/20170107135032_5870e418f022d.pdf)
- Piggott, E. & Wood, W. (2019). Does restorative justice reduce recidivism? Assessing evidence and claims about restorative justice and reoffending. In T. Gavrielides (Hrsg.), *Routledge International Handbook of Restorative Justice* (S. 359–376). Routledge Taylor & Francis Group.
- Plassmann, R. (2018). Weshalb Opfer sexueller Gewalt manchmal erst spät Anzeige erstatten. In J. Gysi, P. Rügger (Hrsg.), *Handbuch Sexualisierte Gewalt. Therapie, Prävention und Strafverfolgung* (2. Aufl., S. 243–251). Hoegrefe.
- Pranis, K. (2007). Restorative Values. In G. Johnstone & D. Van Ness (Hrsg.), *Handbuch of Restorative Justice* (S. 59–74). Willan Publishing.

- Pranis, K., Stuart, B. & Wedge, M. (2003). *Peacemaking Circles: From Crime to Community*. Living Justice Press.
- Przyborski, A. & Wohlrab-Sahr, M. (2014). *Qualitative Sozialforschung. Ein Arbeitsbuch* (4. Aufl.). Oldenbourg.
- Radzik, L. (2007). Offenders, the making of amends and the state. In G. Johnstone & D. Van Ness (Hrsg.), *Handbuch of Restorative Justice* (S. 211–227). Willan Publishing.
- Randall, M. (2013). Restorative Justice and Gendered Violence? From Vaguely Hostile Skeptic to Cautious Convert: Why Feminists Should Critically Engage with Restorative Approaches to Law. *The Dalhousie Law Journal*, 36 (2), 461–499.  
<https://digitalcommons.schulichlaw.dal.ca/dlj/vol36/iss2/8/>
- Ray, B. & Warner Roberts, A. (2007). Restorative Processes. In G. Johnstone & D. Van Ness (Hrsg.), *Handbuch of Restorative Justice* (S. 211–227). Willan Publishing.
- Rehberg, J., Schmid, N. & Donatsch, A. (2003). *Strafrecht III. Delikte gegen den Einzelnen*. Schulthess Juristische Medien AG.
- Reichertz, J. (2019). Empirische Sozialforschung und soziologische Theorie. In N. Baur, J. Blasius (Hrsg.), *Handbuch Methoden der empirischen Sozialforschung. Band 1* (2. Aufl., S. 31–48). Springer.
- Reinecke, J. (2019). Grundlagen der standardisierten Befragung. In N. Baur, J. Blasius (Hrsg.), *Handbuch Methoden der empirischen Sozialforschung. Band 2* (2. Aufl., S.717–734). Springer.
- Reuband, K.-H. (2019). Schriftlich-postalische Befragung. In N. Baur, J. Blasius (Hrsg.), *Handbuch Methoden der empirischen Sozialforschung. Band 2* (2. Aufl., S. 769–786). Springer.
- Richter, H. (1997). *Opfer krimineller Gewalttaten. Individuelle Folgen und ihre Verarbeitung. Ergebnisse einer Untersuchung*. Weisser Ring.
- Roche, D. (2007). Retribution and restorative Justice. In G. Johnstone & D. Van Ness (Hrsg.), *Handbuch of Restorative Justice* (S. 75–90). Willan Publishing.
- Rossner, M. (2017). *Restorative Justice in the 21<sup>st</sup> century. Making emotions mainstream*. Oxford University Press.  
[http://eprints.lse.ac.uk/76789/1/Rossner\\_Restorative %20justice %20in %20the %201st %20century.pdf](http://eprints.lse.ac.uk/76789/1/Rossner_Restorative%20justice%20in%20the%201st%20century.pdf)
- Roxin, C. (1984). *Täterschaft und Tatherrschaft*. De Gruyter.  
<https://doi.org/10.1515/9783111700885>

- Rugge, T. & Scott, T. L. (2010). Research Summary: Restorative Justice's Impact on Participant Health. *Public Safety Canada*, 15 (1), 1–2.  
<https://www.publicsafety.gc.ca/cnt/rsrscs/pblctns/rstrtv-nhlth/rstrtv-nhlth-eng.pdf>
- Sautner, L. (2010). *Opferinteressen und Strafrechtstheorien. Zugleich ein Beitrag zum restaurativen Umgang mit Straftaten*. Studienverlag.
- Scheidegger, N. (2018). *Das Sexualstrafrecht der Schweiz. Grundlagen und Reformbedarf*. Stämpfli Verlag.
- Scheidegger, N. (2020). Art. 116. In P. Gomm & D. Zehntner (Hrsg.), *Opferhilferecht*. Stämpfli.
- Schellong, J. (2018). Erstkontakt in Spitälern, Kliniken, bei Hausärzten, Seelsorgern, in der Psychotherapie: Ideales Vorgehen. In J. Gysi, P. Rügger (Hrsg.), *Handbuch sexualisierte Gewalt. Therapie, Prävention und Strafverfolgung* (2. Aufl., S. 159–170). Hoegrefe.
- Schiff, M. (2013). Institutionalizing Restorative Justice: Paradoxes of Power, Restoration and Rights. In T. Gavrielides & V. Artinopoulou (Hrsg.), *Reconstructing Restorative Justice Philosophy* (S. 153–177). Ashgate.
- Schlumpf, Y. & Jäncke, L. (2018). Opfer: Körperliche Reaktionen nach sexueller Gewalt. In J. Gysi, P. Rügger (Hrsg.), *Handbuch Sexualisierte Gewalt. Therapie, Prävention und Strafverfolgung* (2. Aufl., S. 107–116). Hoegrefe.
- Schmidt-Semisch, H. (2016). Das Strafjustizsystem als Setting: Gesundheitswissenschaftliche Überlegungen zur strafrechtlichen Konfliktbearbeitung. In N. Ochmann, H. Schmidt-Semisch & G. Temme (Hrsg.), *Healthy Justice: Überlegungen zu einem gesundheitsförderlichen Rechtswesen* (S. 113–140). Springer VS.
- Schneider, H. J. (2010). Neue Erkenntnisse der kriminologischen Verbrechensopferforschung – ihre Auswirkungen auf die Opferpolitik. *Juristische Rundschau*, 10 (9), 375–385.
- Schweizerische Kriminalprävention [SKP]. (ohne Datum). *Sexuelle Übergriffe auf Erwachsene*. Gefunden am 25. Juni 2023, unter <https://www.skppsc.ch/de/themen/sexuelle-uebergriffe/sexuelle-uebergriffe-missbrauch/>
- Schweizerische Strafprozessordnung (Strafprozessordnung, StPO )vom 05. Oktober 2007 (SR 312.0).
- Schweizerisches Strafgesetzbuch vom 21. Dezember 1937 (SR 311.0).



- Sharpe, S. (2007). The idea of reparation. In G. Johnstone & D. Van Ness (Hrsg.), *Handbuch of Restorative Justice* (S. 24–40). Willan Publishing.
- Skelton, A. (2019). Human rights and restorative justice. In T. Gavrielides (Hrsg.), *Routledge International Handbook of Restorative Justice* (S. 32–42). Routledge Taylor & Francis Group.
- Statista (ohne Datum). *Definition Repräsentativität*. Gefunden am 25. Juni 2023, unter <https://de.statista.com/statistik/lexikon/definition/116/repraesentativitaet/>
- Stein-Hilbers, M. (2000). *Sexuell werden. Reihe Geschlecht und Gesellschaft*. VS Verlag für Sozialwissenschaften. [https://doi.org/10.1007/978-3-663-11356-0\\_8](https://doi.org/10.1007/978-3-663-11356-0_8)
- Stein, P. (2019). Forschungsdesigns für die quantitative Sozialforschung. In N. Baur, J. Blasius (Hrsg.), *Handbuch Methoden der empirischen Sozialforschung. Band 1* (2. Aufl., S. 125–142). Springer.
- Steinke, I. (2010). Gütekriterien qualitativer Forschung. In U. Flick, E. von Kardoff, I. Steinke (Hrsg.), *Qualitative Forschung. Ein Handbuch* (8. Aufl., S. 319–331). Rowohlt.
- Stremlov, J., Riedweg, W. & Bürgisser, H. (2018). *Gestaltung sozialer Versorgung. Ein Planungs- und Steuerungsmodell*. Springer VS.
- Swiss RJ Forum (ohne Datum). *Ziele von RJ*. Gefunden am 25. Juni 2023, unter <https://www.swissrjforum.ch/deutsch/ziele.html>
- Terre des Femmes Schweiz (ohne Datum). *Sexuelle oder sexualisierte Gewalt?* Gefunden am 11. Juni 2023, unter <https://gewalt.terre-des-femmes.ch/sexuelle-oder-sexualisierte-gewalt/>
- Thommen, M. (2020). *Tutorate zum Strafrecht Allgemeiner Teil I, Lektion 4: Beteiligungsformen (Täterschaft und Teilnahme)*. Vortrag gehalten an der Universität Zürich. [https://www.ius.uzh.ch/dam/jcr:6003993f-439c-4b4e-bcfe-78474303c97e/HS20 %20StrR %20AT %20I %20- %20Tutorat %204v6 %20- %20Beteiligungsformen.pdf](https://www.ius.uzh.ch/dam/jcr:6003993f-439c-4b4e-bcfe-78474303c97e/HS20%20StrR%20AT%20I%20-%20Tutorat%204v6%20-%20Beteiligungsformen.pdf)
- Thommen, M. (ohne Datum). *Strafrecht AT I*. Vortrag gehalten an der Universität Zürich. Gefunden am 10. Juni 2023, unter [https://www.ius.uzh.ch/dam/jcr:896339e0-0119-480a-9d74-11660ee83608/20\\_T %C3 %A4terschaft %20und %20Teilnahme %20\(Alleint %C3 %A4ter %20und %20mittelbare %20T %C3 %A4ter\) %20Version %20mit %20L %C3 %B6sungen.pdf](https://www.ius.uzh.ch/dam/jcr:896339e0-0119-480a-9d74-11660ee83608/20_T%C3%A4terschaft%20und%20Teilnahme%20(Alleint%C3%A4ter%20und%20mittelbare%20T%C3%A4ter)%20Version%20mit%20L%C3%B6sungen.pdf)
- Tissira, S. (2021). Von den Möglichkeiten und Grenzen restaurativer Verfahren im Jugendbereich. *Seelsorge & Strafvollzug*, 2 (6), 23–40.

- [https://www.seelsorgeundstrafvollzug.ch/\\_downloads/Seelsorge\\_und\\_Strafvollzug\\_Heft\\_06.pdf](https://www.seelsorgeundstrafvollzug.ch/_downloads/Seelsorge_und_Strafvollzug_Heft_06.pdf)
- Tov, E. (2012). Das Leben danach. Überlebensgeschichten vergewaltigter Frauen. *Sozial Extra*, 36 (16), 22–24. <https://link.springer.com/content/pdf/10.1007/s12054-012-0057-z.pdf>
- Treibel, A., Dölling, D. & Hermann, D. (2020). Die strafrechtliche Aufdeckung von Sexualdelikten: Erkenntnisstand und Handlungsempfehlungen. In M. Watzlawik, B. Christmann, M. Böhm & A. Dekker (Hrsg.), *Perspektiven auf sexualisierte Gewalt. Einsichten aus Forschung und Praxis* (S. 317–331). Springer.
- United Nations Meetings Coverage and Press Releases (1999). *Violence against women 'most shameful', pervasive human rights violation, says secretary-general in remarks on international women's day*. <https://press.un.org/en/1999/19990308.sgsm6919.html>
- United Nations Office on Drugs and Crime [UNODC]. (2020). *Handbook on Restorative Justice Programmes Second Edition*. [https://www.unodc.org/documents/justice-and-prison-reform/20-01146\\_Handbook\\_on\\_Restorative\\_Justice\\_Programmes.pdf](https://www.unodc.org/documents/justice-and-prison-reform/20-01146_Handbook_on_Restorative_Justice_Programmes.pdf)
- United Nations Office of the High Commissioner for Human Rights [OHCHR]. (2023). *Declaration of Basic Principles of Justice for Victims of Crime and Abuse of Power*. <https://www.ohchr.org/en/instruments-mechanisms/instruments/declaration-basic-principles-justice-victims-crime-and-abuse>
- Universität Bern (2023). *Sexuelle Belästigung*. [https://www.respekt.unibe.ch/was\\_ist\\_zwnjsexuelle\\_belaestigung/index\\_ger.html](https://www.respekt.unibe.ch/was_ist_zwnjsexuelle_belaestigung/index_ger.html)
- Universitätsklinik für Frauenheilkunde. Inselspital Bern (2023). *Sexuelle Gewalt gegen Frauen*. <http://www.frauenheilkunde.insel.ch/de/unser-angebot/gynaekologie/zentrum-fuer-sexuelle-gesundheit/sexuelle-gewalt-gegen-frauen>
- Van de Vyver, J., Travaglino, G., Vasiljevic, M. & Abrams, D. (2015). The Group and Cultural Context of Restorative Justice: A Social Psychological Perspective. In T. Gavrielides (Hrsg.), *The Psychology of Restorative Justice. Managing the Power Within* (S. 29–48). Ashgate.
- Van Ness, D. (2005, 22. April). *An overview of restorative justice around the world. Workshop 2: Enhancing Criminal Justice Reform, Including Restorative Justice, Eleventh United Nations Congress on Crime Prevention and Criminal Justice*. [https://biblioteca.cejamerica.org/bitstream/handle/2015/4767/dan\\_van\\_ess\\_final\\_paper.pdf?sequence=1&isAllowed=y](https://biblioteca.cejamerica.org/bitstream/handle/2015/4767/dan_van_ess_final_paper.pdf?sequence=1&isAllowed=y)

- Verein Terre des Femmes Schweiz (ohne Datum). *Gewalt an Frauen*. Gefunden am 25. Juni 2023, unter <https://www.brava-ngo.ch/de/unsere-themen/gewalt-an-frauen>
- Vogt, B. (2020). Art. 11 Schweigepflicht. In Peter Gomm und Dominik Zehntner (Hrsg.), *Opferhilferecht* (S. 89–100). Stämpfli.
- Voyer, C. (2021). *La justice réparatrice en contexte de violence conjugale: pour quelles résistances?* [Mémoire de maîtrise, Université Laval, Quebec, Canada]. <https://corpus.ulaval.ca/bitstreams/2d710856-1b95-40fe-83cb-a610ae351480/download>
- Wagner-Schelewsky, P. & Hering, L. (2019). Online-Befragung. In N. Baur, J. Blasius (Hrsg.), *Handbuch Methoden der empirischen Sozialforschung. Band 2* (2. Aufl., S. 787–800). Springer.
- Weber, J., Hilf, M. J., Hostettler, U. & Sager, F. (2015). *Evaluation des Opferhilfegesetzes*. Universität Bern, Institut für Strafrecht und Kriminologie.
- Weber, M. (2010). *Wirtschaft und Gesellschaft*. Zweitausendeins.
- Wehner, F. (2021, 5. Dezember). Ablauf, Kosten und Dauer eines Strafverfahrens. <https://www.kanzleiwehner.de/blog/ablauf-kosten-dauer-strafverfahren/>
- Weitekamp, E. G. M. (1999). The History of Restorative Justice. In L. Walgrave & G. Bazemore (Hrsg.), *Restorative Juvenile Justice: Repairing the Harm of Youth Crime* (S. 75–102). Criminal Justice Press.
- Wenzel, M., Okimoto, T., Feather, T. N. & Platow, M. (2010). Justice through consensus: shared identity and the preference for a restorative notion of justice. *European Journal of Social Psychology*, 40(6), 909–930. <https://pascal-francis.inist.fr/vibad/index.php?action=getRecordDetail&idt=23276867>
- Willemsens, J. & Walgrave, L. (2007). Section C Europe. In G. Johnstone & D. W. Van Ness (Hrsg.), *Handbuch of Restorative Justice* (488–499). Willan Publishing.
- Willms, C. (2016). Friedenstiftung statt Leidzufügung – auch im Umgang mit Sexualdelinquenz. *TOA – Magazin. Fachzeitschrift zum Täter-Opfer-Ausgleich*, 16 (1), 17–20. [https://www.toa-servicebuero.de/sites/default/files/magazin/toa-magazin\\_2016-01\\_web\\_0.pdf](https://www.toa-servicebuero.de/sites/default/files/magazin/toa-magazin_2016-01_web_0.pdf)
- Westfälische Wilhelms-Universität Münster (2021). *Trauma & Traumafolgen*. [https://www.uni-muenster.de/Traumaambulanz/trauma\\_traumafolgen/index.html](https://www.uni-muenster.de/Traumaambulanz/trauma_traumafolgen/index.html)
- Wood, W. R. & Suzuki, M. (2020). Are Conflicts Property? Re-Examining the Ownership of Conflict in Restorative Justice. *Social & Legal Studies*, 29 (6), 903–924. <https://doi.org/10.1177/0964663920911166>

World Health Organization [WHO]. (2003). Guidelines for medico-legal care for victims of sexual violence.

<https://apps.who.int/iris/bitstream/handle/10665/42788/924154628X.pdf>

Zanolini, V. (2014). *Wiedergutmachung durch Mediation. Eine Untersuchung über praktische Erfahrungen in Strafsachen*. Haupt.

Zehntner, A. (2020). Art. 2 Formen der Opferhilfe. In P. Gomm und D. Zehntner (Hrsg.), *Opferhilferecht*. (S. 35–42). Stämpfli.

Zehntner, D. (2020a). Einleitung. In P. Gomm und D. Zehntner (Hrsg.), *Opferhilferecht*. (S. 1–10). Stämpfli.

Zehntner, D. (2020b). Art. 9 Angebot. In P. Gomm und D. Zehntner (Hrsg.), *Opferhilferecht*. (S. 81–85). Stämpfli.

Zehntner, D. (2020c). Art. 1 Grundsätze. In P. Gomm und D. Zehntner (Hrsg.), *Opferhilferecht*. (S. 11–34). Stämpfli.

Zehntner, D. (2020d). Art. 14 Umfang der Leistungen. In P. Gomm und D. Zehntner (Hrsg.), *Opferhilferecht*. (S. 111–124). Stämpfli.

Zehr, H. (2002). *The little Book of Restorative Justice*. Good Books.

Zehr, H. (2005). *Changing Lenses. Restorative Justice for our Times* AB (25th ed.). Herald Press.

Zehr, H. (2010). *Fairsöhnt, Restaurative Gerechtigkeit. Wie Täter und Opfer heil werden können*. Neufeld.

Zellerer, E. (2013). Realizing the Potential of Restorative Justice. In T. Gavrielides & V. Artinopoulou (Hrsg.), *Reconstructing Restorative Justice Philosophy* (S. 269–290). Ashgate.

ZHAW Zürcher Hochschule für Angewandte Wissenschaften (ohne Datum). Gefunden am 25. Juni 2023, unter <https://www.zhaw.ch/de/sozialarbeit/studium/berufsbild/>

## 16 Anhang

### A) Fragebogen Willkommenstext

#### **Willkommenstext**

Das Schweizer Parlament und der Bundesrat diskutieren über die Aufnahme von Restorative Justice in die Schweizerische Strafprozessordnung. Der Europarat empfiehlt, dass der Ansatz sowohl in der Strafjustiz als auch bei Beratungsstellen integriert wird. Restorative Justice entspringt einer Konfliktlösungsart der indigenen Bevölkerung vieler verschiedener Länder. Sie ist eine Justizphilosophie, die nach Straftaten auf die Verringerung des Leidens und die Verhinderung weiteren Schadens abzielt, in dem sie Opfer, Täterschaft und die Gemeinschaft in einen Prozess der (Wieder-)Herstellung der Gerechtigkeit involviert. Restorative Justice soll Opfern helfen die Gewalttat zu verarbeiten und die traumatischen Erlebnisse zu bewältigen. Täter:innen sollen dadurch lernen die volle Verantwortung für ihre Tat und deren Konsequenzen zu übernehmen und Unterstützung erhalten, um ihre Verhaltens- und Handlungsmuster dauerhaft zu verändern. Mit dem zusätzlichen Einbezug der Gemeinschaft in die Prozesse können vorhandene soziale Ressourcen für die Unterstützung sowohl der Opfer als auch der Täter:innen genutzt werden.

Sexualisierte Gewalt äussert sich oft als sogenanntes Vier-Augen-Delikt. Viele Opfer erstatten deshalb keine Anzeige. Sie haben Bedürfnisse und Wünsche, welche das Strafverfahren (allein) nicht zu decken vermag. Opferberatungsstellen sind damit alltäglich konfrontiert.

#### **Ihr Beitrag hilft!**

Ihre Meinung hilft bei der Weiterentwicklung von Unterstützungsmöglichkeiten für Opfer von sexualisierter Gewalt im Kontext der Opferberatungsstellen und sensibilisiert Fachpersonen für Restorative Justice.

#### **Datenschutz**

Die Umfrage wird streng vertraulich behandelt. Ihre Daten werden anonymisiert und Ihre Aussagen so verwendet, dass keine Rückschlüsse auf Ihre Person möglich sind. Haben Sie Fragen oder Anliegen? Dann rufen Sie uns an oder schreiben Sie uns eine E-Mail an

petra.baumann@stud.hslu.ch, Tel: [REDACTED]

anna.kampouri@students.bfh.ch, Tel: [REDACTED]

Anna Kampouri & Petra Baumann

Masterstudierende Soziale Arbeit der Hochschulen BE LU SG in Kooperation

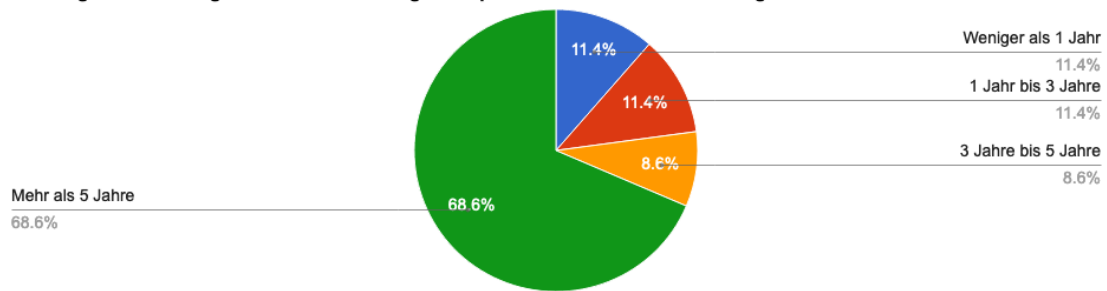
B) Fragebogen

# Das Potential Von Restorative Justice Bei Sexualisierter Gewalt Im Erwachsenenbereich

## 1 - Wie lange sind Sie insgesamt in der Beratung von Opfern sexualisierter Gewalt tätig?

Zutreffendes bitte anklicken.

Wie lange sind Sie insgesamt in der Beratung von Opfern sexualisierter Gewalt tätig?

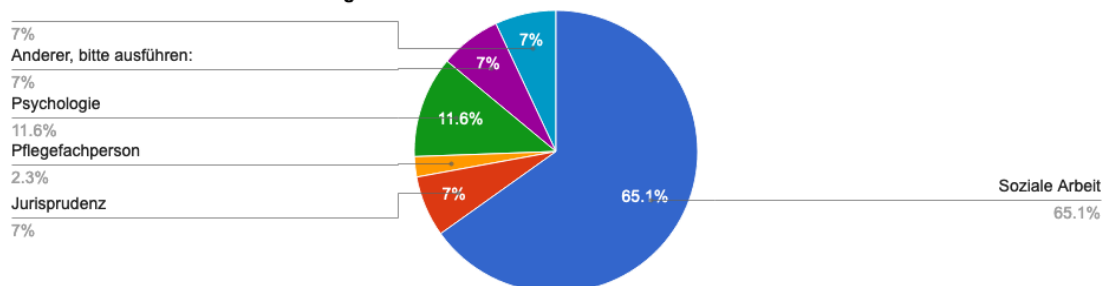


Option	Prozent	Anzahl
Weniger als 1 Jahr	11.43	4
1 Jahr bis 3 Jahre	11.43	4
3 Jahre bis 5 Jahre	8.57	3
Mehr als 5 Jahre	68.57	24

## 2 - Über welchen Berufsabschluss verfügen Sie?

Zutreffendes bitte anklicken. Mehrfachnennungen möglich.

Über welchen Berufsabschluss verfügen Sie?

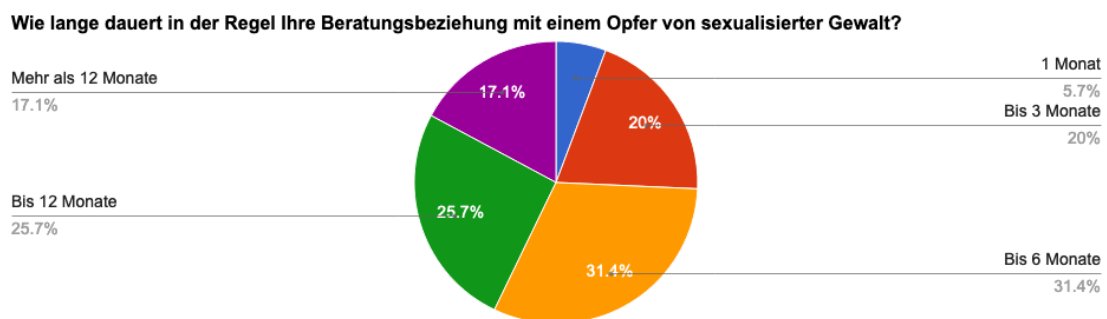


Option	Prozent	Anzahl
Soziale Arbeit	65.12	28
Jurisprudenz	6.98	3
Pflegefachperson	2.33	1
Psychologie	11.63	5
Anderer, bitte ausführen:	6.98	3
-	6.98	3

Teilnehmer	
6682312	Lehre
6689958	zusätzlich: Systemische Therapie und Beratung ■■■
6700134	Sozialpädagoge

### 3 - Wie lange dauert in der Regel Ihre Beratungsbeziehung mit einem Opfer von sexualisierter Gewalt?

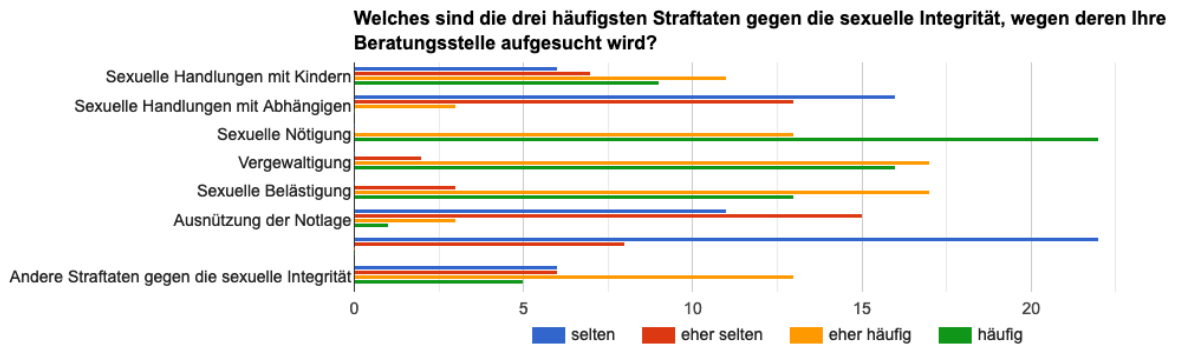
Zutreffendes bitte anklicken.



Option	Prozent	Anzahl
1 Monat	5.71	2
Bis 3 Monate	20.00	7
Bis 6 Monate	31.43	11
Bis 12 Monate	25.71	9
Mehr als 12 Monate	17.14	6

## 4 - Welches sind die drei häufigsten Straftaten gegen die sexuelle Integrität, wegen deren Ihre Beratungsstelle aufgesucht wird?

Bitte bewerten Sie die Häufigkeit bei mindestens 3 Straftaten.



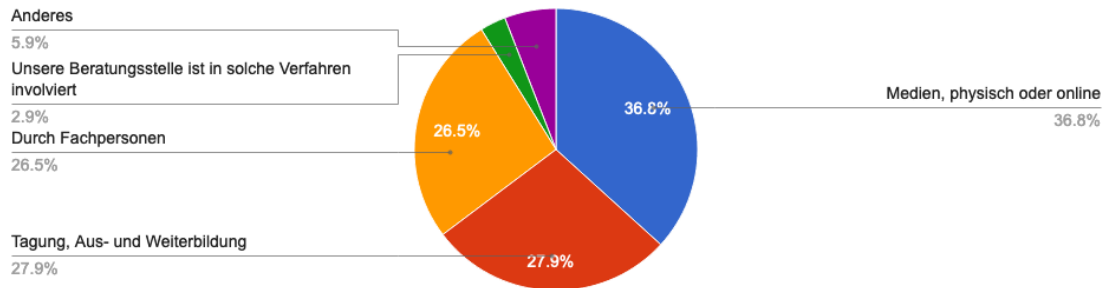
	Ø	selten 1	eher selten 2	eher häufig 3	häufig 4
Sexuelle Handlungen mit Kindern	Ø: 2.7 Σ: 33	6 18.18 %	7 21.21 %	11 33.33 %	9 27.27 %
Sexuelle Handlungen mit Abhängigen	Ø: 1.59 Σ: 32	16 50 %	13 40.63 %	3 9.38 %	
Sexuelle Nötigung	Ø: 3.63 Σ: 35			13 37.14 %	22 62.86 %
Vergewaltigung	Ø: 3.4 Σ: 35		2 5.71 %	17 48.57 %	16 45.71 %
Sexuelle Belästigung	Ø: 3.3 Σ: 33		3 9.09 %	17 51.52 %	13 39.39 %
Ausnützung der Notlage	Ø: 1.8 Σ: 30	11 36.67 %	15 50 %	3 10 %	1 3.33 %
Sexuelle Handlungen mit Anstaltspfleglingen, Gefangenen, Beschuldigten	Ø: 1.27 Σ: 30	22 73.33 %	8 26.67 %		
Andere Straftaten gegen die sexuelle Integrität	Ø: 2.57 Σ: 30	6 20 %	6 20 %	13 43.33 %	5 16.67 %

## 5 - Woher kennen Sie Restorative Justice?

Bitte Zutreffendes anklicken. Mehrfachnennungen möglich.



**Woher kennen Sie Restorative Justice?**



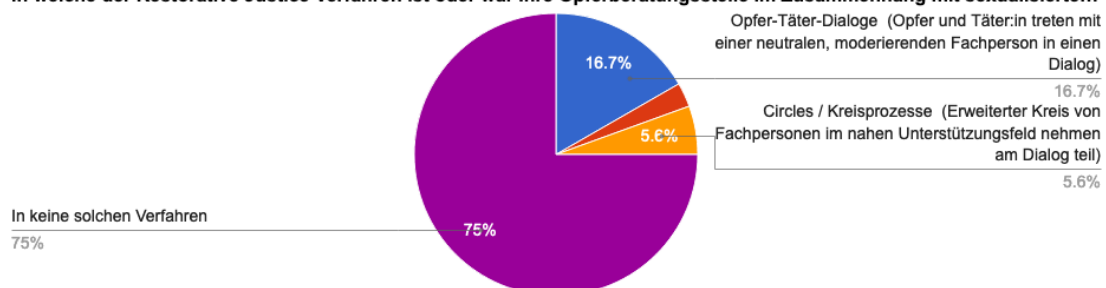
Option	Prozent	Anzahl
Medien, physisch oder online	36.76	25
Tagung, Aus- und Weiterbildung	27.94	19
Durch Fachpersonen	26.47	18
Unsere Beratungsstelle ist in solche Verfahren involviert	2.94	2
Anderes	5.88	4

Teilnehmer	Wenn Sie "Anderes" angeklickt haben, bitte ausführen:
6687717	Teamkolleginnen, welche an Tagung/Aus-Weiterbildung teilgenommen und informiert haben
6690087	Studium
6690609	Der Begriff ist mir nicht so bekannt, ich kann mir jedoch sehr wohl etwas darunter vorstellen
6691292	ehem. Arbeitsstelle war in solche Verfahren involviert.

**6 - In welche der Restorative Justice Verfahren ist oder war Ihre Opferberatungsstelle im Zusammenhang mit sexualisierter Gewalt involviert?**

*Bitte Zutreffendes anklicken. Mehrfachnennungen möglich. Die Klammern enthalten die entsprechenden Definitionen.*

**In welche der Restorative Justice Verfahren ist oder war Ihre Opferberatungsstelle im Zusammenhang mit sexualisierte...**



Option	Prozent	Anzahl
Opfer-Täter-Dialoge (Opfer und Täter:in treten mit einer neutralen, moderierenden Fachperson in einen Dialog)	16.67	6
Restaurative Konferenzen (Private Unterstützungspersonen nehmen am Dialog teil)	2.78	1
Circles / Kreisprozesse (Erweiterter Kreis von Fachpersonen im nahen Unterstützungsfeld nehmen am Dialog teil)	5.56	2
Restaurative Dialoge (Opfer und Täter:in gleicher oder ähnlicher Verbrechen kennen sich nicht und nehmen an einem Programm teil)	0.00	0
In keine solchen Verfahren	75.00	27

## 7 - In welche der Restorative Justice-Verfahren ist oder war Ihre Opferberatungsstelle im Zusammenhang mit anderen Gewalttaten (NICHT sexualisierte Gewalt) involviert?

Bitte Zutreffendes anklicken. Mehrfachnennungen möglich. Die Klammern enthalten die entsprechenden Definitionen.

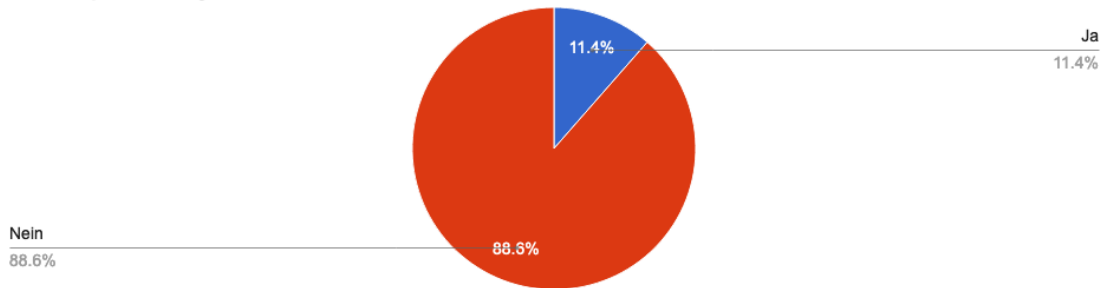


Option	Prozent	Anzahl
Opfer-Täter-Dialoge (Opfer und Täter:in treten mit einer neutralen, moderierenden Fachperson in einen Dialog)	8.57	3
Restaurative Konferenzen (Private Unterstützungspersonen nehmen am Dialog teil)	0.00	0
Circles / Kreisprozesse (Erweiterter Kreis von Fachpersonen im nahen Unterstützungsfeld nehmen am Dialog teil)	5.71	2
Restaurative Dialoge (Opfer und Täter:in gleicher oder ähnlicher Verbrechen kennen sich nicht und nehmen an einem Programm teil)	0.00	0
In keine solchen Verfahren	85.71	30

## 8 - Ist Ihre Opferberatungsstelle in andere Praktiken bei sexualisierter Gewalt involviert, welche inhaltlich mit den in den Fragen 6 und 7 genannten Restorative Justice-Verfahren übereinstimmen oder diesen ähnlich sind?

Bitte Zutreffendes anklicken.

Ist Ihre Opferberatungsstelle in andere Praktiken bei sexualisierter Gewalt involviert, welche inhaltlich mit den in den F...



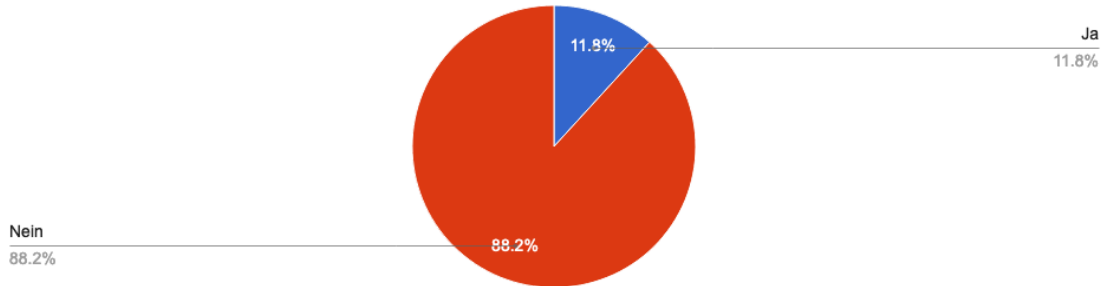
Option	Prozent	Anzahl
Ja	11.43	4
Nein	88.57	31

Teilnehmer	Wenn Sie JA angeklickt haben, welche Art Praktiken? Bitte ausführen:
6681163	Wir laden die Fachpersonen ein oder werden eingeladen, z.B Therapeuten, KESB, [REDACTED], Amt für Kinderschutz, [REDACTED]
6682312	Ähnliche Verfahren wie Restaurativer Dialog bei häuslicher Gewalt: Gewaltberater arbeitet mit Täterschaft, Opferberatung mit Opfer, danach gibt es ein Vierergespräch. Wird vorallem bei "leichteren" Fällen angewendet oder in Fällen, wo nicht eindeutig klar ist, ist es jetzt nun strafrechtlich Häusliche Gewalt oder nicht, was insbesondere bei psychischer Gewalt schwierig ist zu beweisen. Man weiss nie, ob bei HG auch sexualisierte Gewalt mitspielt, deshalb habe ich hier JA angekreuzt.
6694247	Sehr selten: Mediation im Jugendstrafrecht
6704635	Offenlegungsgespräche Angehörige des Beschuldigten und / oder des Opfers und das Opfer selbst.

## 9 - Ist Ihre Opferberatungsstelle in andere Praktiken bei anderen Gewalttaten (NICHT sexualisierte Gewalt) involviert, welche inhaltlich mit den in den Fragen 6 und 7 genannten Restorative Justice-Verfahren übereinstimmen oder diesen ähnlich sind?

Bitte Zutreffendes anklicken. Wenn Sie in den Fragen 6 und 7 ein Verfahren ausgewählt haben und/oder in den Fragen 8 und 9 auch "Ja" angeklickt haben, springt das System direkt zu Frage 12.

Ist Ihre Opferberatungsstelle in andere Praktiken bei anderen Gewalttaten (NICHT sexualisierte Gewalt) involviert, welc...



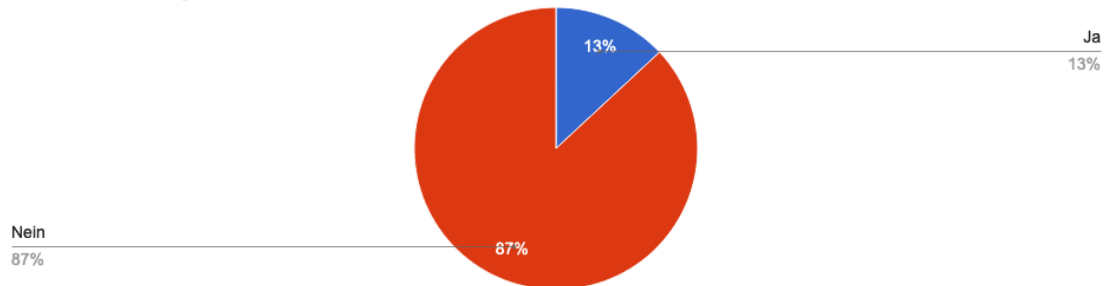
Option	Prozent	Anzahl
Ja	11.76	4
Nein	88.24	30

Teilnehmer	Wenn Sie JA angeklickt haben, welche Art Praktiken? Bitte ausführen:
6679943	aussergerichtliche Vergleiche
6681163	Wir arbeiten in diesen Fällen vermehrt mit der Gewaltberatung, KESB, [REDACTED] Amt für Kinderschutz, [REDACTED], Therapeuten zusammen.
6682312	Ähnliche Verfahren wie Restaurativer Dialog bei häuslicher Gewalt: Gewaltberater arbeitet mit Täterschaft, Opferberatung mit Opfer, danach gibt es ein Vierergespräch. Wird vorallem bei "leichteren" Fällen angewendet oder in Fällen, wo nicht eindeutig klar ist, ist es jetzt nun strafrechtlich Häusliche Gewalt oder nicht, was insbesondere bei psychischer Gewalt schwierig ist zu beweisen.
6694247	häusliche Gewalt: Vergleichsverhandlungen vor Staatsanwaltschaft (falls dies vergleichbar ist mit RJ)
6698536	Durchführung und Begleitung bei sogenannten Offenlegungsgesprächen. Wir bieten Offenlegungsgespräch für Klient:innen gegenüber Familienangehörigen oder auch Täter an.

**10 - Wenn Ihre Beratungsstelle bisher nicht in Verfahren von Restorative Justice involviert war: Wurden Verfahren von Restorative Justice unter den Fachpersonen Ihrer Beratungsstelle erwogen?**

Bitte Zutreffendes anklicken. Wenn Sie die Fragen 6-10 mit "Nein" oder mit "Keine solche Verfahren" beantwortet haben, dann springt das System direkt zu Frage 18.

Wenn Ihre Beratungsstelle bisher nicht in Verfahren von Restorative Justice involviert war: Wurden Verfahren von Rest...



Option	Prozent	Anzahl
Ja	13.04	3
Nein	86.96	20

## 11 - Welche Erwägungen haben Sie im Zusammenhang mit Restorative Justice-Verfahren getroffen?

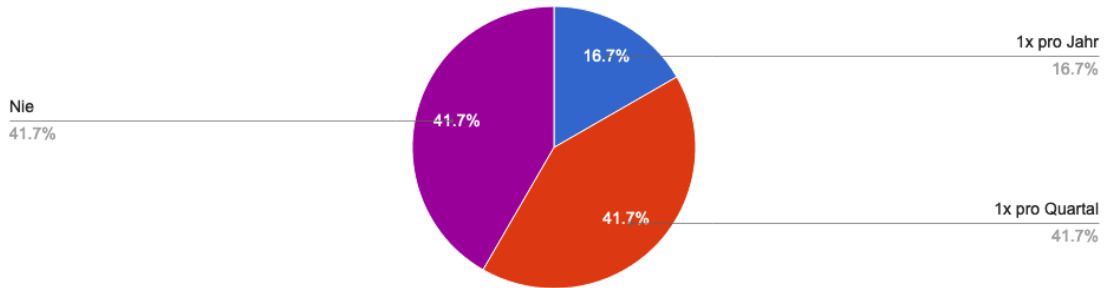
Bitte führen Sie näher aus.

Teilnehmer	Antworten
6680294	Kontaktaufnahme mit der Justizvollzugsanstalt [REDACTED], um Möglichkeiten der Zusammenarbeit in dieser Hinsicht zu diskutieren.
6690783	In bestimmten Situationen kann es vorkommen, dass wir die Opfer an eine Ombudsstelle weiterleiten. Dabei handelt es sich nur um Situationen, in denen die Gewalt unserer Ansicht nach symmetrisch ist.
6691318	Bildung, Konferenz

## 12 - Wie oft war Ihre Beratungsstelle in den letzten 12 Monaten bei sexualisierter Gewalt in Restorative Justice-Verfahren involviert?

Bitte Zutreffendes anklicken. Ihre Antwort entspricht einer ungefähren Angabe.

Wie oft war Ihre Beratungsstelle in den letzten 12 Monaten bei sexualisierter Gewalt in Restorative Justice Verfahren in...

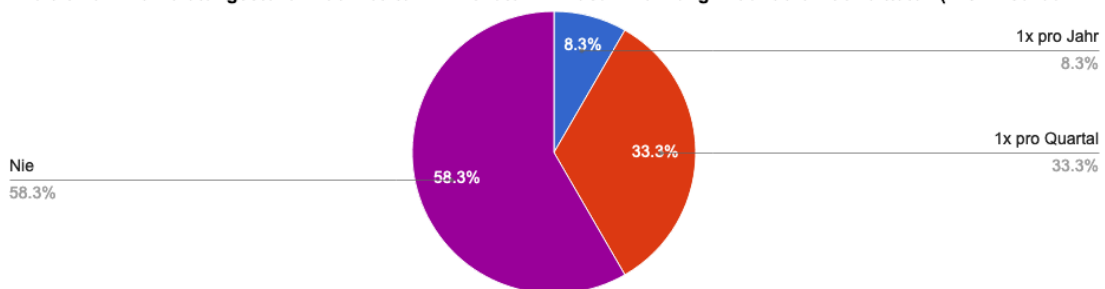


Option	Prozent	Anzahl
1x pro Jahr	16.67	2
1x pro Quartal	41.67	5
1x pro Monat	0.00	0
1x pro Woche	0.00	0
Nie	41.67	5

### 13 - Wie oft war Ihre Beratungsstelle in den letzten 12 Monaten im Zusammenhang mit anderen Gewalttaten (NICHT sexualisierte Gewalt) in Restorative Justice-Verfahren involviert?

Bitte Zutreffendes anklicken. Ihre Antwort entspricht einer ungefähren Angabe.

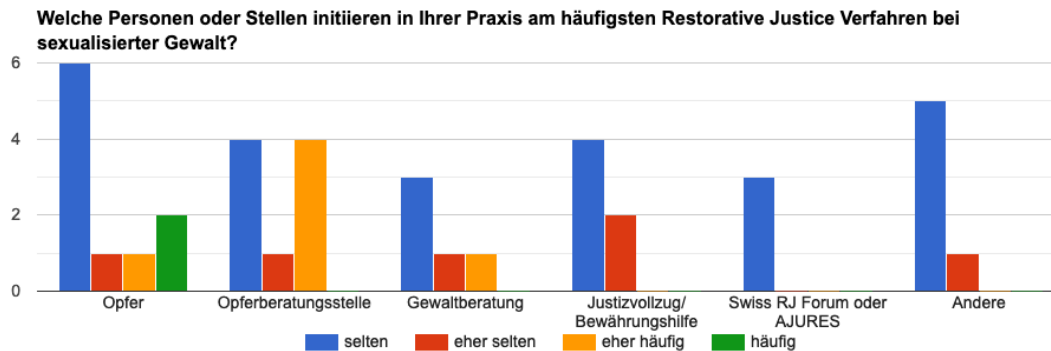
Wie oft war Ihre Beratungsstelle in den letzten 12 Monaten im Zusammenhang mit anderen Gewalttaten (NICHT sexuali...



Option	Prozent	Anzahl
1x pro Jahr	8.33	1
1x pro Quartal	33.33	4
1x pro Monat	0.00	0
1x pro Woche	0.00	0
Nie	58.33	7

## 14 - Welche Personen oder Stellen initiieren in Ihrer Praxis am häufigsten Restorative Justice-Verfahren bei sexualisierter Gewalt?

Bitte bewerten Sie die Häufigkeit bei mindestens 3 Personen oder Stellen.

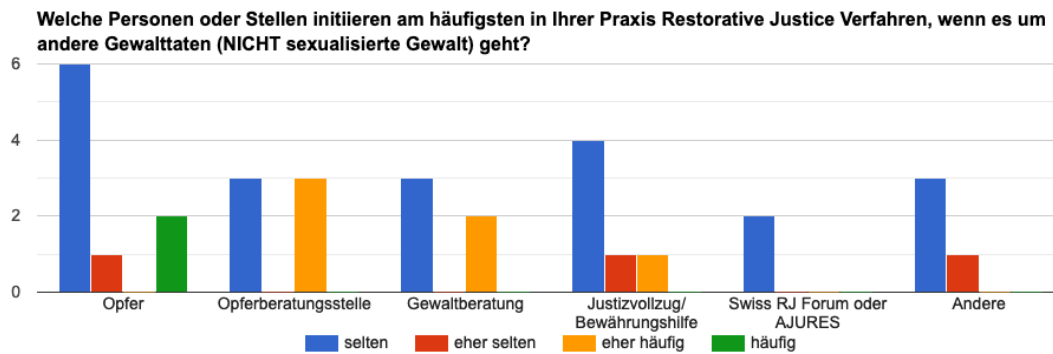


	Ø	selten 1	eher selten 2	eher häufig 3	häufig 4
Opfer	Ø: 1.9 Σ: 10	6 60 %	1 10 %	1 10 %	2 20 %
Opferberatungsstelle	Ø: 2 Σ: 9	4 44.44 %	1 11.11 %	4 44.44 %	
Gewaltberatung	Ø: 1.6 Σ: 5	3 60 %	1 20 %	1 20 %	
Justizvollzug/Bewährungshilfe	Ø: 1.33 Σ: 6	4 66.67 %	2 33.33 %		
Swiss RJ Forum oder AJURES	Ø: 1 Σ: 3	3 100 %			
Andere	Ø: 1.17 Σ: 6	5 83.33 %	1 16.67 %		

Teilnehmer	Wenn Sie "Andere" angeklickt haben, bitte ausführen:
6679943	Staatsanwaltschaft
6682312	OH ich habe hier einen Fehler gemacht, ich kann die Fragen nicht beantworten!
6691292	Nur selten auf Wunsch von Opfer, nie initiiert durch Beratungsstelle, Gewaltberatung, Justizvollzug oder andere.
6694247	Ich weiss es nicht. In meiner Praxis habe ich noch keine RJ Verfahren erlebt.
6698536	Es kommt vor, das Klient:innen von Therapeutinnen an ████████ verwiesen werden um sich betreffend Offenlegungsangebot beraten zu lassen.
6709834	Fehler! Dieses Angaben beziehen sich nicht auf sexualisierte Gewalt!

## 15 - Welche Personen oder Stellen initiieren am häufigsten in Ihrer Praxis Restorative Justice-Verfahren, wenn es um andere Gewalttaten (NICHT sexualisierte Gewalt) geht?

Bitte bewerten Sie die Häufigkeit bei mindestens 3 Personen oder Stellen.



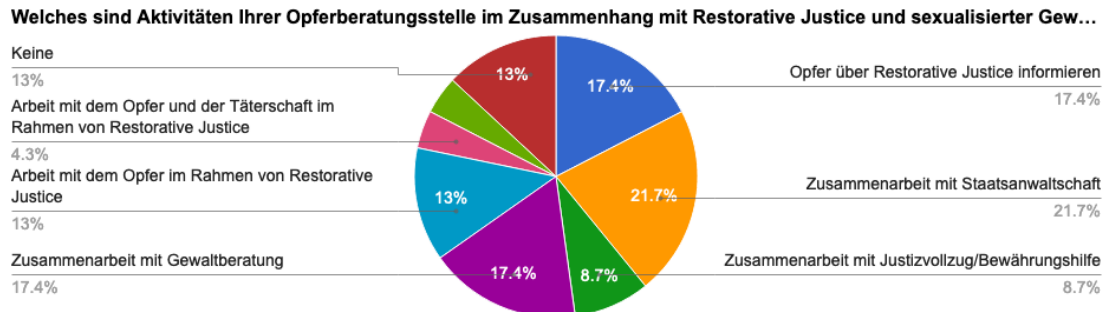
	Ø	selten 1	eher selten 2	eher häufig 3	häufig 4
Opfer	Ø: 1.78 Σ: 9	6 66.67 %	1 11.11 %		2 22.22 %
Opferberatungsstelle	Ø: 2 Σ: 6	3 50 %		3 50 %	
Gewaltberatung	Ø: 1.8 Σ: 5	3 60 %		2 40 %	
Justizvollzug/Bewährungshilfe	Ø: 1.5 Σ: 6	4 66.67 %	1 16.67 %	1 16.67 %	
Swiss RJ Forum oder AJURES	Ø: 1 Σ: 2	2 100 %			
Andere	Ø: 1.25 Σ: 4	3 75 %	1 25 %		

Teilnehmer	Wenn Sie "Andere" angeklickt haben, bitte ausführen:
6679943	Staatsanwaltschaften, Gerichte
6682312	Es ist ein Zusammenspiel von Opfer und Opferberatungsstelle. Meistens möchten Opfer mit dem Täter sprechen, oder dass die Beratungsstelle dies organisiert. Bezüglich der anderen Stellen können wir nichts sagen
6691292	Nur selten auf Wunsch von Opfer, nie initiiert durch Beratungsstelle, Gewaltberatung, Justizvollzug oder andere.
6694247	Vgl. Frage 14
6709834	Täteranwalt/-anwältin



## 16 - Welches sind Aktivitäten Ihrer Opferberatungsstelle im Zusammenhang mit Restorative Justice und sexualisierter Gewalt?

Bitte Zutreffendes anklicken. Mehrfachnennungen möglich.

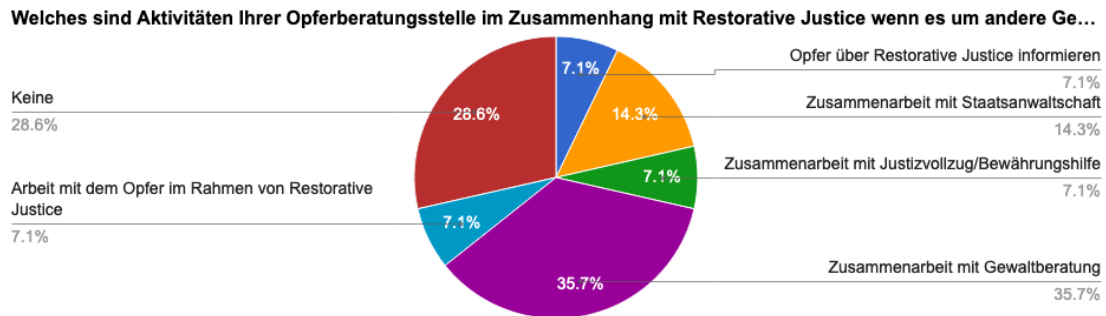


Option	Prozent	Anzahl
Opfer über Restorative Justice informieren	17.39	4
Zusammenarbeit mit Swiss RJ Forum oder an AJURES	0.00	0
Zusammenarbeit mit Staatsanwaltschaft	21.74	5
Zusammenarbeit mit Justizvollzug/Bewährungshilfe	8.70	2
Zusammenarbeit mit Gewaltberatung	17.39	4
Arbeit mit dem Opfer im Rahmen von Restorative Justice	13.04	3
Arbeit mit dem Opfer und der Täterschaft im Rahmen von Restorative Justice	4.35	1
Andere	4.35	1
Keine	13.04	3

Teilnehmer	Wenn Sie "Andere" angeklickt haben, bitte ausführen:
6694247	Meine Antwort bezieht sich auf die Ist-Situation
6698536	Beratungsprozess Offenlegung ausserhalb des RJ. Wir begleiten vorwiegend die Opfer, die Täter werden "nur" zum Offenlegungsgespräch eingeladen. Die sehr intensive und zum Teil langjährige Vorbereitung der Opfer ist der Hauptteil beim Angebot. Und die Koordination und Zusammenarbeit mit dem Täterberater.

## 17 - Welches sind Aktivitäten Ihrer Opferberatungsstelle im Zusammenhang mit Restorative Justice wenn es um andere Gewalttaten (NICHT sexualisierte Gewalt) geht?

Bitte Zutreffendes anklicken. Mehrfachnennungen möglich.



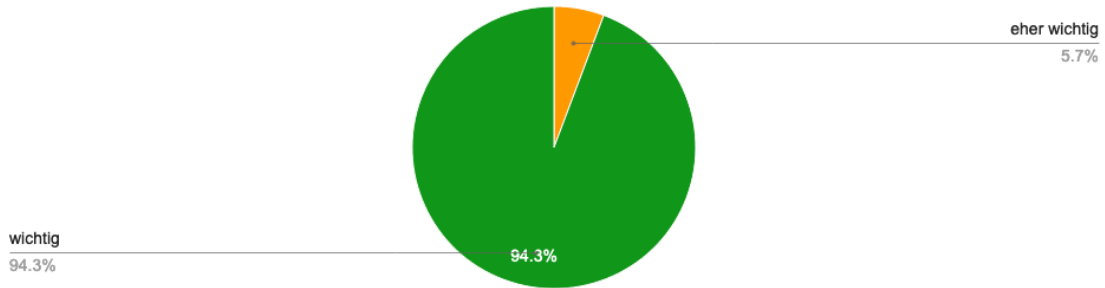
Option	Prozent	Anzahl
Opfer über Restorative Justice informieren	7.14	1
Zusammenarbeit mit Swiss RJ Forum oder an AJURES	0.00	0
Zusammenarbeit mit Staatsanwaltschaft	14.29	2
Zusammenarbeit mit Justizvollzug/Bewährungshilfe	7.14	1
Zusammenarbeit mit Gewaltberatung	35.71	5
Arbeit mit dem Opfer im Rahmen von Restorative Justice	7.14	1
Arbeit mit dem Opfer und der Täterschaft im Rahmen von Restorative Justice	0.00	0
Andere	0.00	0
Keine	28.57	4

Teilnehmer	Wenn Sie "Andere" angeklickt haben, bitte ausführen:
6694247	vgl. vorherige Frage

## 18 - Wie wichtig finden Sie bei Erwägung von Restorative Justice-Verfahren die Beachtung der Bedürfnisse des OPFERS von sexualisierter Gewalt?

Bitte Zutreffendes anklicken.

Wie wichtig finden Sie bei Erwägung von Restorative Justice Verfahren die Beachtung der Bedürfnisse des OPFERS v...

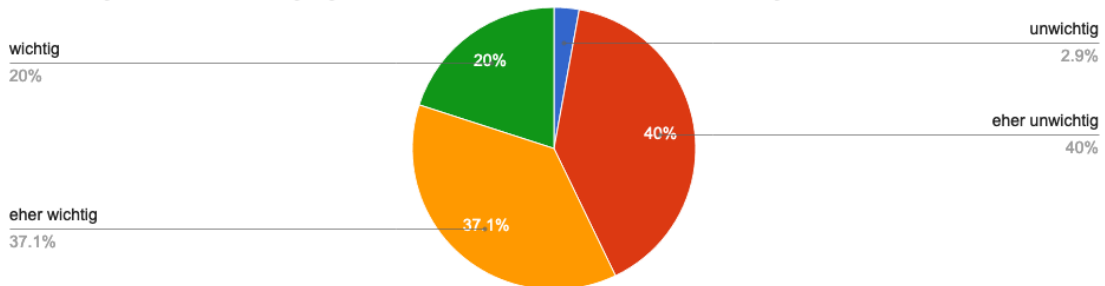


Option	Prozent	Anzahl
unwichtig	0.00	0
eher unwichtig	0.00	0
eher wichtig	5.71	2
wichtig	94.29	33

### 19 - Wie wichtig finden Sie bei Erwägung von Restorative Justice-Verfahren die Beachtung der Bedürfnisse der GEMEINSCHAFT: engerer oder erweiterter Unterstützungskreis des OPFERS?

*Bitte Zutreffendes anklicken.*

Wie wichtig finden Sie bei Erwägung von Restorative Justice Verfahren die Beachtung der Bedürfnisse der GEMEINSCHAFT...

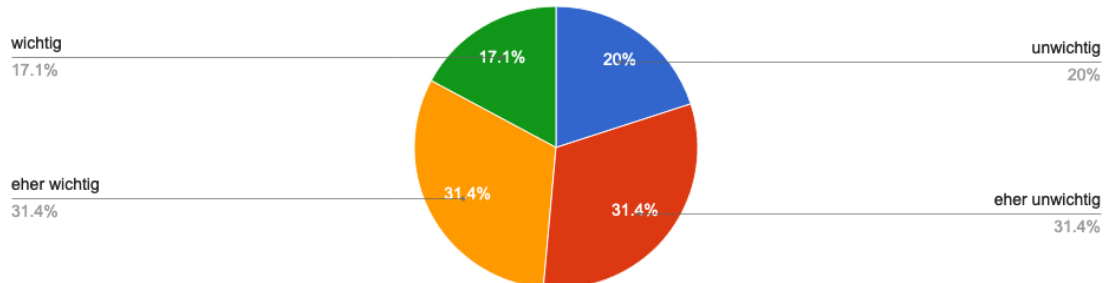


Option	Prozent	Anzahl
unwichtig	2.86	1
eher unwichtig	40.00	14
eher wichtig	37.14	13
wichtig	20.00	7

## 20 - Wie wichtig finden Sie bei Erwägung von Restorative Justice Verfahren die Beachtung der Bedürfnisse der TÄTERSCHAFT?

Bitte Zutreffendes anklicken.

Wie wichtig finden Sie bei Erwägung von Restorative Justice Verfahren die Beachtung der Bedürfnisse der TÄTERSCH...

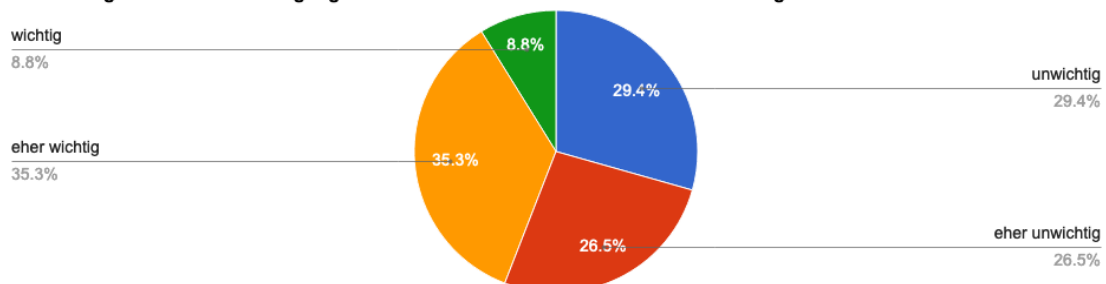


Option	Prozent	Anzahl
unwichtig	20.00	7
eher unwichtig	31.43	11
eher wichtig	31.43	11
wichtig	17.14	6

## 21 - Wie wichtig finden Sie bei Erwägung von Restorative Justice-Verfahren die Beachtung der Bedürfnisse der GEMEINSCHAFT: engerer oder erweiterter Unterstützungskreis der TÄTERSCHAFT?

Bitte Zutreffendes anklicken.

Wie wichtig finden Sie bei Erwägung von Restorative Justice Verfahren die Beachtung der Bedürfnisse der GEMEINSCH...

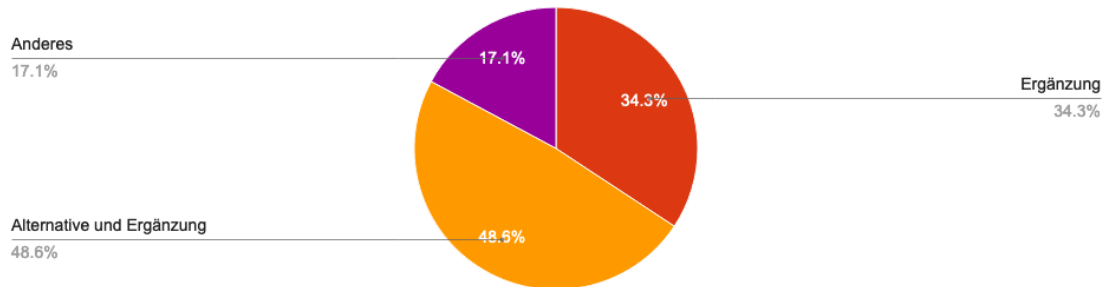


Option	Prozent	Anzahl
unwichtig	29.41	10
eher unwichtig	26.47	9
eher wichtig	35.29	12
wichtig	8.82	3

## 22 - Wie verhält sich Restorative Justice zum herkömmlichen Strafverfahren im Bereich der sexualisierten Gewalt. Finden Sie, Restorative Justice ist eine ...

Bitte Zutreffendes anklicken.

Wie verhält sich Restorative Justice zum herkömmlichen Strafverfahren im Bereich der sexualisierten Gewalt. Finden S...



Option	Prozent	Anzahl
Alternative	0.00	0
Ergänzung	34.29	12
Alternative und Ergänzung	48.57	17
Ersatz	0.00	0
Anderes	17.14	6

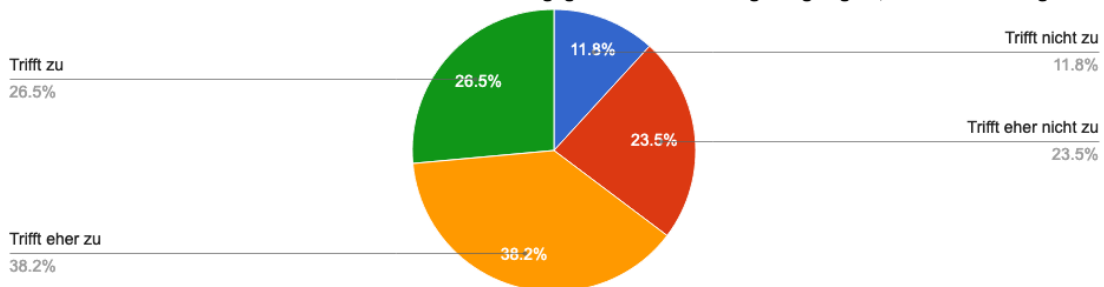
Teilnehmer	Wenn Sie "Anderes" angeklickt haben, bitte ausführen:
6679737	im besten Fall vielleicht eine Ergänzung. Aber so lange Klischeebilder und Vorurteile den Opfern von sexualisierter Gewalt in der Gesellschaft, in der Justiz und in den Medien begegnen sehe ich als Opferberaterin wenig andere Einsatzmöglichkeiten. Wenn die Methode den Opfern dienen soll, um mit dem Erlebten einen guten Umgang zu finden, sollte man auf den Namen "Justice" verzichten und die geführte und unterstützte Opfer-Tätergespräche anbieten und diese Methode entsprechenden in Weiterbildungsangeboten vertiefen.
6680731	Unseres Erachtens kommt RJ bei Sexualdelikten und schweren Gewalt Delikten NICHT infrage, dies weil die aufseiten der Täterschaft durchaus sinnvoll sein kann, die Opfer dafür aber nicht missbraucht werden dürfen. RJ bedeutet für die Opfer in der Regel eine erneute Retraumatisierung.
6689958	Die Frage für mich ist nicht, ob Alternative oder Ergänzung oder Kombination, sondern WANN RJ angewandt wird. M.E. klar NACH dem STV, wenn das Opfer dies denn wünschen würde. Und nur dann!
6690609	Täter und Opfer bei sexualisierter Gewalt zusammenzuführen, erachte ich aus Opfersicht als heikel/schwierig/ungünstig/ev. von Opfer und Täter auch nicht erstrebt. Da wir als Opferberatungsstelle Opferparteilich arbeiten, machen wir keine Täterarbeit, daher ist das für schonmal gar keine Option.
6691292	Bei verjährten Delikten in gewissen Situationen eine Alternative.

6697824	Es ist in meinen Augen essentiell wichtig, bei Sexualdelikten die RJ völlig vom (möglichen) Strafverfahren zu entkoppeln. es wäre gut, den Opfern, wenn diese auf der Suche sind, nach anderem Umgang mit dem Erlebten (meist ist dies erst Jahre nach der Tat und einem Strafverfahren der Fall) die RJ als Möglichkeit aufzuzählen
---------	--

### 23 - Restorative Justice-Verfahren sind bei OFFIZIALDELIKTEN gegen die sexuelle Integrität geeignet, wenn das Tatvorgehen ermittelt und die Täterschaft geständig ist.

*Bitte Zutreffendes anklicken.*

Restorative Justice Verfahren sind bei OFFIZIALDELIKTEN gegen die sexuelle Integrität geeignet, wenn das Tatvorgehen...

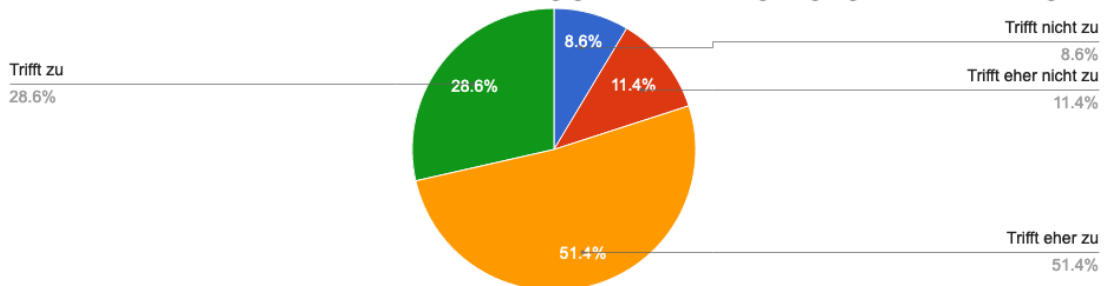


Option	Prozent	Anzahl
Trifft nicht zu	11.76	4
Trifft eher nicht zu	23.53	8
Trifft eher zu	38.24	13
Trifft zu	26.47	9

### 24 - Restorative Justice-Verfahren sind bei ANTRAGSDELIKTEN gegen die sexuelle Integrität geeignet, wenn das Tatvorgehen ermittelt und die Täterschaft geständig ist.

*Bitte Zutreffendes anklicken.*

Restorative Justice Verfahren sind bei ANTRAGSDELIKTEN gegen die sexuelle Integrität geeignet, wenn das Tatvorgehen...

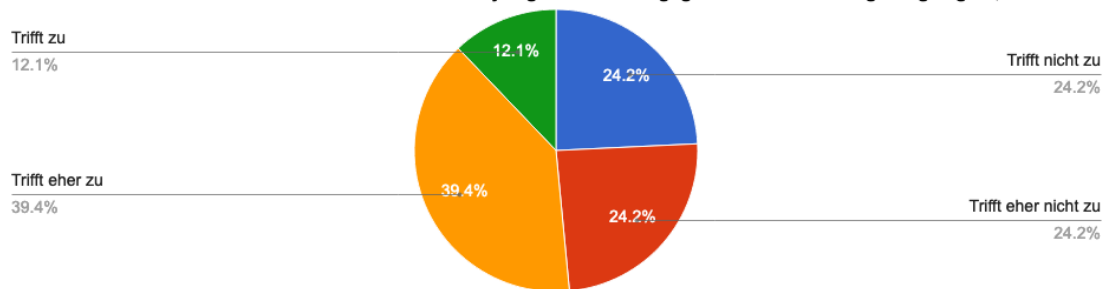


Option	Prozent	Anzahl
Trifft nicht zu	8.57	3
Trifft eher nicht zu	11.43	4
Trifft eher zu	51.43	18
Trifft zu	28.57	10

**25 - Restorative Justice-Verfahren sind besonders bei denjenigen Straftaten gegen die sexuelle Integrität geeignet, wenn die BEWEISE spärlich und nicht über jeden Zweifel erhaben sind.**

*Bitte Zutreffendes anklicken.*

Restorative Justice Verfahren sind besonders bei denjenigen Straftaten gegen die sexuelle Integrität geeignet, wenn di...

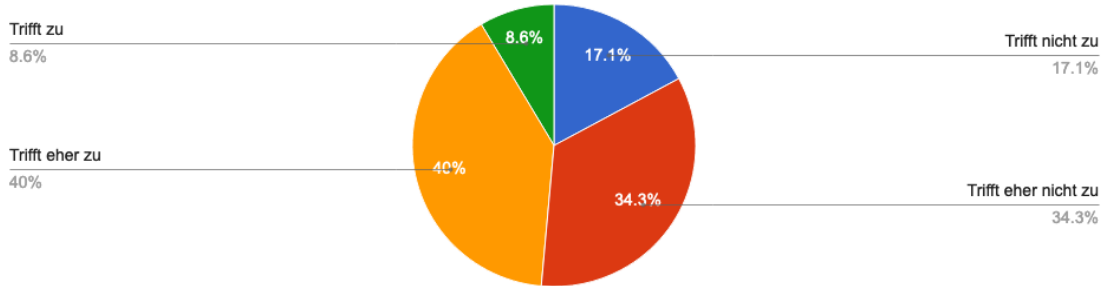


Option	Prozent	Anzahl
Trifft nicht zu	24.24	8
Trifft eher nicht zu	24.24	8
Trifft eher zu	39.39	13
Trifft zu	12.12	4

**26 - Ein Restorative Justice-Verfahren im Bereich der sexualisierten Gewalt stellt im Vergleich zu einem Strafverfahren eine leichte Massnahme für die Täterschaft dar.**

*Bitte Zutreffendes anklicken.*

Ein Restorative-Justice-Verfahren im Bereich der sexualisierten Gewalt stellt im Vergleich zu einem Strafverfahren eine...

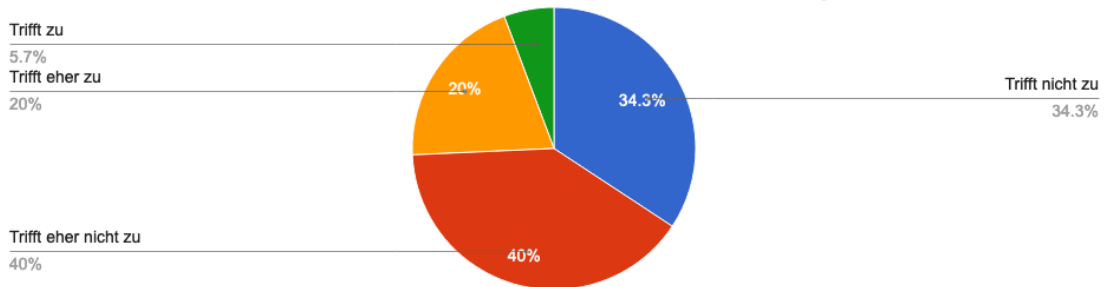


Option	Prozent	Anzahl
Trifft nicht zu	17.14	6
Trifft eher nicht zu	34.29	12
Trifft eher zu	40.00	14
Trifft zu	8.57	3

## 27 - Restorative Justice-Verfahren im Bereich der sexualisierten Gewalt schaffen die Bedeutung der Strafe ab.

Bitte Zutreffendes anklicken.

Restorative Justice Verfahren im Bereich der sexualisierten Gewalt schaffen die Bedeutung der Strafe ab.



Option	Prozent	Anzahl
Trifft nicht zu	34.29	12
Trifft eher nicht zu	40.00	14
Trifft eher zu	20.00	7
Trifft zu	5.71	2



**28 - Restorative Justice-Verfahren sind bei allen Delikten im Bereich sexualisierter Gewalt anwendbar so lange alle Beteiligten die Voraussetzungen\* für die Teilnahme erfüllen und diese freiwillig erfolgt.**

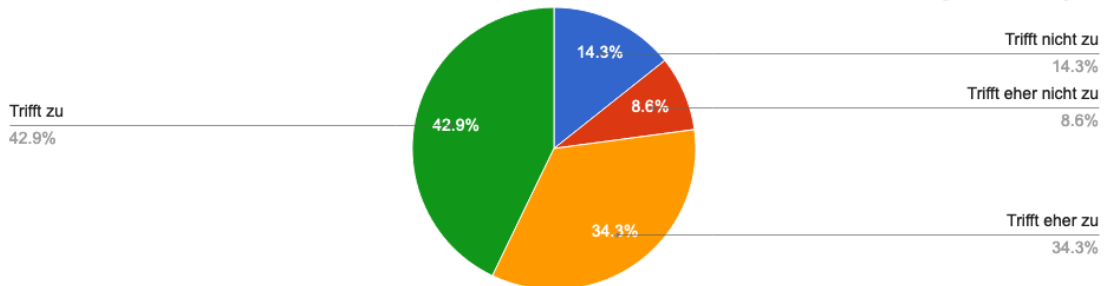
*\*Voraussetzungen (nicht abschliessend):*

- *stabile psychische Verfassung*
- *echtes Interesse an der Minimierung des Schadens*
- *respektvoller Umgang*
- *realistische Erwartung*
- *Neutralität und professionelle Ausbildung der Moderation*
- *Sicherheitsgefühl*
- *vertraulicher Umgang mit den Daten*

*Bitte Zutreffendes anklicken.*

-

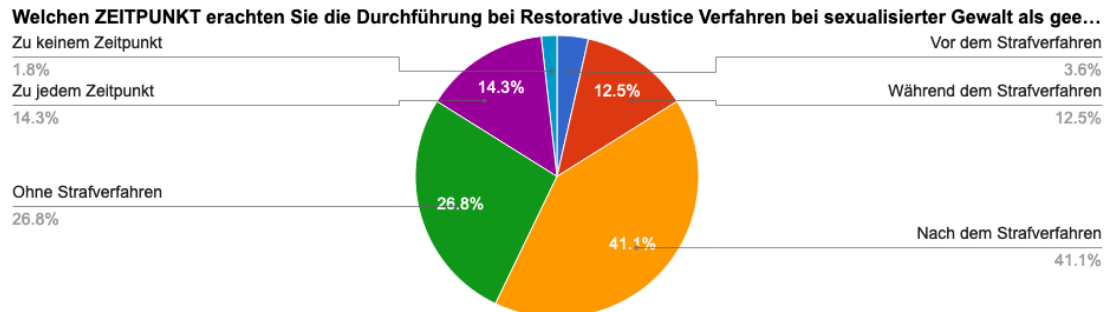
**Restorative Justice Verfahren sind bei allen Delikten im Bereich sexualisierter Gewalt anwendbar so lange alle Beteilig...**



Option	Prozent	Anzahl
Trifft nicht zu	14.29	5
Trifft eher nicht zu	8.57	3
Trifft eher zu	34.29	12
Trifft zu	42.86	15

## 29 - Welchen ZEITPUNKT erachten Sie die Durchführung bei Restorative Justice-Verfahren bei sexualisierter Gewalt als geeignet?

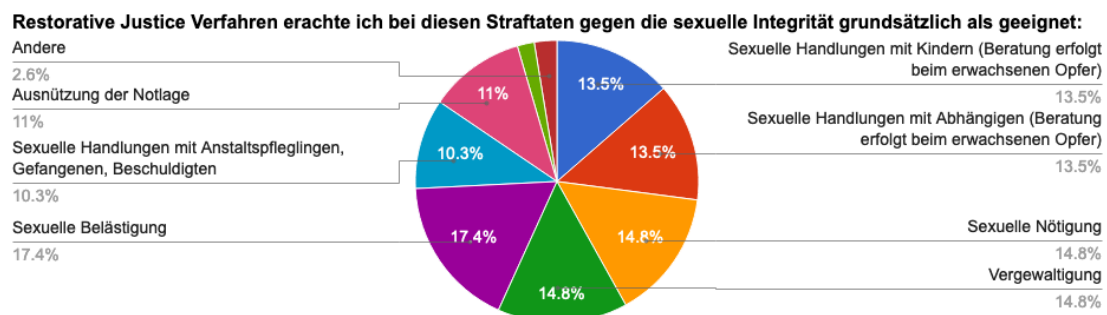
Bitte Zutreffendes anklicken. Mehrfachnennungen möglich.



Option	Prozent	Anzahl
Vor dem Strafverfahren	3.57	2
Während dem Strafverfahren	12.50	7
Nach dem Strafverfahren	41.07	23
Ohne Strafverfahren	26.79	15
Zu jedem Zeitpunkt	14.29	8
Zu keinem Zeitpunkt	1.79	1

## 30 - Restorative Justice-Verfahren erachte ich bei diesen Straftaten gegen die sexuelle Integrität grundsätzlich als geeignet:

Bitte Zutreffendes anklicken. Mehrfachnennungen möglich.



Option	Prozent	Anzahl
Sexuelle Handlungen mit Kindern (Beratung erfolgt beim erwachsenen Opfer)	13.55	21
Sexuelle Handlungen mit Abhängigen (Beratung erfolgt beim erwachsenen Opfer)	13.55	21

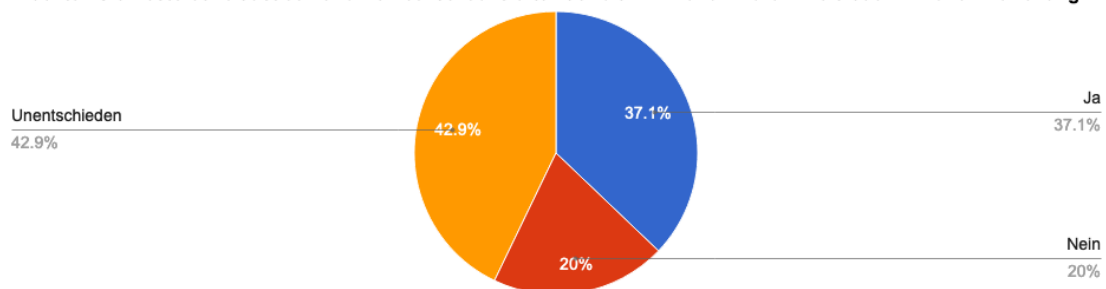
Sexuelle Nötigung	14.84	23
Vergewaltigung	14.84	23
Sexuelle Belästigung	17.42	27
Sexuelle Handlungen mit Anstaltspfleglingen, Gefangenen, Beschuldigten	10.32	16
Ausnützung der Notlage	10.97	17
Keine	1.94	3
Andere	2.58	4

Teilnehmer	Wenn Sie "Andere" angeklickt haben, bitte ausführen:
6680102	hängt vom Einzelfall ab
6689958	Ich finde, man muss extrem vorsichtig mit RJ sein. Es kann nur dann funktionieren, wenn das Opfer nach dem STV irgendwann !! (vielleicht erst Jahre später) diesen Wunsch hat oder dem Wunsch der Täterschaft zustimmt. Nie und nimmer während dem STV. Keine Eile, sondern klar überlegt!
6691292	sofern verjährt.
6694247	Meiner Meinung nach spielt der Straftatbestand eine untergeordnete Rolle und ich kann diese und die vorhergehenden Fragen nicht wirklich beantworten. Zentral aus meiner Sicht ist, was das Opfer mit RJ erreichen möchte. Was das Ziel, die Befürchtungen des Opfers sind. Davon sollte die Geeignetheit abhängig gemacht werden.
6716460	Da können wir keine klare Antwort geben, da dies besonders Personenabhängig (psychische Verfassung etc.) ist.

### 31 - Erachten Sie Restorative Justice-Verfahren bei sexualisierter Gewalt im innerfamiliären Kreis oder im nahen Beziehungsumfeld als geeignet?

Bitte Zutreffendes anklicken.

Erachten Sie Restorative Justice Verfahren bei sexualisierter Gewalt im innerfamiliären Kreis oder im nahen Beziehung...

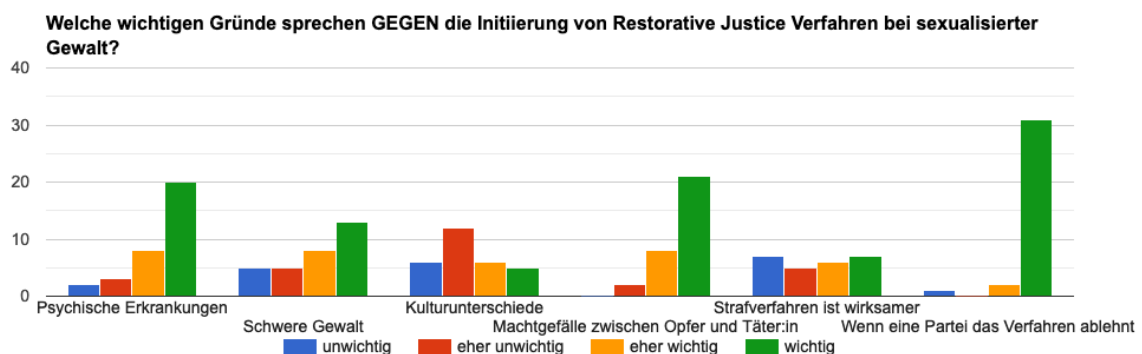


Option	Prozent	Anzahl
Ja	37.14	13
Nein	20.00	7
Unentschieden	42.86	15

Teilnehmer	Wenn Sie "Unentschieden" angeklickt haben, bitte ausführen:
6680102	hängt vom Einzelfall ab
6689958	Ich kann mich nur wiederholen: Erst nach einem STV (wenn es denn eines gibt) und nur wenn das Opfer dies wünscht. Achtung bei Kindern (= Opfer), Achtung bezüglich Retraumatisierung etc. Wir Professionellen dürfen es uns nicht zu einfach machen!!
6691292	Individuell sehr unterschiedlich, abhängig sowohl von Gewaltbetroffener wie auch vom Täter.
6692788	Ist abhängig von der Stabilität des oder der Opfer
6694247	Vgl. vorherige Antwort
6709834	Habe noch zu wenig Vorstellungen, wie das konkret gut gestaltet werden kann. Der Wunsch der Opfer kann durchaus da sein.
6715467	Situationsabhängig

### 32 - Welche wichtigen Gründe sprechen GEGEN die Initiierung von Restorative Justice-Verfahren bei sexualisierter Gewalt?

Bitte bewerten Sie die Wichtigkeit bei mindestens 3 Gründen.

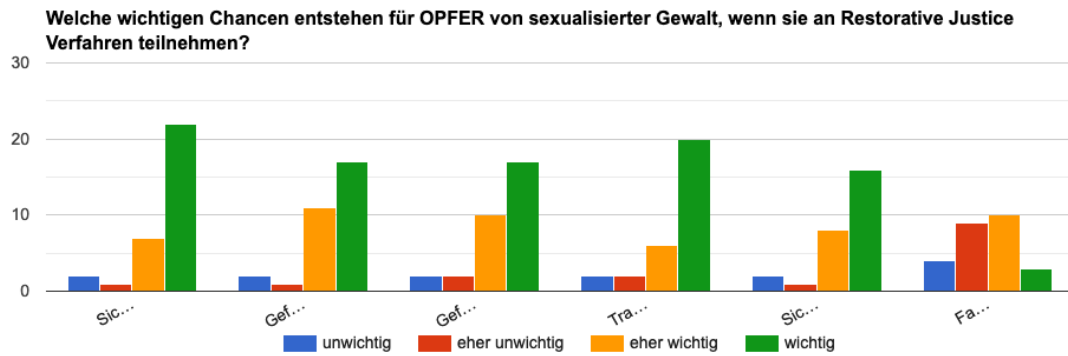


	Ø	unwichtig 1	eher unwichtig 2	eher wichtig 3	wichtig 4
Psychische Erkrankungen	Ø: 3.39 Σ: 33	2 6.06 %	3 9.09 %	8 24.24 %	20 60.61 %
Schwere Gewalt	Ø: 2.94 Σ: 31	5 16.13 %	5 16.13 %	8 25.81 %	13 41.94 %
Kulturunterschiede	Ø: 2.34 Σ: 29	6 20.69 %	12 41.38 %	6 20.69 %	5 17.24 %
Machtgefälle zwischen Opfer und Täter:in	Ø: 3.61 Σ: 31		2 6.45 %	8 25.81 %	21 67.74 %
Strafverfahren ist wirksamer	Ø: 2.52 Σ: 25	7 28 %	5 20 %	6 24 %	7 28 %
Wenn eine Partei das Verfahren ablehnt	Ø: 3.85 Σ: 34	1 2.94 %		2 5.88 %	31 91.18 %

Teilnehmer	Wenn Sie ANDERE Gründe sehen, bitte ausführen:
6689958	Bitte andere Ausführungen beachten
6694247	vgl. vorherige Antwort Muss im Einzelfall besprochen und unbedingt vom Opfer entschieden werden
6698536	Aus unserer Sicht ist die Freiwilligkeit des Opfers ein zentraler Punkt. Viel Fachwissen zu Retraumatisierung bei sex. Gewalt notwendig.
6707835	Bedenken Sie bitte immer, dass jede betroffene Person immer selber für sich entscheiden muss. Eine Anordnung gegen den Willen ist eine erneute Grenzüberschreitung und nicht tolerierbar.

### 33 - Welche wichtigen Chancen entstehen für OPFER von sexualisierter Gewalt, wenn sie an Restorative Justice-Verfahren teilnehmen?

*Bitte bewerten Sie die Wichtigkeit bei mindestens 3 Chancen.*

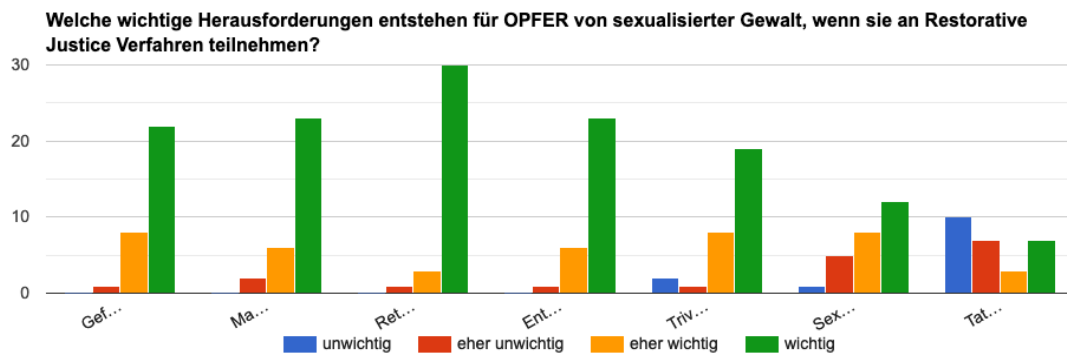


	Ø	unwichtig 1	eher unwichtig 2	eher wichtig 3	wichtig 4
Sichtweise und Auswirkungen der Tat erklären und Fragen stellen können	Ø: 3.53 Σ: 32	2 6.25 %	1 3.13 %	7 21.88 %	22 68.75 %
Gefühl der Wiedergutmachung durch die Täterschaft erhalten	Ø: 3.39 Σ: 31	2 6.45 %	1 3.23 %	11 35.48 %	17 54.84 %
Gefühl von Gerechtigkeit erlangen	Ø: 3.35 Σ: 31	2 6.45 %	2 6.45 %	10 32.26 %	17 54.84 %
Trauma verarbeiten und Closure (Tat und deren Konsequenzen abschliessen können)	Ø: 3.47 Σ: 30	2 6.67 %	2 6.67 %	6 20 %	20 66.67 %
Sicherheit gewinnen, Angst vor weiteren Verbrechen verringern	Ø: 3.41 Σ: 27	2 7.41 %	1 3.7 %	8 29.63 %	16 59.26 %
Familienversöhnung	Ø: 2.46 Σ: 26	4 15.38 %	9 34.62 %	10 38.46 %	3 11.54 %

Teilnehmer	Wenn Sie ANDERE oder KEINE Chancen sehen, bitte ausführen:
6679737	ich sehe die Chancen dazu nicht in dieser Methode
6689958	Ich weiss nicht, man müsste Opfer fragen, die dies schon gemacht haben (Ausland). Ich fürchte allerdings, dass zuviel auf vermeindliche Versöhnung geht, besonders bei HG
6694247	obige Punkte sind alle sehr wichtig, ich frage mich aber, ob dies mit RJ erreicht wird: zB. Trauma verarbeiten = Psychotherapie etc
6698536	Selbstermächtigung der Opfer.

### 34 - Welche wichtige Herausforderungen entstehen für OPFER von sexualisierter Gewalt, wenn sie an Restorative Justice-Verfahren teilnehmen?

Bitte bewerten Sie die Wichtigkeit bei mindestens 3 Herausforderungen.

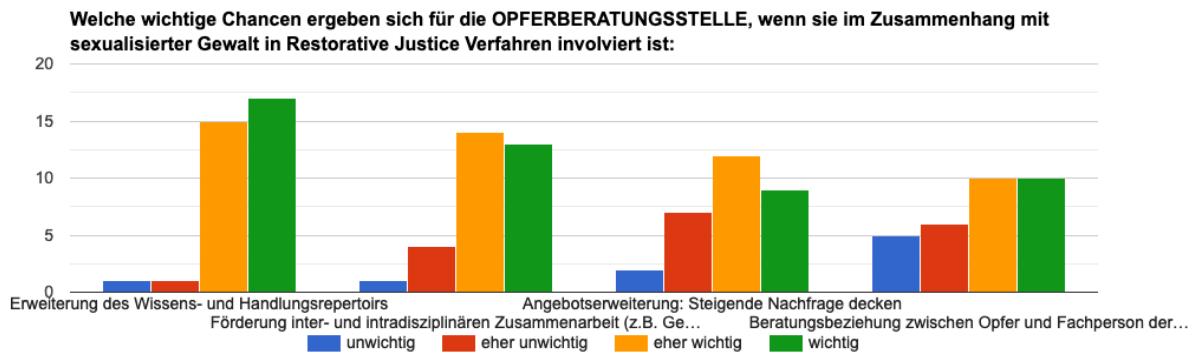


	Ø	unwichtig 1	eher unwichtig 2	eher wichtig 3	wichtig 4
Gefährdung der Opfer durch mangelnde Standardisierung des RJ-Verfahrens	Ø: 3.68 Σ: 31		1 3.23 %	8 25.81 %	22 70.97 %
Manipulation der Opfer durch die Täterschaft	Ø: 3.68 Σ: 31		2 6.45 %	6 19.35 %	23 74.19 %
Retraumatisierung der Opfer	Ø: 3.85 Σ: 34		1 2.94 %	3 8.82 %	30 88.24 %
Entstehung von Loyalitätskonflikten (familiärer Kontext)	Ø: 3.73 Σ: 30		1 3.33 %	6 20 %	23 76.67 %
Trivialisierung der Straftat	Ø: 3.47 Σ: 30	2 6.67 %	1 3.33 %	8 26.67 %	19 63.33 %
Sexualisierte Gewalt wird zur Privatsache	Ø: 3.19 Σ: 26	1 3.85 %	5 19.23 %	8 30.77 %	12 46.15 %
Tat liegt zu weit zurück in der Vergangenheit	Ø: 2.26 Σ: 27	10 37.04 %	7 25.93 %	3 11.11 %	7 25.93 %

Teilnehmer	Wenn Sie ANDERE oder KEINE Herausforderungen sehen, bitte ausführen:
6679737	Dies alles sind die wichtigsten Gründe, um auf diese Methode zu verzichten.
6694247	Beurteilung hierfür ist immer individuell und vom Opfer zu Entscheiden. Wichtig ist alles und zutreffen kann auch alles.

### 35 - Welche wichtige Chancen ergeben sich für die OPFERBERATUNGSSTELLE, wenn sie im Zusammenhang mit sexualisierter Gewalt in Restorative Justice-Verfahren involviert ist:

Bitte bewerten Sie die Wichtigkeit bei mindestens 3 Chancen.

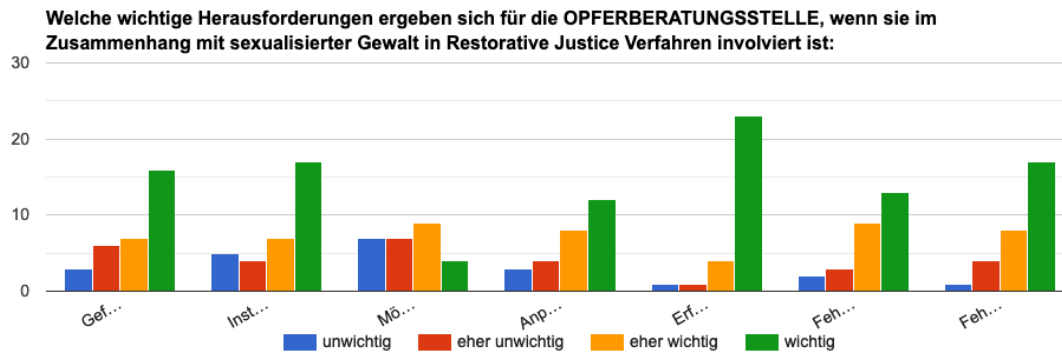


	Ø	unwichtig 1	eher unwichtig 2	eher wichtig 3	wichtig 4
Erweiterung des Wissens- und Handlungsrepertoirs	Ø: 3.41 Σ: 34	1 2.94 %	1 2.94 %	15 44.12 %	17 50 %
Förderung inter- und intradisziplinären Zusammenarbeit (z.B. Gewaltberatung)	Ø: 3.22 Σ: 32	1 3.13 %	4 12.5 %	14 43.75 %	13 40.63 %
Angebotserweiterung: Steigende Nachfrage decken	Ø: 2.93 Σ: 30	2 6.67 %	7 23.33 %	12 40 %	9 30 %
Beratungsbeziehung zwischen Opfer und Fachperson der Opferhilfe wird gestärkt	Ø: 2.81 Σ: 31	5 16.13 %	6 19.35 %	10 32.26 %	10 32.26 %

### 36 - Welche wichtige Herausforderungen ergeben sich für die OPFERBERATUNGSSTELLE, wenn sie im Zusammenhang mit sexualisierter Gewalt in Restorative Justice-Verfahren involviert ist:

Bitte bewerten Sie die Wichtigkeit bei mindestens 3 Herausforderungen.





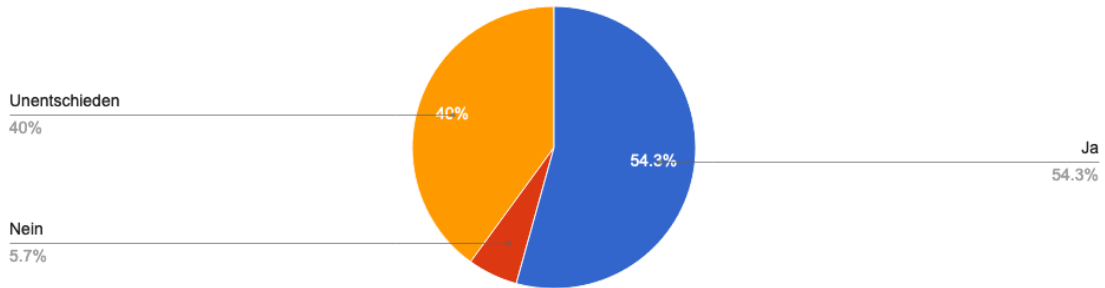
	Ø	unwichtig 1	eher unwichtig 2	eher wichtig 3	wichtig 4
Gefahr des Verlustes der Parteilichkeit dem Opfer gegenüber	Ø: 3.13 Σ: 32	3 9.38 %	6 18.75 %	7 21.88 %	16 50 %
Instrumentalisierung der Opferberatungsstelle durch die Strafbehörden	Ø: 3.09 Σ: 33	5 15.15 %	4 12.12 %	7 21.21 %	17 51.52 %
Mögliche Gefährdung der Beratungsperson	Ø: 2.37 Σ: 27	7 25.93 %	7 25.93 %	9 33.33 %	4 14.81 %
Anpassung der rechtlichen Rahmenbedingungen und Richtlinien	Ø: 3.07 Σ: 27	3 11.11 %	4 14.81 %	8 29.63 %	12 44.44 %
Erforderliche Weiterbildung der Fachperson	Ø: 3.69 Σ: 29	1 3.45 %	1 3.45 %	4 13.79 %	23 79.31 %
Fehlende finanzielle Ressourcen	Ø: 3.22 Σ: 27	2 7.41 %	3 11.11 %	9 33.33 %	13 48.15 %
Fehlende zeitliche Ressourcen	Ø: 3.37 Σ: 30	1 3.33 %	4 13.33 %	8 26.67 %	17 56.67 %

Teilnehmer	Wenn Sie ANDERE oder KEINE Herausforderungen sehen, bitte ausführen:
6690609	Aus rechtlicher Sicht gem. OHG derzeit gar nicht möglich
6694247	Unwichtig = trifft gar nicht zu wichtig = trifft sehr zu

### 37 - Sehen Sie eine Möglichkeit für Opferberatungsstellen bei Restorative Justice-Verfahren im Bereich sexualisierter Gewalt mitzuwirken?

Bitte Zutreffendes anklicken.

Sehen Sie eine Möglichkeit für Opferberatungsstellen bei Restorative Justice Verfahren im Bereich sexualisierter Gewa...

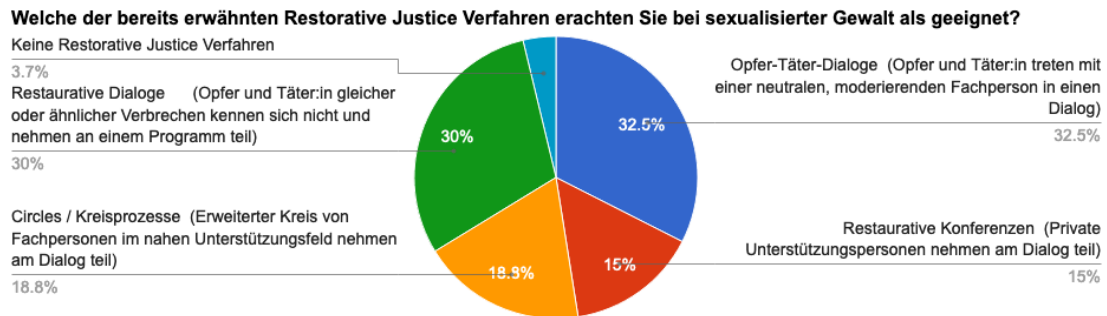


Option	Prozent	Anzahl
Ja	54.29	19
Nein	5.71	2
Unentschieden	40.00	14

Teilnehmer	Wenn Sie "Unentschieden" angeklickt haben, bitte ausführen:
6679737	ich möchte nicht dass diese in der Schweiz eingeführt wird
6680102	bisher noch keine Erfahrungen, daher schwierig zu beurteilen
6686617	siehe Antworten unter 36
6689221	Thema «Restorative Justice» wird bei uns aufgrund knapper Ressourcen stiefmütterlich behandelt. Diskussionsbedarf ist demgegenüber gross. Beispiel: «Parteilichkeit» bekommt unter dem Gesichtspunkt «Restorative Justice» ein neues Gesicht. Wie das aussieht, müsste in unserem Team grundlegend erarbeitet werden.
6689958	Noch einmal der Zeitfaktor! OH-Stellen sind meistens drin, wenn ein STV läuft. Ich aber finde RJ gehört definitiv nach dem STV, wenn OH-Stellen meist nicht mehr involviert sind.
6694247	Interesse ist vorhanden. Ich finde diesen Ansatz sehr spannend, vorausgesetzt das Opfer bleibt in der entscheidenden Position und wird nicht überredet oder "gut gemeint" in eine Richtung beraten.
6700134	Kleinkanton mit fehlenden Ressourcen.
6709834	Als Beratungsstelle haben wir uns noch nicht damit befasst. Es gibt noch wenig konkrete Vorstellungen und niemand ist entsprechend ausgebildet. Deshalb noch viel zu viele Fragen offen.
6715467	Ambulante Beratungsstellen möglicherweise, Frauenhäuser jedoch nicht da diese u.A. insbesondere gegenüber der Täterschaft verdeckt fungieren

**38 - Welche der bereits erwähnten Restorative Justice-Verfahren erachten Sie bei sexualisierter Gewalt als geeignet?**

Bitte Zutreffendes anklicken. Mehrfachnennungen möglich. Die Klammern enthalten die entsprechenden Definitionen.



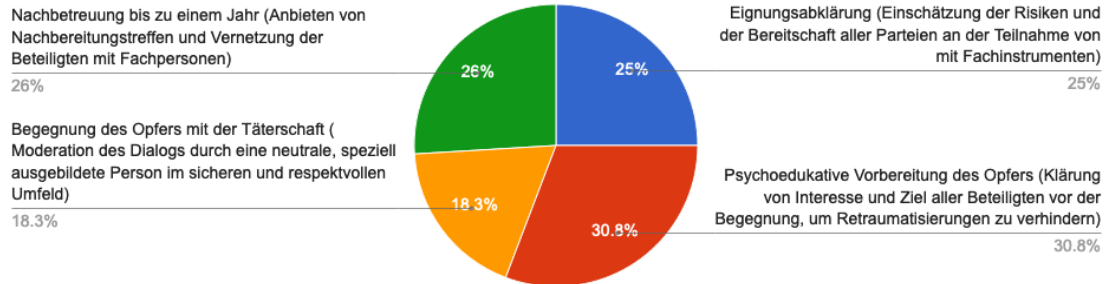
Option	Prozent	Anzahl
Opfer-Täter-Dialoge (Opfer und Täter:in treten mit einer neutralen, moderierenden Fachperson in einen Dialog)	32.50	26
Restaurative Konferenzen (Private Unterstützungspersonen nehmen am Dialog teil)	15.00	12
Circles / Kreisprozesse (Erweiterter Kreis von Fachpersonen im nahen Unterstützungsfeld nehmen am Dialog teil)	18.75	15
Restaurative Dialoge (Opfer und Täter:in gleicher oder ähnlicher Verbrechen kennen sich nicht und nehmen an einem Programm teil)	30.00	24
Andere	0.00	0
Keine Restorative Justice Verfahren	3.75	3

Teilnehmer	Wenn Sie "Andere" angeklickt haben, bitte ausführen:
6691292	Nur in wenigen gewissen Situationen nach ausführlicher Vorabklärungen.
6694247	ebenfalls wieder sehr individuell - vorstellbar ist alles

### 39 - In diesen Phasen des Prozesses von Restorative Justice im Bereich der sexualisierten Gewalt finde ich die Mitwirkung der Opferberatungsstelle geeignet:

Bitte Zutreffendes anklicken. Mehrfachnennungen möglich.

**In diesen Phasen des Prozesses von Restorative Justice im Bereich der sexualisierten Gewalt finde ich die Mitwirkung...**



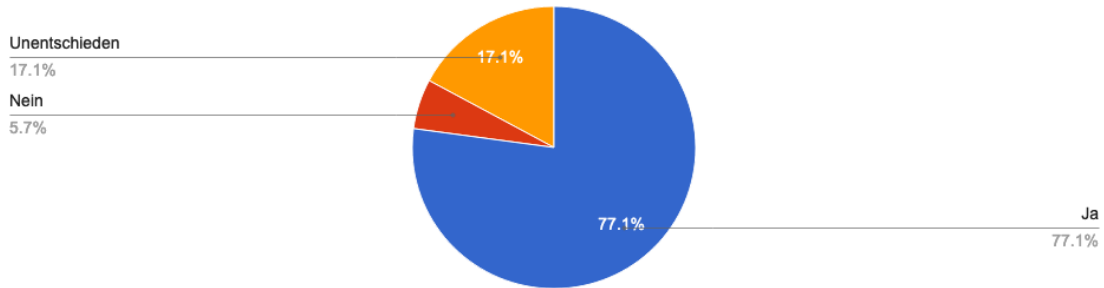
Option	Prozent	Anzahl
Eignungsabklärung (Einschätzung der Risiken und der Bereitschaft aller Parteien an der Teilnahme von mit Fachinstrumenten)	25.00	26
Psychoedukative Vorbereitung des Opfers (Klärung von Interesse und Ziel aller Beteiligten vor der Begegnung, um Retraumatisierungen zu verhindern)	30.77	32
Begegnung des Opfers mit der Täterschaft (Moderation des Dialogs durch eine neutrale, speziell ausgebildete Person im sicheren und respektvollen Umfeld)	18.27	19
Nachbetreuung bis zu einem Jahr (Anbieten von Nachbereitungstreffen und Vernetzung der Beteiligten mit Fachpersonen)	25.96	27

Teilnehmer	Bemerkungen (optional):
6691292	Falls genügend Ressourcen vorhanden sind.
6694247	Eignungsabklärung AUSSCHLIESSLICH mit dem Opfer im Sinne von: Beratung zur Entscheidungsfindung, ob geeignet für sich selber (Opfer) oder nicht. Eignung entscheidet das Opfer. Nachbereitung AUSSCHLIESSLICH mit dem Opfer Opfer/Täter Begegnung parteilich begleiten. keine Moderation
6716460	Grundsätzlich ist zu beachten, dass dieses Mitwirken gut wäre, jedoch ressourcenmässig unrealistisch für eine Opferberatungsstelle. Das Opfer müsste allenfalls durch eine Psychotherapie begleitet werden.

**40 - Sind Sie bereit eine Weiterbildung zum Thema Restorative Justice zu besuchen?**

*Bitte Zutreffendes anklicken.*

**Sind Sie bereit eine Weiterbildung zum Thema Restorative Justice zu besuchen?**



Option	Prozent	Anzahl
Ja	77.14	27
Nein	5.71	2
Unentschieden	17.14	6

**41 - Haben Sie noch Anmerkungen zum Thema oder zur Befragung anzubringen? Wenn ja, führen Sie bitte aus:**

*Bemerkungen (optional).*

-

Teilnehmer	Antworten
6680102	Fragestellungen schwierig zu beurteilen, da konkrete Erfahrungen fehlen
6680731	Unseres ist RJ weder im Sinne der Opfer sexualisierter Gewalt, noch dürfen Opferberatungsstellen dazu missbraucht werden
6689958	Grundsätzlich finde ich RJ eine sehr spannende Sache (deshalb auch Bereitschaft zu WB). Allerdings nur, wenn ein Opfer nicht unter die Räder kommt. Deshalb erst nach STV, wenn ein Opfer selbst das Bedürfnis nach RJ hat, gut aufgegleist und psychologisch begleitet, gut unterstützt, ohne Zweckintension wie Straferleichterung etc. Ansonsten werden Betroffene zweimal Opfer.
6694247	Weiterbildung gerne, wenn absehbar, dass RJ in meinem Zuständigkeitsbereich in die Praxis umgesetzt wird. Vorher eher nicht. Hierbei, wie schon erwähnt: die Entscheidungskompetenz "ist RJ für mich geeignet/sinnvoll (unabhängig von der Straftat)" muss unbedingt beim Opfer belassen werden. Andernfalls besteht ua die Gefahr, dass das Opfer erneut eine Ohnmachtssituation erlebt.
6698536	Es wäre ein grosser Gewinn wenn in diesem Bereich mehr Ressourcen gefördert würde. Aus meiner Erfahrung ist es ein sehr unterstützendes Angebot für Opfer braucht jedoch sehr viele zeitliche Ressourcen.
6707835	Wie schon einmal erwähnt: möchte die betroffene Person teilnehmen, super, unterstütze ich gerne. Will die betroffene Person aber nicht, dann sollte sie nicht überredet oder gar gezwungen werden.

6709834

Bei unserer Beratungsstelle gibt es noch keine gemeinsame Haltung zum Thema und wir kennen auch RJ-Prozesse noch sehr wenig. Deshalb gebe ich auch nur meine persönliche Einschätzung ab und nicht eine Haltung der Beratungsstelle.

## C) Leitfadeninterview

# Leitfadeninterview zum Potential von Restorative Justice bei sexualisierter Gewalt im Erwachsenenbereich im Kontext der Opferberatungsstellen

### Einführung

- Begrüssung und Dank für die Bereitschaft zur Teilnahme.
- Kurze Vorstellung der interviewenden Personen
- Erklärung Vorgehen:
  - Dauer ca. 45-60 Minuten
  - Aufnahme mittels Videotelefonie
  - Letzte Fragen klären
- Aufnahme starten

### Leitfragen für Interviews

#### Einleitung

- 1 Guten Tag, wir sind froh, wenn sie sich kurz vorstellen und ihre Rolle und ihren Auftrag in ihrer Beratungsstelle erzählen.

#### Hauptfragen

- 2 Wie sie wissen, wird die Einführung von Restorative Justice in die Strafprozessordnung in Bundes Bern diskutiert. Was fällt ihnen spontan dazu ein?
- 3 Welche Besonderheiten und Schwierigkeiten begegnen ihnen bei der Beratung zu sexualisierter Gewalt? (Beispiele?)
- 4 Wie würden sie in ihrem Alltag merken, dass Restorative Justice eine passende Möglichkeit wäre?
- 5 Wie wäre so eine Option für ihre Opferberatungsstelle? (Chancen – Herausforderungen?)
- 6 Welche Voraussetzungen braucht es dazu?

## D) Einverständniserklärung

### Orientierung und Einverständniserklärung für das Interview zur Forschungsarbeit: «Das Potential von Restorative Justice bei sexualisierter Gewalt im Erwachsenenbereich»

Seit einiger Zeit diskutiert das Schweizer Parlament und der Bundesrat über die Aufnahme von Restorative Justice in die Schweizerische Strafprozessordnung. Der Europarat empfiehlt, dass der Ansatz sowohl im Bereich der Strafjustiz als auch bei Beratungsstellen integriert wird. Restorative Justice ist eine Justizphilosophie, die nach Straftaten auf die Verringerung des Leidens und die Verhinderung weiteren Schadens abzielt, in dem sie Opfer, Täterschaft und die Gemeinschaft in einen Prozess der (Wieder-)herstellung der Gerechtigkeit involviert.

#### **Worum geht es?**

Unsere Forschung über Restorative Justice fokussiert sich auf die Meinung von Fachpersonen der Opferberatungsstellen, welche erwachsene Opfer von sexualisierter Gewalt beraten. Ziel unserer Masterarbeit ist es, das Potential von Restorative Justice im Erwachsenenbereich bei sexualisierter Gewalt zu identifizieren und herauszufinden, ob und welche es Mitwirkungsmöglichkeiten es durch die Opferberatungsstellen gibt.

Aus den Erkenntnissen kann die Sichtweise der Fachpersonen der Opferberatung zu Restorative Justice bei sexualisierter Gewalt verstanden und verdeutlicht werden und Voraussetzungen für die Praxis der Opferberatungsstellen im Zusammenhang mit Restorative Justice abgeleitet werden.

#### **Wie wird geforscht?**

In einer ersten Forschungsphase wurden Fachpersonen der anerkannten Opferberatungsstellen der Deutschschweiz und der Bilingue-Kantone mittels eines Onlinefragebogens befragt. Diese Phase ist abgeschlossen. Darauf aufbauend werden in der vorliegend zweiten Phase Fachpersonen von anerkannten Opferberatungsstellen mit Leitfragen interviewt. Die Auswahl erfolgt auf Basis der ersten Kontakte, welche vor dem Versand des erwähnten Onlinefragebogens stattgefunden haben.

#### **Wie werden die Daten ausgewertet?**

Die Sprachmemos werden transkribiert, analysiert und mit einer anerkannten Methode ausgewertet. Die Ergebnisse sollen die Erkenntnisse aus dem Onlinefragebogen verifizieren und ergänzen. Die Auswertung in der Masterarbeit wird anonym dargestellt.

#### **Was geschieht mit den Resultaten?**

Die Sprachmemos werden nach der Transkription unwiderruflich gelöscht. Die Daten werden vertraulich behandelt und nicht an Dritte ausserhalb dieser Forschungsarbeit weitergegeben.

#### **Wer ist in diese Forschungsarbeit involviert?**

Masterstudierende in Sozialer Arbeit  
der Hochschulen LU/BE/SG

Anna Kampouri [REDACTED]  
anna.kampouri@students.bfh.ch

Petra Baumann [REDACTED]  
petra.baumann@stud.hslu.ch

Fachbegleitung:

Prof. Peter Mösch Payot [REDACTED]  
peter.moesch@hslu.ch



**Einverständniserklärung:**

Ich habe die Orientierung zur Forschung im Rahmen der Masterarbeit von Anna Kampouri und Petra Baumann zur Kenntnis genommen. Ich kann meine Zusage zur Teilnahme an den Interviews jederzeit und ohne Konsequenzen zurückziehen. Ich habe das Recht, mich mit Fragen an Anna Kampouri und Petra Baumann zu wenden. Mit meiner Unterschrift bekräftige ich, dass ich mit dem Interview zum Thema «Das Potential von Restorative Justice bei sexualisierter Gewalt im Erwachsenenbereich» einverstanden bin und gemäss den Erklärungen in dieser Vereinbarung verwendet werden dürfen.

Ort: .....

Datum:.....

Name der interviewten Person:.....

Unterschrift:.....

## E) Mail Christen-Schneider Restorative Justice

**Von:** Swiss RJ Forum swissrjforum@gmail.com  
**Betreff:** Re: Nachfrage betreffend Restorative Justice  
**Datum:** 17. April 2023 um 09:30  
**An:** Baumann Petra Maria SA.MASA.1902 petra.baumann@stud.hslu.ch

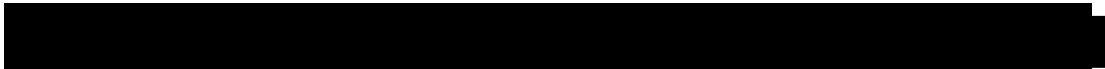
SF

Liebe Frau Baumann,



Zu Ihren Fragen: Wir sind seit längerer Zeit in 7 Strafanstalten tätig, 2 in der Deutschschweiz (Lenzburg & Bostadel) und die anderen in der Romandie (Kantone Waadt und Neuenburg). Gegenwärtig laufen die Programme in Lenzburg und in einem Waadtländer Gefängnis. Sexualstraftäter sind nicht ausgeschlossen, aber es handelt sich um ein spezifisches Programm. Sexualdelikte werden nicht mit anderen Delikten vermischt. In Lenzburg hatten wir zweimal eine solche Gruppe vorbereitet, aber beide Male mussten wir die Woche vor dem gemeinsamen Start (Opfer und Insassen) wegen der Pandemie abbrechen. Die Gruppe konnte dann nicht starten, da die Gefangenen in der Zwischenzeit das Gefängnis verlassen hatten. Jetzt wird wahrscheinlich im Herbst eine Gruppe starten, aber nicht in Lenzburg.

Was die Gesetzgebung betrifft, weiss ich nur, dass das BJ dran ist, aber es wird Zeit brauchen. Wir gehen davon aus, dass es wahrscheinlich 2-3 Jahre dauern wird, bis etwas auf dem Tisch liegt. Aber wie lange es dauert und wo der Gesetzesartikel schlussendlich steht, kann im Moment wahrscheinlich niemand sagen, weil die StPO umstritten ist und nicht unbedingt als ideal betrachtet wird. Doch offiziell gibt es noch keine Stellungnahme.



Mit freundlichen Grüßen,  
Claudia Christen

Claudia Christen-Schneider

*Präsidentin Swiss RJ Forum*

*Vorstandsmitglied EFRJ -*

*European Forum for Restorative Justice*

MSc in Kriminologie & Strafrecht

Cert. in Restorative Justice

[www.swissrjforum.ch](http://www.swissrjforum.ch)



## F) Mail Christen-Schneider SG RJ steigende Nachfrage

**Von:** Petra Maria Baumann petra.baumann@stud.hslu.ch  
**Betreff:** Re: Sexualisierte Gewalt - steigende Nachfrage?  
**Datum:** 31. Mai 2023 um 21:37  
**An:** Petra Maria Baumann petra.baumann@stud.hslu.ch

---

Liebe Frau Baumann,

[REDACTED]

Aus meiner eigenen Arbeitserfahrung und dem Austausch mit europäischen Kolleginnen und Kollegen sehe ich, dass gerade im Bereich der sexualisierten Gewalt eine wachsende Nachfrage von Opfern da ist. Das zeigt auch das Buch Sexual Violence and Restorative Justice von Marie Keenan und Estelle Zinsstag. Wichtig ist aber, dass Opfer überhaupt von der Option wissen, und daran hapert es oft, wie auch die erwähnten Artikel zeigen. Wenn die Opfer aber informiert sind, ist interessant zu sehen, wie viele sich dafür interessieren, gerade nach solchen Gewalttaten.

[REDACTED]

Herzliche Grüsse,  
Claudia Christen